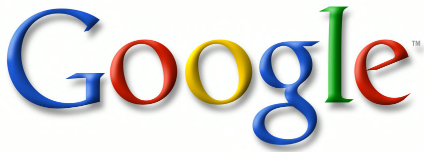

Google

Blue

In der J. F. Hammerich'schen Verlagshandlung in Altona, sind nachstehende neue Werke erschienen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben.

Riesser, Dr. G., über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. An die Deutschen aller Confessionen. 2e Aufl. gr. 8. 5 B., in Comm. 10 gr.

— — Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden gegen die Einwürfe des Hrn. Dr. H. E. G. Paulus. Den gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands gewidmet. gr. 8. 6 Bgn. 12 gr.

— — Börne und die Juden. Ein Wort der Erwiderung auf die Flugschrift des Hrn. Dr. Ed. Meyer gegen Börne. gr. 8. 2 B. geh. 4 gr.

Der Jude. Periodische Blätter für Religion und Gewissensfreiheit. In zwanglosen Abtheilungen, herausgegeben von Dr. G. Riesser. (1r Jahrgang). 1832. 26 Nummern (Bogen). gr. 4. Velinp. 2 thlr. 12 gr.

Meyer, Dr. Ed., gegen L. Börne, den Wahrheit-, Recht- und Ehrvergeßnen Briefsteller aus Paris. gr. 8. 1 B. 3 gr.

— — Nachträge zur Beurtheilung der Börneschen Briefe aus Paris. gr. 8. 1 B. Velinp., geh. 3 gr.

Ueber das Treiben der Zeloten in Copenhagen. Schreiben an einen Freund in Deutschland. gr. 8. 8½ B. In Comm. 8 gr.

Gedanken, einige, über die Reformation des Judenthums. 2 B. geh. 4 gr.

Cousin, Prof. M. V., Staatsraths, Bericht über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands, und besonders in Preußen. 1e Abthl. Frankfurt am M., Großherzogthum Weimar, Königreich Sachsen. — Als Beitrag zur Kenntniß des deutschen und französischen Unterrichtswesens, aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerk. begleitet vom Katecheten Dr. J. C. Kröger. gr. 8. 12 B. geh. 20 gr.

Desselben 2e Abthl. Enthaltend: Elementarschulen und Seminarien im Königreiche Preußen. gr. 8. 24 Bogen und Tabellen. geh. 1 thlr. 21 gr.

Ludwig, Rath C. Fr. F., Geschichte der letzten funfzig Jahre. Auch unter dem Titel: Ueberblick der Geschichte der Menschheit und der verschiedenen Bildungsstufen ihres Fortschreitens in geistiger und sittlicher Bildung. gr. 8. 24½ B. Druckvelinpap. 1 thlr. 8 gr.

Ludwig, Dr. C. F. F., Geschichte der letzten funfzig Jahre. 2. Theil. Enth.: Geschichte der franz. Revolution von der Berufung der Notabeln bis zum Sturze der Schreckensregierung oder dem Tode Robespierres. gr. 8. 33½ B. 2 thlr.



Kritische Beleuchtung

der

in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland
vorgekommenen

ständischen Verhandlungen

über die

Emancipation der Juden.

Von

Dr. Gabriel Riesser.

Vous voulez être libres et vous ne sauriez
pas être justes?
Sieyes.

(Aus der Zeitschrift: „Der Jude" besonders abgedruckt.)

ALTONA,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1833.

Gedruckt bei
Hammerich und Lesser
in Altona.

Vorrede.

Wir übergeben hier dem Publikum eine Reihe von Aufsätzen, die, zuerst stückweise in einem periodischen Blatte erschienen, der Besprechung der Ereignisse der Gegenwart gewidmet und unter ihrem lebhaften Eindrucke geschrieben worden. Wir wünschen, daß sie auch in dieser veränderten Form aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden mögen. Der Gegenstand, den wir behandeln, ist in dem Gebiete der Begriffs-Erörterungen als erschöpft anzusehen, und er war es schon, ehe der Verfasser dieser Aufsätze ihm seine geringen Kräfte zu widmen begann. Dem prüfenden Verstande scheinen die Begebnisse und die Bestrebungen in der Geschichte und im Leben sich zu wiederholen, weil sie sich leicht auf dieselben einfachen Grundsätze und Grundverhältnisse zurückführen lassen; dem theilnehmenden Gemüthe aber sind sie ewig neu: denn jede neue Hoffnung nimmt eine neue Theilnahme, jeder neue Schmerz ein neues Mitgefühl, jede neue Kränkung einen neuen gerechten Unwillen in Anspruch. Gleich wie bei der Einfachheit der Grundformen und Farben, auf welche Formen- und Farben-Lehre alle Gestaltungen zurückzuführen wissen, der lebendige Ausdruck des menschlichen Antlitzes ein unendlich mannichfaltiger ist, so ist bei der erhabenen Einfachheit der Grundgedanken, die alle politischen und socialen Bestrebungen leiten, das Schauspiel des lebendigen Kampfes nach Freiheit ringender Kräfte stets ein neues, neue Theilnahme in Anspruch nehmendes. Diese Theilnahme hat der politische Schriftsteller zu gewinnen und zu erhöhen weniger durch eigne neue Ideen, als dadurch, daß er von jenem Kampfe selber in seiner geistigen Bedeutung, in seiner innigen Verwandschaft zu dem gesammten Leben des Jahrhun-

derts, mit der frohen Siegeshoffnung für die Zukunft, wie sie in der Brust aller Besseren lebet, mit der herben Klage hinsterbender Kräfte, die unter der drückenden Last veralteter Institutionen erliegen, ein treues Bild giebt. So vermögen, nachdem der Streit über Grundsätze erschöpft scheint, die Leiden, Bestrebungen und Hoffnungen der Lebenden noch ein reges, warmes Mitgefühl zu erwecken. Unter diesen Umständen trägt aber das Wort leicht das scharfe Gepräge des Augenblicks, in dem es gesprochen worden, und erscheint nur, in Beziehung zu diesem gedacht, als ein vollkommen passendes. Der Verfasser erlaubt sich daher, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß die folgenden Aufsätze nicht in der neuesten Zeit und auf ein Mal geschrieben worden, sondern daß sie vom April an bis in den December des vorigen Jahres mit vielen Unterbrechungen und unter den verschiedenartigsten augenblicklichen Eindrücken allmählich entstanden sind. Die Gegenstände, die sie behandeln, gehören indessen noch ganz und gar der Gegenwart an, indem sie sämmtlich noch ihrer Erledigung entgegensehen. In Baden ist die Versammlung von Israeliten von der Regierung veranstaltet, von ihren Resultaten ist aber noch nichts bekannt worden. In Baiern ist man, sicheren Vernehmens nach, im Ministerium des Innern mit den Vorbereitungen zu einem Gesetzentwurfe beschäftigt, welcher der Ständeversammlung bei ihrer Zusammenkunft im nächsten Jahre vorgelegt werden soll. In Hannover haben seither mehrere Erörterungen über diesen Gegenstand in der Ständeversammlung Statt gefunden, die mit dem Gesuche an die Regierung um Beschleunigung des vorzulegenden Gesetzentwurfs endeten. In Kurhessen, wo die gerechtesten Hoffnungen am sichersten begründet waren, und durch die Verzögerung ihrer Erfüllung am bittersten getäuscht worden, steht die Sache noch so, wie wir sie in dem letzten hier mitzutheilenden Aufsatze verlassen haben; die Allerhöchste Sanktion ist bis jetzt noch nicht erfolgt; doch wankt unser Vertrauen demungeachtet nicht, da hier ein Rückschritt auf eine rechtliche und ehrenvolle Weise unmöglich ist.

Inhalt.

Betrachtungen
über die
Verhandlungen der 2ten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

Man vergleiche Landtagsblatt: Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahre 1831. Karlsruhe, bei Groos. 4. Nr. 50 vom 10. Juni S. 293 — 296. Nr. 51 vom 11. Juni S. 297 — 300. Nr. 54 vom 14. Juni S. 313 — 320. Nr. 55 vom 15. Juni S. 321 — 324.

Es ist eine lange Zeit in Deutschland verstrichen, wo der Freiheit und dem natürlichen Rechte der Kampf mit dem Bestehenden auf dem Gebiete der Gesetzgebung versagt ward, wo jenen ihre guten kräftigen Gründe wenig halfen, weil die geltenden Gesetze, sorgsam verschanzt hinter sicheren Mauern, die Herausforderung, sich zu rechtfertigen, nicht annahmen, über die Zumuthung spottend, um Das zu streiten, in dessen ruhigem Besitze sie sich befanden. Stand es doch in ihrer Macht, gegen alles gute Kriegsrecht selbst dem Herolde der ewigen Wahrheit, der mit der schmetternden Trompete jene Herausforderung verkündete, der freien Presse den Mund zu schließen und sie gefangen zu nehmen, wenn ihre Stimme zu laut und ihre Mahnung zu dringend wurde! Damals stand es schlimm, sehr schlimm um unsere Sache. Was helfen die eindringlichsten Beweise für die Gerechtigkeit einer Forderung da, wo man, ohne sie widerlegen zu wollen oder sich dadurch irre machen zu lassen, an dem Besitzstande festhält, und ein Unrecht, das Jahrhunderte lang geherrscht, für gleichbedeutend mit Gerechtigkeit nimmt. Wir vermochten es nicht, jene Wälle, hinter denen die Gesetzgebung sich verwahrt hielt, zu erstürmen, und sie zu zwingen, in offnem Felde Rede zu stehen, und einer bessern Gestaltung

der Dinge zu weichen, wenn ihre Verwerflichkeit erwiesen worden. Aber der fortschreitende Gang der Ereignisse, der Eintritt einer neuen Entwicklungs-Periode in dem Leben der meisten Deutschen Staaten haben Das bewirkt, was wir nicht zu bewirken im Stande waren. Der blinden vernunftlosen Gewalt des Bestehenden hat sich eine andere in ihrer schrankenlosen Wirksamkeit nicht minder blinde und vernunftlose Gewalt, die der Bewegung durch die Uebermacht der Mehrzahl, drohend entgegengestellt. Um dem furchtbaren Stoß dieser beiden Gewalten zu begegnen, war nur der eine Ausweg der Versöhnung möglich, daß man die Entscheidung den Aussprüchen der Vernunft, den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wie sie tief in die Seele des Menschen gegraben sind, um die Normen des äußeren Rechts zu schaffen, anheim stellte. Seitdem hat eine Reihe fruchtbarer, auf einen praktischen Zweck, auf die Umgestaltung mangelhafter Verhältnisse abzielender öffentlicher Erörterungen über die wichtigsten Momente des Staatslebens, über Preßfreiheit, über mehr oder minder ausgedehnte Volksvertretung, über die gleiche Vertheilung der Rechte und der Lasten im Staate Statt gefunden, und die Emancipation der Juden hat allenthalben unter den Gegenständen, die zur Verhandlung kamen, die gebührende Stelle eingenommen. Das erste Ergebniß war verschieden in den verschiedenen Staaten. In Baiern, wo die Sache fünf Monate später, als in Baden, zur Berathung kam, sind die Grundsätze des Lichtes und der Freiheit wohl gerüstet in die geöffneten Schranken getreten; aber es fand sich kein Gegner ein, sie zu bekämpfen; der Sieg ward ihnen ohne Widerstand zu Theil, und die Debatten waren für sie einem einstimmigen Triumphgesange gleich. Anders in Baden. Hier hat das Vorurtheil seine letzten Kräfte zum letzten Kampfe angespannt; es ist ihm freilich nicht gelungen die Beseitigung der von den Juden des Landes gestellten Bitte um Emancipation zu bewirken, aber doch die Erfüllung hinauszuschieben, unbestimmte Bedingungen zu stellen und die letzte Entscheidung von dem Resultate weiterer Untersuchungen abhängig zu machen. Wir

sind weit entfernt, diesen Stand der Dinge an sich für einen ungünstigen zu halten; denn nach unserer Ueberzeugung ist unsere Sache gewonnen, wenn sie dem Ergebniß freier Forschungen nach Dem, was recht und was vernünftig ist, anheim gestellt wird; nur muß diese Forschung eine unbefangene, vorurtheilsfreie sein. Um unseren Lesern sofort den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem die folgenden Untersuchungen ausgehen müssen, heben wir den Beschluß der zweiten Kammer, der die Debatte beendigte, hervor. Er lautete:

„Daß die Regierung gebeten werden möge, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, um die der weiteren Civilisation der Juden und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen."

Man sieht, daß dieser Beschluß auf die definitive Gleichstellung abzielt, da er die ihr entgegenstehenden Hindernisse beseitigt haben will; aber er will sie von inneren Veränderungen, deren näheren Charakter wir aus den Debatten zu erkennen haben, abhängig machen. Die hohe Wichtigkeit dieser Stellung der Sache wird Allen einleuchten. Bei der großen und in anderen Punkten so wohl verdienten Autorität der Badischen Kammer wäre es möglich, daß ihrem Beispiele in der Behandlung der Sache andere Staaten folgten, wenn gleich Baiern einen anderen, direkteren, nach unserer Meinung einzig richtigen Weg eingeschlagen. Jedenfalls deutet alles darauf hin, daß die in jenem Antrage ausgedrückten Schwierigkeiten die letzten sein werden, die die Emancipation der Juden in einem konstitutionellen Staate Deutschlands finden wird; es ist daher von unberechenbarem Werthe, daß sie auf die rechte Weise behandelt und gelöst werden. Was kann, was darf der Staat von den Juden als

Preis für die ihnen zu gewährende Rechts-Gleichheit fordern? Welche Forderungen beruhen auf richtigen Grundsätzen und müßten gewährt werden, wenn sie es anders in der That noch nicht wären? Welche beruhen auf faktischen Irrthümern, Mißverständnissen des Vorurtheils und falschen Begriffen, und müssen zurückgewiesen werden, wenn nicht dem augenblicklichen Vortheile Einzelner die heiligsten Grundsätze der Freiheit zum Opfer gebracht werden sollen, wenn nicht für einen scheinbaren Gewinn der Sieg der guten Sache preisgegeben werden soll? Noch nie und nirgends ist der Beantwortung dieser Fragen eine so entscheidende Einwirkung gestattet worden. Alles, was bisher über die Sache gesprochen worden, war vergebens, wenn es nicht gelingt, eine vollkommen genügende, für Juden und Christen gleich überzeugende Lösung jener wichtigen Fragen zu finden. Der Verfasser fühlt sehr wohl, daß er allein dieser Arbeit nicht gewachsen ist; er rechnet darauf, daß andere stimmfähigere Männer ihre Ansichten über diesen Gegenstand der Oeffentlichkeit übergeben werden. Er wird ihn nach seiner innigsten Ueberzeugung und nach seinen besten Kräften behandeln, und die Aufmerksamkeit auf alle die einzelnen Punkte, auf die es dabei ankommt, zu lenken suchen. Er nimmt die Nachsicht seiner Leser in Anspruch, wenn er in dieser, einem sehr ernsten unmittelbar praktischen Zweck gewidmeten ausführlichen Arbeit ihnen nicht immer eine angenehme Unterhaltung sollte gewähren können, wenn er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte, Vielen Bekanntes und oft Gesagtes, wo möglich in deutlicherer Form, in eindringlicheren Wörtern zu wiederholen, da wo Thatsachen zeigen, daß es noch immer nicht genug verstanden und beherzigt worden.

Zur genaueren Verständniß des Folgenden ist es erforderlich, den Zustand der Badischen Gesetzgebung über die Juden, die Beschränkungen, die dort noch der Abhülfe bedürfen, in's Auge zu fassen. Baden gehört zu den Staaten, wo bereits die Gesetzgebung des 19ten Jahrhunderts auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden eingewirkt. Durch die Edikte des Großherzogs

Karl Friedrich von den Jahren 1808 und 1809 ist den Juden das Staatsbürgerrecht verliehen, und sie sind den christlichen Bürgern nur in folgenden, freilich sehr wesentlichen Punkten, nachgesetzt. Die Verfassungs-Urkunde schließt sie von dem Zutritt zur Stände-Versammlung aus, indem sie die christliche Religion hier als Bedingung vorschreibt. Weniger das Gesetz, das eine mildere Auslegung zuläßt, als die Praxis schloß sie bis jetzt von Militair- und Civil-Staatsdiensten aus. Sie sind endlich zur Niederlassung in solchen Gemeinden, wo bis jetzt noch keine Juden wohnen, ohne die besondere Bewilligung der Gemeinde nicht ermächtigt, und die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an einem anderen Orte, als wo es durch Geburt erworben, ist dem Regenten vorbehalten. Andere gesetzliche Beschränkungen giebt es in Baden nicht. Petitionen, von den Juden in verschiedenen Gegenden des Landes, wegen der Aufhebung dieser Beschränkungen und völliger Gleichstellung mit den Rechten der Christen an die Regierung und an die Kammern gerichtet, haben zu den vorliegenden Verhandlungen und dem oben mitgetheilten Beschluß Veranlassung gegeben.

Werfen wir nun einen Blick auf den allgemeinen Gang der Debatten, aus deren Inhalt wir ja die muthmaßliche Beschaffenheit der Vorlagen zu entnehmen haben, welche die Regierung nach dem Wunsche der Kammer der zu veranstaltenden Versammlung der Juden zu machen hat. Die Kommission, der die Berichterstattung über die betreffenden Petitionen oblag, konnte sich über ihre Anträge nicht vereinigen, und kam daher überein, daß die Majorität und die Minorität besondere Berichte abstatten sollten. Den Bericht der Majorität der Kommission, der — Dank sey es dem guten Genius der Versammlung, den verständigen Worten mehrerer Redner, und dem freien würdigen Geiste, der jede öffentliche Verhandlung belebt! — bei der Abstimmung fast gar keine Stimme für sich hatte, und nur noch die Bedeutung eines historischen Dokuments hat, können wir nicht besser charakterisiren, als dadurch, daß er die bekannten Ideen

des Herrn Dr. Paulus über die Juden auf's genaueste wiedergiebt. Aber freilich! so fern, wie jener Schriftsteller, konnte sich die Kommission einer gesetzgebenden Versammlung nicht von aller Wirklichkeit, von dem Standpunkte des positiven Rechts selbst halten, und der Bericht bietet daher einen merkwürdigen Widerspruch dar zwischen einem Irrthume, der jenem Buche entnommen, und einer Wahrheit, die sich den Verfassern von einer andern Seite her aufgedrungen. Herr Dr. Paulus macht die Juden zu Fremdlingen, ist aber konsequent genug, zu ignoriren, daß sie in Baden oder sonst irgendwo in Deutschland Staatsbürger sind; denn er dachte richtig genug, um einzusehen, daß der Begriff des Fremdlings und der des Staatsbürgers in unvereinbarem Widerspruche stehen, wenn er es auch nicht begriff, daß auch die Vereinigung des Fremdlings und des Eingebornen, der ohne andere Heimath ist, an demselben Individuum nicht minder einen Unsinn als eine Barbarei ausdrückt. Er war daher so schlau, die ganze Frage auf einen Gegensatz zwischen Schutzbürgerrecht und Staatsbürgerrecht zu stellen, der freilich in diesem Sinne nirgends existirt, der ihm aber doch die bequemste Gelegenheit gab, der selbstgeschaffenen Welt juristischer Begriffe die eigenen Raisonnements nach Belieben anzupassen. Nicht so die Verfasser jenes Berichts. Sie gehen freilich so weit mit ihrem Gewährsmanne Hand in Hand, daß sie die Juden so lange als Fremdlinge anerkannt wissen wollen, bis sie zehn Jahre lang die Beschneidung, die Speisegesetze, die Feier des siebenten Wochentages aufgegeben haben. Aber der unerbittliche Buchstabe der Gesetze zwingt sie, in der Entfernung weniger Zeilen anzuerkennen, daß die Juden seit 1808, ohne daß ihnen eine jener Bedingungen gemacht worden, in Baden Staatsbürger sind, und es kommt ihnen nicht in den Sinn, darauf anzutragen, daß man den Juden ihre Staatsbürgerrechte nehmen solle; sie erkennen sie vielmehr ausdrücklich an; die Juden sollen also Fremdlinge und Staatsbürger zugleich sein. Es ist ein im höchsten Grade

beklagenswerthes Schauspiel, wie Befangenheit und Uebereilung, verbunden mit einem blinden Nachsprechen fremder Ansichten, Gesetzgeber zu einer so verderblichen Verwirrung der Begriffe, die das Grundverhältniß einer Anzahl von 18000 Bürgern zum Staate zu erschüttern drohte, verleiten konnten. Ich habe die Theorie von der Fremdheit der Juden an andern Orten von der Seite der Geschichte und des Begriffs zu prüfen versucht, und werde wohl noch öfter darauf zurückzukommen genöthigt sein; hier habe ich es, Gesetzgebern gegenüber, mit der praktischen Seite der Sache zu thun. Ist jenen großen Patrioten der gewaltige Unterschied zwischen dem Bürger und dem Fremden etwas so Geringfügiges, daß sie so tändelnd darüber hinweg hüpfen, um die neueste Spitzfindigkeit eines Schriftstellers mit den bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen? Kann der Gesetzgeber Den als Fremdling betrachten, dem er alle Pflichten des Bürgers ohne Ausnahme, auch die gewichtigste, die der Vertheidigung des Vaterlandes, aufbürdet? den, welchen kein anderer Staat aufnimmt, ohne daß der eigene ihn aus dem heimathlichen Verbande entläßt, und dem dieser die Entlassung versagen darf und wird, bis er allen Pflichten des Bürgers Genüge geleistet? Kann der Gesetzgeber allen diesen bedeutsamen realen Momenten des Bürgerthums im Ernste den religiösen Glauben der Juden „an die Gottheit als ideales politisches Oberhaupt des idealen Staates" entgegenstellen wollen, um ihre Fremdheit daraus zu demonstriren? Wenn meine Stimme zu schwach ist, um die angesehenen Verfasser jenes Berichts — Herr von Rotteck war unter ihnen — vor das Strafgericht der öffentlichen Meinung zu ziehen, so mögen sie sich jene Fragen vor Gott und vor ihrem Gewissen beantworten! —

Da die bekannte Schrift des Herrn Dr. Paulus auf diesen Theil der Verhandlungen einen so bedeutenden Einfluß geübt, so kann ich nicht umhin, über den Fortgang oder besser über den Stillstand der durch ihn angeregten Kontroverse hier einige Worte zu sagen. Sobald jene Schrift erschien, haben zuerst

die allgemein geachteten Herren Doktoren Heß und Creizenach in Frankfurt a. M., etwas später hat der Verfasser dieses Aufsatzes in einer eigenen Flugschrift die in derselben enthaltenen irrigen Argumente nicht nur, sondern ganz besonders die unzähligen falschen Angaben, deren sie sich als Baumaterialien zur Aufführung ihres Gebäudes bedient, nachzuweisen gesucht. Herr Dr. Paulus hat es aber nicht der Mühe werth gehalten, auf diese Vertheidigungsschriften irgend etwas zu erwiedern; er hat weder irgend eine der angefochtenen Behauptungen widerrufen, noch die verlangten Beweise dafür geliefert. Anstatt dessen hat er lediglich, gleichsam um doch das letzte Wort zu behalten, auf ein Paar Seiten des Sophronizon die Grund-Behauptungen seiner früheren Schrift in der Form von Axiomen wiederholt. Es möchte schwer fallen, dieses Verfahren mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit des Menschen und des Gelehrten vereinbar zu finden. Daß Herr Dr. Paulus mich keiner Antwort gewürdigt, ließe sich allenfalls noch erklären. Vielleicht war ihm meine Persönlichkeit zu unbedeutend, um einen Streit mit mir fortzusetzen, den er freilich durch einen weitläufigen, höchst bitteren Angriff auf eine früher von mir verfaßte Schrift begonnen. Vielleicht fand er den Ton meiner Schrift zu heftig, zu wenig gemäßigt: ein Vorwurf, der mir schon bei verschiedenen Gelegenheiten von verschiedenen Recensenten gemacht worden, durch den ich mich bisjetzt aber noch wenig habe irre machen lassen. Das ist genau das alte Lied, das von jeher Alle, die sich der Unterdrückten angenommen, unter diesen auch alle jüdische Schriftsteller, die ihre Glaubensgenossen gegen mannichfache Kränkungen vertreten haben, haben anhören müssen. Wir sollen höflich und demüthig gegen den krassesten Uebermuth und die rücksichtslosesten Schmähungen unserer Gegner sein; wir sollen, wie der arme Hamlet, mit stumpfen Rapieren gegen ihre scharfen, vergifteten Waffen kämpfen, und sie sind über alle Maßen erstaunt, wenn einmal Einer von uns, die tödtliche Wunde vielleicht schon im Herzen tragend, gleich jenem unglücklichen Königssohne, sich der Waffe

des Gegners bedient, und gegen ihn die unerwartete Schärfe kehrt. „Trennt sie, sie sind zu hitzig," ruft dann, wie der tückische König in der Tragödie, der erschrockene Kritiker aus, der bis dahin ruhig und vergnüglich dem Kampfspiele zugesehen. — Aber warum hat Herr Dr. Paulus denn auf die in ruhigerem Tone gehaltenen Bemerkungen der Herren Doktoren Creizenach und Heß, die älter, daher leidenschaftloser, auch wohl besonnener sind, als ich, nichts erwiedert? warum hat er nicht mindestens diejenigen faktischen Irrthümer zurückgenommen, die ihm bei der mindesten näheren Betrachtung selbst als solche erschienen sein müssen? So steht es mit der Behauptung der literarischen Würde eines Buches, das auf die vorliegenden Verhandlungen einen unverkennbaren Einfluß geübt, und in welchem allein vielleicht die Veranlassung zu suchen sein möchte, daß man in Baden einen Umweg eingeschlagen, der früher in Würtemberg, später in Baiern ebenfalls in Vorschlag gebracht, in beiden Ländern aber als überflüssig, unnütz und mit den Grundsätzen einer liberalen Gesetzgebung unverträglich verworfen worden.

Wir kehren zu den Debatten zurück. Eine humanere Ansicht leitete die Minorität der Kommission, aus deren Antrage mit einigen Modificationen der Schlußantrag der Kammer hervorgegangen. Jener Antrag der Minorität lautete (S. 294): „Daß das Gleichstellungsgesuch der Israeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer Israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und administrativem Wege sowohl die sittliche als die politische Entwickelung der Israeliten befördert, und sodann in gleichem Schritt mit diesem Voranrücken ihnen allmälig die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren."

Durch jene vorläufige Maßregel sollen nach der Ansicht der Minorität der Kommission alle Einwendungen gegen die Emancipation der Juden beseitigt werden, die sie ihrer eigenen Meinung nach nicht gerade als richtig anerkennt, aber doch zu sehr verbreitet findet, als daß man sie unbeachtet lassen könnte. Jene

Einwendungen sind es mithin, welche die Regierung bei den Vorlagen zu Grunde legen wird, die sie der Versammlung der Badischen Israeliten zu machen hat, welche nach dem Schlußantrage an die Stelle der Synode treten wird. Jene Einwendungen haben wir daher ganz besonders zu beachten, und sie müssen als Ausgangs-Punkte bei der folgenden Prüfung dienen, bei welcher wir die verschiedenen in der Diskussion zum Vorschein gekommenen Meinungen an ihrer Stelle einer besonderen Berücksichtigung zu unterwerfen haben. Wir werden uns bei jedem Punkte der Erörterung zunächst an die Stelle der Badischen Juden zu setzen suchen und uns fragen, was wir auf die verschiedenen möglicher Weise an sie zu richtenden Fragen und Vorschläge erwiedern würden; demnächst werden wir aber dieselben Gegenstände aus einem freieren allgemeineren Standpunkte zu behandeln bemüht sein. Um eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, wollen wir jene Einwendungen nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten sondern, und zuerst diejenigen behandeln, welche die moralischen Lehren der Juden, dann die, welche ihre Ceremonial-Gesetze und die Ansichten, worauf sich ihre Beobachtung gründet, zuletzt diejenigen, welche ihren bürgerlichen Erwerb betreffen.

I.

Was den ersten Punkt, die moralischen Lehren, betrifft, so hoffe ich, daß keine schwache Rücksicht die Repräsentanten der Badischen Juden abhalten wird, hier das Verfahren unserer Gegner mit dem strafenden Ernste zu bezeichnen, den es verdient, und der der einzig angemessene Ton der Erwiederung gegen elende Verläumdungen ist, die Tausend und abermal Tausend Mal mit der größten Gründlichkeit und Besonnenheit zurückgewiesen sind, an deren Wahrheit selbst Diejenigen nicht glauben, die sich ihrer bedienen, und die sie doch in der Reihe ihrer Argumente regelmäßig auftreten lassen, als wäre es ihnen um den Beweis zu thun, daß es nicht die Wahrheit ist, für die sie streiten, und daß es ihnen gleichgültig, mit welchen

Waffen sie verwunden. Es ist eine freche Lüge, daß irgendwo unter uns im Namen der Religion eine Moral gelehrt wird, die zwischen Pflichten der Redlichkeit gegen Glaubensgenossen und Andersglaubende unterscheide, die den Wucher und die Uebervortheilung der Christen erlaube, die den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege *) und was des Unsinns mehr ist. Wenn Ihr Schulen oder gottesdienstliche Häuser kennt, in denen solche Schändlichkeiten gelehrt, wenn Ihr Lehrer kennt, durch welche solche frevelnde Tollheiten im Namen der Religion verbreitet werden, so bezeichnet uns jene Schulen, nennt uns jene Lehrer, damit die Schulen geschlossen, die Lehrer als Gotteslästerer dem Abscheu der Menschheit und ihrer Glaubesgenossen, und als Verderber der Jugend der strengen Strafe der Gesetze überliefert werden! Seid Ihr aber dazu nicht im Stande, wie Ihr es nie waret und nie sein werdet, so bedenkt, daß unerwiesene Verleumdungen auf das Haupt Derer zurückfallen, von denen sie ausgegangen! Diese Aufforderung sollte billig das letzte Wort sein, daß irgend einer unserer Glaubensgenossen an eine Erwiederung auf Behauptungen verschwendete, die von jedem Ehrenmanne

*) Wie oft, wie unendlich oft ist es gesagt worden, daß der Talmud gerade in diesem Punkte völlig entgegengesetzte Grundsätze enthält; daß sich in ihm folgende Vorschrifren befinden: „Jeder Israelit ist verbunden, irgend ein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen.“ „Wer seinen Sohn kein Handwerk lernen läßt, erzieht ihn gleichsam zum Räuber.“ „Lobenswerth ist ein Handwerk; es ehrt den Meister.“ „Man verkaufe den Acker nicht, um sich ein Haus, das Haus nicht, um sich dafür bewegliche Güter und Waaren zum Handeltreiben anzuschaffen; wohl aber verkaufe man die beweglichen Güter und schaffe sich Aecker an.“ „Ziehe dein Getraide selbst und kaufe es nicht, wenn es dir auch eben so theuer zu stehen kommt; denn in selbstgezogener Frucht steckt mehr Segen.“ Demungeachtet findet sich unter den betreffenden Einwendungen auch die, „daß der Talmud den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege.“ Wie verächtlich erscheint eine Gesetzgebung, die erwiesene Irrthümer zu ihren Entscheidungs-Gründen zählt!

mehr wie tückische Beleidigungen gerächt, als wie anklagende Behauptungen widerlegt werden sollten.

Aus diesen Gründen wird es keiner meiner Leser mißbilligen, wenn ich nicht von Neuem in das vollkommen erschöpfte Gebiet der genügendsten und überzeugendsten hieher gehörigen Rechtfertigungen eingehe. Wenn die Badischen Juden Materialien ähnlicher Art bedürfen, so werden sie sie in einer reichhaltigen Literatur zur Genüge finden, in welcher höchstens die Auswahl schwer werden möchte. *) Aber eine bedeutendere, umfassendere Aufgabe, als jene leichte Apologie, scheint mir hier zur Lösung vorzuliegen. Wie erklären wir uns jene starren Vorurtheile, die keinen Gründen, keiner Erfahrung, keiner bessern Erkenntniß weichen wollen, wie deuten wir uns die hartnäckige Wiederkehr jener gespenstergleichen Gestalten, jener Ausgeburten finsterer Nacht, die noch immer nicht schwinden wollen vor dem hellen Lichte des Tages? Die Vorurtheile der Menschen sind Krankheiten der menschlichen Seele; Gründe allein vermögen nicht, sie zu heilen; denn nur die gesunde Seele ist der vollen Wirksamkeit vernünftiger Gründe zugänglich. Um für die Wiederherstellung dieser Gesundheit thätig zu sein, müssen wir die Quelle der

*) Außer den wichtigen Verhandlungen des Pariser Sanhedrin vergleiche man u. a. folgende Schriften: Jeschurun, oder unpartheiische Beleuchtung der dem Judenthum neuerdings gemachten Vorwürfe in Briefen von A. Wolfssohn. Breslau, 1804. Charakter des Judenthums von J. Wolf und G. Salomon. Leipzig, 1817. Fragmente aus dem Talmud und den Rabbinen, von Jacob Weil. 2 Thle. Frankfurt am Main, 1809 und 1811. Die neuesten passenden kürzeren Zusammenstellungen findet man in den Anmerkungen zu dem Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig, S. 53—62; so wie in der so eben erschienenen Schrift: Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover, von Moritz Cohen, Doctor der Rechte und Advokaten. Hannover, 1832. S. 69—79.

Krankheit zu erkennen suchen, und zu dieser Erkenntniß wünscht der Verfasser durch die folgenden Bemerkungen einen Beitrag zu liefern.

Jede positive Religion schreibt sich das wahrhafteste Bewußtsein von den Beziehungen der Menschheit zur Gottheit, die einzig richtige Vorstellung von dem Dasein des göttlichen Wesens und dem Wirken der Vorsehung zu. Nur eine höhere Bildung ist im Stande, den eigenen Glaubensideen gegenüber, die relative oder absolute Wahrheit der Lehren einer anderen Religion zu würdigen, ihr einen selbstständigen Werth zuzuerkennen; dem roheren Menschen gilt die Lehre eines andern Glaubens, ohne daß ihm eine Prüfung auch nur möglich wäre, schlechthin für Lüge, seine Entstehung für das Werk des Irrthumes, — wenn ihm diese Annahme nicht nach der Geschichte des eigenen Glaubens unmöglich ist — seine Fortdauer für das Werk der Thorheit. So lange diese Anmaßung eines ausschließend besseren Wissens sich strenge auf den Kreis offenbarter religiöser Wahrheiten beschränkt, so lange die besondere Religion ihren Vorzug nur in der durch die unverdiente Gnade der Vorsehung ihr verliehenen reineren oder früheren Erkenntniß des göttlichen Daseins sieht, so lange wird jene Ueberzeugung von dem höchsten Werthe der eigenen Religion der Menschenliebe keinen Abbruch thun, und, wenn auch dem Hochmuthe, doch nicht dem Hasse Vorschub leisten. Gesellt sich ihr aber die Ansicht zu, daß sie, einem Verdienste gleich, auf Belohnung Anspruch habe, schreibt sie sich gar ausschließend alle Seligkeit des künftigen Lebens zu, trägt sie, vom Stolze geblendet, die Sonderungen und Unvollkommenheiten des irdischen Daseins in eine höhere Welt hinüber, so verträgt sie sich nicht mehr mit einem menschlichen gerechten Sinn gegen Andersglaubende, und giebt den gehässigen Leidenschaften der menschlichen Natur unfehlbare Nahrung. Wenn sie aber gar die Wahrheiten, in deren ausschließendem Besitze sie sich wähnt, weit über das Gebiet der offenbarten Religion hinaustreibt, wenn sie die höchste Sittlichkeit und die höchste Liebe und Alles, was

die Würde und den Reichthum der menschlichen Natur ausmacht, als ihr ausschließendes Eigenthum betrachtet, wenn sie allein aus dem Füllhorne ihres Glaubens Menschenwerth, wie Seligkeit, zu spenden wähnt, dann muß jene Ueberzeugung von der Trefflichkeit der eigenen Religio: nothwendig eine inhumane Gesinnung gegen Andersglaubende, dann muß sie Haß und Verachtung und Verfolgung erzeugen, und die Geschichte hat diese Nothwendigkeit mit blutigen Zügen niedergeschrieben. Daß das Christenthum, wie es in der Geschichte erscheint, — und darauf allein, nicht auf seine ursprüngliche Tendenz, kann es hier ankommen, — jene Grundsätze der Ausschließung gegen Nicht-Christen in allen ihren Richtungen auf's äußerste getrieben, wer wollte das leugnen, wer wollte dazu erst genauere Belege fordern? Auf dem Boden solcher Grundsätze, auf dem blutgedüngten Boden des Fanatismus, des blinden Hasses gegen Andersglaubende sind jene Vorurtheie gegen die Moralität des Judenthums emporgesproßen und haben reichlich gewuchert, mit denen man jetzt, ihres Ursprungs vergessend, auf eine schamlose Weise prunkt. Wie konnte man da unpartheiisch prüfen, wo man vor aller Prüfung, vor aller Kenntniß das Verdammungs-Urtheil gesprochen hatte? Wie konnte man Denen eine reine Sittlichkeit zutrauen, die der Urquell aller Gerechtigkeit ausgeschlossen hatte von dem Reiche seiner Gnade? Wie konnte man dem Eide Derer trauen, deren Anbetung dem Vater ein Gräuel war, weil sie an den Sohn nicht glaubten? Wie konnte man ein liebendes Gemüth bei Denen anerkennen, denen die Liebe Gottes, die sich in dem Opfer des Sohnes kund gegeben, sich nicht offenbart hatte? Derselbe wahnsinnige Fanatismus, der die Mährchen von den vergifteten Brunnen, durchstochenen blutenden Hostien und ähnliche erfunden hat, hat den Wahn von der geringeren Moralität der jüdischen Religionslehre erzeugt, und die Zeit ist nicht mehr fern, wo man den Glauben an diese beiden Dinge in eine Kategorie setzen wird.

Wie ist es aber zu erklären, daß Manche, in deren Ge-

müthern der Fanatismus, der die Anerkennung menschlicher Würde und reiner Sittlichkeit bei den Bekennern eines anderen Glaubens unmöglich macht, erloschen, sich noch nicht von allen Vorurtheilen losgesagt, die er erzeugt? Die Antwort ist leicht gegeben. Das eben ist ja das Wesen der Vorurtheile, wodurch sie sich von wahrhaften Urtheilen der menschlichen Vernunft unterscheiden, daß sich die Seele der Quelle ihrer Erkenntniß dabei nicht bewußt ist, und, wie ein krankhaftes Sinnesorgan, das Erzeugniß des eigenen abnormen Zustandes auf die Außenwelt überträgt. Der vom Wansinn Geheilte erinnert sich nicht der Zeit, da er gerast, nicht der wilden Thaten, die er ohne Bewußtsein verübt; seine Umgebungen aber scheuen sich, sie ihm in's Gedächtniß zu rufen, aus Furcht vor dem Rückfalle. So wird er die Zerstörungen, die er in der Unbändigkeit der Raserei angerichtet, anderen außer ihm liegenden verderblichen Kräften, vielleicht wird er sie dem friedlichen Genossen seiner Zelle zuschreiben, der ihn in der Krankheit gewartet. Hat er diesen mißhandelt und blutrünstig geschlagen, so wird er seine Narben einer natürlichen Mißgestalt schuld geben, und sich beklagen über den häßlichen Anblick. Die wenigen dunkeln Erinnerungen aber, die ihm aus der Zeit des Wahnsinns geblieben, wird er auf die Wirklichkeit übertragen, und sie mit dieser zu seltsamen abentheuerlichen Bildern vermischen. Nicht anders ergeht es einer Gesammtheit von Menschen, wenn sie allmählig geheilt werden von dem Fanatismus, der Jahrhunderte lang die Freiheit ihres Urtheils gefangen genommen. Sie finden in ihrem Gemüthe Meinungen vor, deren Quelle sie nicht kennen, die sie als Wahrheiten festhalten, weil sie nicht begreifen können, wie solche Irrthümer in ihrer Seele Eingang gefunden. Sie sehen in dem moralischen Verhältniß zu den Bekennern eines anderen Glaubens eine traurige Zerrissenheit, eine beklagenswerthe Lieblosigkeit und, uneingedenk der eignen ungeheuren Schuld, wälzen sie die ganze Schuld der Trennung ihren ohnmächtigen Gegnern zu. Sie finden in den Staatsgesetzen Ausschließungen auf die Religion

gegründet, die nach ihren Ansichten freilich keinen Unterschied in den Rechten begründen sollte; aber sie sind einmal an jene Beschränkungen Anderer gewöhnt; sie finden sie vielleicht in einer oder der anderen Beziehung bequem; sie mühen sich daher vergebens ab, für jene Gesetze eine andere Grundlage, als die religiöse Unduldsamkeit, die sie erzeugt, zu gewinnen, und ihre Meinungen von Recht und Freiheit selbst verwirren sich am Ende in diesem sinnlosen Streben.

Wenn der hier bezeichnete Charakter der heutigen Vorurtheile mancher Christen gegen die Juden nicht der wahre wäre, wenn die Fortdauer jener Vorurtheile nicht auf einem Verkennen ihres Ursprungs, auf einem Vergessen der Gesinnung, in der sie entsprossen, beruhte, würde man mit den Argumenten gegen uns aufzutreten wagen, die noch immer voranstehen in der Schlachtordnung, in welcher man gegen uns zu Felde zieht? Der Talmud, und immer wieder der Talmud! Diese vor anderthalb Jahrtausenden geschlossene Sammlung soll in einzelnen Stellen Lehren enthalten, die Haß und Verachtung Andersglaubender lehren. Ist denn der Talmud allein übrig geblieben in der großen Sündfluth, die in Eurem Gedächtniß alle übrigen Erinnerungen aus der Geschichte der Religionen weggeschwemmt? Oder schließet Ihr ihn allein aus von der allgemeinen Amnestie, da Ihr allen anderen Erzeugnissen des Fanatismus bewilligt habt? Wenn Ihr Eure Religion, deren Haß Geschlechter erwürgt und Jahrhunderte mit Blut überschwemmt hat, eine Religion der Liebe nennt und leicht hinweggeht über jene Gräuel, als über unbedeutende Auswüchse, über das Erzeugniß menschlicher Zusätze zu der himmlischen Lehre, erröthet Ihr nicht, einem anderen Glauben, dessen Bekenner Jahrhunderte hindurch die hülflosen Opfer jener Wuth waren, vorzuwerfen, daß er einst andere Lehren, als die der allgemeinen Menschenliebe, gelehrt? Wenn in einzelnen Gebeten, die viel später als der Talmud, die eben in den Zeiten der gräßlichsten Verfolgung entstanden sind, die göttliche Gerechtigkeit um Erlösung aus den Händen der

Feinde, um die Bestrafung der Peiniger angefleht wird, wer mag sich darüber wundern? Wohl ist es schön und edel, seine Feinde zu lieben; aber ist der Haß der Feinde strafbarer, als die Verfolgung Unschuldiger ihres Glaubens wegen? War das Christenthum immer so milde gegen seine Verfolger? Hat es nie die Rache des Himmels auf sie herabgerufen? Haben sich Väter der Kirche nicht geweidet an den Todesqualen solcher Römischen Kaiser, die harte Beschlüsse gegen die Christen erlassen, weil sie darin die Strafgerichte des Himmels erkannten? — Eine mildere Gesinnung hat den Haß verdrängt; einer reineren Religiosität, die mit den Grundsätzen der Menschenliebe in innigem Einklange steht, ist der Fanatismus von einer wie von der andern Seite gewichen; in Deutschland, wie in anderen civilisirten Staaten, haßt Keiner den Anderen mehr der Religion wegen. Aber mit welchem Rechte fordert Ihr denn von uns, einst den Opfern des Hasses, stärkere Garantieen gegen seine Fortdauer, als Ihr, einst seine Priester, sie gewährt? Warum sollen wir, einzelner Härten wegen, die Geschichte von zwei Jahrtausenden unseres Glaubens verläugnen und verdammen — das hieße es, den Talmud und die rabbinischen Schriften, wie Einige wollen, durch einen Gesammtbeschluß verwerfen — da Ihr doch von dem Erscheinen Eures Glaubens an das Heil der Welt datirt, unbekümmert um die Grausamkeiten und um die unmenschlichen Lehren, zu denen er die Veranlassung geworden? Was für eine andere wahrhafte Garantie könnt Ihr fordern, als die am bestimmtesten vom Pariser Sanhedrin, aber sowohl früher als später tausend Mal in verschiedenen Formen gegebenen Erklärungen, daß nichts von allen den inhumanen Lehren, die Ihr uns aufbürdet, in unserer Religion gegründet ist? Was für andere Garantieen hättet Ihr denn zu bieten, wenn man, auf das Recht des Stärkeren gestützt, ähnliche von Euch forderte? Könntet Ihr die Vorwürfe des Hasses gegen Andersglaubende etwa besser als wir aus der Geschichte widerlegen? Was für andere Garantieen hätte denn der Katholik dafür zu bieten, daß

er nicht glaubt, daß der Pabst vom Eide entbinden dürfe, daß dem Ketzer nicht Wort zu halten sei? Und der Einfluß dieser Lehren ist doch fürwahr in helleren und tieferen Zügen in der Geschichte zu lesen, als die ohnmächtigen Vorurtheile des Talmuds und einzelner Rabbinen!

Vielleicht gelingt es mir durch einzelne Beispiele, die Selbsttäuschung, in welcher sich unsere Gegner hier befinden, ihnen in ein vollkommen klares Licht zu setzen, was freilich nur Denen ein so schwieriges, so weitläufiger Erörterungen bedürftiges Unternehmen scheinen kann, die den zähen Widerstand eingewurzelter Irrthümer aus der Erfahrung kennen. Ein interessantes Beispiel gewähren die Ansichten über die Sicherheit des Eides der Juden. Fragen wir nach der Quelle des durch das ganze Mittelalter hindurch gehenden Mißtrauens der Christen gegen den Eid der Juden, das alle die seltsamen Vorschriften erzeugt, die hie und da in Deutschland noch die Gesetzgebung verunstalten, so finden wir sie in der einfachen Grundansicht, daß Dem, der nicht den rechten Glauben habe, nicht den rechten Gott auf die rechte Weise anbete, auch der Eid nicht heilig sein könne. Hätte die eigene blinde Befangenheit einen einzigen vorurtheilsfreien Blick in ein fremdes Religions-Sistem vergönnt, so hätte man sich überzeugen müssen, daß die Heiligkeit des Eides in keiner Religion tiefer wurzelt, daß die Furcht vor der Strafe des Gottes, der den Meineid rächt, und selbst den wahrhaften Eid, eigennütziger Interessen wegen geleistet, nicht liebt, in den Gemüthern der Bekenner keiner anderen Religion eine größere Macht hat, als in denen der ihrem Glauben ergebenen Juden. Aber zu einem solchen freien Blick konnte man sich nicht erheben. Weil man den ganzen Glauben der Juden nach der Erscheinung des Erlösers für ein bloßes Werk der leidigen Halsstarrigkeit des bösen Geistes, weil man ihre Gottesverehrung für Gotteslästerung hielt, umgab man ihre Eidesleistung mit allerhand seltsamen spukhaften Formen, weniger wie eine Anrufung des höchsten Wesens, als wie eine Teufels-Beschwörung gestaltet. Eine Generation, die

freieren Ansichten huldigt, findet eine solche Gesetzgebung vor; aber, nicht geneigt, sie dem Aberglauben der eigenen Vorfahren zuzuschreiben, schöpft sie daraus ein ungerechtes Mißtrauen gegen die moralische Bürgschaft des Eides Derer, die man durch solche beleidigende Vorsichtsmaßregeln zu fesseln nöthig erachtete. Und doch wird ein solches Mißtrauen nach dem Urtheile aller Unbefangenen durch die allgemeine Erfahrung aufs entschiedenste widerlegt. „Die besondere Unzuverlässigkeit gerade des Judeneides," sagt Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, 4te Ausgabe, S. 498, Note 3, „scheint auf einem Vorurtheile zu beruhen. „Mir sind ein Paar Fälle aus Akten bekannt, wo ein Jude lieber einen nicht unbeträchtlichen Nachtheil leiden, als einen Eid „schwören wollte." „Beispiele genug kommen vor," heißt es in den Anmerkungen zu dem Gesuch der Braunschweiger Juden, S. 97, „daß der Israelit, seinem Ehrgefühle mehr als seinem „pekuniären Interesse folgend, Eide verweigert oder zurückschiebt, „die er mit dem reinsten Gewissen ableisten könnte; und nicht „selten benutzt ein niedrigdenkender Christ diese Erfahrung zu pro„cessualischen Spekulationen." So wirkt eine Gesetzgebung, die mit den Ideen ihrer Zeit nicht im Einklange ist, auf die Ansichten und auf die Moralität Derer, die ihrer Herrschaft unterworfen sind! Soll ich hier auch noch Das anführen, daß man in neuerer Zeit sich nicht gescheut hat, unter den Gründen, warum ein Jude kein Richteramt verwalten könne, auch den anzugeben, daß zu besorgen wäre, der christliche Unterthan würde den Eid weniger heilig halten, den er vor dem andersglaubenden Richter leistet? *) So nimmt man den schwersten Vorwurf, den man seit Jahrhunderten ohne allen Grund, aber mit desto schonungsloserer Bitterkeit, den Juden gemacht hat, den Vorwurf, daß sie bei'm Eide einen Unterschied machen nach der Religion Dessen, dem er geleistet wird — allerdings ein schweres Verbrechen, wenn es begründet wäre — diesen Vorwurf nimmt man getrost

*) Man vergleiche das angeführte Gesuch, S. 98—99.

wie eine leichte Last auf die eignen Schultern, ohne zu bedenken, wie man die eigne Religion dabei heruntersetzt. Und nun sollen wir unsere religiösen Ansichten läutern, um uns der vollen bürgerlichen Gleichstellung würdig zu machen! Die Ansichten der Christen aber sind weit über alle Läuterung erhaben.

Ein ähnliches Resultat gewährt die Beleuchtung des Vorwurfs der lieblosen Gesinnung der Juden gegen ihre christlichen Mitbürger, der in den Verhandlungen an mehreren Orten zum Vorschein kommt. O! möchte doch ein unpartheiischer Genius vom Himmel herabkommen, und darüber richten, auf welcher Seite die Lieblosigkeit zu allen Zeiten größer gewesen, und es noch jetzt ist! Denn auf die Stimme der Geschichte selbst achtet man ja nicht und verkennt ihre Aussprüche, wenn Vorurtheile und Uebermuth den Blick umnebeln! Wollte Gott, die Badischen und andere Deutsche Juden fänden in ihren sämmtlichen Berührungen mit ihren christlichen Mitbürgern keine größere Abneigung und Geringschätzung vor, als sie selbst gegen die letzteren empfinden! Ich weiß nicht, ob es mehr zum Spotte reizen oder eine tiefe Wehmuth erregen sollte, wenn auf ein langes Register von Schmähungen, wie sie nur der giftigste Haß eingeben kann, am Ende, wie es gewöhnlich geschieht, der Vorwurf folgt, das Judenthum nähre eine lieblose Gesinnung gegen Andersglaubende. Diese Menschen sind an den Judenhaß so gewöhnt, daß sie sich seiner gar nicht mehr bewußt sind; er ist ihnen wie die Atmosphäre, in der sie leben; sie wissen gar nicht, wie man anders gesinnt sein könne. Gott sei es gedankt, daß dieser Gemüthszustand mächtig abnimmt, daß es immer mehr und mehr anerkannt wird, was in der Bairischen Kammer allgemein anerkannt worden, daß es dem Christenthume und seinen Bekennern obliegt, die Wunden zu heilen, die ihr Haß den Juden geschlagen, und daß hier von ihrer Seite unendlich viel mehr, als von der unsrigen wieder gut zu machen ist! Nach S. 317 des Landtagsblattes hat freilich in der Badischen Kammer der Abg. Welker geäußert, „wenn von

„Beleidigungen, von Wegwerfung und Verachtung gesprochen „werde, so gelte dies in keiner Hinsicht von Christen gegen den „Juden, wohl aber umgekehrt.“ Es kostet Mühe, zu glauben, daß Das im Ernste gesagt worden ist. Hat etwa der christliche Pöbel in Mannheim, um meine Beispiele in Baden zu wählen, im September 1830 den Juden aus besonderer Hochachtung die Fenstern eingeworfen, oder in Karlsruhe, wie die Zeitungen meldeten, Einzelne auf öffentlicher Straße zu mißhandeln versucht? Oder sind dergleichen Dinge nach den Ansichten des Herrn Abg. Welker keine Beleidigungen? — Fassen wir einmal die einzelnen Punkte in's Auge, die man gewöhnlich als Belege einer inhumanen Gesinnung der Juden gegen die Christen anführt, und sehen wir, was ihnen ähnliches gegenüberzustellen wäre. Manche Juden sollen mit der Benennung Gojim, womit das alte Testament alle Nicht-Juden bezeichnet, einen verächtlichen Nebenbegriff verbinden. Gesetzt es wäre etwas an der Sache, was gewiß nicht nachzuweisen ist: könnt Ihr es läugnen, daß nie auf einen andern Namen so viel Schmach und so viel Haß gehäuft worden, als die Härte und Unbilligkeit der Christen seit Jahrhunderten auf den Namen Jude gehäuft? Am seltsamsten klingt der Vorwurf, der wiederholt in den Verhandlungen den Juden gemacht wird, daß sie die Christen als Fremdlinge betrachten. Bekanntlich protestiren die Juden ihrerseits, so entschieden sie können, gegen eine solche Ansicht der Sache, während von christlichen Gelehrten von Zeit zu Zeit Bücher geschrieben werden, um den Christen zu beweisen, daß sie die Juden als Fremdlinge zu betrachten haben. Der Irrthum ist aber doch wohl von der einen Seite gerade so groß wie von der anderen. Und doch sind wir die Irrenden und Ihr die Weisen! Gesetzt aber, jene Verkehrtheit der Begriffe fände wirklich bei den Thoren auf beiden Seiten Statt: von welcher Seite wäre er gehässiger, von der Seite der Unsrigen, die sich damit in selbstzerstöhrendem Wahnsinn den eigenen Anspruch auf ein Vaterland raubten, oder von Eurer Seite, die Ihr, selbst

in ruhigem unbestrittenen Besitze, uns damit zur ewigen Fremdheit und Heimathlosigkeit verdammt? Und doch sind wir es, die da hassen: Ihr seid die Liebe selbst!

Wir haben bisher gezeigt, wie die moralische Verurtheilung, die von den Bekennern einer Religion über die Grundsätze einer anderen ausgesprochen wird, auf dem tief wurzelnden unbewußten Vorurtheile für die ausschließliche Trefflichkeit des eigenen Glaubens, nicht auf wahrhafter partheiloser Würdigung der fremden Lehren beruht: denn zu einer solchen Würdigung hat sich bis jetzt keine Religion, am wenigsten hat sich dazu das Christenthum erheben können, das seit Jahrtausenden mehr als irgend ein anderer Glaube daran gewöhnt ist, alle Seligkeit und allen Menschenwerth für sich allein in Anspruch zu nehmen. Eine Gesetzgebung, auf welche solche Verurtheilungen Einfluß haben, beruht mithin auf dem Grunde des Vorurtheils, der Befangenheit, des Fanatismus. An dieses Resultat schließt sich auf's engste ein anderer Grundsatz an, den wir als das Grundthema der folgenden Untersuchung, als den Satz, den wir nach allen Seiten hin zu beleuchten und zu beweisen haben, vorausschicken, nämlich folgender:

Alle Ausschließungen ohne Ausnahme, die die Gesetze über die Bekenner einer Religion verhängen, beruhen ihrem historischen und logischen Grunde nach lediglich auf der Meinung, daß der Glaube an den positiven Inhalt des herrschenden Glaubens zur Ausübung des vorenthaltenen Rechts erforderlich sei; jeder Versuch, sie anderweitig zu begründen, ist der Geschichte, der Wahrheit, der Vernunft, der Redlichkeit zuwider.

Wenn es gelänge, die Wahrheit dieses Satzes auf eine für Alle überzeugende Weise darzuthun, so könnten wir das Ziel der vorliegenden Untersuchung als erreicht betrachten: denn eben jener einzigen Grundlage, auf welcher jene Gesetze feststehen können, ist in den Verhandlungen kaum eine Erwähnung geschehen

hen: so allgemein ist das Bewußtsein, daß ein dem Glauben verliehenes Privilegium der Würde der Religion wie dem Geiste unserer Zeit entgegen ist. Von allen Rednern hat nur ein einziger, der Abg. Rindeschwender den christlich religiösen Standpunkt gegen die Juden geltend gemacht, und geradezu behauptet, die Juden könnten darum nicht volle Bürgerrechte erhalten, weil das Christenthum die Ausschließung Andersglaubender verlange. So sehr diese Ansicht den Grundsätzen göttlicher Gerechtigkeit und menschlicher Würde und Freiheit widerspricht, weil sie heilige Ueberzeugungen mit irdischen Interessen verknüpft, so hat sie doch logischen Zusammenhang und historische Wahrheit, und ist gefährlich und durch Gründe nicht zu überwinden, so lange sie in den Seelen Macht hat, und nach dem Zustande der Ueberzeugungen Macht haben kann. Aber es ist eben unmöglich, daß sie diese Macht in unseren Tagen bei der tausendfachen Divergenz der Meinungen Derer, die sich der Form nach zu einer Religion bekennen, üben könne, und daß sie mehr als ein leeres Wort sei. Welches Christenthum ist es denn, das die Grundlage des Europäischen Saatensistems bilden soll? das des Mystikers, des sogenannten Orthodoxen oder Supernaturalisten, oder das des Rationalisten? Ist zwischen dem Glauben Dessen, der das Wesen der christlichen Religion in der Erlösung der Menschen von ihren Sünden durch den Tod des Heilandes, in dem heiligen Geheimniß der Dreieinigkeit, in dem durch den Genuß der Sakramente zu erwerbenden Antheil an der ewigen Seligkeit sieht, und zwischen dem Glauben jenes Anderen, der den Inhalt seiner Religion lediglich in den Grundsätzen der Moral findet, die auch in anderen Religionen enthalten sind — ist zwischen dem Glauben dieser Beiden nicht in Wahrheit ein größerer Abstand, als zwischen den Ueberzeugungen des Letzteren und denen des Juden, der in denselben Grundsätzen auch das Wesen seiner Religion erkennt, wie ja schon der Rabbi Hillel im Talmud sagt: „Thue „nicht deinem Nächsten, was du nicht willst, das dir geschehe:

„dieses ist die Religion; alles Uebrige folgt aus diesem Satze.“ Ich frage nicht, mit welchem Rechte — denn von einem Rechte kann hier nicht die Rede sein — aber in welchem Sinne schließt Ihr den Letzteren aus, während Ihr den Ersteren, wenn er gleich sich offen zu den Grundsätzen des Deismus bekennte, weder ausschließen wollet noch könnet? Und wie verträgt sich denn jene innige Einheit des religiösen Lebens, die die Grundlage des Staatslebens bilden soll, mit der Verschiedenheit der Glaubenslehren der christlichen Religions-Partheien? Herr Rindeschwender wird vielleicht antworten, diese Verschiedenheit sei nicht so groß, daß sie jene innige Einheit stören könnte. Es ist aber schwer einzusehn, wie ein schrofferer Abstand zwischen mehreren Konfessionen Statt finden kann, als wenn die als orthodox anerkannte Lehre der einen die Bekenner der andern der ewigen Verdammniß Preis giebt. Dieser Gegensatz ist viel stärker, als er zwischen dem Judenthum und einer anderen Religion je Statt finden kann; das Judenthum kennt kein Dogma der Ausschließung von der göttlichen Gnade des Glaubens wegen; der Talmud und die Rabbinen lehren ausdrücklich, daß die Rechtschaffenen aller Religionen Antheil am ewigen Leben haben. Oder schließt Herr Rindeschwender die Lehren der christlichen Kirchen von seinem Europäischen Staats-Christenthum gänzlich aus, und versteht darunter nur die Gesammtheit der subjektiven Ansichten über das Christenthum, wie sie sich in den Seelen seiner Bekenner gebildet haben? Dann wäre der Staat auf's tiefste zu bedauern, der seine Kraft aus einer Einheit schöpfen wollte, die auf einer leeren Fiktion beruht, da ihr weder die innige Uebereinstimmung Aller in einer unerschütterlich feststehenden und als wahr anerkannten Lehre, noch die hohe Einheit menschlicher Gesittung zu Grunde liegt, auf welche die freie ungehemmte Ausbildung aller menschlichen Anlagen die Menschen unfehlbar hinführt. Aber auch bei diesem einzigen Redner, der ein fanatisches Princip offen und unumwunden vertreten hat, zeigt sich eine seltsame Verwirrung der Begriffe in dem Verhältniß

seiner Ansichten zu seiner Abstimmung. Nachdem er nämlich auseinander gesetzt, wie nur Christen in einem christlichen Staate voller politischen Rechte theilhaftig werden könnten, votirt er — für die Anträge der Majorität der Kommission. Diese Anträge wollen ja aber den Juden die volle Gleichheit der Rechte gestatten, wenn sie nur die Beschneidung und die Speisegesetze abschaffen und den Sabbath nicht aus religiösen, sondern aus weltlichen Gründen am Sonntage, als an dem allgemein üblichen Ruhetage, feiern. Wird man für Herrn Rindeschwender durch solche Abschaffungen ein Christ? Ist sein Christenthum etwas negatives, zu dem man ohne Glauben, ohne Weihe, durch bloßes Ablassen von den eigenen religiösen Gebräuchen gelangt? Oder war er naiv genug, durch seine Abstimmung zu erkennen zu geben, daß er in jenen Anträgen nur eine des Charakters von Gesetzgebern höchst unwürdige Hinterlist sehe, welche die Bewilligung von Forderungen, die sie, um nicht unliberal zu erscheinen, nicht abzuweisen wagt, an Bedingungen knüpft, deren Erfüllung sie im Voraus als unmöglich erkannt hat? Eine dritte Deutung jener Abstimmung möchte schwer zu finden sein.

Außer diesem einen Redner hat kein anderer auf dem Prinzip der Ausschließung im Namen des Christenthums beharrt; alle die vorläufigen Einwendungen, die man gegen die volle Gleichstellung der Juden machte, wurden, der Form nach wenigstens, auf andere Grundlagen gebaut, und wir haben die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, auf anderen Wegen zu suchen. Das edle Gut der Freiheit, das wir erobern wollen, wird, wie eine gefangene Schönheit in den Zaubermährchen, von eifersüchtigen Hütern aller Art, mannichfaltig an Gestalt und Farbe, wie an Waffen, im festen Zauberschloß bewacht. Der gewaltige Riese des Fanatismus liegt zu Boden gestreckt an der Schwelle, gefesselt durch die Macht der Vernunft und der Menschlichkeit. Aber zwerghafte Spukgestalten engherziger Vorurtheile, gefährlich durch ihre Kleinheit, widrig durch ihre Häßlichkeit, versperren uns die inneren Zugänge und erschweren uns den Sieg. Wir wollen sie fest und

scharf in's Auge fassen, und sie bannen im Namen des Rechtes und der Wahrheit: laßt uns sehen, ob sie Stand halten!

II.

Wir kommen nunmehr auf die von den Ceremonial-Gesetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die dazu geführt haben, eine Reform derselben zu einer Vorbedingung der vollkommenen Gleichstellung machen zu wollen. Der Gedanke einer solchen Vorbedingung ist in den Anträgen der Majorität der Kommission ausdrücklich ausgesprochen, und in der Forderung bestimmter Konzessionen ausgeführt. In dem Antrage der Minorität des Ausschusses, so wie in dem der zweiten Kammer selbst, ist er weniger bestimmt ausgedrückt; doch liegt er der „Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse" gewissermaßen zum Grunde, und da er in den Debatten selbst eine Hauptrolle spielt, so wird er wahrscheinlich in den von der Regierung den Juden des Landes zu machenden Vorlagen eine Stelle finden. Es ist also höchst wichtig, zu einem klaren Resultate über einen Punkt zu kommen, der, äußerst einfach, wenn man von einem einfachen großen Prinzip ausgeht, sich, so wie man darüber hinausgeht, in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln droht.

Wir wollen mit diesem einzig heilbringenden Prinzip, das allein die Gesetzgebung in der ihr gebührenden hohen Sphäre zu erhalten vermag, wo sie, erhaben über dem Gewirre streitender Meinungen, Allen gleiche Gebote verkündet, von Allen gleichen Gehorsam fordert, unsere Erörterung beginnen. Dieses Prinzip beruht auf der Unverletzlichkeit, auf der Heiligkeit des Gesetzes; es schreibt vor, daß die vom Gesetze vorgezeichneten Pflichten von Allen auf gleiche Weise erfüllt werden, daß gleiche Strafen und Nachtheile Alle, die es an jener Erfüllung fehlen lassen, treffen sollen, ohne daß dabei die Berufung auf eine individuelle religiöse Meinung einen Entschuldigungs-Grund abgeben könnte. Diesen Grundsatz haben die Ge-

setzgebungen aller politisch civilisirten Staaten, theils stillschweigend, theils ausdrücklich angenommen; er gilt in Amerika, in Frankreich, in Holland; von den Deutschen Verfassungs-Urkunden hat ihn unter anderen die des Großherzogthums Hessen-Darmstadt und neuerdings die des Kurfürstenthums Hessen ausdrücklich ausgesprochen. Es ist dieser Grundsatz in Deutschland, und namentlich in Baden auf die Juden in allen Punkten, wo es nur die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat ohne irgend eine Beziehung auf die Ertheilung eines Rechts galt, angewandt worden, und diese Anwendung hat nirdends in der religiösen Ansicht der Juden die mindeste Schwierigkeit gefunden; die letztere stimmt hier ihrem innersten Wesen nach mit den Forderungen der Vernunft vollkommen überein. In keiner Religion ist die Heiligkeit des bürgerlichen Gesetzes so tief begründet, als in der mosaischen; andere Religionen haben die Macht, die über dem Gesetze steht, das Judenthum hat das Gesetz einer göttlichen Quelle zugeschrieben. Daß diese Heiligkeit des Gesetzes nach den religiösen Ansichten der Juden keinesweges bloß den Gesetzen des jüdischen Staates eignet, sondern daß dieselbe fromme Verehrung den Gesetzen jedes Staates, dem sie angehören, gebührt, das ist an vielen Orten, unter anderen in den Verhandlungen des Pariser Sanhedrin auf's überzeugendste nachgewiesen worden. Daß die Beobachtung der Ceremonial-Vorschriften der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflicht nachstehen müsse, ist eine Folge dieser Ansicht und eine durch alle Jahrhunderte hindurch von den frömmsten Schriftgelehrten, von den gewichtigsten Autoritäten anerkannter Grundsatz. Alle Rabbiner, die bis auf die neueste Zeit herab ihre Meinung darüber zu äußern veranlaßt wurden, haben z. B. einstimmig das Waffentragen am Sabbath, sowohl im Felde als im Dienste der Bürgerbewaffnung, für erlaubt erklärt. Es existirt nirgends zu Gunsten der Juden eine Exemtion von einer Pflicht gegen den Staat aus Rücksicht auf ihre Ceremonial-Gesetze, und es wird nirgends eine solche Exemtion

von ihnen in Anspruch genommen. Wo die Juden von irgend einer Pflicht noch eximirt sind, wie z. B. in Hannover vom Kriegsdienste, da ist es nicht mit ihrem Willen, nicht zufolge ihrer Ansichten der Fall; es geschieht vielmehr ungeachtet ihrer ausdrücklichen Protestation lediglich aus dem Grunde, weil eine solche Befreiung in dem alt hergebrachten System der Gesetzgebung mit den Beschränkungen, die die Juden noch drücken, zusammenhängt, und weil man die Summe ihrer Pflichten billiger Weise nicht ohne eine entsprechende Erweiterung ihrer Rechte vergrößern kann; die Befreiung wird wegfallen, sobald die rechtliche Lage der Juden überhaupt, wie es nun ja auch in Hannover endlich zu hoffen ist, umgestaltet werden wird. Daß sich das Alles so verhält, ist unendlich oft schon gesagt und bewiesen worden, und dennoch ist es in den vorliegenden Verhandlungen vielfach verkannt und mannichfache Mißgriffe sind durch dieses Verkennen veranlaßt worden. Kein Wunder! Herr Dr. Paulus hatte ja eben behauptet, die Juden pflegten im Kriege am Sonnabend andere Leute gegen Bezahlung an ihrer Stelle todtschlagen zu lassen! — Es wird der Versammlung der Badischen Juden ein Leichtes sein, hier Alles wieder in das rechte Geleise zu bringen. Dieses wird am einfachsten dadurch geschehen, daß sie den Wunsch aussprechen, daß das Gesetz, das ihnen die Gleichheit der Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern verleihen wird, die ausdrückliche Bestimmung enthalten möge, daß keinerlei Exemtion aus Rücksicht auf religiöse Vorschriften für die Juden Statt finden, daß jede Versäumniß ohne Unterschied mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden solle.

Aber mit dieser einzigen Bestimmung ist auch die ganze Aufgabe, die sich die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu machen hat, erschöpft; jeder Schritt, den sie darüber hinaus thun wollte, würde sie in das Gebiet des Ungerechten und des Absurden führen. Diese Behauptung zu erweisen und ihre Wahrheit, wo möglich, Allen einleuchtend zu machen, dahin wünscht der Verfasser durch die folgenden Erörterungen zu gelangen.

Die Gesetzgebung hat die Rechte und die Pflichten der ihr Untergebenen zu bestimmen; sie kann daher nur solche Anordnungen treffen, als deren Resultate sich bestimmte Rechte des Staates an seine Untergebenen und die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Letzteren, oder wechselseitige Rechte und Pflichten der Bürger unter einander ergeben. Bestimmungen, bei denen ein solches Resultat unmöglich ist, liegen, wenn sie auch an sich wünschenswerth wären, außer dem Gebiete der Gesetzgebung. Sie muß ferner für die Befolgung ihrer Gebote und Verbote, die für Alle auf gleiche Weise gelten müssen, jeden Einzelnen ihrer Untergebenen insbesondere in Anspruch nehmen, ihn für die ihm zur Last fallende Uebertretung verantwortlich machen und mit Strafen bedrohen; sie darf nicht den Einen für die Versäumniß des Andern mit Nachtheilen belegen. Aus diesem zwiefachen Grunde ist es schon an sich absolut unmöglich, daß sie eine gemeinsame Reform der religiösen Ansicht der Juden, ein gemeinsames Ablassen selbst von dem allergeringfügigsten Gebrauch, da wo dieser nicht wirklich mit einer für Alle gültigen Vorschrift kollidirt, zur Bedingung der Ertheilung allen Juden vorenthaltener Rechte mache. Bei der Schärfe und der Allen einleuchtenden Klarheit des oben angeführten Prinzips kann die Gränze zwischen den gerechten und ungerechten Forderungen hier im Einzelnen wie im Ganzen von jedem Kinde gezogen werden. Der Staat kann die Juden verpflichten, am siebenten Wochentage ganz wie an jedem anderen jede Art von militairischen Diensten zu verrichten, so wie jede körperliche Arbeit, die etwa in besonderen Fällen der Staat oder die Gemeinde von dem Bürger fordern könnte; er kann sie auch verpflichten, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie nicht den Schaden der Versäumniß tragen wollen; aber er kann und darf sie nicht verpflichten, in ihren Privat-Geschäften am Sonnabend zu arbeiten: denn er würde dadurch auf eine rein despotische Weise für sie eine Verpflichtung schaffen, die für keinen anderen Bürger vorhanden ist, deren Erfüllung übrigens nicht erzwungen, also

auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden kann. Die Juden müssen, wenn sie als Soldaten dienen, die gleiche Kost mit ihren Kameraden theilen, insofern durch ein anderes Verfahren der Dienst gehindert werden würde; was sie aber im gewöhnlichen Leben essen und nicht essen, — wie der Staat davon Notiz nehmen will, ist nicht einzusehen, wenn er nicht etwa jeden Juden, der die vollen Rechte des Bürgers in Anspruch nimmt, anhalten will, zu bestimmten Zeiten vor einer dazu amtlich bestellten Behörde durch eine vorgeschriebene Quantität vom mosaischen Gesetz verbotener Speisen seine fortdauernde Aufklärung zu beurkunden. Man sage nicht, daß ich die Sache lächerlich darstelle; sie erscheint lächerlich, weil sie lächerlich ist. — Eben so ist es ganz in der Ordnung, daß die Frage der Zulässigkeit der Beschneidung nach den Grundsätzen der Gesundheits-Polizei in zweifelhaften Fällen der Entscheidung einer Medicinal-Behörde überlassen werde; und zwar müßte dieses, falls es aus Gründen der Erfahrung nothwendig erachtet würde, sofort geschehen, wie es in diesem Falle längst hätte geschehen sollen, da die Sache mit der bürgerlichen Lage der Juden durchaus nichts zu thun hat. Hingegen liegt es den Juden nicht ob, um zu den ihnen fehlenden Rechten zu gelangen, von der Beschneidung abzulassen, weil es einem Gelehrten in den Sinn gekommen ist, uns eine nationale Deutung jener Ceremonie von seiner Erfindung aufzudringen, welcher wir Alle, vom Ersten bis zum Letzten, entschieden widersprechen.

Die hier aufgestellte Sonderung scheint mir die Frage des Rechts, die eigentliche wahrhafte Aufgabe der Gesetzgebung vollkommen zu erschöpfen. Aber es sind noch tiefere Blicke in das Sachverhältniß nöthig, wie es lebendig vor unseren Augen liegt. Wäre die religiöse Ansicht, aus welcher das gewissenhafte Festhalten an den als dem bürgerlichen Leben widerstrebend angefochtenen Ceremonien hervorgeht, bei allen Juden ohne Unterschied dieselbe, so wäre die Sache sehr einfach; es würde dann Niemand an Konzessionen denken; die Gesetzgebung würde sich ent-

weder mit dem oben erörterten Prinzip auch in Baden begnügen müssen, wie sie es in Amerika, in Frankreich, in Holland u. s. w. gethan, und die Juden emancipiren; oder sie würde auf Bedingungen bestehen, an deren Bewilligung Keiner unter den Juden dächte, und die Emancipation würde unterbleiben. Die Umstände sind aber anders, und die Lage der Sache daher viel verwickelter. Es ist eine weder wegzuläugnende noch zu übersehende Erscheinung, daß unter den Juden, um deren volle Gleichstellung es sich heutzutage in konkreten Fällen handelt, eine große Anzahl von solchen ist, die nach ihrer individuellen Ueberzeugung auf jene angefochtenen Ceremonien keinen Werth legen, und sich, so weit sie von außen, d. h. von Seiten des Staates, (denn im Innern kennen wir nichts, was auch nur den Schein einer Gewalt in religiösen Dingen hätte) nicht daran verhindert werden, davon losgesagt haben, ohne zu glauben, daß sie dazu einer anderen Autorität bedürften, oder eine andere anerkennen müßten, als die ihrer Vernunft und ihres Gewissens. Es ist gewiß, daß bei vielen Juden selbst der Bewilligung der Forderungen, die von der Majorität des Ausschusses in Vorschlag gebracht, von der Kammer aber als unbillig verworfen worden sind, ihre individuelle religiöse Ansicht nicht im Wege stehen würde. Es giebt Juden, die die Speisegesetze nicht beobachten, denen der Sabbath kein Hinderniß bei ihren bürgerlichen Beschäftigungen ist, die ihre Kinder nicht beschneiden lassen würden, wenn sie durch diese Unterlassung nicht mehr verhindert würden, sie in den Grundsätzen der reinen mosaischen Religion erziehen zu lassen. Dieses Ablassen von dem Ceremonial-Gesetz erscheint Einigen als eine totale Abweichung von dem Wege der geoffenbarten Religion oder der Religion überhaupt, Anderen als ein bloßes Verwerfen unwesentlicher vergänglicher Formen, wodurch das Wesen der Religion um so reiner glänzt. Wir fühlen uns nicht berufen, über den Werth dieser entgegengesetzten Meinungen zu richten; der Abstand zwischen beiden ist nicht größer, als er heutzutage bei der vorherrschenden

freien Entwickelung subjektiver Religions-Meinungen auch zwischen den Bekennern anderer Konfessionen, oft selbst in wesentlicherer Richtung, Statt findet. Unter diesen Umständen wäre es möglich, daß Einige von Denen, die gegen jene Formen *gleichgültig* sind, auf den Gedanken kämen, es sei doch das Gerathenste, der gesetzgebenden Gewalt Das, was sie, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, verlange, da sie doch einmal die Macht in Händen habe, zu bewilligen, um ihr den Vorwand zur weiteren Rechts-Entziehung zu benehmen; weil es ja *doch* hart sei, daß sie, die mit jenen Bewilligungen gar keine Ueberzeugung zum Opfer brächten, gar nichts versprächen, was sie *nicht* längst leisteten, der Meinung Anderer wegen noch länger leiden sollten. Manche werden vielleicht wähnen, es bedürfe nur *einer* Trennung der Anhänger der verschiedenen Meinungen von *einander*, um für die sogenannte aufgeklärte Parthey volle Bürgerrechte zu erlangen, und werden daher auf eine solche Trennung hinarbeiten. Andere Wohlwollendere werden sich abmühen, auch den Andersdenkenden einige, wenn auch geringere Konzessionen abzugewinnen: eine Mühe, die, sobald bürgerliche Interessen ins Spiel gebracht werden, an einem gerechten Widerstande unfehlbar scheitern wird. Unter diesen Umständen ist es unerläßlich, daß wir neben der Frage, ob die Forderung einer Reform als Vorbedingung der vollen Gleichstellung g e r e c h t ist, auch die beantworten, ob es k l u g, ob es a u s f ü h r b a r, ob es einer guten Sache w ü r d i g ist, eine solche Forderung zu bewilligen. Wir müssen uns also zuvörderst darüber Rechenschaft geben, ob jene Forderung auf einer klaren, richtigen Ansicht beruht, mit welcher eine definitive Verständigung allein möglich ist; mit anderen Worten, ob Diejenigen, deren Willen wir uns zu unterwerfen geneigt sein könnten, auch wirklich wissen, was sie von uns wollen.

Einiges Licht möchte hier der Umstand geben, daß gerade dieselben Männer, die die angegebenen Gebräuche für ein großes Uebel, für ein schweres Hinderniß der bürgerlichen Vereinigung

zehalten wissen wollen, jenes individuelle auf dem Grunde vernünftiger Ueberzeugung beruhende Lossagen von denselben nicht nur durchaus nicht in Anschlag bringen, sondern selbst erhebliche Einwendungen dagegen vorbringen. So wird unter anderem auf S. 298 der Debatten, um zu zeigen, daß ein Jude bei dem bestehenden Zustande der Dinge nicht Beamter werden könne, gesagt: „Entweder müsse er seinen Sabbath halten, und dann „schließe er sich selbst vom Amt aus, oder wenn er ihn nicht „halte, so habe er den Stab selbst über sich gebrochen: Jude „wolle er sein, und halte eines der noch bestehen„den Gesetze seines Glaubens nicht." Diese Worte scheinen mir den Grundirrthum, auf welchen sich die ganze Ansicht stützt, am schärfsten zu bezeichnen.

Diejenigen, die so reden, sind offenbar, wahrscheinlich durch den uneigentlich auf Religions-Vorschriften übertragenen Ausdruck „Gesetz" verleitet, in einer eigenen Begriffsverwirrung, so wie in einer irrigen Vorstellung von unserer Religions-Verfassung, wenn ich mich so ausdrücken darf, befangen. In bürgerlichen Dingen freilich, da giebt es eine äußere Autorität, die das Gesetz macht und die es aufhebt; und diesem Gesetze sind Alle Gehorsam schuldig, ohne daß eine Berufung auf das eigene Urtheil, auf das eigene Gewissen dabei etwas bedeutete; es kommt hier einzig und allein auf die That, nicht im mindesten auf Ansicht und Ueberzeugung an. Wer dem Gesetze, von seiner Verwerflichkeit überzeugt, nur pünktlich Gehorsam leistet, thut vollkommen seinen Willen, und wird von ihm als ein guter Bürger geachtet. Gerade der umgekehrte Fall findet bei religiösen Vorschriften Statt. Hier ist das Gewissen des Einzelnen seine erste und letzte, seine einzige Instanz; hier ist die That ohne Ueberzeugung nichts; hier kann daher die erstere so wenig wie die letztere durch ein Zwangsgesetz, welches das eigene Urtheil ausschlösse, bewirkt werden. Bei der Vermengung geistiger Macht mit irdischer Gewalt, wie sie durch Jahrhunderte hindurch in den Staats-Religionen geherrscht hat, ist freilich dieser Gegensatz oft

genug verloren gegangen, und die Verwirrung dieser **beiden** G
biete scheint in vielen Köpfen so tiefe Wurzeln geschlagen zu h
ben, daß sie sich gar nicht davon los machen können; *es ist* ab
sehr hart, wenn auch hier wieder wir gerade darunter *leiden* so
len; denn bei uns steht gewiß den Vorschriften der Religic
keinerlei Gewalt zur Seite, die über ihre Beobachtung wache
könnte; und wir wünschen uns dazu Glück, da eine solche Ge
walt den Grundsätzen einer wahren freien Gottesverehrung durch
aus widerspricht.

Es ist freilich eine auf bestimmten Grundsätzen einer positi
ven Religion gegründete Autorität denkbar, die auf das Gewissen
ihrer Bekenner Einfluß üben könnte in der Art, daß sie sich
durch ihren Ausspruch von der Erfüllung einer religiösen Pflicht
dispensirt glaubten. Eine solche Autorität müßte aber *neben* de
Macht zu lösen auch die Macht zu binden besitzen: denn das re
ligiöse Gewissen läßt nicht mit sich spielen, und nimmt nur von
derjenigen Macht einen Erlaß an, von der es auch einen Befehl
annehmen würde. Eine solche Autorität kann ferner nur da Einfluß üben, wo es sich um einzelne Auslegungen und Exemtionen innerhalb des gegebenen Systems, auf das sich ihr Gewicht im Ganzen stützt, nicht aber, wo es sich um das System selbst handelt. Das religiöse Gewicht, das eine unter den Juden herrschende Ansicht in gewissen Beziehungen einer zahlreichen Versammlung von Schriftgelehrten beilegt, kann mithin da auf keine Weise in Anspruch genommen werden, wo von der religiösen Bedeutung des gesammten mosaischen Ceremonial-Gesetzes, von dessen Abschaffung aus rein rationalen Gründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Rede ist. Die hier zu beantwortende Frage ist keine andere, als die, ob Vorschriften, die Jedem, der an den göttlichen Ursprung der Bibel glaubt, als göttliche Gesetze erscheinen müssen, für Die, denen sie gegeben, ohne von einer gleich göttlichen Autorität aufgehoben zu sein, bindend zu sein aufhören können, oder nicht? ja, sie hängt — verhehlen wir es uns nicht — mit der Auffassung des Begriffs

des göttlichen Ursprungs der biblischen Schriften zusammen. Wenn wir nun gleich die menschliche Vernunft für durchaus kompetent halten, um diese Fragen zu untersuchen, so kann doch nur sein Gewissen und seine religiöse Ueberzeugung hier für jeden Einzelnen entscheiden. Keine Synode von Rabbinen, keine Versammlung gebildeter Israeliten, keine noch so überlegene Majorität könnte hier den Ausspruch des Gewissens ersetzen oder auch nur ihm zu Hülfe kommen. Eine vernünftige auf Gründen beruhende Ueberzeugung wird dadurch um kein Haar breit vernünftiger, daß sie von Mehreren, die sie längst hegen, zugleich ausgesprochen wird. Wer aber, um in religiösen Dingen seiner Ueberzeugung zu folgen, einer religiösen Autorität bedarf, weil er der Vernunft allein nicht gehorchen zu dürfen glaubt, Der wird diese Autorität nicht darin finden, daß Andere aus gleichen Gründen mit seiner Meinung übereinstimmen, Der wird die Vernunft Anderer nicht bloß darum, weil sie die Vernunft Anderer ist, über seine eigene setzen. Hätte unter hundert nur Einer eine freiere Ueberzeugung, so würde er ganz mit demselben Rechte nach dieser Ueberzeugung handeln und der Beobachtung der Ceremonial-Gesetze entsagen, als wenn die übrigen neun und neunzig seine Meinung theilten, so wie im umgekehrten Fall ein Einziger unter hundert, der sich zu der strengeren Meinung bekennte, in der abweichenden Ansicht der neun und neunzig keinen Grund finden würde, der seinigen nicht zu folgen. Es ist ein absurdes Unternehmen, den Autoritäts-Glauben zu Hülfe zu rufen, um Ansichten zu verbreiten, deren Gewicht lediglich auf ihrer Vernünftigkeit beruhen soll. Wenn neun und dreißig gebildete Israeliten-Versammlungen in neun und dreißig Deutschen Staaten erklärten, daß ihre respektiven Mitglieder, die einen diese, die anderen jene Ceremonie für überflüssig halten, so würde dadurch in dem wahren inneren Stand der Dinge nicht das Mindeste verändert werden; Jeder würde nachher Dasselbe thun und lassen, was er vorher gethan und gelassen. Dieses Verhältniß würde auch dadurch nicht anders

werden, daß man die Versammlung aus Abgeordneten, von den Juden gewählt, bestehen ließe. Ich habe keinen Begriff von einem Mandat, vermöge dessen ich Jemanden beauftrage, über meine religiösen Meinungen und die daraus folgenden Pflichten seine Stimme abzugeben, und eine Entscheidung darüber durch Stimmenmehrheit fällen zu helfen. Keiner von uns wird wohl geneigt sein, der vollen individuellen Freiheit der Ansicht und der Handlungsweise, die wir in Allem, was religiöse Ceremonien betrifft, in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, zu entsagen, und sich den Beschlüssen irgend einer Majorität darin zu unterwerfen; Keiner wird sich durch solche Beschlüsse gebunden erachten; mithin wird auch Keiner hoffentlich so thöricht sein, sich dadurch entbunden zu wähnen. Ich möchte doch wissen, was sich denn eigentlich die Herren, die jene sogenannten Gesetze durchaus durch eine äußere Autorität abgeschafft haben wollen, bei der Sache denken. Gesetzt nun, die Majorität einer solchen Synode, Versammlung oder wie man sie nennen will, erklärt, diese oder jene Vorschrift könne nicht aufgehoben werden: wollte man etwa dann die Minorität, die anderer Meinung ist, verpflichtet erachten, diese Vorschrift wie ein wirkliches Gesetz fernerhin zu befolgen? Wollte man Das, so würde man den Badischen Juden, „um sie" — wie es in den Debatten hieß — „aus dem religiösen Druck, unter welchem sie schmachten, zu befreien," eine Gewalt aufdringen, von welcher sie bis jetzt nie eine Vorstellung gehabt haben. Denkt man aber dabei, wie es wohl die Meisten denken, daß die Anderen doch ja nachher thun und lassen können, was sie wollen, so erscheint es als eine leere, einer ernsten Sache unwürdige Spielerei, eine Autorität anzurufen, deren man sich allenfalls bedienen würde, wenn ihr Ausspruch der eigenen Meinung entspräche, dabei aber im Voraus entschlossen ist, keine Rücksicht auf sie zu nehmen, wenn ihre Entscheidung anders ausfällt.

Das bisher Gesagte wird auch zur Würdigung der Behauptung hinreichend sein, daß der Staat einem Juden kein Amt

anvertrauen könne, dessen getreue Vollziehung die Uebertretung eines jener sogenannten bestehenden Gesetze erfordere, wenn auch dieser seiner religiösen Ueberzeugung nach jene Uebertretung für vollkommen erlaubt halte. Aber eine Bemerkung scheint mir noch von Wichtigkeit, um den Geist und die Konsequenz des Systems zu erkennen, das sich uns hier entgegenstellt. Ich habe hie und da die Ansicht aussprechen gehört, daß die Deutsche Gesetzgebung in dieser Beziehung mit größerer Schonung gegen das *religiöse Gewissen ihrer Untergebenen* zu Werke gehe, wie die anderer Staaten, z. B. Frankreichs, und daß jene Bedenklichkeiten eben darin ihre Quelle fänden, daß in Deutschland selbst da, wo sich die vielleicht frivole Meinung des Einzelnen über eine religiöse Vorschrift hinaussetzen wollte, noch eine zarte Rücksicht auf die Religion genommen werde, die man dort, wo das Gesetz den Glauben weniger achte und beachte, ganz außer Augen setze. Wenn dieser vorgeblichen Gewissensschonung ein Fünkchen Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu Grunde läge, so möchte ich wissen, warum in aller Welt denn von den Schwierigkeiten, die unsere Gebräuche der Erfüllung irgend einer Pflicht in den Weg legen sollen, immer nur da die Rede ist, wo eine solche Pflicht mit einem Rechte, das uns vorenthalten werden soll, in Verbindung steht, nie aber da, wo es sich gerade um eine reine bloße Verpflichtung handelt? Kein Deutscher Staat hat Skrupel darüber empfunden, den Juden die Militairpflicht aufzulegen; keiner hat dazu eine vorläufige Reform nöthig erachtet; alle haben das bloße einfache Faktum, daß die Juden gegen die Uebernahme jener Pflicht nichts einwendeten, für durchaus genügend gehalten. Eben so wenig ist es je einem Staate in den Sinn gekommen, daran zu zweifeln, ob er das freiwillige Anerbieten einzelner Juden zum Kriegsdienste auch annehmen könne, obgleich jene sich doch durch ein solches Anerbieten freiwillig in den Fall setzen, sich über den Sabbath, die Speiseverbote, kurz über den größeren Theil jener „bestehenden Gesetze“ auf ein Mal

hinauszusetzen zu müssen. Woher denn nun mit einem Male dies übergroße Delikatesse, wo es sich um Uebernahme eines Amtes handelt? Ist doch die Pflicht, die übernommen wird, in beiden Fällen im Verhältniß zum Ceremonial-Gesetze *dieselbe*. Daß der Jude am Sabbath die Waffen führe, daß er als gemeiner Soldat alle Verrichtungen übe, die einem solchen obliegen, daß er sich unter anderem todtschlagen lasse, darüber macht sich weder der Staat, noch das zarteste Gewissen eines Gesetzgebers die mindesten Skrupel. Aber den Officiersdegen am Sabbath zu führen — das ist eine Sünde; dazu den Juden zu veranlassen, wenn er auch noch so bereit dazu, wenn er auch dessen noch so würdig wäre, das ist ein Schritt, dem ein *delikates* Gewissen widerstrebt. Schmach und Schande über den frechen Betrug, der mit falschem Gewicht auf offenem *Markte* wägt, und mit zwiefachem Maaße unsere Rechte und unsere Pflichten mißt!

Fassen wir das bisher Erwiesene in wenige Sätze zusammen. Bestimmungen, deren Befolgung nicht auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit, sondern auf der freien religiösen Meinung der Einzelnen beruht, können nicht wirksam durch Beschlüsse, denen weder eine gesetzliche noch eine religiöse Autorität beiwohnt, aufgehoben werden; eine solche Aufhebung würde nichts bedeuten, sie würde nicht mehr als eine leere Redensart, eine hohle Spiegelfechterei sein, durch welche in der Sache selbst nichts würde geändert werden. Das Ablassen von einem religiösen Gebrauch, das lediglich das Werk der freien Ansicht sein darf, welche sich bei dem Einzelnen in Folge seiner veränderten Bildung in der einen wie in der anderen Richtung ändern kann, kann unmöglich in der Form einer Verpflichtung gegen den Staat, worauf die Gesetzgebung bauen könnte, übernommen werden, da, wo jene Gebräuche nicht wirklich mit allgemeinen Gesetzen kollidiren. Die Gesetzgebung muß sich darauf beschränken, jene Gebräuche in der einen wie in der anderen Beziehung unbeachtet zu lassen, indem sie weder Exemtionen noch Nachtheile daran knüpft.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß die Badische Regierung bei näherer Betrachtung der Sache diesen Weg als den richtigen erkennen, und, da sie durch den Schlußantrag der Kammer darin auf keinerlei Weise beschränkt worden, die Vorlagen, die sie der Versammlung der Israeliten des Landes zu machen hat, auf diese Grundlagen bauen wird. Ganz auf diese Weise ist die Französiche Regierung bei der im Jahre 1806 veranstalteten Versammlung Französischer Juden zu Werke gegangen. *) Alle Fragen, die sie an die Versammlung richtete, gingen lediglich darauf hinaus, Erklärungen über das Verhältniß der jüdischen Religions-Grundsätze und Religions-Gebräuche zu den Pflichten gegen den Staat zu erhalten, und, nachdem jene Erklärungen nach dem Urtheile der Regierung vollkommen genügend ausgefallen waren, **) ließ man die in denselben enthalte-

---

*) Man vergleiche die Gesammelten Aktenstücke und öffentlichen Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgegeben von Alexander Bran. Hamburg, 1807. S. 148 — 160 und den Anhang zu meiner Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Altona, 1831. S. 85 — 95.

**) Nicht ohne Verwunderung habe ich auf S. 299 der Verhandlungen in den Worten eines sehr ehrenwerthen Redners die Aeußerung gefunden, die Rabbinen hätten sich dort mit Schlauheit aus der Schlinge gezogen. Ich kann in eine specielle Widerlegung der Behauptung nicht eingehen, weil keine Belege dafür angeführt sind, und ich daher nicht weiß, worauf sie hinausgeht. In den officiell bekannt gemachten Verhandlungen ist nichts, was sie rechtfertigte; die öffentliche Meinung Frankreichs widerspricht ihr. Bei jeder Gelegenheit werden die Resultate jener Versammlung als höchst erfreulich und befriedigend gepriesen. Dieses war in's-besondere in den bekannten Debatten der beiden Kammern über die Besoldung der israelitischen Geistlichen der Fall. Am beachtenswerthesten sind die Aeußerungen des Grafen Portalis, der im Jahre 1806 als Regierungs-Kommissair bei den Debatten der Versammlung präsidirt hatte.

nen Grundsätze durch die religiöse Autorität eines Sanhedrin, einer fast ausschließend aus Rabbinen bestehenden Versammlung bekräftigen. Aber weder jene Versammlung noch dieser Sanhedrin würde sich über jenes einfach erhabene Prinzip von der Unterordnung unter die Pflichten gegen den Staat hinaus auch nur zu der allergeringfügigsten Reform in den Ceremonial-Gesetzen verstanden, oder die Autorität dazu angemaßt haben. Es ist aber auch nicht das allermindeste der Art von ihnen verlangt worden; es ist in jener Zeit legislatorischer Weisheit, wo die Aufklärung des Jahrhunderts, unbekümmert um die Schranken des positiven Rechts, alle Theile der Gesetzgebung zu durchdringen bemüht war, auch nicht der mindeste Versuch gemacht worden, die Juden durch die Einwirkung der Gesetzgebung zu der Beseitigung irgend eines religiösen Gebrauchs zu vermögen: ein gewichtiger Beleg dafür, daß jenes Beginnen ein thörichtes, den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung zuwider laufendes ist!

Wie aber, wenn die Regierung — um alle Möglichkeiten zu erschöpfen — doch auf jenen Forderungen, wenn sie auf den Bedingungen zu einer vollen Gleichstellung, deren Verwerflichkeit wir zu zeigen bemüht waren, bestände? Die einfache Folge davon würde nach unserer festen Ueberzeugung die sein, daß die Gleichstellung für's erste unterbleiben, und daß die Gesetzgebung Badens hinter der von Frankreich, Holland, Würtemberg, Kurhessen und anderen vorgeschrittenen Staaten so lange zurückbleiben würde, bis die Ansichten auch dort zu größerer Klarheit und Unpartheilichkeit gediehen sind. Indeß der Fall wäre so neu, so ganz geeignet, die Köpfe zu verwirren, daß es mir nöthig scheint, die Folgen eines solchen möglichen Verfahrens, so wie die subjektiven Gründe, die etwa die Regierung dazu verleiten könnten, noch etwas näher zu beleuchten. Was die Folgen betrifft, so ist so viel gewiß, daß man der wahren Religiosität wie der wahren Aufklärung keinen empfindlicheren Schlag von Seiten des Staates beibringen, daß man die letztere

insbesondere durch nichts den Gemüthern mehr verdächtigen und somit ihre Fortschritte hemmen könnte, als wenn man an die Abschaffung religiöser Gebräuche die Aussicht auf zu erlangende bürgerliche Vortheile knüpfte. Die Würdigsten unter Denen, die jene Gebräuche heilig halten, würden nur mit um so größerer Festigkeit dabei beharren, wenn sie durch solche Mittel davon abgebracht werden sollten. Die Redlichsten unter den Anhängern einer anderen Meinung würden eine Gleichstellung ablehnen, die Vielen als durch einen schmählichen Handel erkauft erscheinen würde, und deren sie sich mit gutem Gewissen nicht im mindesten würdiger erachten können, als ihre übrigen Glaubensgenossen, die jenen Gebräuchen anhängen. Das einzige konsequente gerechte Resultat jenes Systems würde die Trennung der Anhänger der verschiedenen Meinungen unter den Juden sein, die völlige Gleichstellung Derer, die auf die gestellten Bedingungen eingehen, das Zurücklassen der Uebrigen. Aber gerade dieses Resultat, so plausibel es vielleicht Einigen in der Entfernung scheinen möchte, würde, wenn es in's Leben treten sollte, alle Stimmen und alle Gemüther gegen sich haben, es würde von allen Seiten zu seiner Hintertreibung gewirkt werden. Weit entfernt, ihre Gegner auf diesem Wege zu befriedigen, würde unsere Sache ihre einzigen Freunde dadurch verlieren. Diejenigen, die in der Emancipation der Juden eine Frage sehen, wobei die christliche Religion betheiligt ist und deshalb Bedenklichkeiten hegen, werden sich schwerlich bei einem Auskunftsmittel zufrieden geben, das die Würde aller Religion verletzt. Daß es Denen, die aus Gründen einer scheinbaren Aufklärung den Forderungen der Juden entgegen sind, keinesweges Ernst damit ist, Denjenigen unter ihnen, die allen Ansprüchen genügen, auch wirklich Rechte einzuräumen, sondern daß sie vielmehr ein Uebereinstimmen Aller mit einem Male, dessen absolute Unmöglichkeit sie sehr wohl einsehen, verlangen, davon kann sich Jeder, der daran zweifelt, am leichtesten aus der Schrift des Herrn Dr. Paulus überzeugen, der selbst den Juden, die so rein fromm und Gott ergeben, wie

Abraham, so weise, wie Spinoza sind, freilich alle Achtung, aber keine Bürgerrechte zu Theil werden lassen will. Die wahren Freunde der Freiheit aber, die Einzigen, auf die wir zählen können, werden nimmermehr mit dem rechten Eifer ein System unterstützen, das auf einer Ungerechtigkeit, auf einem despotischen Eingreifen in die Sphäre der Ueberzeugungen oder solcher Handlungen, die als bloße Folge einer Ueberzeugung außer dem Bereiche des Gesetzes liegen, beruht. So würde jenes Resultat allen Angriffen bloßgestellt sein, und keinen Vertheidiger finden. Wem könnte auch eine Trennung zusagen, der zufolge z. B. Moses Mendelsson würde ausgeschlossen worden sein? Denn er hat bekanntlich, seiner religiösen Ansicht folgend, alle jene angefochtenen Ceremonien mit der gewissenhaftesten Strenge beobachtet. — Am allerheftigsten sträubt sich aber gegen die Verbindung von Veränderungen in der äußeren Gestaltung der Religion mit der Erlangung bürgerlicher Vortheile das religiöse Gefühl selbst. Jede religiöse Reform muß von innen heraus kommen, sie muß einzig und allein aus der Ueberzeugung der Bekenner der Religion hervorgehen, und es darf keinerlei Nebenrücksicht dabei Statt finden. Eine Religion, die ihre Gebräuche und Satzungen aus irgend einer äußeren Rücksicht, mit irgend einer Beziehung auf bürgerlichen Vortheil, bürgerliche Rechte, auf die launenhafte Willkür irgend einer Gewalt reformirte, würde den innersten Charakter einer Religion, ihre rein göttliche Beziehung verläugnen; sie würde aufhören, eine Religion zu sein; sie würde selbst der Forderung, die der Staat an die Religion zu machen gewohnt ist, daß sie Einfluß übe auf die Gewissen ihrer Anhänger, nicht mehr entsprechen; sie würde keine andere Garantie geben, als die von der Erbärmlichkeit ihrer Bekenner. Ein Versuch der Reform, an welchem nur im Mindesten der Verdacht haftete, daß Nebenabsichten, die mit der Reinheit des Glaubens in keiner Verbindung stehen, ihm zum Grunde liegen, würde nirgends Eingang finden und seinen Urhebern die Verachtung ihrer Glaubensgenossen und aller

Anderen, die von der Würde der Religion durchdrungen sind, zuziehen.

Wir wollen jetzt die subjektiven Gründe beleuchten, wie sie aus den Debatten und aus verschiedenen bei dieser und ähnlichen Gelegenheiten laut gewordenen Ansichten hervorgehen, die die Regierung veranlassen könnten, jenen in den Schlußanträgen dunkel angedeuteten Irrweg zu verfolgen.

Es gehört hieher zunächst die Ansicht von einer vorgeblich nationalen Natur jener Gebräuche, die ich bereits an einem andern Orte *) zu widerlegen bemüht war, und die dem Begriffe, den der gesunde Menschenverstand von jeher von einer Nation und von einem nationalen d. h. bürgerlichen, durch die Gewalt der Nation mit zwingender Kraft begabten Gesetze gehabt hat, so sehr widerstreitet, daß ich nicht weiß, ob eine Gesetzgebung mehr zu beklagen wäre, die auf dem dünnen Gewebe trügerischer Sophismen ihren festen Bau errichten, oder eine Religion, die auf eine ihr von außen aufgedrungene in dem Gemüthe keines ihrer Bekenner wurzelnde Ansicht eine Reform begründen wollte. Welchen unverdorbenen Verstand wollet Ihr denn überreden, Gesetze von nationalem Charakter in solchen Vorschriften zu erkennen, deren Befolgung bei jedem Einzelnen lediglich dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung anheim gestellt ist, ohne daß irgend ein Zwang, ohne daß die leiseste Beziehung auf ein äußeres Verhältniß dabei Statt fände; in Vorschriften, die von den Lehrern der Religion im Namen der Religion gelehrt und von ihnen auf's ausdrücklichste als Pflichten gegen Gott bezeichnet und von den Pflichten gegen Menschen unterschieden werden? Sind die Katholiken eine Nation, weil sie die Fastengesetze halten? Oder treten sie aus einem nationalen Bande heraus, wenn sie am Freitage Fleisch essen? Diese Bestimmungen der katholischen Kirche werden von dem

*) S. meine Vertheidigung u. s. w. S. 43 — 47.

frommen Katholiken auf dieselbe Weise heilig gehalten, wie das mosaische Ceremonial-Gesetz sammt seinen späteren Auslegungen von den Juden, die ihm anhängen; glaubt aber der aufgeklärte Deutsche Katholik etwa eines Gesammt-Beschlusses einer katholischen National-Versammlung seiner Provinz zu bedürfen, um sich über die Beobachtung jener Bestimmungen hinwegzusetzen? Auf jener schiefen Grundansicht beruht aber jene Forderung einer Reform, die gleichsam auf legislativem Wege, durch Wahlen von Abgeordneten, Majoritäts-Beschlüsse u. s. w. vor sich gehen soll, ihrer ganzen Natur nach, und die Badischen Juden mögen, ehe sie darauf eingehen, bedenken, daß es ein gefährliches Spiel ist, die gesetzgebende Gewalt wie einen thörichten Despoten zu behandeln, dessen Launen man schmeichelt, dem man, um ihn zu gewinnen, seinen Willen thut bei der festen Ueberzeugung, daß das, was er verlangt, etwas nichtiges und thörichtes ist; sie mögen bedenken, daß sie Gefahr laufen, eine ernste heilige Sache durch die Aufführung des Possenspiels einer religiösen Reform, die auf einem nicht religiösen Grunde beruht, lächerlich zu machen, und ihr um eines zweideutigen Vortheils willen die Theilnahme aller wahren Freunde der Freiheit und aller wahren Verehrer der Religion zu entziehen.

Indem wir aber den nationalen Charakter jener Gebräuche, so wie alle Nationalität der Juden überhaupt auf's entschiedenste läugnen, von dem einfachen Grundgedanken ausgehend, daß eine Nation eine durch ein politisches Band, durch gemeinsame Zwangsgesetze, durch eine gemeinsame höchste Gewalt verbundene Gesammtheit ist, wollen wir uns zugleich gegen ein eignes quid pro quo unserer Gegner verwahren, das den Schein auf uns werfen könnte, als wollten wir das Kind mit dem Bade verschütten, als behaupteten und verläugneten wir mehr, als wir in der That behaupten und verläugnen wollen. Es ist nämlich einer von den schlauen Kunstgriffen Jener, der auch in den vorliegenden Debatten häufig bemerkbar ist, daß sie, indem sie das die Juden vereinigende Band für ein nationales

und als solches für der Einheit des Staatslebens widerstrebend erklären, ganz unvermerkt das wirklich vorhandene religiöse Band damit vermengen, und unter dem Scheine der Bekämpfung eines Phantoms von nationaler Vereinigung, das wir ihnen gerne preisgeben wollen, in der That auf die Vernichtung der religiösen Vereinigung ausgehen. Allerdings giebt es Viele unter uns, die die strenge Beobachtung des Ceremonial-Gesetzes als ein unerläßliches Mittel zur Erhaltung der religiösen Gemeinschaft betrachten, welche die Juden der verschiedenen Länder und Welttheile zu einer durch ihren Glauben und die Weise ihrer Gottesverehrung verbundenen religiösen Gesammtheit verknüpft. Wenn man eine solche, wie es Viele, besonders in poetischer Rede, zu thun gewohnt sind, ein Volk, eine Nation nennt, so geschieht dieses in einem anderen, als dem gewöhnlichen, in einem metaphorischen Sinn, der die Einheit des Glaubens in einem nahe liegenden Bilde bezeichnet, *) oder die Erinnerung an entschwundene Zeiten, welche zwei Jahrtausende von den unsrigen trennen, durch den flüchtigen Klang eines Wortes in's Gedächtniß ruft; Jedermann weiß, wie das zu nehmen ist, und nur ein alberner Wortkrämer könnte daran Anstoß nehmen oder eine Theorie der National-Absonderung darauf bauen. Wer jene Ansicht bestreiten wollte, müßte es vom Standpunkte der Religion aus thun, indem er ein nicht minder festes und dauerhaftes Band nachwiese, das nur in dem Wesen der Religion und nicht in ihren Formen bestände; vom Standpunkte des Staates aus würde er es nimmermehr können, da der Staat, in dessen Tendenz es keineswegs liegt, die möglichste Mannichfaltigkeit losgerissener individueller Religonsmeinungen hervorzurufen, der vielmehr gerade im Gegentheil im Interesse seiner Aufsicht die Erhaltung bestimmter durch anschauliche Formen und durch die bestimmte Anzahl ihrer Anhänger erkennbarer objektiver Religions-

*) Eben so nennen Tasso und andere Dichter die Christen, so wie die ihnen gegenüberstehenden „Ungläubigen" ein Volk.

Institute zu befördern gewohnt ist — da der Staat, sage ich, eine solche Einigkeit dem Princip nach der eignen Einheit für widerstrebend zu halten weder befugt noch gewillt, ihre Formen aber zu bestimmen nicht seine Sache ist. Geht man davon aus, die Einheit des Staatslebens und die Einheit in religiösen Lehrsätzen und Gebräuchen, die doch nicht verbannt werden kann und soll, für einander widerstrebend zu halten, so gelangt man zu dem einzig konsequenten Resultat, nur eine einzige Religion im Staate für zulässig zu achten, und so kommt man in aller Aufklärung zu dem Princip einer im Namen des Staates geübten Inquisition, die nach Art Heinrich des Achten Diejenigen, die die Suprematie des Staatsoberhauptes über ihr Gewissen nicht anerkennen, als Hochverräther straft. — Lassen wir uns nicht irre machen durch die doppeldeutigen Redensarten vom „Zusammenhalten" der Juden, von dem engen Bande, das sie aneinander knüpft und was dergleichen mehr gesagt wird. Dieses Band der religiösen Vereinigung ist dem Staatsleben so wenig entgegen, als es das Band der Familie, der Freundschaft, des gemeinsamen Strebens für Wissenschaft und Bildung oder für wohlthätige Zwecke ist. Wohl tritt das Korporationswesen dann feindlich dem Staate gegenüber, wenn es seine Gewalt theilen und dadurch seine Kraft zersplittern, wenn es sich trennend zwischen den Bürger und zwischen Gesetz und öffentliches Wohl stellen will; von dem Allen aber will unsere Genossenschaft, die immer Entbehrungen, nie Vortheile an die Theilnahme an ihr geknüpft sah, Nichts. Jede wahrhaft religiöse Gemeinschaft fördert aber das Staatsleben, so wie Alles, was dem Egoismus entgegenwirkt, gegen den die Idee des Staates allein in unseren Tagen kaum Macht genug besitzen möchte. Wo ist das Band zwischen den religiösen Sekten inniger, wo tritt ihre Sonderung bei dem freien Ausdruck, den jede Eigenthümlichkeit dort in Anspruch zu nehmen gewohnt ist, auch äusserlich schärfer und ungezwungener hervor, als in den beiden Staaten, die sich der kräftigsten Einheit des Staatslebens er-

freuen, in Amerika und in England? Ich möchte es mit anhören, was man in diesem Musterlande der individuellen Freiheit dazu sagen würde, wenn so ein Monopolist der Freiheit oder so ein Schulbube des Liberalismus den Vorschlag machte, die Emancipation der Juden an die Abschaffung auch nur des geringfügigsten religiösen Gebrauchs zu knüpfen; mit welcher Verachtung man diesen Herren auf die ersten Elemente der Freiheitslehre verweisen würde.

Das Verkennen der religiösen Natur jenes Bandes und das Unterschieben eines nationalen Charakters konnte nur in solchen Gemüthern entstehen, denen der eigne Glaube etwas so gleichgültiges, so sehr ein bloßes Wort, eine leere Form ist, an die sie nichts als die gedankenlose Gewohnheit, das gefühllose Anschließen an das Treiben der Mehrheit bindet, daß sie die Innigkeit eines religiösen Lebens, das Jahrtausende lang ohne äußeren Stützpunkt, unter unsäglichen Drangsalen, nur durch die Kraft der ihm inwohnenden göttlichen Idee getragen, sich erhalten, gar nicht begreifen können und daher genöthigt sind, ihm irgend eine ersonnene Deutung unterzuschieben. Hält etwa das Christenthum, halten insbesondere solche christliche Sekten, die sich unter ihren Mitbürgern in schwacher Minorität befinden, ihre Bekenner nicht zusammen? Und zeigt nicht die Geschichte, daß gerade hier das Zusammenhalten, wo es durch Druck verstärkt und zur Nothwehr getrieben worden, schädliche Folgen für die Einheit und Kraft des Staates herbeigeführt hat, die bei den Juden nie zu befürchten waren? Hat nicht die Verbindung dissentirender christlicher Staatsangehörigen mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder den Frieden der Staaten zerrüttet und ihre Kraft geschwächt? Der Deutsche Protestantismus hat das protestantische Schweden zu Hülfe gerufen und hat, um die Freiheit des Glaubens zu retten, die Macht des Deutschen Reiches gebrochen. Polens Dissentirende haben den Einfluß der Russischen Herrscherinn zu ihrem Schutze angerufen, und ihr damit die Waffen in die Hand gegeben zur Vernichtung des Vaterlandes. Tausend ähnliche Bei-

spiele füllen die Blätter der Geschichte. Und nun, nachdem man das Heilmittel für diese tödtlichen Uebel einzig in der unbedingten Gleichstellung der streitenden Bekenntnisse gefunden, entblödet man sich nicht, die religiöse in jeder weltlichen Beziehung ohnmächtige Verbindung der Juden der verschiedenen Länder gegen uns als Ausschließungs-Grund geltend zu machen? Freilich erscheint das Verhältniß der Juden zu den Christen in der Geschichte ganz anders, als das der zahlreicheren christlichen Sekten, z. B. der Katholiken und Protestanten gegen einander; diese haben abwechselnd den Druck geübt und geduldet, waren abwechselnd Henker und Opfer; die Juden aber haben nur gelitten, nur geblutet: ist es das etwa, was man ihnen nicht vergeben kann? Sie vermochten keinen Helden im Norden, keinen Despoten im Osten, kein dreifach gekröntes Haupt im Süden zu ihrem Schutze herbeizurufen; Gott allein und der gottgesandte Erlöser, der sie von ihren Drangsalen befreien sollte, waren ihre Hoffnung. Mehrere Redner haben sich in den vorliegenden Debatten mit einer Ekel erregenden Frivolität darin gefallen, den Juden ihren biblischen Glauben an die besondere Obhut der Gottheit, an den verheißenen Messias, als eine den Zwecken des Staates widerstrebende Einheit unter ihnen erzeugend, vorzuhalten. Wo ist aber eine solche Einheit tiefer begründet und schärfer ausgedrückt, als im Katholicismus, der alle seine Bekenner unter den Stab nicht eines unsichtbaren oder eines erhofften Oberhauptes, sondern eines mächtigen, mit weltlicher Gewalt begabten Herrschers vereinigt, der seine Macht, die Staaten zu zerrütten, und seine Gläubigen von den Banden der bürgerlichen Vereinigung loszureißen, zur Genüge in der Geschichte bewährt und nie darauf verzichtet hat. Dennoch findet — freilich zum nicht geringen Aergerniß einiger weniger protestantischer Fanatiker in England und in Deutschland — kein civilisirter Staat jetzt mehr in jenem Verhältniß einen Grund der Ausschließung der Katholiken von den vollen Rechten des Bürgers, aus dem einfachen Grunde, weil jene Unterordnung ihrem Wesen nach religiöser

Natur, eine Angelegenheit des Gewissens ist, und daher nur in so fern Gegenstand der Gesetzgebung wird, als sie wirklich aus dem Gebiete des Glaubens herausgetreten wäre, und eine Uebertretung gesetzlicher Pflichten erzeugt hätte. Hören wir indeß, mit welchem vorzüglichen Scharfsinn der schmutzigste Gegner, den die Emancipation der Juden in der Badischen Kammer gefunden, der katholische Priester und Abgeordnete Herr die Stellung der Juden und der Katholiken in dieser Beziehung zum Nachtheile der ersteren unterscheidet. „Er erinnert an den Vorwurf — heißt es S. 322 der Debatten — „welchen man des Papstes „wegen den Katholiken gemacht, daß sie einen Staat im Staate „bildeten, und bemerkt, vor dem Papste brauche man im Jahre „1831 keine große Furcht zu haben, als ob er sich ein weltliches „Regiment anmaßen werde; man wisse ihm die Lust dazu zu „benehmen; täglich aber werde von Israels Söhnen der Messias „erwartet.“ Die Logik dieses Gegensatzes ist wirklich bewundernswürdig. Als Garantie gegen den Papst genügt es, wie wir sehen, daß man keine Furcht vor ihm zu haben braucht, weil ihm die Lust zum Regieren abgeht. Wie ist es denn mit dem Messias? Fürchtet der Abgeordnete Herr, der gläubige Diener der Kirche, denn wirklich den Messias im Jahre 1831? Hat er etwa Privatnachrichten über seine Ankunft, nebst einer konfidentiellen Mittheilung darüber, daß er mehr Lust, als der Papst, zur Anmaßung eines weltlichen Regiments habe? Ich überlasse dem Leser jede weitere Reflexion: denn es ist bei solchem Unsinn wirklich schwer, den Ernst zu behaupten, der der Beurtheilung legislativer Verhandlungen angemessen ist. — Ich weiß wohl, daß solche, und, wo möglich, noch schlechtere Argumente immer noch gut genug sind, um die gewaltsame Unterdrückung zu behaupten, die 1200000 Badische Christen gegen 18000 Badische Juden üben; die Logik in den Russischen Manifesten gegen Polen z. B. ist wenig besser, nur etwas feiner, und ist doch gut genug für ihren Zweck. Aber freilich etwas mehr Ehrgefühl würden solche Leute verrathen, wenn sie ihren bösen Willen in

schweigender Abstimmung kund gäben, anstatt durch solche Argumente eine sehr schlimme Meinung von ihren Verstandeskräften und doch keine bessere von ihrem Herzen hervorzurufen.

Wir kommen auf eine andere Art von Argumenten, mit welchen man in den Debatten gegen das jüdische Religions-System, das zu Behuf einer Verbesserung der bürgerlichen Lage der Juden reformirt werden soll, sehr freigebig gewesen, ich meine solche, die auf die Vernunftwidrigkeit jenes Systems, auf die Vorurtheile, den Aberglauben, die Thorheiten u. s. w., die ihm zum Grunde liegen sollen, hinausgehen. Dieses politisch-kritische Verfahren kann nicht ernst und entschieden genug zurückgewiesen werden: denn so lange man davon nicht bis auf die letzte Spur abläßt (wie es freilich die Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten, bis auf Baden, bereits gethan haben,) oder etwa nur solche Leute zu Gesetzgebern macht, die selbst gar keine Religion haben, und denen durch die Erziehung keine Anhänglichkeit an irgend eine Religion angewöhnt ist, damit sie alle Religionen mit wahrhafter Unparteilichkeit nach einem Maßstabe der Vernunft messen können — so lange wird auf diesem Felde die Uebermacht, die hier den Kläger, den Richter und den Henker in eigener Sache macht, immer die erforderliche Beschönigung für jede Art und jeden Grad der Unterdrückung Andersglaubender zu finden wissen. Manche werden in jener feinen rationalen Kritik eines fremden Glaubens vielleicht einen Beleg höherer Bildung finden wollen; ich kann darin nichts finden, als einen hohen Grad von Rohheit des Verstandes und des Herzens. Der Gebildete erkennt die eigne Eigenthümlichkeit im Leben wie im Glauben; er begreift, daß sie etwas Anderes ist, als das für Alle Nothwendige, das absolut Wahre, das Vernünftige; darum weiß er auch die fremde Eigenthümlichkeit zu würdigen, und legt nicht einen Maßstab an sie, nach dem er selbst nicht gemessen sein will. Der rohe Mensch aber hält die Form des eignen Seins, der eignen Gewöhnung, und sei sie eine noch so besondere, noch so individuelle, für das Vernünftige, für das allge-

mein Nothwendige selbst; jedes fremde Leben ist ihm daher schlechthin unvernünftig und unbegreiflich; er glotzt es an mit starren Augen und offenem Munde, es dumm bewundernd, wie ein Wunder, wenn es glänzt und ihm zu imponiren vermag, dumm verhöhnend, wenn es in bescheidenerer Form auftritt. Diese Befangenheit bringt in sehr verschiedenartiger Beziehung lächerliche Erscheinungen hervor. Man erzählte mir in Dänemark von einem Franzosen, der, nachdem man ihm mit vieler Mühe begreiflich gemacht hatte, daß „Wasser“ auf Dänisch „Van“ heiße, verwundert ausrief: „Van! Van! Mon Dieu! Quelle „langue! Van! Pourquoi ne pas dire tout simplement: „de l'eau?“ Diese Naivetät kommt mit der Art und Weise, wie die Bekenner einer Religion die Formen einer anderen zu beurtheilen pflegen, ungefähr aus derselben Quelle. Nur tritt hier eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Charakter der Deutschen und dem der Franzosen und Engländer hervor. Jene Einseitigkeit und Befangenheit, die den letzteren in nationaler Rücksicht beiwohnt, ist den Deutschen viel weniger in dieser Beziehung, aber in viel höherem Grade in Beziehung auf Meinungen und Systeme eigen. Der fromme Englische Christ findet es ganz in der Ordnung, daß er auf seine strenge Weise den Sonntag feiert, und er weiß es sehr wohl, daß er, auch wenn er in der Türkei lebte, seinen religiösen Ruhetag am Sonntag, und nicht zur Gesellschaft mit seinen Türkischen Landsleuten am Freitag feiern würde; aber er ist auch weit entfernt, es abergläubisch zu finden, daß der Jude seinen Sabbath am Sonnabend feiert, und ihm zuzumuthen, ihn aus Aufklärung und Geselligkeit auf den Sonntag zu verlegen. Der aufgeklärte Französische Katholik hält es für eine unschuldige Thorheit, kein Schweinefleisch, aber für eben dasselbe, an Fasttagen überhaupt kein Fleisch zu essen; er lächelt über den Glauben an den erwarteten Messias, aber nicht minder über den Glauben an die Gottheit Christi und an die Dreieinigkeit; er zählt die jüdische Bevölkerung einiger östlichen Departements zu den weniger gebildeten

Bewohnern Frankreichs; aber er setzt sie an Bildung und Aufklärung immer noch über die fanatischen Katholiken des Westens und des Südens. Den Fanatismus der letzteren hält er, durch Erfahrung belehrt, für der Ruhe des Staates gefährlich, den der Juden hingegen für wenig beachtungswerth, ganz unschädlich und unbedenklich; in seinen Rechten beschränken will er aber deshalb weder den Einen noch den Anderen, so lange sie sich innerhalb der Schranken der Gesetze halten. Nur der Deutsche Christ übt, während er an den Lehren der eignen Kirche, selbst, wenn er nicht mehr daran glaubt, mit frommer Schonung vorübergeht, eine harte, bittere Kritik gegen den fremden Glauben. Wir billigen die erste dieser Gewohnheiten; aber wir wollen uns mit allen unseren Kräften der letzteren entgegenstemmen, wenn sie zur Lieblosigkeit und zum Beharren im Unrecht führt, wenn sie das Werk des Fanatismus im Namen der Aufklärung fortsetzen will. — Seit wann ist denn die menschliche Vernunft zu einer solchen Allen einleuchtenden Klarheit und objektiven Gewißheit in religiösen Dingen gelangt, daß irgend eine Religion ihre Lehrsätze und Gebräuche dem kritischen Urtheil der Bekenner einer anderen unterwerfen könnte? Welche Religion würde sich ein solches Verfahren gefallen lassen, wenn auch die höchsten irdischen Vortheile auf dem Spiele ständen? Etwa das Christenthum? Wir können uns ja leicht dasselbe in einem ähnlichen Fall denken, wie es auch schon von Anderen, z. B. in der von dem edlen Krug herausgegebenen Schrift „die Politik der Christen und der Juden“ geschehen ist. Bekanntlich hat vor einiger Zeit der Türkische Sultan alle seine Unterthanen verschiedener Religionen, unter ihnen auch die christlichen, für gleich berechtigt und gleich zulässig zu allen Aemtern und Würden erklärt. Gesetzt nun, er hätte sich vorher über diesen Schritt mit einer Versammlung der Weisen und Vornehmen seiner islamitischen Unterthanen berathen, — aufgeklärte und liberale Leute, sehr aufgeklärt über die Vorurtheile anderer Religionen, dabei voll zarter Schonung für die etwanigen Antipathien ihres eignen Pö-

dels, sehr liberal, wo es die eigne Freiheit, ja, kühn und heldenmüthig, in Worten mindestens, wo es die Behauptung der eignen Rechte gilt, aber wohl zu unterscheiden wissend, wo es sich um die Freiheit Derer handelt, die sie unterdrücken —; gesetzt, eine solche Versammlung hätte, in Folge einer von einem sehr gelehrten islamitischen Theologen vorgenommenen Untersuchung über die christlichen Glaubenslehren und über die Ursachen der fatalen Absonderung der Christen von den Türken, als Vorbedingung der Gleichstellung, allerhand Concessionen, Garantieen oder Erklärungen über zweifelhafte Punkte der christlichen Dogmatik verlangt, die ihnen in gewissem Sinne als gehässige oder anstößige Vorurtheile erschienen, etwa die Natur des Abendmahls, die von den Bekennern des Christenthums ausschließlich in Anspruch genommene Seligkeit und Aehnliches betreffend, was den Hochmuth nährt, und leicht Inhumanität erzeugt gegen Andersglaubende: welcher Christ würde wohl auf solche Zumuthungen eingehen? wer würde sich nicht diese zarte Besorgniß um die Aufklärung christlicher Religionsbegriffe auf's ernstlichste verbitten? Oder, um den Fall mit dem unsrigen ganz auf gleiche Linie zu stellen, wenn man von den Christen verlangte, daß sie ihren Sonntag auf den Freitag verlegen sollten, „weil sie sich „dadurch ihren Mitbürgern enger anschließen würden, und weil „ja doch, wenn man die Sache ohne Vorurtheile betrachte, ein „Tag gerade so gut sei, wie der andere;“ wenn sie eine solche Forderung, wie sicher anzunehmen ist, zurückgewiesen hätten, und man sie unter diesem Vorwande in dem Zustande der Unterdrückung und Zurücksetzung gelassen hätte, auf welcher Seite würde dann das civilisirte Europa die Sache der Gerechtigkeit und der Humanität gesucht haben?

Ich mag diesen Weg der Argumentation nicht so weit verfolgen, wie ich ihn verfolgen könnte und verfolgen würde, wenn ich die rohe Sinnesart unserer Gegner besäße. Die gegebenen Andeutungen werden für jeden Verständigen genügen, und ich hoffe, daß diejenigen frommen Christen, die eine achtungsvolle

Schonung nicht minder gegen fremde religiöse Meinungen und Gebräuche zu hegen, als für die eignen in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, das Unerfreuliche, was auch die mildeste Andeutung der Art hat, einer gerechten Nothwehr gegen ein verächtliches Verfahren zu gute halten werden. Nur der allerroheste Jude und auch dieser kaum würde sich gegen die Mysterien des Christenthums und die darauf gegründeten Ceremonieen einen so rücksichtslosen Hohn, ein so oberflächliches verstand- und gefühlloses Aburtheilen erlauben, wie sie jenem Verfahren gegen uns zu Grunde liegen. Ich bin nicht gesonnen, herzurechnen, was die christlichen Confessionen alles erst aus ihrer Dogmatik streichen müßten, ehe sie mit uns über das Irrationale unserer Religions-Vorstellungen zu rechten anfangen könnten. Ich fühle mich nicht berufen, mich mit dem flammenden Schwerdte der Vernunft vor das Paradies des Glaubens zu stellen; ich vermag es nicht, Vorstellungen und symbolische Handlungen, die seit Jahrtausenden die Gemüther von Millionen zur Liebe erwärmt und zur Andacht erhoben haben, schlechthin als Narrheiten zu verurtheilen, weil sie meiner Ueberzeugung nicht entsprechen, und würde ich durch meine Vernunft unwiderstehlich dazu gezwungen, so würde mich ein tiefes Mitleid ergreifen über den ungeheuren Schmerz der Menschheit, der sie getrieben, in der Narrheit Heil und Trost zu suchen, und der Pfeil des Spottes sammt dem Messer der Kritik würden der erschlaffenden Hand des Trauernden entfallen. Ich will daher unseren Gegnern auf diesem Gebiete die Ehre des Angriffs von nun an allein überlassen, und mich auf einige abwehrende Erörterungen, insbesondere über das angefochtene System der Ceremonial-Gesetze, beschränken.

Die Art, wie die Polemik hier zu Werke geht, ist gewöhnlich die, daß sie das Materielle der einzelnen Ceremonieen zum Gegenstande ihrer Betrachtung macht, und, wenn sie darin den religiösen Inhalt nicht zu entdecken vermag, sie erst im Einzelnen und dann im Ganzen schlechthin für unzweckmäßig und unvernünftig erklärt. Wie kann man Gott dadurch verehren, sagen

sie, daß man sich dieser oder jener Speise enthält, daß man gerade den siebenten Tag der religiösen Andacht und Erhebung weiht? Was hat die Nahrung mit dem Glauben, die Reihe der Wochentage mit der Andacht zu thun? Ist eine Speise unheiliger als die andere, der erste Tag der Woche weniger heilig als der siebente? Aber eben diese Art und Weise der Auffassung zeugt von einem gänzlichen Verkennen der Natur religiöser Formen; eben dieser Art der Kritik wird sich keine Religion unterwerfen. Betrachtet die Gebräuche, die symbolischen Handlungen irgend einer Religion als äußere Thatsachen, losgerissen von ihrer lebendigen Bedeutung, von ihrer Wirksamkeit in den Gemüthern, von dem Gedanken, den das Bewußtsein Derer, die sie üben, daran knüpft, so werden sie euch leer und nichtig erscheinen, wie die verworrenen Klänge einer Sprache, die ihr nicht versteht. Um den Werth solcher Formen ganz zu erkennen, muß man sie empfunden, muß man darin gelebt haben. Denn so wie es eine zwiefache Art giebt, wie der Leib Wärme empfindet, die eine, indem er sie von einem äußeren an sich warmen Körper empfängt, die andere, indem er die eigne aus sich selbst entwickelte Lebenswärme einem an sich kalten Gegenstande mittheilt, und sie von ihm auf sich zurückwirken läßt, so kann auch die empfindende Seele nicht nur aus dem ihr gleichartigen geistigen Elemente, sondern auch aus dem bedeutungslosen Stoffe der Sinnenwelt, nachdem sie ihn mit dem eignen Hauche belebt, wiederum Leben und Nahrung ziehen. Gleichwie sie aus dem gleichgültigen Chaos der Töne sich die Sprache geschaffen, ein Organ, nicht minder geistig, als die Welt der Gedanken, die es kund giebt, seelenlos nur dem, der sie nicht versteht, ganz Leben und Empfindung dem Verstehenden: so hat sie der Religion aus dem rohen Stoffe der Körperwelt, den sie sich dienstbar gemacht, ein Gewand und ein Organ gebildet, das jeder ihrer Empfindungen Form und Ausdruck und Mittheilbarkeit verleiht. Gleich wie der bloße Klang des Wortes nichts bedeutet, und erst durch die Würde der Bezeichnung des Gedankens, die ihm die

Seele aus freier Wahl ertheilt, Werth und Leben erhält, so kann das religiöse Symbol auch etwas als äußere Thatsache gleichgültiges sein, das seine Bedeutung erst durch den Gedanken erhält, den der Glaube daran geknüpft. Darum müßt Ihr auch das jüdische System gottesdienstlicher Verrichtungen und Entsagungen, verbunden mit seinen Segensformeln und Gebeten, als ein lebendiges Ganze in seiner vollen Wirksamkeit auf innig religiöse Gemüther betrachtet haben, um es zu begreifen: auf solche Gemüther, die, auch bei hoher Bildung und hellen freien Religions-Begriffen, darin leben wie in einer warmen Atmosphäre des Glaubens und der Andacht, die die Seele um sich her geschaffen, der sie Geist und Liebe eingehaucht, um sie von ihr zurück zu empfangen, von der sie in jeder Empfindung, jeder Thätigkeit des Lebens begleitet wird, in die sie sich hüllt, um vor dem erkältenden Einfluß der Lebenssorgen und der Lebenslüste geschirmt zu sein. Ihr müßt sehen, wie jenes System für jeden religiösen Gedanken eine That hat, die ihn festhält, für jede That einen Gedanken, der sie erhebt, für jeden Genuß einen Segen, für jede Freude ein Gebet, für jeden Schmerz einen Trost, einen Dank selbst; ihr müßt den Vater sehen, der bei der Leiche des Sohnes den Schmerz überwindet und mit festem Muthe den gerechten Richter segnet, und ihr werdet jene kenntnißlose Kritik nicht minder albern als herzlos finden. — Wem bei jenen schwach entworfenen Zügen auch nur ein verehrtes, erhabenes, heiliges Bild, wie dem Verfasser dieser Zeilen, vor Augen schwebt, der wird seine Entrüstung über jene engherzige, stumpfsinnige Auffassung des äußeren Lebens einer Religion theilen. Er wird darum freilich nicht minder das Aeußere von dem Inneren, das Vergängliche von dem Unvergänglichen zu trennen wissen; er wird Formen, die nur in freier, leichter, ununterbrochener Gewöhnung Werth haben, nicht gewaltsam festgehalten wissen wollen, wo sie sich auflösen; er wird es der Seele der Religion zutrauen, daß sie an der Stelle des Gewandes, das die Zeit ihr vielleicht zerstört, nachdem es sie Jahrtausende hin-

durch umhüllt, sich ein noch dauerhafteres, geistigeres und darum keiner Zerstörung durch die Zeit ausgesetztes zu schaffen im Stande sein würde. Aber er wird selbst für die Formen, die er im Untergange begriffen glaubt, Ehrerbietung empfinden; er wird, voll von Verehrung für die unsterbliche Seele der Religion, auch ihrer irdischen Hülle fromm die letzte Ehre erweisen, und sie nicht feindseligem Hohne ungerächt preisgeben. Er wird fühlen, daß wir erst dann uns über jene Formen erhaben dünken können, wenn es außer allem Zweifel gesetzt ist, daß die ihnen entzogene Verehrung nicht dazu gedient hat, die große Summe des menschlichen Egoismus zu vermehren, sondern daß sie einer reineren, weniger an Formen haftenden, aber nicht minder innigen, nicht minder lebendigen, nicht minder alle Gedanken und Empfindungen durchdringenden und läuternden Religiosität Platz gemacht hat.

Aber nicht nur gegen religiöse Formen, sondern auch gegen religiöse Vorstellungen selbst scheint man uns auf eine einseitige Weise zu Werke zu gehen, wenn man sie, wie Irrthümer über gewöhnliche Dinge, im Einzelnen mit den Waffen der Kritik bekämpft. Die Seele hat ja diese Vorstellungen nicht darum ergriffen und hält sie nicht darum fest, weil sie dieselben für vernunftgemäß hält, sondern weil sie durch ein inneres unwiderstehliches Bedürfniß, mächtiger als die Vernunft, getrieben worden, sich dem von außen dargebotenen, alle Prüfung ausschließenden System mit blindem Vertrauen in die Arme zu werfen. Dieses Bedürfniß auf andere Weise zu befriedigen, die Verstimmung des Seelenzustandes, die es erzeugt, zu heilen, das ist es, worauf es ankommt, nicht die Vernunftwidrigkeit von Ueberzeugungen nachzuweisen, die eben die Vernunft gar nicht als Richterin anerkennen wollen. Glaubt Ihr, daß die vielen Verständigen, die alle übrigen Verhältnisse des Lebens und des Wissens mit leichtem scharf prüfenden Blick überschauen, in der Religion aber geheimnißvolle Vorstellungen festhalten, denen der Verstand widerspricht, hier in einem logischen Irrthume, in einem Rechnungsfehler befangen sind, von dem ihr sie durch

eine genauere Demonstration zurückführen könnet? Glaubt Ihr etwa, daß der Philosophie des Mittelalters, die dem Katholicismus dienstbar war, die auf dem von der Kirche und der Synagoge als unfehlbar gegebenen Grundlagen mit bewunderswürdigem Scharfsinne ihre Gebäude errichtete, die geringe Macht der Kritik gebrach, deren der moderne Rationalismus bedurfte, um jene Grundlagen zu zerstören? War denn der weise Maimonides wirklich unverständiger, als jeder Thor unter den Juden, der heutzutage Schweinefleisch ißt und die Autorität des Talmuds leugnet? Vielleicht giebt es einige Wenige, die die Sache wirklich so ansehen; denn es giebt wohl unter uns, wie unter allen Confessionen, einen Schlag von armseligen Weisen, die sich ihr ganzes Leben lang mit dem stolzen Gedanken brüsten, der auch ihr einziger ist, daß sie die Vorurtheile ihrer Großväter abgelegt haben, und folglich klüger sind, als die ganze Vorzeit; diese Wenigen werden auch die einzigen sein, die eine ihnen als Privilegium zum Lohn für ihre charmante aufgeklärte Gesinnung verliehene Gleichstellung ganz in der Ordnung finden würden. Anders aber betrachtet die Sache jeder Besonnene. Weil die Menschheit der eignen Urtheilskraft nicht zu vertrauen wagte, weil sie zwischen Vernunft und Glauben einen Zwiespalt zu erkennen wähnte, den sie nicht zu lösen vermochte, weil sie den göttlichen Hauch in der eigenen Anlage zum Denken und Fühlen, die Wirksamkeit des göttlichen Geistes in der freien, selbstständigen Ausbildung des menschlichen Seins verkannte, darum begab sie sich freiwillig ihres Urtheils und ihrer Freiheit in den Angelegenheiten der Religion; weil sie an dem aus eigner Kraft zu erringenden Heile verzweifelte, warf sie sich in einer trübseligen Zeit, wohl wissend, was sie thue, mit freiwillig geschlossenen Augen, dem unbegreiflichen Dogma, oder dem unverständlichen Gebot in die Arme, und gab die Freiheit des Geistes als Preis hin, um den Schmerzen des Zweifels zu entgehen. Wollt ihr daher, daß die Menschen die Fesseln des Wahnes, wie Ihr sie nennt, zerbrechen, so bewirket, daß sie es wollen; die Kraft

dazu hat ihnen nie gemangelt. Gebt der Seele das verlorene Vertrauen auf ihre eigne Kraft, auf ihr eignes Heil, gebt der Menschheit den Glauben an den ihr inwohnenden Gott, das lebendige Gefühl der in allen ihren edleren Kräften und Anlagen, in allen ihren Fortschritten und Entwickelungen wirksamen Gottheit wieder, und sie wird dann all ihren Glauben nicht mehr aus einem einzelnen einsamen Punkte in dem unermeßlichen Reiche der Geschichte und des Lebens schöpfen wollen; sie wird sich dann berufen fühlen zu prüfen und zu wählen, und keine Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, keine Autorität des Talmuds wird ihre freie Forschung hemmen. So lange aber das Bedürfniß nach dem von außen verliehenen Heil, nach dem zur unbedingten Annahme dargebotenen Glauben, dem sich der Wille und die Denkkraft unterordnen, obwaltet, so lange werden die Waffen des Verstandes selbst, so lange werden Weisheit und Scharfsinn, Philosophie und Dialektik der Seele dienen müssen, um eben jenes Bedürfniß zu befriedigen, und das Gebäude zu stützen, das sie mit viel geringerem Kraftaufwande zerstören könnten.

Wir haben hier versucht, den Weg anzudeuten, auf welchem, wie es uns scheint, das Streben nach Aufklärung der religiösen Ansichten, nach freier vernunftgemäßer Entwickelung der Glaubensvorstellungen hauptsächlich wirken müßte. Die bloße rationale Kritik möchte hier einem Arzte zu vergleichen sein, der seinem Kranken, anstatt ihn zu heilen, die Mittel der Linderung entzieht. Auf welche Abwege, zu welcher unwürdigen Polemik übrigens die der oben bezeichneten entgegengesetzte Verfahrungsweise zu führen im Stande ist, davon macht nicht nur das Judenthum, sondern es machen auch andere Religions-Systeme, z. B. der Katholicismus davon noch manchmal traurige Erfahrungen. Fehlt es doch nicht an protestantischen Tagsblättern, die — den Kampf zwischen religiösen Ideen wie einen Kampf der Parteien betrachtend, in dem jedes Mittel, dem Gegner zu schaden, gut genug ist, — um eine Waffe mehr gegen den Katholicismus zu haben,

Register führen über die Buhldirnen katholischer Geistlichen! Das ewige Kritteln und Spötteln über Religions-Vorstellungen ist freilich im Ganzen einem ziemlich allgemeinen Ekel gewichen, und das Christenthum, das am Ende des vorigen Jahrhunderts damit überschüttet worden, wird jetzt verschont; wohl aber scheinen sich Manche gegen das Judenthum noch darin zu gefallen. — Das wesentliche Resultat aber, das wir für unsere Untersuchung aus dem Gesagten zu ziehen haben, ist das, daß der wahre Fortschritt der religiösen Denkweise nicht in formellen Abschaffungen, nicht in officiellen Erklärungen und Entsagungen, nicht in Synodal-Beschlüssen, in Dekreten von Versammlungen, die immer nur von negativer Beschaffenheit sein können, sondern daß er in dem Erstarken der menschlichen Seelen, in dem stillen aber mächtigen Wirken des Geistes, der aus innerem freiem Antriebe die Hülle abstreift, wenn er sich reif fühlt, zu suchen ist. Und dieser letztere, nicht jener erstere Weg ist es auch, den die Aufklärung in unserem Jahrhundert ausschließlich geht. Ich behaupte — und ich wünsche, daß diese Behauptung von Männern vom Fach reiflich geprüft, und demnach beherzigt oder berichtigt werde — daß in unseren Zeiten keine andere gemeinsame Reform möglich ist, als eine solche, die den gemeinschaftlichen Gottesdienst betrifft, der einzige Punkt, wo ein Uebereinkommen nothwendig ist; daß eine Reform, wie die vorgeschlagene, welche in die Sphäre der Privatandacht, der religiösen Gebräuche des Privatlebens, der individuellen Religions-Vorstellungen eingreifen wollte, ein Unternehmen wäre, das dem Geiste unserer Zeit ganz absolut entgegen ist, das uns aus dem stetigen Entwickelungsgange unseres Jahrhunderts vollkommen losreißen und uns um drei Jahrhunderte zurück versetzen würde; das, wie jedes Beginnen, welches in dem Boden seiner Zeit nicht wurzelt, in seinen Resultaten nichtig, ohne Zukunft, wie ohne Leben und ohne Vergangenheit wäre; dessen Erzeugniß, ein ohnmächtiges Zwittergeschöpf, weder den Glauben noch den Verstand befriedigen, weder die Autorität des Alters, noch die Kraft und die

Frische der Jugend für sich haben, weder der individuellen Freiheit eine Schranke, noch der bestehenden kirchlichen Einrichtung eine Bürgschaft sein würde. Lassen wir uns nicht irre machen durch den Protestantismus des sechszehnten Jahrhunderts, der uns hier eher zum Gegensatze, als zum Muster dienen muß. Es ist in ihm freilich ein ewiges, heiliges, unvergängliches Moment, das der Freiheit des Geistes wirksam gewesen; aber in seiner Gesammtheit, als historische Thatsache, seinen Formen nach gehört er großentheils derselben Richtung, demselben Prinzip an, die er bekämpfte. Zur Vernichtung einer äußeren Gewalt, einer politischen Macht, die die Gewissen beherrschte, berufen, war er genöthigt, eine gleichartige Gewalt auf seine Seite zu Hülfe zu rufen. Darum gab er die der Kirche entzogene ungerechte Gewalt, die Niemanden gebührte, zum großen Theil in die Hände der Landesfürsten; darum stand er still auf der kaum begonnenen Laufbahn, und schuf sich, um Streiter in dichten Reihen unter seine Fahnen zu sammeln, von der Noth des Augenblicks getrieben, in hastiger Eile Symbole und Confessionen, die sehr bald in dem Geiste der Ausschließung und Unduldsamkeit unter einander und mit der Kirche, aus der sie ausgeschieden, wetteiferten; darum gesellte er sich politische Parteien und Interessen zu, so daß wir häufig Unterthanen in Masse mit ihren Landesherren zu der neuen Religion übergehen sehen, während die Macht der Vernunft und des Glaubens nicht auf politisch verbundene Massen, sondern auf gleich empfängliche Seelen wirkt. Gerade diese Momente sind es, in denen sich die Entwickelungen der religiösen Ideen in unserer Zeit von den entsprechenden Erscheinungen früherer Jahrhunderte auf's schärfste sondert; daher kommt es, daß die Umwandlung der religiösen Denkweise in dem vorigen und in diesem Jahrhundert, obgleich innerlich viel bedeutender als im sechszehnten, doch viel weniger in äußerer Gestaltung sichtbar hervorgetreten, und nirgends eine eigentliche Reform, eine bestimmte kirchliche Sonderung hervorgebracht hat. Das Element der Kraft, die der Geist

des Fortschritts in unseren Tagen dem herrschenden Dogma, wo es Noth thut, entgegensetzt, ist das der individuellen religiösen Freiheit, die die früheren Jahrhunderte nicht kannten; er bedarf daher nicht der Vereinigung als Mittel des Kampfes: denn die Meinung Tausender soll äußerlich nicht mächtiger sein, als die Meinung eines Einzelnen; er hat daher nichts zu übereilen; er kann die religiösen Vorstellungen in den Gemüthern sich ausbilden und zur vollständigen Klarheit und Reife gedeihen lassen, ehe er sie in ein Bekenntniß faßt; er kann und wird mit der Aufstellung von Konfessionen und Symbolen enden, womit die Reformation des 16ten Jahrhunderts anfangen mußte. Daß sich das Alles so verhält, daß eine in scharfen, bestimmten Normen ausgeprägte Reform dem Geiste unserer Zeit widerstrebt, das fühlt der christliche theologische Rationalismus in seinen eigenen Angelegenheiten sehr wohl, und nur in Beziehung auf uns scheint er es verkennen zu wollen. Wäre dem nicht so, warum verlangt er denn von uns, den Schwächeren, was er, der stärkere, nicht leistet? Warum geht er uns nicht, wie billig, mit gutem Beispiele voran? Warum versammelt er sich nicht? Warum beschließt er nicht? Warum schafft er nicht ab? Will er sich von uns die Bahn ebnen lassen? Will er an unserem lebendigen Leibe Experimente machen? Will er mit den Leichen unserer Narrheiten die Gräben füllen, ehe er den gefährlichen Sprung versucht? Wenn die Lehren der heutigen Rationalisten von denen der Reformatoren um vieles mehr abweichen, als die letzteren von den Lehren der katholischen Kirche abwichen, was Niemand in Abrede stellen wird, der aufrichtig zu Werke geht und nicht mit Dogmen Taschenspielerkünste treibt; wenn der Rationalismus dennoch entweder seine völlige Ohnmacht erkennt, auf seine Lehren eine bestimmte kirchliche Reform zu bauen, oder ein solches Beginnen für ganz überflüssig hält, und sich lieber der ihm innerhalb der Gränzen seiner Kirche vergönnten individuellen Glaubensfreiheit nebst einem gewissen Grade von Lehrfreiheit bedient: warum mißgönnt er uns dieselbe Freiheit? Frei-

lich würde eine jede Reform unter uns leichter und gefahrloser in so fern sein, als sie einen weniger mächtigen Widerstand zu bekämpfen haben würde; aber eben darum weil sie leichter ist, ist sie auch überflüssiger: denn je geringer der Widerstand ist, den eine Reform findet, desto geringer ist auch die Kraft, die durch Hemmung der individuellen Freiheit zu einer Reform treibt. Eine neue Gestaltung des religiösen Lebens erzeugt sich entweder durch die belebende Macht eines neuen positiven Inhalts, wie das Judenthum, das Christenthum, oder, wo die neue Richtung eine bloß negative ist, die da läutert, sondert, oder, Zusätze verwerfend, zum Ursprünglichen zurückkehrt — wie im Protestantismus — da erzeugt sie sich nur durch den Druck und die Unduldsamkeit der herrschenden Kirche, die der neuen Richtung der Geister keine freie Bewegung innerhalb ihrer Gränzen gestattet; denn diese Richtung bedarf eines gewaltsamen Widerstandes, um zu einer festen Formirung gedrängt zu werden, die ihrer freien, beweglichen, strebenden Natur an sich widerstreitet. Ein solcher Widerstand findet aber eben unter uns auf keinerlei Weise Statt, und daher ist zu einer eigentlichen bestimmten Reform ohne ein neues religiöses Element nicht die mindeste objektive Veranlassung da. Ein Werk bloßer subjektiver Willkür kann aber eine religiöse Reform unmöglich sein, da diese nicht einmal die erforderliche Uebereinstimmung hervorzubringen im Stande sein würde, auch auf keinerlei Weise zu diesem Unternehmen berufen oder veranlaßt ist.

So lange die individuelle Freiheit, freiwillig oder gezwungen, sich unter das Joch eines herrschenden Systems, während es unverändert besteht, beugt, so lange mag sie auch befugt sein, wie sie genöthigt ist, auf eine bestimmte Reform hinzuwirken, und darum werden sich unter diesen Umständen auch alle Kräfte von selbst in dem Streben nach diesem Ziele vereinigen. Wo aber die individuelle Ueberzeugung im Glauben und im ceremonialen Leben, das der Ausdruck des Glaubens ist, sich einen eignen Weg gebahnt, wie es in unseren Tagen auf die eine oder die

andere Weise innerhalb aller Konfessionen der Fall ist, da hat sie sich mit der Nothwendigkeit, über die sie sich hinausgesetzt, auch des Anspruchs auf die Erwirkung einer bestimmten Reform, sie hat sich, indem sie das Prinzip der Majorität in Glaubenssachen mit vollem Rechte stillschweigend verwarf, auch ihres Stimmrechts zu einem Beschlusse der Majorität begeben; und aus diesem Grunde eben ist die Herbeiführung einer förmlichen Reform in unseren Tagen viel schwieriger, als im sechszehnten Jahrhundert. Eine Ausnahme macht hier die Einrichtung des gemeinsamen Gottesdienstes; denn in diesem Punkte ist ein Aneinanderhalten nothwendig, das Verfolgen eines eigenen Weges in diesem Punkte dem Einzelnen unmöglich; darauf allein dürfte demnach, wie gesagt, das Streben nach Reform gerichtet sein. Es ist sehr zu beachten, daß Alle, die mit wahrer Liebe zur Religion und zu ihren Bekennern aus unserer Mitte an das Werk der Verbesserung Hand angelegt, ihre Thätigkeit wirklich allein dieser Seite zugewandt, während eine Reform der Ceremonialgesetze, die dem Gebiete der Privatandacht angehören, wohl bei Manchen eine stehende Redensart geworden, aber ein Gefühl der Ohnmacht doch noch Alle abgehalten hat, einen ernsthaften Schritt in dieser Richtung zu thun. — Auf einer anderen Basis aber, als auf einer der beiden angegebenen, einer neuen religiösen Wahrheit oder einem innerhalb des Gebietes der Religion geübten Druck, läßt sich eine Glaubensreform nicht begründen; ein Verfahren, das sie einer äußeren, der Religion fremden Gewalt zu Gefallen in's Leben rufen wollte, würde nicht auf Stärkung und Belebung, sondern auf Entwürdigung und Vernichtung der Religion hinausgehen. Die Beseitigung solcher leerer, nichtiger, nicht aus dem inneren Leben der Religion hervorkeimender Reformen, die Zurückweisung der Anmaßungen solcher unberufener Reformatoren hat wohl der weise Mendelssohn ganz besonders im Auge gehabt an jener beinahe berüchtigten Stelle seines Jerusalem, wo er die Zulässigkeit aller und jeder Reform des Judenthums zu bestreiten scheint, während er durch die

scharfe Sonderung zwischen Staatsgewalt und kirchlichem Leben, die er im ersten Theile derselben Schrift aufgestellt, für die individuelle Freiheit hinlänglich Sorge getragen, so wie er auch bekanntlich auf die Abschaffung des Banns der Synagoge wegen Uebertretung der Ceremonialgesetze entschieden eingewirkt hat.

Und glaubt Ihr denn — möchte ich die Badischen Juden fragen, — daß Ihr, wenn Ihr einmal das einzige Prinzip, das Euch und uns Allen Heil bringen kann, habt fahren lassen, und den Weg der Concessionen betreten habt, — daß Ihr auf diesem Irrwege ohne Führer und ohne Ziel den Forderungen Eurer Gegner je genügen werdet? Seht Ihr nicht, daß eine Vereinigung auf diese Weise unmöglich ist, da jene eben die tief gewurzelte Verehrung ihrer Religion und die angeborne blinde Geringschätzung der unsrigen auf jedem Schritte der Prüfung mit sich tragen, und gleich von vorne herein den Gegensatz zwischen beiden so stellen, daß das, was sie eine Annäherung nennen, von unserer Seite gleich beim ersten Schritte eine Verläugnung unserer Religion erforderte? So gehört zu den Lieblingsansichten mehrerer Redner, jenen Gegensatz so zu stellen, „daß die Christen," wie sich der Abg. Welcker wörtlich ausdrückte, „mit der Er„scheinung Christi die irdische Staatsansicht aufgaben, daß sie „ein Reich der Religion gründen wollten, während die Juden „dabei stehen blieben, und in ihrer späteren thalmudischen Ge„setzgebung diese Idee durchführten, nämlich das Princip eines „theokratischen Staatsverhältnisses." Glauben die Herren mit Kindern oder mit Blödsinnigen zu thun zu haben, denen sie ihre Gemeinplätze ohne weitere Prüfung aufdringen können, und wenn sie dem klarsten Augenschein Hohn sprächen? Wen will man denn durch solche Redensarten blenden? Wie? das Christenthum, die Staatsreligion, die herrschende Religion, die uns auf allen Lebenswegen entgegentritt, hemmend und ausschließend Die, die ihrem Glauben treu bleiben, Vortheile aller Art einem heuchlerischen Bekenntniß bietend, das Christenthum, dessen Annahme uns Männer derselben Partei dringend empfehlen, nicht wie die

Annahme eines Glaubens, nein, wie das Anschließen an eine bürgerliche Einrichtung, wie einen Akt des Uebertritts in einen engeren Staatsverband, wie einen Schritt der Nationalisirung — dieses Christenthum ist ein himmlisches Reich der reinsten Religion, das keine Beziehung hat auf etwas irdisches! Und unser Glaube, der seit zwei Jahrtausenden kein bischen Erde hat, worauf er seinen Fuß könnte ruhen lassen, keinen Zollbreit Boden, den er sein nennen könnte, keinen Schutz und keine Stütze auf dem weiten Erdenrunde, als eine innere unauslöschliche Zuversicht auf eine leitende Vorsehung, — unser Glaube, der sein irdisches Dasein nur an Entbehrungen und Entsagungen und Leiden aller Art seit Jahrtausenden erkennt, — der haftet an einer „irdischen Staatsansicht,“ an „dem Prinzip eines theokratischen Staatsverhältnisses!“ Wollt Ihr uns etwa Hoffnungen der Erlösung entgegenstellen, die einst den spätesten Enkeln durch die Gnade Gottes zu Theil werden sollen? Ich will Euch diese Messias-Hoffnungen in der allerkrassesten Gestalt, in der Ihr sie denken könnet, zugeben: was enthalten sie denn Anderes, als die geträumte Aussicht auf eine Stellung, in deren erfreuendem Besitze sich das Christenthum wirklich befindet? Seit wann ist aber Hoffen irdischer, als Genießen, Glauben irdischer, als Besitzen? Ist nicht die Aussicht auf Belohnung selbst, wenn sie auf der religiösen Zuversicht zu der göttlichen Gerechtigkeit und Gnade beruht, und durch Jahrtausende des Duldens und des Harrens nicht irre wird, von der reinsten, geistigsten Art? Wenn Der, der den Vortheil des Augenblicks verschmäht in der festen Hoffnung auf eine Vergeltung der Allmacht irdischer ist, als Der, der sich auf die leichteste Weise in den Besitz jener Vortheile setzt, so ist auch der Tugendhafte, der in dem Glauben auf den Lohn der Tugend in diesem und einem anderen Leben den unerlaubten Genüssen des Lebens entsagt, irdischer, als der Sünder, der sich ihnen hingiebt. *)

*) Alle hieher gehörenden Ansichten sind besser, als ich sie zu entwickeln im Stande bin, entwickelt in einem trefflichen, leider unvollendeten,

Ich habe nunmehr meine Ansicht von dieser Seite der Sache nach allen Richtungen hin erschöpft, und bitte den Leser um Nachsicht, wenn die weitläufigen Erläuterungen über einen Gegenstand, dessen gründliche Behandlung mir überaus wichtig schien, um so mehr, da ich weiß, daß sehr ehrenwerthe Männer unter meinen Glaubensgenossen darüber von den meinigen abweichende Ansichten hegen, ihre Geduld ermüdet haben sollten. Nur die moralische Stellung der Frage will ich noch in wenigen Worten zusammenfassen. Durch die Emancipation der Juden soll ein Unrecht, das durch Jahrtausende gegolten, wieder gut gemacht, ein unsittliches, für Religion und Moral verderbliches Verhältniß soll zerstört, das Werk des Fanatismus soll niedergerissen, und das Erzeugniß einer reineren Gesinnung an die Stelle gesetzt werden. Damit aber dieses geschehe, ist es nöthig, daß der Unterdrücker sein Unrecht einsehe, daß er bekenne, daß er eine Schuld zu sühnen, daß er einen schnöden Mißbrauch der Gewalt wieder gut zu machen hat. So ist die Sache allenthalben, wo sie zum Ziele geführt worden, oder wo sie sich auf dem rechten Wege dem Ziele genähert, so ist sie in Frankreich und in Holland, so ist sie in Baiern und in Kurhessen aufgefaßt worden. Hier aber sehen wir den Unterdrücker die Schuld von den eigenen Schultern herab auf den Unterdrückten wälzen;

---

aber, so weit er gedruckt vorliegt, an Form und Inhalt überaus herrlichen Aufsatz, der sich unter dem Titel „Schreiben des „Herrn R. M. H. an die Redactoren der Kieler Blätter (den „Aufsatz des Herrn Professors Pfaff über das Verhältniß „christlicher Regierungen und Staaten gegen die Juden im vorigen „Bande der Kieler Blätter betreffend)“ in den Kieler Blättern von 1819. 2r Bd. No. XIII. S. 451—481 befindet. Ich halte diesen Aufsatz neben dem „ewigen Juden“ von Börne, wenn gleich in sehr verschiedener Richtung, für das Geistreichste, was über den Gegenstand geschrieben worden, und würde mich sehr freuen, wenn ich durch diese Anführung etwas dazu beitragen könnte, ihn der Lesewelt wieder in's Gedächtniß zu rufen.

wir sehen den Gewaltigen Bedingungen an den Schwachen stellen, deren Eingehung auf diesen den Schein werfen würde, als liege in ihm die Veranlassung des Druckes. Wir sehen Jenen, einem tückischen, unredlichen Richter gleich, dem Gefangenen die Freiheit als ein Geschenk der Gnade zum Lohne für ein falsches Schuldbekenntniß bieten, das den Vorwurf der langen ungerechten Einkerkerung von ihm abwende, und dem Unschuldigen die rechtliche Freisprechung verweigern, wenn er bei der Behauptung seiner Unschuld verharrt. Das ist der Stand der Sache, und es kommt jetzt auf Euch an, Ihr Israeliten Badens, ob Ihr einem augenblicklichen Gewinn die heiligen Grundsätze des Rechts aufopfern wollt. Wenn Ihr das Prinzip der Freiheit durch unwürdige Koncessionen an die launenhafte Willkür der Uebermacht verläugnet, wenn Ihr Eure Religion durch schimpfliche Zugeständnisse herabgewürdigt habt, wofür streitet Ihr denn noch? Die bloßen Interessen der Einzelnen, die bei der Emancipation betheiligt sind, könnt Ihr fürwahr viel wohlfeiler erkaufen! Ich bitte Euch, macht eine ernste, würdige Sache nicht lächerlich durch eine Reform, die nichts bedeutet! Macht sie nicht allen Freunden der Freiheit gehässig durch ein sinnloses Monopol für Juden, die — Schinken essen! Regt nicht bei Denen, deren ganzes Leben die Religion ausfüllt, deren Gedanken und Freuden und Hoffnungen alle aus ihrer Quelle geschöpft sind, die lieber Alles entbehren, als einen religiösen Gebrauch aufopfern wollten, der ihnen heilig ist, eine gerechte würdige Opposition gegen Eure Bestrebungen auf! So abergläubisch, so vorurtheilsvoll Euch ihre religiöse Ansicht scheinen mag, glaubt es, sie würden unter diesen Umständen leicht alle edleren Gemüther auf ihre Seite ziehen, und Eure Gegner würden diese erzwungene Opposition gegen eine auf einer Täuschung beruhende Emancipation — wie die Erfahrung gelehrt hat — doch nur gegen Euch benutzen. Ihr kennt die Fabel von dem Zimmermanne, der den hülfreichen Gott täuschen wollte, und, nachdem er die eigne eiserne Axt in den Fluß geworfen, gierig nach der goldenen griff, welche prüfend

der Gott ihm darbot; der Gott aber verschwand mit dem schimmernden Golde, und der Thor büßte die eigene Art zur Strafe des Betruges ein. Hütet Euch, daß es Euch nicht also ergehe! Weist die Versuchung zurück! Nehmt das täuschende Geschenk nicht an, das der prüfende Gott Euch bietet! Das, was Euch hier dargeboten wird, ist nicht Euer eignes, ewiges, angebornes, verlornes, geraubtes Recht; es ist ein glänzender Flitter, der wohl der Eitelkeit Einzelner unter Denen, die sich aufgeklärt nennen, schmeicheln, aber nimmermehr die Wunden heilen kann, die die Mißhandlungen von Jahrtausenden den Seelen geschlagen, der nimmermehr die Quelle des Hasses und der Verachtung verstopfen, nimmermehr den Uebermuth der Unterdrücker zur Besonnenheit zurückführen, die gebeugten Gemüther der Unterdrückten zur Selbstachtung und zum ungetrübten Gefühl freier Menschenwürde erheben würde! —

III.

Wir gehen jetzt zu einem andern Hauptmomente unserer Prüfung, zu der Widerlegung der dritten Art von Einwendungen über, die in den Verhandlungen gegen die sofortige Emancipation der Juden vorgebracht worden. Sie betreffen die Erwerbquellen der Juden, und stehen von den eben behandelten weit ab, ich möchte sagen, wie die Erde vom Himmel, so daß der Ton bedeutend herabgestimmt werden muß, um ihnen zu begegnen. Das eben allein ist es, was die Behandlung des an sich einfachsten Gegenstandes zu einer schwierigen verwickelten Aufgabe macht, daß den Gegengründen nicht ein einfacher klarer Gedanke, den man festhalten und zu widerlegen suchen könnte, zu Grunde liegt, sondern ein buntes Gemisch der allermannichfaltigsten, sehr oft einander widersprechenden Vorstellungen, die das forschende Auge verwirren, die man erst ordnen und sichten, deren rechten Inhalt man oft erst errathen muß, um sie von Grund aus zerstören zu können. Unsere Gegner knüpfen das Höchste und das Niedrigste, das Heiligste und das Gemeinste aneinander; in

einem Sprunge gehen sie von der Religion zum Handel, *von den* Fragen des Gewissens und der Andacht zu denen der Erwerb-Konkurrenz über, und behandeln beide ungefähr in gleichem *Tone*. Wir wollen sie, wenn gleich mit Widerstreben — da die hier zu erörternden Fragen bei richtiger Auffassung unserem *Gegenstande* ganz fremd erscheinen — auch in diesen Schlupfwinkel verfolgen, und durch die nähere Beleuchtung der einschlagenden Ansichten mindestens das bewirken, daß dem Geiste der Ausschließung auch hier die Larve abgerissen werde, und er in seiner wahren *Gestalt*, in seinen wahren Motiven erscheine.

Es kommt hier zunächst auf die Aufdeckung eines tief eingreifenden Irrthums an, auf welchen, falls diese Verhältnisse auf die von der zweiten Kammer in Antrag gebrachte Weise in Baden zur Sprache kommen, die Badischen Juden die Regierung durchaus hinweisen müssen, wenn sie redlich zu Werke gehen und nicht die Vorurtheile der gesetzgebenden Gewalt zu illusorischen Concessionen, die den Zweck, welchen man dabei im Auge hat, auf keine Weise erreichen können, benutzen wollen. Es ist *dieses* der Irrthum, wodurch man allein im Stande war, diesen Punkt mit dem vorhin behandelten in Berührung zu bringen, *indem* man behauptete, es sei die Beobachtung des Ceremonialgesetzes, es sei insbesondere die Feier des Sabbath am siebenten *Wochen*tage, die die Juden abhalte, Handwerke und Ackerbau zu treiben, und sie an die ausschließende Betreibung des *Handels binde*. Diese Behauptung ist durch häufige Wiederholung zu *einem* der Gemeinplätze geworden, deren sich ein Jeder, wo es *ihm* gerade Noth thut, bedient, und den Beweis, als von etwas sich von selbst Verstehendem, schuldig bleibt. Ich glaube auf dem Wege der Untersuchung und der Erfahrnng darthun zu können, daß diese Ansicht, die den Juden so oft vorgesprochen worden, daß sie am Ende daran zu glauben angefangen, ohne alle Grundlage ist, und lediglich auf der so sehr gewöhnlichen Täuschung beruht, die uns verleitet, Verhältnisse, die wir in der Wirklichkeit zusammentreffen zu sehen gewohnt sind, ohne weitere Prüfung in das

Verhältniß von Ursache und Wirkung zu bringen. Man glaubt hier genug erwiesen zu haben, wenn man gezeigt hat, daß der Handwerker z. B. durch die Sabbathfeier in mancher Beziehung genirt, daß er dieser oder jener Unbequemlichkeit, dieser oder jener möglichen Verhinderung am Erwerb ausgesetzt ist. Daß solche Fälle eintreten können, kann nicht geläugnet werden, wenn es gleich an sich gewiß und durch die Erfahrung bestätigt ist, daß die hier obwaltenden Schwierigkeiten durch ernsten Willen und rüstige Thätigkeit leicht zu besiegen sind, und es mag dieser Umstand allerdings Denen als ein Gegenstand des Vorwurfs gegen die Religion erscheinen, die bei der ganzen Prüfung von der Idee einer freilich noch zu erfindenden Normal-Religion ausgehen, deren höchster Grundsatz der ist, daß sie ihre Bekenner in keinerlei Weise geniren dürfe. Aber man übersieht hier den in der Schlußfolge überaus wesentlichen Umstand, daß dieselben Schwierigkeiten im Durchschnitt im gleichen Grade bei den Erwerbzweigen, von welchen die Juden sich seit Jahrhunderten ernährt haben, bei den meisten Arten des Handels, bei der Arzneikunde Statt finden, daß es hier gleicher Anstrengungen, gleicher Aufopferungen und Entsagungen bedarf, um die strenge Beobachtung des Sabbaths mit der Ausübung des Berufs zu vereinigen. Die Wahrheit dieser Behauptung zeigt sich, so wie man bei dieser durchaus praktischen Frage von dem Gebiete allgemeiner Redensarten in das Detail der Erfahrung übergeht. Der Handwerker wird durch nichts gehindert, wenn er einmal selbstständig geworden, in seiner Werkstatt am Sonntag statt des Samstages zu arbeiten, und es ist kaum ein Fall gedenkbar, wo ihm aus diesem Verhältniß ein Nachtheil erwachsen könnte. Der Kaufmann hingegen, der einen offenen Laden hat, der von dem steten Verkehr mit seinen christlichen Mitbürgern lebt, kann den am Sabbath versäumten Gewinn am Sonntag nicht nachholen; gerade er hat immer einen unersetzlichen Verlust bei der Sabbathfeier, den er sich gefallen läßt, so lange er sich durch seine religiöse Ansicht dazu verpflichtet glaubt, dessen er sich aber alsbald, wie

einer sehr drückenden Last, entledigt, sobald seine Ueberzeugung sich verändert hat. Die Erfahrung lehrt uns, daß die Zunahme der jüdischen Handwerker mit der Abnahme der Strenge der Sabbathfeier durchaus nicht in geradem Verhältnisse steht, daß beide auf ganz verschiedenen, von einander ganz unabhängigen Verhältnissen beruhen. Von der beträchtlichen Anzahl der jüdischen Handwerker im Königreich Baiern z. B. mag unter zwanzigen kaum Einer sein, der am Sabbath arbeitet, während in großen Handelsstädten, z. B. in Hamburg, etwa die Hälfte der Kaufleute am Sabbath Geschäfte treibt, und, wie sich die Verhältnisse heutzutage gestaltet haben, ohne einen erheblichen Verlust es nicht unterlassen könnte. Schwieriger, als nach erlangter Selbstständigkeit, ist freilich dem Handwerker während seiner Vorbereitungsjahre, besonders da, wo Zunftgesetze die Formen zur Erlangung der Meisterschaft vorschreiben, die Beobachtung der Ceremonial-Gesetze. Indessen beweist das Beispiel von Hunderten jüdischer Handwerker, z. B. in Baiern, die während ihrer Lehr- und Wanderjahre sich strenge an die Sabbathfeier und an die Speisegesetze gehalten und doch ihr Ziel glücklich erreicht haben, daß diese Schwierigkeit nur in persönlichen Unbequemlichkeiten, nicht in Hindernissen eines ordentlichen, thätigen, redlichen Erwerbs bestehen, während es eine bekannte Thatsache ist, die jeder jüdische Familienvater bestätigen wird, daß es heutzutage an sehr vielen Orten außerordentlich schwer, ja in vielen Fällen durchaus unmöglich ist, einen Knaben als Lehrling in einem Handlungshause unterzubringen, ohne daß er sich verpflichte, am Sabbath zu arbeiten. Dazu kommt noch, daß gerade der Handelsverkehr manche auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhende, durch die Gesetzgebung sanktionirte, vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen in Bezug auf die Sabbathfeier nöthig gemacht hat, wie sie bei der Betreibung von Handwerken durchaus nicht nöthig sein würden. So ist es z. B. in Hamburg den jüdischen Kaufleuten gestattet, ihre am Sabbath fälligen Wechselzahlungen erst später zu machen, auch die Erklärung über die Acceptation

eines Wechsels am Sabbath zu verweigern. Wer die Strenge des Wechselrechts, wer die so wesentliche Pünktlichkeit in der Erfüllung kaufmännischer Verpflichtungen in Handelsstädten kennt, der wird die Bedeutung eines solchen Privilegiums begreifen; der wird sich leicht überzeugen, daß, wenn den Juden die Betreibung des Wechselgeschäfts, anstatt daß sie ihnen in Folge besonderer Verhältnisse seit Jahrhunderten neben ihren christlichen Mitbürgern obgelegen, erst jetzt eingeräumt werden sollte, man in jenem Umstande eine unüberwindliche Schwierigkeit finden, und anstatt eines Privilegiums die entschiedenste Ausschliessung darauf bauen würde. Die Erfahrung zeigt aber, daß jener Umstand weder dem ordentlichen Geschäftsgange, noch dem Vertrauen, welches bei der Weise, wie das Wechselgeschäft gerade in Hamburg betrieben wird, so vielfach erforderlich ist, den allermindesten Abbruch thut: ein deutlicher Beweis, wie leicht Nothwendigkeit und guter Wille im thätigen Leben Schwierigkeiten ausgleichen, die in den Hypothesen einer möglichen Spekulation als sehr erheblich erscheinen. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Beruf des Arztes. Auch dieser muß sich, wenn er sich an das Ceremonial-Gesetz, insbesondere an die Sitte, am Sabbath nicht zu schreiben, nicht zu fahren, hält, manchen Unbequemlichkeiten und Mühseligkeiten unterwerfen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Beobachtung jener Vorschriften im Kollisionsfalle mit einer Gefahr für den Patienten nach einer allgemein angenommenen Ansicht weichen müsse; und doch sehen wir durch das ganze Mittelalter bis auf die neueren Zeiten herab jüdische Aerzte, die den alten Gebräuchen auf's strengste anhängen, ihrem Berufe mit Tüchtigkeit obliegen, und sehr häufig auch des Vertrauens ihrer christlichen Mitbürger genießen. Ich ziehe aus diesen Bemerkungen folgende einfache Folgerungen, deren Festhaltung, wenn sie nicht auf falschen Prämissen beruhen sollten, mir nicht unwichtig scheint zur Vermeidung verfehlter Bestrebungen, getäuschter Erwartungen, die gerade auf manche unserer Sache Wohlwollende einen sehr üblen Eindruck machen könnten.

Die Beobachtung vieler unter den Juden üblichen religiösen Gebräuche, insbesondre die strenge Feier des Sabbaths am siebenten Wochentage ist allerdings mit manchen Unbequemlichkeiten und Entbehrungen verbunden, und zwar wird die letztere so lange damit verbunden bleiben, als die Feier des Sonntags, welche als eine der christlichen Kirche angehörige Feier betrachtet werden sollte, den konsequenten Grundsätzen voller Gewissensfreiheit und gänzlicher Trennung zwischen kirchlicher und politischer Gewalt zuwider, wie eine vom Staate angesetzte Feier betrachtet wird. Aber jene Beschwerden finden für alle bürgerliche Beschäftigungen auf gleiche Weise Statt; ihre Beseitigung würde dem Handeltreibenden nicht mindere Erleichterungen als dem Handwerker verschaffen. Es befreie sich daher Jeder von jenen Beschwerden, der es mit seinem Gewissen vereinigen kann. Es wirke Derjenige, der es für thunlich und billig hält, daß das religiöse System der Bequemlichkeit Koncessionen mache, offen und redlich auf dieses Ziel hin; aber es enthalte sich Jeder irriger Argumente, trügerischer Hoffnungen; es hüte Jeder sich, sich selbst, noch mehr, die gesetzgebende Gewalt mit der Erwartung zu täuschen, daß durch diese Mittel der Handel sein Uebergewicht unter den bürgerlichen Beschäftigungen der Juden verlieren würde.

Die Annahme eines falschen Ursprungs führt zur Ergreifung falscher Heilmittel eines Uebels; wir müssen es bei seiner wahren Wurzel fassen, um es ausrotten zu können. Daß jene Einseitigkeit des bürgerlichen Erwerbs für die Juden selbst ein Uebel, ein großes, schweres Uebel ist, da wo sie noch vorwaltet, daß der gesellschaftliche Zustand der Juden kein erfreulicher werden kann, so lange Religion und Gewerbe in der Vorstellung des Pöbels, der das in der Erscheinung Vereinte im Begriffe nicht trennen kann, in der Darstellung des tückischen Feindes, der es nicht trennen will, ein Ganzes bilden — das ist eine Wahrheit, die in dem Gemüthe aller Juden, die das Schicksal ihrer

Glaubensbrüder auf dem Herzen tragen, tief eingegraben ist. Die Quelle dieses Uebels aber — Ihr die Ihr sie so fern und so tief, die Ihr sie im Mosaismus sucht, der in allen seinen Bestimmungen für ein Ackerbau treibendes Volk berechnet ist, im Talmud, der den Handel weit gegen Gewerbe und Viehzucht herabsetzt: was habt Ihr doch für ein kurzes Gedächtniß für die eigne Schuld, für die eigne Thorheit! Noch sind es nicht fünf und zwanzig Jahre, daß in Baden wie in ganz Deutschland die Juden durch Städteordnungen, Zunftgesetze, Judenreglements, feudale Beschränkungen des Erwerbs von Grundstücken von allem redlichen Erwerb, außer dem Handel, ausgeschlossen waren; und auch von diesem waren ihnen nur die Zweige zugänglich, die man ihnen nicht versperren konnte; es war der Großhandel, der Geld- und Wechsel-Handel, der durch seine Weltverbindungen, der Trödelhandel, der durch seine Geringfügigkeit den Banden des Zunftzwanges entging, welchem der offene sichere Detail-Handel, der den regelmäßigen Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen bestimmt ist, in der Regel unterworfen, und daher den Juden versperrt war: der erste gab Einzelnen große Reichthümer, und nahm sie ihnen oft in raschem Wechsel; der zweite gab der großen Masse einen unsichern, zufälligen, kümmerlichen Erwerb. Noch besteht dieser unnatürliche Zustand unangetastet in einigen wenigen Staaten des Deutschen Bundes als ein beachtenswerthes Denkmal; und dennoch hat man seiner, da, wo er eben einem geringen Fortschritte gewichen ist, so ganz und gar vergessen, daß man sich in blindem Zorne über seine sichtbaren gegenwärtigen Folgen ereifert, und dieselben, alle Rücksicht auf Ursache und Wirkung, wie dieselben in menschlichen Dingen in einander greifen, von sich stoßend, schlechthin der Hartnäckigkeit, dem bösen Willen eben Derer, die am empfindlichsten davon leiden, zuschreibt. Die Geschichte, die große Lehrerinn und Erklärerinn der Gegenwart, dient unsern Gegnern nur dazu, Fesseln für uns zu schmieden, und Beschuldigungen aus ihren tiefsten Tiefen herauf zu wühlen; sie

sind taub gegen ihre Lehren, da wo sie allein beklagenswerthe Uebelstände zu erklären und auf ihre wahre Quelle zurückzuführen vermöchte. Ihr, die Ihr sonst bei einzuführenden Verbesserungen alle bestehenden Verhältnisse, eingewurzelte Gewohnheiten, anerkannte Vorurtheile selbst mit so übertriebener Schonung berücksichtigt, wie möget Ihr doch mit den Unseren allein so rauh und hart umgehen, daß Ihr verlangt, daß die Folgen der Beschränkungen vieler Jahrhunderte in weniger als einer Generation, in einem Augenblicke, verschwinden sollen? Steigt doch einmal von der vornehmen Höhe herab, von welcher Ihr auf die kleinen, alltäglichen Verhältnisse herabschaut, betrachtet sie doch im Leben etwas näher, ehe ihr so strenge aburtheilt. Ich bin überzeugt, daß von allen den hämischen Rednern in der Badischen Kammer, die so voll waren von der Abneigung der Juden gegen Handarbeit, kein einziger sich je eine Vorstellung von den Schwierigkeiten gemacht, welche theils die Umstände, theils die Härte und die Vorurtheile der Christen dem armen Jüdischen Knaben, der ein Handwerk erlernen will, entgegenstellen: Schwierigkeiten, die man ihm nur durch zweckmäßige Unterstützung, nicht durch Schmähungen, überwinden hilft. Will er als Lehrbursche unterkommen, so nehmen ihn sehr viele christliche Meister gar nicht, andere nur gegen ein höheres Lehrgeld, als den Christenknaben, an; an vielen Orten giebt es einzelne Zünfte, die, ungeachtet des Gesetzes, das die Zulassung ausspricht, unter einander die Verabredung getroffen haben, keine Judenknaben aufzunehmen; Jüdische Meister kann es aber natürlich in der ersten Generation nach erlangter Gewerbefreiheit wenige oder gar keine geben. Ist er späterhin den zwecklosen Zunftgesetzen gemäß auf der Wanderung begriffen, so stellen sich ihm neue Hemmungen entgegen. An den meisten Orten versagt ihm die Herberge jede Unterstützung, wenn er nicht aus seiner Religion ein Geheimniß macht; der Zutritt zu manchen großen Ländern und Städten ist ihm versperrt: in Oesterreich z. B. darf er sich auf dem platten Lande gar nicht aufhalten, einen vierzehn-

tägigen Aufenthalt in Wien würde er mit schwerem Gelde erkaufen müssen; in Preußen, namentlich in Berlin, darf er auch nicht lange verweilen, er müßte denn bei der Polizei angeben, er wolle Unterricht in der christlichen Religion nehmen: denn in diesem Falle kann er Geld bekommen, und eine Aufenthaltskarte und einen hohen Pathen dazu; in Hamburg und in manchen andern Städten wird er ohne die größte Mühe und dringende Verwendung bei keinem Meister Arbeit finden, und wenn er von den mosaischen Speisegesetzen auch nicht einen Buchstaben hielte, und wenn er seinen Ruhetag am Sonntag oder am blauen Montag halten wollte. Hat er nun dennoch seine Wanderjahre glücklich überstanden, so ist er in den meisten derjenigen Staaten selbst, die ihm Gewerbefreiheit und die Erwerbung des Meisterrechts gestatten, und namentlich in Baden, doch bei seiner Niederlassung, was die Wahl seines Aufenthalts, die Erwerbung des Ortsbürgerrechts betrifft, Beschränkungen unterworfen, von denen sein christlicher Erwerbsgenosse frei ist. Hat er aber endlich alle diese Plackereien, durch welche ihm christliche Liebe und christliche Civilisation den Weg des nützlichen Erwerbs, für welchen sie ihn so gerne gewinnen möchten, zu erleichtern und angenehm zu machen bemüht sind, glücklich besiegt, so erhebt sich natürlich die Frage seines künftigen Fortkommens, eine Frage, welche freilich einem großen Theile der Verbesserer sehr gleichgültig sein mag, an welche aber ihm selbst und den Eltern, die die Wahl seines Berufs bestimmen, doch wohl zu denken vergönnt sein wird. Auch hier treten in manchen Umgebungen eigne hindernde Umstände ein, die dadurch, daß wir sie in der Betrachtung ignoriren, für den Betroffenen nicht minder drückend werden. Es ist nicht zu läugnen, daß besonders an kleineren Orten sich die Kundschaft des Handwerkers häufig forterbt vom Vater auf den Sohn, so daß es dem neu Hinzugekommenen schwer wird, sie sich zu erwerben. Auch die Gewohnheit wirkt hier sehr nachtheilig. Der christliche Bürger ist einmal daran gewöhnt, von dem Juden zu kaufen; er hat zu dem Jüdischen Handelsmann

gleiches Zutrauen, wie zu dem christlichen: denn, man sage, was man wolle, so erfordert doch jeder Verkehr — und der Handelsverkehr mehr als ein anderer, da der innere und pekuniäre Werth der Waaren unbestimmter und wandelbarer ist, als der der Arbeit — ein gewisses Zutrauen. Der Gedanke aber, bei dem Juden arbeiten zu lassen, ist Jenem ganz fremd, und es wird einige Zeit dauern, ehe er sich daran gewöhnt. Während daher der Jüdische Handelsmann größtentheils von dem Verkehr mit seinen christlichen Mitbürgern lebt, ist gerade der Handwerker in der Regel auf die Verbindungen, die er sich unter seinen Glaubensgenossen erwirbt, beengt: eine Regel, von der sich übrigens in großen Städten, wie Frankfurt, Stuttgardt, München, gottlob bereits sehr erfreuliche Ausnahmen wahrnehmen lassen.

Bei allen diesen Hindernissen und Hemmungen dürfte es uns wohl nicht allzusehr befremden, wenn die Fortschritte zu einer vielseitigeren bürgerlichen Thätigkeit nur sehr langsam und unmerklich vor sich gingen. Man setze einen trägen, untüchtigen, von angeerbten Gewohnheiten durchaus beherrschten Menschenschlag in die Lage, in welcher die Masse der ärmeren Juden vor zwanzig Jahren sich befand, sie würden sich nie und nimmer aus dem Schlamme, in welchen man sie — in socialer, nicht in moralischer Beziehung — hinabzudrücken vermocht hatte, erhoben, sie würden allesammt in alle Ewigkeit fortgefahren haben, mit alten Kleidern zu trödeln. Aber dem ist keinesweges so. Jene Schwierigkeiten sind glücklich überwunden worden, theils durch eben jene unermüdliche Thätigkeit, die allein unter unerhörter, unnatürlicher Beschränkung eine kümmerliche Existenz zu fristen vermochte, und die jetzt auch in freierer Sphäre ihre Tüchtigkeit bewährt; theils durch die kräftige, zweckmäßige Unterstützung der Bemittelteren in den Gemeinden, durch die Theilnahme, die besonders in dem ersten, dem schwierigsten Moment des Fortschritts jeder einzelne Jüdische Handwerker bei seinen Glaubensgenossen findet: ohne diese Unterstützung, ohne diese Theilnahme mußte der beste Wille der Aermeren an den angeführten Hindernissen scheitern. Die trefflichen

Vereine für Verbreitung der Gewerbthätigkeit unter den Juden, wie sie, in größerer oder geringerer Ausdehnung, fast in allen einigermaßen bedeutenden Jüdischen Gemeinden Deutschlands in stiller, aber fortwährender Wirksamkeit sind, haben bereits gute Früchte getragen. Die Verbreitung der Handwerke und des Ackerbaus entspricht in den meisten derjenigen Staaten, die den Juden die Gewerbefreiheit eingeräumt, namentlich in Preußen, Baiern, Würtemberg, Kurhessen, nach den lautesten, bestimmtesten Zeugnissen allen billigen Erwartungen. Es könnte zu nichts führen, Denen zu Gefallen, die nicht sehen und nicht hören wollen, die tausendmal angeführten einzelnen Belege hier nochmals abzudrucken; sie finden sich beinahe vollständig in den Zusätzen zu dem mehrfach angeführten Gesuch der Braunschweigischen Juden. Wenn nun in dieser Beziehung in Baden weniger, als anderwärts, geleistet worden — die Behauptung, daß gar kein Fortschritt Statt gefunden, hat in der Badischen Kammer selbst entschiedenen Widerspruch gefunden — so muß nach aller logischen Konsequenz die Ursache davon nicht in den Juden als solchen, — denn sonst müßte eine gleiche Ursache allenthalben eine gleiche Wirkung hervorbringen, — sondern in besonderen lokalen, nachtheilig einwirkenden Umständen zu suchen sein. Von welcher Art diese Umstände sind, darüber ist man an Ort und Stelle so ziemlich einverstanden. Ohne thätige Theilnahme und Unterstützung, ohne Rath und Aufsicht ist, wie gesagt, der erste Fortschritt zum Besseren hier rein unmöglich. Laßt in der socialen, wie in der physischen Welt den Kräften ihren freien Spielraum, bewahrt sie vor jedem schädlichen Element, vor jeder Stockung, vor jeder Erschlaffung, so werden sie sich von selbst auf ihre Weise gehörig entwickeln; die durch naturwidrige Versperrung und Einengung erkrankten Kräfte aber bedürfen der Pflege, der Heilung, sie bedürfen des ernsten, aber freundlichen Arztes, der dem Leidenden wohl wegen der verschmähten Mittel, aber nicht der Krankheit selber wegen zürnt, an der er unschuldig leidet. Daß nun die nöthigen Mittel auf die rechte

Weise angewandt, daß die nöthige Hülfe auf die rechte Weise geleistet werde, darauf kommt in dem vorliegenden Verhältnisse Alles an. Diese Hülfe kann aber nicht nach einem vagen, allgemeinen Maßstabe, sondern sie muß nach der Lage, nach den Bedürfnissen des Einzelnen geleistet, es müssen die Hindernisse, die sich dem Einzelnen entgegenstellen, beseitigt, es muß eine Aufsicht über den Einzelnen geführt werden, die ihn abhalte, sich durch die Schwierigkeiten, die ihm aufstoßen, oder durch leichte Kollisionen mit angeerbten Gewohnheiten von der begonnenen Laufbahn ablenken zu lassen. Eine Thätigkeit dieser Art aber ist nur von den vereinten Bemühungen solcher Privatpersonen, denen die Sache recht innig am Herzen liegt, auf keine Weise aber von dem oberflächlichen fabrikmäßigen Betreiben der administrativen Behörden zu erwarten, welche die Sache bei dem besten Willen doch immer nur als eine sehr geringfügige Nebensache behandeln können. Es war der größte Fehler, den man nur begehen konnte, und den man, so viel mir bekannt, auch nur in Baden begangen hat, die Sache der Verbreitung einer besseren bürgerlichen Thätigkeit unter den Juden ausschließlich zur Regierungssache zu machen, indem man die Verwendung der von den Juden zu diesem Behufe auf dem Wege der Abgabe erhobenen Gelder, einer nicht unbeträchtlichen jährlichen Summe, lediglich den Kreisdirektorien überließ. Aus diesem Umstande ist es zu erklären, daß in Baden bei gleichen Mitteln viel weniger geschehen, als anderwärts durch die Bemühungen von Privatpersonen, die sich aus der Mitte der Jüdischen Gemeinden zu diesem Zwecke vereinigt hatten, geleistet worden; daher muß auch wohl die Klage kommen, die sich in der Badischen Kammer hat vernehmen lassen, daß Jüdische Knaben, die ein Handwerk erlernt hatten, sich manchmal später wieder dem s. g. Schacherhandel zugewandt. In wie weit diese Klage in Baden begründet ist, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben; so viel ist gewiß, daß jener Fall an an anderen Orten, z. B. in der Praxis des Vereins zu Frankfurt a. M., der seine Thätigkeit auf das flache Land sechs

Stunden in die Runde ausdehnt, und bereits gegen dreihundert Knaben zu den verschiedenartigsten Handwerken befördert hat, nicht vorkommt. Da die Badische Regierung jetzt wirklich Anstalten trifft, um die von der Kammer beantragte Versammlung zu berufen, so hoffen wir, daß diese ihre Zeit nicht mit zwecklosen theologischen Erörterungen hinbringen, sondern die Regierung auf Uebelstände dieser Art aufmerksam zu machen, und praktische hieher gehörige Verbesserungen herbeizuführen suchen wird. Demnächst aber muß sie sich die Aufgabe setzen, hier das Falsche von dem Wahren, das man tückisch zu einem verworrenen Truggewebe in einander geflochten, zu sondern, ein Gebäude von Lug und Trug zu zerstören, das man auf der schwachen Grundlage eines in gewissem Grade allerdings vorhandenen, aber nicht von uns, sondern von unsern Unterdrückern verschuldeten, für uns aber am meisten drückenden Uebelstandes künstlich aufgerichtet. Die Lösung dieser Aufgabe will ich in den folgenden Bemerkungen vorzubereiten suchen.

Es drängt sich hier natürlich zuerst die Frage auf, wie denn der Umstand, daß ein großer Theil der Juden einem ungehörigen Erwerbzweig obliege, das verhindern könne, daß das Gesetz dem Bekenner des Jüdischen Glaubens als solchem — denn nur die Religion beachtet das Gesetz, und nur über das Bestehen oder das Verschwinden des Hindernisses, das in der Religion liegt, hat die Gesetzgebung hier zu entscheiden — daß es ihm unter gleichen Voraussetzungen, bei gleicher Würdigkeit, bei gleicher Befähigung, bei gleichem Vertrauen, dessen er genießt, wie dem Christen, die Wählbarkeit zu Staatsämtern und zur Volksvertretung, also keinen Vortheil, keine Ehre, keine höhere Stellung, sondern nur das Recht, sich um diese zu bewerben, gestatte. So lag die Frage der Badischen Kammer, wie wir im Eingange gesehen haben, vor; so, in ihrer einfachen, geraden Bestimmtheit brauchte sie nur gestellt zu werden, um jede Antwort überflüssig zu machen, und Alle zu überzeugen, daß mit Argumenten, von „Schacher“ oder „Wucher“ hergenommen, hier nichts auszurich-

ten sei. Aber eben die Verdrehung der rechten Frage, **das trügerische Durcheinanderwerfen der verschiedenartigsten Elemente** ist in der vorliegenden Diskussion bis zu einer staunenswerthen *Höhe* getrieben worden. Während es einige Redner zum Nachtheile der Juden wiederholt geltend machten, daß sie ja nur „politische Rechte“ — ich werde auf diese Unterscheidung zurückkommen — noch in Anspruch zu nehmen hätten, faßten andere die *Sache* so, als würde den Juden durch die Emancipation eine größere Leichtigkeit in ihrem Erwerb, und zwar in unredlichem *Erwerb*, zu Theil. Die merkwürdigste Aeußerung ist in dieser Beziehung die folgende des Geistlichen Herr. „Dieses Geschenk aber, *die* Emancipation der Juden“ — er setzt sie nämlich mit gar anmuthigem Witz und wahrhaft geistlicher Würde der Cholera entgegen, — „würde mich in die Noth setzen, zu sehen, wie die armen Christen vollends verderben, verarmen und im Jammer zu Grunde gehen.“ Ich kann keine Worte finden, um die ganze Fülle von Schändlichkeit stark genug zu bezeichnen, die in dem Munde eines Volksvertreters in diesen Worten liegt. Ist die Emancipation ein Wucherprivilegium? Wird durch die Emancipation ein einziger Jude um einen Heller reicher, ein einziger Christ um *einen* Heller ärmer? Steht Rede, Ihr, die Ihr erst den Pöbel unter dem Volke mit Euren Lügen vergiftet; und nachher, *wenn die* armen Getäuschten sich gegen ein Trugbild, das Ihr ihnen gegen Wissen und Gewissen, gegen Ehre und Eid, von der *Emancipation* der Juden vorgespiegelt, erhoben, eine ungünstige Volksstimmung als letztes Argument gegen dieselbe vorbringt, die *in ihrer* wahren Bedeutung für die Interessen des Volkes so gleichgültig ist, wie ein todter Buchstabe, der erst durch ausgezeichnete Würdigkeit von der einen nicht nur, sondern auch durch die schwer zu erringende Anerkennung von der anderen Seite, Leben und praktische Wirksamkeit erhält! Fürwahr, Ihr spielt ein falsches, ein abscheuliches Spiel! Seid redlich in Eurem Irrthume, stellt als den einzigen Grund einer religiösen Ausschließung die Religion auf, sagt mit dem Einen rechtlichen Gegner, den die

Emancipation der Juden seit langer Zeit gefunden, mit Sir Robert Peel, die bestehenden Privilegien des Christenthums duldeten die Zulassung Andersglaubender nicht, und darin, nicht in den Juden, liege der Grund der Ausschließung — dann wollen wir mit Euch streiten mit Achtung und Milde, wie mit Ehrenmännern, die uns in einem Irrthume, den wir freilich schwer büßen müssen, befangen scheinen; wir wollen auf dem Gebiete der Menschenliebe und der wahren Religiosität auf Eure Ueberzeugung zu wirken suchen, und so lange das uns nicht gelungen, sollt Ihr wohl ernste Worte der Mahnung, aber nicht bittere des Vorwurfs von uns hören. So lange Ihr aber in heuchlerischer Huldigung vor dem Genius des Jahrhunderts Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Trennung der Religion von bürgerlichen Interessen vor Euch hertragt, und doch fortfahrt, die Gewissen der Edelsten unter uns auf die Folter des Eigennutzes und des Ehrgeizes zu spannen; so lange Ihr — als die einzige praktische Folge der Ungleichheit — von den ausgezeichnetsten unter unseren Glaubensbrüdern, denen Ihr Eure Achtung zollen müßt, verlangt, daß sie — oder kennt etwa Baden solche Beispiele nicht? — durch die einzige zweideutige Handlung ihres Lebens die ihnen gebührende würdige Stellung erkaufen, und, darüber zur Rechenschaft gezogen, Euch nicht entblödet, als den Grund solcher den Adel der Menschheit und des Glaubens schändender Gesetze — den Schacher anzugeben; so lange Eure Gründe zehntausendmal kränkender sind, als die Rechtsentziehung selbst, die Ihr damit rechtfertigen wollet: so lange ist der Kampf um Recht für jeden Einzelnen von uns ein Kampf um Ehre und Menschenwürde; so lange erscheint Ihr uns zu schlecht, um Euch der Bitte zu würdigen, zu falsch, als daß wir hoffen dürften, Euch zu überzeugen. Wo Männer Eurer Gesinnung die Macht in Händen haben, da werden sie sie gebrauchen, und uns unser Menschenrecht vorenthalten. Aber die Verachtung, die Ihr auf uns häufen möchtet, und die Ihr verdient, wollen wir Euch zurückgeben; auf dem Kampfplatze der Wahrheit wollen wir die

Truggebilde Eurer Sophismen zerstören, und Euch davon vertreiben weit zurück in die sicheren Verschanzungen der Gewalt!

Der Wucher und die an das Bekenntniß geknüpfte Ausschließung von den besten Rechten des Bürgers! — fürwahr! sähe ich es nicht in deutlichen Buchstaben vor mir, ich würde es nicht glauben, daß ein menschliches Gehirn so viel Verwirrung oder ein menschliches Herz so viel Falschheit fasse, um die beiden Dinge zu einem Gedanken, zur Rechtfertigung einer gesetzlichen Bestimmung zu vereinigen. Also weil Jene mit Pfennigen wuchern, wuchert Ihr mit Glauben und Ueberzeugung? Weil von Zweien, die derselben Religionspartheı angehören, der Eine ein Schelm, der andere ein Ehrenmann ist — denn daß unter den Badischen Juden eine Anzahl höchst achtbarer, jedes Vertrauens würdiger Männer sich befindet, und daß diese namentlich die Unterzeichner der Petitionen waren, mußten selbst die feindseligsten Stimmen in der Kammer anerkennen — darum bietet Ihr beiden gleiche Rechte dafür, — daß sie beide Eure Religion annehmen: eine Handlung, wodurch sicherlich der Schelm nicht zum Ehrenmanne, vielleicht aber der Ehrenmann zum Schelmen geworden! Der Richter, der einen Einzelnen wegen eines mit gesetzlicher Strafe bedrohten Vergehens — und zu der Klasse dieser gehört der Wucher — zu verurtheilen hat, wägt sorgfältig die Beweise ab, damit er ja den Urtheilsspruch über den Schuldigen fälle: denn den Schuldigen sondern von dem Unschuldigen, das ist Gerechtigkeit, darauf beruht das Recht, der Staat, die menschliche Gesellschaft. Ihr aber verdammt in Masse, ohne zu prüfen und zu untersuchen, Diejenigen, die Ihr unterdrücken wollet; Ihr verdammt wissentlich den Redlichen mit dem Unredlichen! Hat Euch das Verfahren auch die Religion der Liebe gelehrt? Oder sind etwa die Hände Eurer Glaubensgenossen so rein von unrechtlichem Erwerb, daß Ihr mindestens die seltsame Solidarität, die Ihr uns aufbürdet, selbst über Euch nehmen, daß Ihr, ohne mit beispielloser Frechheit gerüstet zu sein, selbst auf einzelne Beispiele des von Juden betriebenen Wuchers — wie es in den vor-

liegenden Verhandlungen geschehen — hinweisen dürftet? Ich habe z. B. nirgends einen so schamlosen, so notorischen, dem Gesetz gegenüber so verbrecherischen, der Sittlichkeit so gefährlichen Wucher treiben sehen, wie er in einer Badischen Universitätsstadt von einem christlichen Kaufmanne mit der größtentheils unmündigen, durch allgemeine wie durch besondere Gesetze dagegen geschützten akademischen Jugend viele Jahre hindurch getrieben worden und vermuthlich noch getrieben wird. Nun? Warum füllt Ihr auch nicht hier die Lücken, die die strafbare, verächtliche Schlaffheit in der Vollziehung der Gesetze entstehen läßt, durch politische Maaßregeln aus? Warum belegt Ihr nicht die Glaubensgenossen, die Mitbürger jenes Individuums, die Behörden, die jenem Unfug mit befremdender Nachsicht zusehen, mit dem politischen Interdikt? — Ich fühle, indem ich dieses niederschreibe, nicht nur die volle moralische und rechtliche Verantwortlichkeit, die ich wissentlich und willig übernehme, sondern ich fühle auch vollkommen das Unerfreuliche, das Ungeziemende, ja das Widrige, daß in einer solchen Argumentation, in solchen Repressalien liegt. Aber wir sind leider in die traurige Nothwendigkeit versetzt, unsern Gegnern die schmähliche Weise, wie sie seit undenklichen Zeiten gegen uns verfahren, endlich einmal zurückzugeben, damit sie ihre ganze Häßlichkeit einsehen lernen. Die unselige, so tief eingewurzelte Gewohnheit, alle Vergehen jedes einzelnen Juden der Gesammtheit oder gar der Religion aufzubürden, seine Tugenden aber ihm selbst als „Ausnahmen" zuzuschreiben, hat die moralische Gesinnung vieler Christen gegen die Juden verderbt, und ihr gerades Urtheil verrückt. Wenn nun dieselbe Verkehrtheit sich auch in dem Gebiete der rechtlichen Frage geltend zu machen und verderbliche Resultate zu erzwingen droht, so wird man es uns nicht verargen, wenn wir uns ihr hier mit aller Kraft entgegensetzen, und unsere Vertheidigung keine andere Gränze, als die der Wahrheit, kennt. Fürwahr, wenn wir gegen die Christen und das Christenthum so verführen, wie jene häufig gegen uns und gegen das Judenthum verfahren, wenn wir bei

den Lastern und Schlechtigkeiten der Einzelnen an die Religion und an die Gesammtheit ihrer Bekenner dächten, wenn wir diesen einen Makel anheften wollten, so oft unser Blick auf einen der tausend Aufenthaltsorte der Sünde und der gerechten Strafe fällt — wenn wir so verführen, bei'm Himmel, man würde uns für's Tollhaus reif erklären, und man würde volles Recht dazu haben!

Und giebt es auch nur Einen Menschen von gesunder Urtheilskraft, der in der Ausschließung von den edelsten Rechten, von solchen Rechten, denen erst Würdigkeit und Anerkennung Realität verleihen, auch nur ein schwaches Palliativ gegen unredlichen Erwerb sähe, den nicht vielmehr geringes Nachdenken zu der Ueberzeugung führte, daß die Neigung zu dem letzteren durch jene Ausschließung gefördert werden muß. Die öffentliche Achtung, das Vertrauen der Mitbürger und seine ehrenvollen Beweise sind der natürliche Lohn der Rechtlichkeit, der Uneigennützigkeit, des Eifers für das öffentliche Wohl: so wie Ihr ihn diesen Tugenden in Beziehung auf eine bestimmte Menschenklasse entzieht, gebt Ihr der Unredlichkeit, der Verderbtheit, der Selbstsucht vor ihnen ein Privilegium: das ist eine alte, oft wiederholte, aber selten beherzigte Wahrheit! Könnt Ihr Euch zu dem Gedanken der Gleichheit der Rechte wie der Strafen nicht erheben, so seid doch wenigstens darauf bedacht, anstatt des Systems, das mit der Tendenz selbst, die Ihr vorschützt, in so grellem Widerspruche steht, ein anderes zu erfinden, das doch mindestens für den „Wucherer", den Ihr bei der ganzen Untersuchung mit so großer Vorliebe voranstellt, nicht minder drückend ist, als seinem redlichen, geachteten Glaubensgenossen. Ein solches System würde Euch freilich wenig helfen: denn der Unredliche würde bald über die Gränze hinausspringen, an welcher der Gewissenhafte stille steht; aber es würde uns von lästiger Gesellschaft befreien und die Sache vielleicht eher in ihr wahres Licht stellen.

Daß sich nun aber hinter dem ganzen leicht zu zerreißenden Gewebe von Sophismen und Verkehrtheiten irgend eine geheime

Tendenz, mit der man sich offen hervorzutreten scheut, verbergen müsse, daß wenigstens die Klügeren hier nicht sich selbst, sondern Andere täuschen, das ist eine Vermuthung, die sich wohl einem Jeden aufdrängt, und es liegt daher viel daran, uns jene Tendenz klar vor die Seele zu führen. Daß sie in einer religiösen Ansicht wurzle, ist nicht anzunehmen: denn der Fanatismus verstellt sich nicht, da wo er die Gewalt in seinen Händen hat; er will den Sieg seiner Sache nicht nur, sondern auch seiner Grundsätze, und spricht sie offen aus. Wir müssen sie also auf einem anderen Gebiete suchen. Um sie aufzufinden, wird es der natürlichste Weg sein, die beschränkenden Gesetze der verschiedenen Staaten in einer Betrachtung zusammenzufassen, um den Geist, der in ihnen allen gemeinsam lebt, wo möglich, zu erkennen. Hätte etwa derselbe Geist der Ausschließung nirgends andere und schlimmere Resultate, als in Baden, hervorgebracht, wir würden uns leicht zu einer milderen Beurtheilung geneigt fühlen. Dort ist den Juden in der Sphäre der Privat-Thätigkeit, was Handwerke, Advokatur, Güterbesitz u. s. w. betrifft, abgesehen von dem Rechte der Uebersiedelung, voller Spielraum gelassen. Der gesetzlichen Ausschließung von der Wählbarkeit zur Volksvertretung, der durch erkünstelte Interpretation begründeten, vielfach bestrittenen Ausschließung von Staatsämtern, wozu denn auch Lehrstellen und militairische Würden gehören, wie von höheren Gemeindeämtern, möchte Mancher eine vergleichsweise weniger schlimme Deutung unterlegen, und die von den Gegnern der Gleichstellung schlau vorangestellte Tendenz, die Juden vorerst für eine ihnen freigestellte bessere, vielseitigere bürgerliche Thätigkeit zu gewinnen, giebt ihren Bestrebungen in den Augen einiger Getäuschten selbst eine gewisse Würde, so verkehrt auch ein Jeder das vorgeblich auf diesen Zweck gerichtete Mittel der Zurücksetzung finden muß. Eine andere Ansicht von der Sache gewinnen wir aber, wenn wir, die verschiedenen Gesetzgebungen mit einander vergleichend, es vor Augen sehen, wie die allerverschiedenartigsten Beschränkungen, wie alle nur möglichen

Ausschließungen auf dieselbe Weise, durch dieselbe Gesinnung, in gleichem Geiste festgehalten werden. Diese Wahrnehmung war es erst, ich gestehe es, die mich von der inneren Schlechtigkeit aller Opposition gegen die volle rechtliche Gleichheit der Juden, von der gränzenlosen Gemeinheit des Einen Grundprinzips, das sich heutzutage allein in allen den verschiedenartigsten Stellungen der Frage dagegen geltend macht, überzeugt hat. Fasset alle die Bestimmungen, die in den Staaten des Deutschen Bundes gelten, zusammen, und dann nennt mir einen einzigen Beruf, einen einzigen Erwerbszweig, eine einzige Stellung im bürgerlichen Leben, worin ein Mann durch rechtliche Thätigkeit sich zu ernähren vermöchte, die den Juden, wo jenes Prinzip herrschend war, falls sie ihnen nach altem Herkommen vorenthalten werden konnte, nicht mit gleichen Gründen, mit gleicher Hartnäckigkeit, mit gleicher Gehässigkeit wäre bestritten worden, wie in Baden der Staatsdienst — und meine Ansicht fällt zusammen. Wir müssen hier nun zunächst uns darnach umsehen, wie man jene Hauptfrage wegen des Staatsdienstes dort behandelt hat, wenn man am Ende nicht umhin konnte, sich ihr zu nähern, und nicht mehr im Stande war, die Erörterung auf ein ganz fremdes Gebiet hinüberzuspielen. „Durch die Emancipation „würde der Nachtheil entstehen, daß die Staatsdienste in Bälde „ganz in den Händen der Juden allein wären, weil hier allein „die Konkurrenz möglich wäre, und die Feiertage nicht hinderten, „Akten und Gesetze und die Werke der Schriftsteller darüber zu „lesen. Diesem Nachtheile möchte er das Vaterland nicht aus„setzen." — Diese Worte sind wir wohl als die relativ gediegensten über das Thema anzuführen berechtigt: denn es hat sie — wer sollte es glauben? — der hochgeachtete, der verehrte Duttlinger ausgesprochen. Daß er sie ausgesprochen, das bedauern wir herzlich, nicht der Sache wegen — denn ein Raisonnement, das den Stempel des Unsinns so offen an der Stirne trägt, kann durch den Mund, aus dem es kommt, nicht gehoben werden; aber wir bedauern es seinetwegen und der Kammer wegen,

in welcher seine Stimme so viel gegolten; wir bedauern es des verderblichen Einflusses wegen, den solche Gespensterseherei auf die Ungebildeten im Volke üben muß. Die Konkurrenz von 18000 Bürgern, die in jeder Laufbahn tausende von Vorurtheilen zu bekämpfen haben, die so schwach sind, daß man ihnen aus so frivolen Gründen die Allen gebührende Gerechtigkeit so leicht verweigern kann, sollte mit einem Male für eine Million vorgezogener Kinder des Vaterlandes so gefahrvoll, so verschlingend zu werden drohen! Hat Herr Duttlinger hier etwa irgend eine Erfahrung zu Rathe gezogen? Die von Frankreich, von Holland, von Würtemberg, von Kurhessen *)? Oder gar die von Preußen? — wo von 1812 an den Juden das Recht, Lehrämter zu bekleiden, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes zusteht, und man doch die ganze Zeit hindurch aus Grundsatz keinen einzigen angestellt hat, so wenig man die dargebotene Hoffnung, daß man ihnen auch andere Zweige des Staatsdienstes eröffnen werde, erfüllt hat, so daß die armen Getäuschten, die im Vertrauen auf Beides die Kraft ihrer Jugend verwandt hatten, der herrschenden Kirche schaarenweise in die Arme fielen. Wer jene Worte ohne weitere Sachkenntniß liest, müßte mindestens glauben, es stelle sich im Staatsdienste ein Jeder selbst an, und es gehöre zu einer Karriere der Art nichts als der Wille. Hat es Hr. Duttlinger übersehen, daß noch andere innere und äußere Erforbernisse dazu gehören, und daß durch diese überhaupt die verschiedenen Stellungen der Menschen im Leben bedingt sind? Glaubt er, daß Der, der durch Talent, durch Vermögen, durch eine gebildete Erziehung, durch Neigung sich zu einer Karriere im Staatsdienste berufen fühlt, wenn nur der Sabbath nicht wäre, sich hinter den Pflug stellen oder zur Scheere greifen würde? oder daß Der, bei dem jene Voraussetzungen fehlen, sich der Sabbathruhe wegen auf den

*) Hier steht, abgesehen von dem neuen Gesetze, das Recht, Staatsämter zu bekleiden, den Juden seit 1816 zu.

Staatsdienst werfen, und, weil er nicht Ackersmann werden kann, faute de mieux, sein Glück als Richter oder Amtmann machen wird? Die Widerlegung jenes schiefen Raisonnements ist uns minder wichtig, als seine Deutung. Wir kennen jene Sprache nur zu gut: wir haben diese Redensarten zu oft in den verschiedenartigsten Anwendungen anhören müssen, um ihren Sinn zu verkennen. Fragt einmal einen Hamburgischen Schneider, was er denn dagegen habe, daß man Juden in seinem Handwerke arbeiten lasse? er wird Euch antworten, das gehe nicht an: denn es würden dann aus allen Weltgegenden so viele jüdische Schneider nach Hamburg kommen, daß er nicht neben ihnen würde bestehen können. Hr. D. wird die Antwort sehr verkehrt finden — denn nach seiner Theorie wollen die Juden ja keine Schneider u. dergl. werden, und das ist ja eben das Unglück: — aber Hr. D. hat gut reden: Hr. D. ist kein Schneider! Fordert einem Geizhalse von allen seinen Schätzen das Opfer Eines unredlich zu erwerbenden Thalers ab: er wird Euch sagen, er könne das nicht; dergleichen Opfer würden ihn am Ende ruiniren! Fordert von Tausenden, deren natürliches Rechtsgefühl durch schlechte Institutionen so verderbt ist, daß sie sich daran gewöhnt haben, die Hemmung der freien Thätigkeit Anderer, die Unterdrückung von der Natur Jenen verliehener Kräfte als ein für sie erworbenes Recht zu betrachten — ein Recht, das nur dem sogenannten Recht des Herrn über seinen Sklaven in verjüngtem Maaßstabe zu vergleichen, und, gleich jenem, nur auf reiner Gewalt zu begründen ist — fordert von ihnen, daß sie gegen Hundert, gegen Tausend auch nur *Einen* in freier Thätigkeit sollen konkurriren lassen: sie werden Euch entgegnen, eine solche Konkurrenz würde sie zu Grunde richten! So übertreiben der Neid und die Habsucht! Laßt den ärmsten Teufel von einem Juden einen Versuch machen, sich auf die redlichste, auf die bescheidenste, ja auf die kümmerlichste Weise zu ernähren, und laßt ihn das Unglück haben, mit einem Zunft-Interesse in Kollision zu gerathen, Ihr könnt darauf rechnen, daß Euch das

Volk seine stehenden Redensarten von „Ueberfüllung durch die Juden“ von „Um sich greifen der Juden“ von „in die Hände der Juden kommen“ und was des schmutzigen Zeuges mehr ist, auftischen wird. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit eine weitläufige Verhandlung angeführt, die vor der höchsten Behörde der freien Stadt Hamburg darüber geführt worden, ob ein armer Judenknabe als Lehrbursche bei einem christlichen Meister, der ihn nehmen wollte, arbeiten dürfe, und die zum Nachtheil des Knaben entschieden worden. Der Anwalt der Zunft stützte sich dabei in allen Schriften auf das Eine Argument, „man müsse die Juden nicht zu weit um sich greifen lassen.“ Guter Gott! ein armer Bursche, der das Schusterhandwerk erst erlernen will, dessen Persönlichkeit noch dazu Mitleid zu erregen geeignet war, und „zu weit um sich greifen!“ Es ist Grauen erregend, in welchen Abgrund von Jämmerlichkeit das menschliche Gemüth versinken kann, wenn ihm durch ein trauriges Herkommen das Gefühl der Scham benommen worden. In diesem Spiegel möge Hr. D., der sich übrigens zu dem Grundsatze Cannings: „Religiöse und politische Freiheit durch die ganze Welt“ zu bekennen erklärt, seine Gesinnungen beschauen: er wird darin, nur in verschiedener Anwendung, seine Grundsätze, seine Worte selbst wiederfinden. Der Hamburgische Schuster, der Badische Staatsdiener und jener Würtembergische Apotheker — sie vertreten ein und dasselbe Prinzip, ein und dasselbe Interesse. Man will die Juden eben nur ausschließen, wovon — das ist ganz gleichgültig und kommt auf Umstände an. Die Art und die Ausdehnung der Beschränkungen, der Grad des Druckes sind freilich sehr verschieden, und es wäre thöricht, den großen Fortschritt zu verkennen, den die Gesetzgebung Badens und fast aller Deutscher Staaten vor dem Rechtszustande der Juden in Hannover und Hamburg voraus haben; aber der Geist des Widerstandes ist auf allen Stufen derselbe. Hätte der Geist, der in der Majorität der Badischen Kammer sichtbar geworden, vor fünf und zwanzig Jahren im Rathe Karl Friedrich's

gewaltet, man würde die alte Ausschließung vom Grundbesitz und von zünftigen Handwerken, vom Staatsbürgerrechte überhaupt, auch haben bestehen lassen, und jene Kammer würde auch dafür dieselben Gründe, wie für die Versagung des Staatsdienstes *) vorgebracht haben.

Wir wollen jenen Geist der Ausschließung noch näher betrachten in seiner Quelle, seiner Art und seinen Werken. Der Fanatismus war ein glühend Feuer, das seine Priester wie seine Opfer verzehrte; jetzt ist es ausgebrannt zur kalten Kohle des Neides, die den einen wie das andere besudelt. Der Religionshaß hatte seinen Bau in den Tiefen der Gemüther und der Institutionen begründet; die Religion ist daraus gewichen, aber die leeren Gerüste des Hasses stehen noch eine Weile, und in den verödeten Bau ist, widrigen Nachtvögeln gleich, die elendeste aller menschlichen Leidenschaften, die Mißgunst gegen jede fremde Kraft, jeden fremden Gewinn, jedes fremde Wirken eingezogen; ihr Losungswort ist: Tod jeder fruchtbringenden Thätigkeit! Tod jedem nützlichen Streben! Tod der freien Entwickelung einer jeden Kraft! Auf den Trümmern jedes fremden Glückes, das sie zerstören kann, glaubt sie das eigne zu bauen. Gebet dieser Gesinnung Gewalt über irgend eine Sphäre menschlicher Thätigkeit, sie wird sie in der Gestalt des Monopols erdrücken; sie wird ihre Früchte insgesammt verschlingen, und wird selbst nicht reicher werden und nicht stärker; sie wird vielmehr durch die Vernichtung des allgemeinen Wohlstandes die Grundpfeiler des eignen untergraben. Jene neidische Gesinnung, machtlos in den übrigen Beziehungen des bürgerlichen Lebens, ist mächtig und einflußreich den Juden gegenüber; sie macht sich geltend in den Beschränkungen aller Art, die uns hier oder dort drücken und hemmen; sie legt sich als einen neuen Sinn den alten sinn-

*) Die Herren in Baden wissen übrigens sehr wohl, so gern sie es auch ignoriren, daß jene unbedingte Versagung den Edikten Karl Friedrich's widerspricht.

los und unbegreiflich gewordenen Bestimmungen unter, die einst der alle Verhältnisse des Lebens durchdringende Fanatismus geschaffen; sie macht das Gesetz zum Werkzeuge ihres Eigennutzes, sie zieht die Religion in das Gebiet ihrer niedrigen Absichten herab. Ohne Scheu vor der Entweihung des Heiligsten hat sie den Glauben als Schildwache hingestellt vor die Thore der Zünfte, vor die Eingänge zu jeder Laufbahn des bürgerlichen Lebens, die sie uns versperren kann; ein Bekenntniß ist das Passirwort, welches gefordert wird, und wenn auch zehn bereit sind, es zu geben, so frohlockt sie doch über den eilften, der gewissenhaft zurückweicht, die traurige Nothwendigkeit bedauernd, die ihr die Zurückweisung jener Anderen nicht mehr gestattet! So wird das Höchste und Göttlichste im Menschen tagtäglich offen gehöhnt und mit Füßen getreten: das ist das innige, das erhebende, beseligende Verhältniß zwischen Staat und Kirche, das unseren Ansprüchen und unseren Vorwürfen mit vornehmen Worten entgegengestellt wird! — Die Frage, ob die Religion länger als ein Mittel zur Beschränkung der Konkurrenz mißbraucht werden soll, ist heutzutage an den meisten Orten die eigentliche Lebensfrage, die einzige praktische Seite der Frage der Emancipation der Juden, und, mich dünkt, ein Jeder, in dessen Gemüthe nur einige religiöse Gesinnung lebt, der nicht vor seinem Gewissen erröthen will, wenn ein Wort des Glaubens über seine Lippen kommt, dürfte nicht zweifeln, auf welche Seite er sich hier zu stellen habe.

Wollt Ihr jene Gesinnung in ihrem Treiben und Wirken erkennen, so werft mit mir einen flüchtigen Blick auf die Erscheinungen, die uns der Zustand der Juden in den verschiedenen Deutschen Staaten darbietet, und sucht sie anders zu erklären, wenn Ihr könnt. Damit man uns nicht das alte Herkommen, das historische Recht entgegenstelle, wollen wir zuerst Gesetzgebungen ins Auge fassen, die, in neuerer Zeit entstanden, aus unlauterer Quelle geflossen sind. Warum hat das Bairische Gesetz von 1814, das halbmenschliche, wie es Rudhart, das Er-

ziehungs-Gesetz, wie es sich selbst nannte, den Juden z. B. verwehrt, Bier zu brauen? Ist das Bierbrauen ein politisches Recht? Ist es ein unredliches Gewerbe? Oder erfordert es etwa größeres Vertrauen als das des Arztes z. B.? Nein, es gehört eben nur zu den einträglicheren bürgerlichen Gewerben, die man der privilegirten Mehrzahl vorbehalten wollte. Aus welchem anderen Grunde ist es in denjenigen Oesterreichischen Staaten, wo ihnen sonst Gewerbefreiheit gesetzlich zusteht, den Juden seit 1823 nicht mehr gestattet, Apotheken zu halten? Warum wird ihnen derselbe Erwerbzweig in Preußen gewaltsam verschlossen? Aus welchem anderen Grunde hat das Weimarische Gesetz von 1820, welches die Tendenz, die Juden dem Kleinhandel zu entziehen, an die Spitze stellte, ihnen gestattet, Schneider, Schuster und Zimmerleute, aber versagt, Bäcker, Metzger, Bierbrauer, Schenk- und Gastwirthe zu werden? aus welchem anderen Grunde, als weil alle jene Gesetzgebungen kümmerliche Abfindungen zwischen dem Brodneide und der Gerechtigkeit sind? Und in Baden? Waltet da ein besserer, aufrichtigerer Geist in den Gesetzen und in ihrer Handhabung? In der theoretischen Erörterung macht man Phrasen über die politischen Rechte, die man der Masse noch nicht einräumen, über das Vertrauen, das man der Menge der Juden noch nicht schenken könne. Wie sieht es aber in der Wirklichkeit aus? Was bestreitet man ihnen denn in der That und wem bestreitet man es? Das einzige eigentlich und wesentlich politische Recht, das einzige, welches das Gesetz unmittelbar dem Einzelnen unter allgemein bestimmten Bedingungen giebt, das einzige, wo das Gesetz ein vorausgesetztes Vertrauen schenkt, das nicht erst dem Einzelnen zu erwerben aufgegeben ist — das aktive Wahlrecht für Gemeinde- und Volks-Vertretung — das steht den Juden in Baden unbestritten zu; das mißgönnt ihnen Keiner; darin sehen ihre ärgsten Gegner etwas ganz Bedeutungsloses, weil sie hier unbefangen genug sind, um einzusehen, daß von einem Einfluß der Juden bei ihrer geringen Anzahl nicht die Rede sein kann. Was

man ihnen aber versagt, und zwar, wir wiederholen es, nicht nach dem bestimmten Willen des Gesetzes, sondern nach einer willkürlichen Auslegung, das ist die Wählbarkeit in jeder Beziehung, also das Recht, welches erst durch wirkliche Würdigkeit, durch wirkliches Vertrauen Wirklichkeit erlangt, bei dessen Verleihung das Gesetz keine Würdigkeit voraussetzt, kein Vertrauen schenkt. Ist das Konsequenz? Ist das Redlichkeit? Ist das Festhalten eines solchen Zustandes der Ausdruck eines politischen Grundsatzes oder einer neidischen Gesinnung? Charakterisiren sich solche Folgerungen aus solchen Vordersätzen nicht von selbst stärker, als der härteste Beurtheiler sie charakterisiren könnte? Und indem man, von dem Prinzip der bloßen Versagung politischer Rechte ausgehend, und diese allein, wie Herr von Rotteck es that, zu rechtfertigen sich abmühend, das eigentlichste politische Recht leichten Kaufes hingiebt, weil man das Niemanden mißgönnt, wie weit über alle Gebühr und über alle Wahrheit hinaus dehnt man von der anderen Seite jenen Begriff da aus, wo es um Ausschließung zu thun ist! Warum zählt man das individuelle Recht, ein solches Amt, mit welchem nicht die mindeste politische Macht verbunden ist, z. B. ein Lehramt zu bekleiden, wenn Einer dazu fähig und würdig befunden worden, zu den politischen Rechten? Was könnte man von jenem Grundsatze aus, wenn man es einigermaßen redlich damit meinte, gegen das Avancement in der Armee einwenden, das man in Baden den Juden, gleich anderen Staatsdiensten, versagt, obgleich sie mit ihren christlichen Mitbürgern ihr Blut für das Vaterland zu verspritzen gezwungen sind? Dieses ist der schwärzeste Punkt in dem Zustande der Dinge in Baden, und dieser ist in der ganzen Diskussion von den Gegnern mit keinem Worte erwähnt worden, weil sie wohl fühlten, daß hier ihre Phrasen am wenigsten ausreichen würden. Wer im Kampfe für das Vaterland sein Blut zu verspritzen verpflichtet, und sich nicht gleicher Ansprüche an dieses Vaterland mit dem an seiner Seite kämpfenden Mitbürger bewußt ist, wer eben in diesem Gebiete seine Zurück-

setzung am lebhaftesten fühlen muß, weil er des einzigen Lohnes für vergossenes Blut, des Lohnes der Ehre für verlustig erklärt ist, für den ist das Schlachtfeld eine Schlachtbank, nicht ein Feld der Ehre. Das hat selbst Oesterreich gefühlt, indem es zur Zeit des Krieges den Juden das Avancement selbst bis zum Range eines Kapitains als Lohn ausgezeichneter Tapferkeit gestattete; dieses Gefühls konnte sich auch Preußen nicht erwehren, indem es zur Zeit des Befreiungskrieges den Juden Offiziersrang gestattete, und erst nach wiedererlangtem Frieden diese Gestattung für die Zukunft stillschweigend zurücknahm. Ich möchte wissen, wie einem Badischen Liberalen zu Muthe sein muß, wenn er eine Gesetzgebung vertheidigt, die in einer Beziehung noch hinter der Oesterreichischen zurück ist.

Wollt Ihr aber jenen Geist der Beschränkung, der in Baden, wie in den meisten Deutschen Staaten, seit einem Vierteljahrhundert mit dem Princip der Gerechtigkeit in Kampf begriffen, und in vielen Punkten unterlegen ist, in seiner vollen Wahrheit und Stärke kennen lernen, so werfet eilig, so lange es noch Zeit ist, — denn ist der Zustand erst vorüber, so möchte es auch dort bald vergessen sein, daß es je so gewesen, — einen flüchtigen Blick auf jene wenigen Staaten des Deutschen Bundes, wo noch kein Strahl einer besseren Erkenntniß in die Nacht des mittelalterlichen Zustandes zu leuchten vermocht hat, auf Sachsen, auf Hannover und auf Hamburg!

Warum ist denn in den genannten Staaten ohngeachtet des allgemeinen Geschreis, daß die einseitige Beschäftigung der Juden mit dem Handel so verderblich sei, ihnen noch immer die Befugniß nicht gegeben, sich von Handwerken zu ernähren? Warum haben in den beiden ersteren funfzehn Jahre der Ruhe und des Friedens nicht genügt, um jene geringfügige, aber unentbehrliche Gestattung mindestens durchzusetzen? Warum hat es erst innerer Erschütterungen bedurft, um jenen Fortschritt in Anregung zu bringen, der jetzt freilich für beide Staaten in jedem Falle als gewonnen zu betrachten ist? Warum stellen sich in

Hamburg, welches, Gott sei es gedankt! nunmehr der einzige unter allen deutschen Bundesstaaten ist, der noch auf dieser Stufe steht, ohne in einem Fortschritte gegenwärtig begriffen zu sein, der Gewährung der Gewerbefreiheit noch immer größere Hemmungen entgegen, als die volle Gleichstellung der Juden anderwärts findet? Warum anders, als weil nach der Organisation jener Staaten das Prinzip des Zunftwesens Einfluß genug übte oder noch übt, um eine jede Ausschließung, sie beruhe auf welchem Fundamente sie wolle, im eignen dem allgemeinen zuwiderlaufenden Interesse festzuhalten? Warum anders, als weil da, wo jenes Prinzip in seiner vollen Kraft das herrschende ist, man dem Unterdrückten lieber außerhalb der Sphäre des ordentlichen bürgerlichen Erwerbs ein Privilegium des Betruges überläßt, als man ihm den Zugang zu redlichen sicheren Erwerbzweigen gestattet? Die meisten meiner Leser werden diese Behauptung für eine Uebertreibung halten; aber sie ist leider wahr, buchstäblich wahr, und ich kann sie nur zu gut mit einem in diesem Augenblicke noch praktischen Beispiele belegen. Durch Jahrhunderte hindurch haben Reichs- und Landes-Gesetze den Juden das schändliche Privilegium, höhere Zinsen zu nehmen, eingeräumt; noch in diesem Augenblick besteht dieses Privilegium im Königreiche Hannover laut dem Inhalt der Schutzbriefe, welche dort die Norm für die rechtlichen Verhältnisse der Juden bis jetzt noch bilden; es besteht lediglich zur Schande für die Gesetzgebung, die es befleckt; denn die Hannöverischen Juden machen, wie mich viele Juristen des Landes versichert haben, vor den Gerichten, die auf Verlangen auf die höheren Zinsen zu erkennen genöthigt wären, keinen Gebrauch davon; man hat es so lange bestehen lassen aus dem einzigen Grunde, weil man, wenn man es aufhob, nicht umhin konnte, die rechtliche Stellung der Juden überhaupt zu verändern, und ihnen in redlichem Erwerb einige Freiheit zu gestatten, was man bis vor kurzem nicht wollte. „Lieber einen Schurken, als einen Konkurrenten mehr“ das ist, auf's Kürzeste gefaßt, der eigentliche geheime Grundgedanke der

ganzen Opposition, die wir hier zu bekämpfen haben. — Ob ein solches Privilegium auch in Sachsen gilt, kann ich in diesem Augenblick nicht angeben. In Hamburg hat Gottlob! nie dergleichen existirt; die Juden haben hier nie irgend ein verdächtiges Gewerbe ausschließlich vor Anderen getrieben; noch weniger sind sie dazu auf irgend eine Weise privilegirt gewesen. Die Bemerkung aber ist hier am rechten Orte, daß in Hamburg ein Jude, der auf den verbrecherischen Gedanken kommt, sich, den Zunft-Privilegien zuwider, von einem Handwerk, auf die redlichste Weise übrigens, zu ernähren, den Behörden gegenüber eben nicht viel besser daran ist, als wenn er etwa von lauter kleinen Betrügereien zu leben pflegte; die unschuldigste Thätigkeit muß er bei sorgsam verschlossenen Thüren, wie ein Verbrechen, üben; ihr Produkt muß er verbergen, wie gestohlnes Gut. Ja es läßt sich behaupten, daß er in einer Beziehung schlimmer, als der Betrüger, daran ist: denn dieser hat doch noch die Garantie eines rechtlichen Verfahrens, er aber ist einer ganz eigenthümlichen Jurisdiktion der durch das Organ ihrer Zunftherren in ihren eigenen Angelegenheit Recht sprechenden Zünfte in erster Instanz wenigstens ganz schutzlos preisgegeben.

Wir sind in diese Einzelheiten, welche dem besonderen hier vorliegenden Gegenstande ziemlich fern liegen, etwas näher eingegangen, weil hier der Grundgedanke, den wir uns vorgesetzt hatten, als den allen Widerstand gegen die rechtliche Gleichstellung der Juden, in so fern er nicht auf wahrhaftem religiösen Fanatismus beruht, gleichmäßig durchdringenden nachzuweisen, am schärfsten und unverhülltesten deutlich genug auch für das blödeste Auge hervortritt. Da, wo er sich der Theilnahme der Juden an denjenigen Vortheilen, welcher der Staat als solcher seinen Angehörigen gewährt, — denn das ist die eigentliche praktische Bedeutung der Frage der Zulassung zu den s. g. politischen Rechten, wie man sie in der Badischen Kammer genommen — entgegenstellt, haben wir ihn ebenfalls an unverkennbaren Zügen, an stereotypen Ausdrücken auf's bestimmteste erkannt. Wir ha-

den ihn nun aber noch auf ein drittes Gebiet zu verfolgen, wo er schwerer zu fassen und festzuhalten ist, weil er sich hier an verwandte weniger verkehrte Gedanken anzulehnen strebt, und wenigstens doch einen Tropfen Wahrheit in eine Fluth von unrichtigen Auffassungen und schiefen Folgerungen zu mischen weiß, — ich meine auf das Gebiet, wo er seine Opposition gegen die Beschäftigung der Juden mit dem Handel richtet. Es walten hier nämlich zwei sehr verschiedene Momente ob, die unsre Gegner zu vermengen, wir aber zu trennen bemüht sein müssen. Von der einen Seite sind wir mit unseren Gegnern darüber einverstanden, daß die Beschäftigung eines verhältnißmäßig zu großen Theils der Juden mit dem Handel, wie sie in mehreren Bundesstaaten noch Statt findet, ein faktischer Uebelstand ist, der, wenn auch nicht auf ihre rechtlichen und bürgerlichen, doch auf ihre persönlichen und socialen Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß üben muß; wir trennen uns freilich von Jenen in der Beurtheilung der Quelle des Uebels, der Mittel der Abhülfe und der Resultate, die für die Gesetzgebung daraus hervorgehen. Von der anderen Seite ist aber der Handel eben auch ein nützlicher, redlicher, regelmäßiger Erwerbzweig und wird daher auch von Vielen, gerade so wie die Handwerke, die Advokatur, der Staatsdienst, der Grundbesitz und alles Uebrige den Juden mißgönnt. Diese beiden so sehr verschiedenen Gesichtspunkte werden nun gewöhnlich dermaßen mit einander vermengt, daß mancher Getäuschte sie verwechselt, und dasjenige für ein Streben nach Verbesserung hält, was, bei Lichte betrachtet, lediglich der Ausdruck des Neides ist. Dieser Verwirrung schließt sich auf's engste eine andere noch gefährlichere an, die, indem sie vom Handel überhaupt spricht, den Standpunkt dadurch verrückt, daß sie Betrug und Wucher damit ungefähr auf eine gleiche Stufe, und so eine Frage der bloßen Zweckmäßigkeit in das falsche Licht einer Frage der Ehre und Redlichkeit stellt. Zu dieser letzteren Verwirrung hat man ein eignes Wort als ganz besonders brauchbar bewährt gefunden, das sich durch seine Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit für die Täuschungen, die

man durch eine Art von Phantasmagorie mit unklaren Begriffen hervorbringen will, vorzüglich gut eignet, ich meine das Wort „Schacher". Ich möchte alle Sprachforscher und alle Statistiker auffordern, aus dem Gebrauch, den unsere Gegner von diesem Worte zu machen pflegen, einen klaren, bestimmten Begriff festzustellen, der nicht bloß ein treffliches Schlagwort für Schimpfreden, sondern ein brauchbares Material für den Gesetzgeber abgeben könne. Bald bezeichnen sie damit absolut unredliche, verbotene, wucherartige Geschäfte, bald den dürftigen Kleinhandel, der an sich erlaubt und unschädlich, doch von Vielen für unnütz und überflüssig gehalten wird, so daß sie meinen, er müsse von Staats wegen möglichst gehemmt werden, bald aber auch, in so fern er von Juden betrieben wird, allen und jeden, auch den redlichsten und unentbehrlichsten Handel, ungefähr auf die Weise, wie man einen Geistlichen einen „Pfaffen" nennt, wenn man den Stand verächtlich machen will. In diesem Labyrinth giebt es nur Einen Faden, der den Beobachter wie den Gesetzgeber zu leiten im Stande ist, nur Ein untrügliches Kriterium, an welchem wir erkennen können, wer es redlich meint, wer nur das Gute fördern und dem Uebel steuern, oder wer im Trüben fischen will, und für verborgne Absichten einen Deckmantel sucht — das ist das Recht, das gleiche unpartheiische Recht, das die Person nicht kennt, das über den Irrungen und den Interessen der Menschen erhaben schwebt, mit Einer Wage wägt, und mit Einem Schwerdte richtet! Wir sind sehr weit davon entfernt, in irgend einem hierher gehörigen Punkte die Milde und Nachsicht der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen; wir wünschen vielmehr, daß die höchste Strenge in den Gesetzen über den Verkehr und in ihrer Vollziehung vorherrsche. Aber das verlangen wir und das werden wir nie aufhören zu verlangen, im Namen des heiligsten Grundsatzes der Gerechtigkeit, daß das Gesetz den Thatbestand dessen, was es schlechthin verbietet oder was es zu verhindern strebt, ohne Beziehung auf die Person und den Glauben des Thäters, wie es seiner Würde geziemt, klar und deutlich

hinstelle. Aber eben diese objektive Behandlung, die allein Dem genügen kann, der wahrhaft und wirklich nur dem Schlechten und Schädlichen entgegen wirken will, es komme woher es wolle, ist es, der unsere Gegner um jeden Preis auszuweichen suchen und sie haben sehr gute Gründe dazu. Sie klagen freilich über Betrug und Wucher der Juden mit großer Vorliebe: aber glaubt Ihr etwa, sie brächten Maßregeln in Vorschlag, die dem Betrug und dem Wucher an sich entgegen zu wirken geeignet wären? Weit gefehlt! Sie wollen nichts, als die alten Ausschließungen der Juden festhalten, die der Wucherer belächelt, während sie den Ehrenmann auf's tiefste verletzen; sie wollen nur eine heilige Frage der Menschenwürde und der Gewissensfreiheit durch die Schmutzmassen, womit sie sie belasten, in den Staub herabziehen, worin sie besser zu Hause sind; sie wollen nur durch die Unbestimmtheit, in welcher sie die Sache lassen, einen jeden Erwerb der Juden verdächtigen; mögen Betrug und Wucher, von Christen und Juden ausgehend, ihr Wesen forttreiben: wenn sie nur mit den Würdigen und Redlichen unter den Juden die Stellungen im bürgerlichen Leben, wozu sie nun gerade die Konkurrenz beschränken möchten, nicht zu theilen brauchen! — Einem der Gegner hat in der vorliegenden Diskussion sein unüberwindliches natürliches Rechtsgefühl, welches durch eine schiefe Ansicht von der Sache nicht ganz unterdrückt werden konnte, eine Aeußerung entlockt, die allein genügend ist, das ganze Gebäude über den Haufen zu werfen. In dem Vortrage des Abg. Welker, da wo er von Garantieen gegen den Wucher redet, finden sich die Worte: „Diese Garantieen wünscht er so gegeben, daß sie auch gegen jeden, auch nicht jüdischen Wucherer angewendet werden können.“ Ganz recht, das ist unsere Meinung auch; wir wollen auch allgemeine gesetzliche Bestimmungen, so strenge, wie möglich, gegen den Wucher, die gegen jeden, auch nicht christlichen Wucherer — die Sache bleibt bei dem verschiedenen Ausdruck ganz dieselbe — angewendet werden können. Wenn aber das Auskunftsmittel auf diesem Wege zu suchen ist, wozu denn

die ganze Erörterung hier an diesem Platze, in dieser Diskussion, die über die Frage der an die Religion zu knüpfenden Ausschliessung entscheiden sollte? Wozu anders, als um den Standpunkt zu verrücken, die Wahrheit zu verfälschen, die öffentliche Meinung zu verwirren, und zur Unterdrückung Kränkung hinzuzufügen? Liegt etwa darin eine solche „Garantie auch gegen den nicht jüdischen Wucherer", daß ein Jude sich in Baden taufen lassen muß, um Offizier, um Physikus, um Universitätslehrer zu werden? — Ich habe Gelegenheit gehabt, mich in Baden nach den hieher gehörigen Verhältnissen näher zu erkundigen. Es ist leider wahr, daß die Bauern, besonders wenn sie durch schlechte Aernten, durch Zehnten oder durch Liederlichkeit in Verlegenheit gerathen sind, an einigen Orten mit einzelnen Juden sich in Geschäfte einlassen, die sie noch tiefer herunterdrücken, und manchmal gänzlich ruiniren. Es ist aber leider eben so wahr, daß die Bauern in diesen Lagen eben so oft Christen, oft z. B. ihre Vögte zu solchen verderblichen Geschäften bereitwillig finden. Habt Ihr den ernsten redlichen Willen, diesen Uebeln abzuhelfen, so seht vor Allem darauf, daß Ihr Eure Bauern, so viel wie möglich, vor den Verlegenheiten bewahret, die den ersten Schritt zu ihrem Ruin herbeiführen: denn das ist eine durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß wer des Wucherers bedarf und Einen sucht, auch unter allen Konfessionen Einen finden wird; ein durchgreifendes Mittel gegen den Wucher ist daher nur in der Verstopfung der Quelle, des Bedürfnisses, zu suchen. Belästigt also Eure Bauern nicht durch drückende, mit den Leistungen der begünstigteren Stände in keinem Verhältniß stehende Abgaben; wirket durch Erziehung und Lehre dahin, daß sie nicht durch Trägheit und Ausschweifung in bedrängte Umstände gerathen. Demnächst gründet nach dem Vorgange mehrerer Staaten Credit-Institute, die den vorübergehenden Geldbedürfnissen des Landmanns unter billigen Bedingungen genügen; das ist der einzige Weg, um auch den augenblicklich Bedrängten den Klauen des Wucherers zu entziehen. Habt Ihr das gethan, dann schärft so

viel wie möglich die Strafgesetze gegen den Wucher und gegen solche Geschäfte, die ihm gleich kommen; wendet aber auch jene Gesetze strenge gegen Jedermann an, wie man sie in Frankreich strenge gegen Christen und Juden anwendet. Scheint Euch das Alles zum Schutze Eurer Bauern noch nicht genügend, haltet Ihr sie für so dumm und leichtsinnig, — denn so wird die Sache in der That von Vielen gestellt — daß Ihr sie vor Ueberlistung und nachtheiligen Geschäften, die sie doch freiwillig eingehen, gar nicht genug behüten zu können glaubt, so giebt es nur noch ein Mittel, ein verzweifeltes, aber doch kein ungerechtes, wenn es von der Gesetzgebung ausgeht. Gebt ihnen die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, wie man sie den eingebornen Indianern in Amerika gegeben; erklärt sie für unfähig, sich durch ein empfangenes Darlehn oder sonst auf eine Gefahr drohende Weise verbindlich zu machen; setzt sie in dieses schützende Verhältniß einem Jeden, der nicht Landmann ist, gegenüber. Wer aber diese oder ähnliche Maßregeln, wie es freilich nie in der Mitte einer gesetzgebenden Versammlung, wohl aber von einzelnen Schriftstellern in Vorschlag gebracht worden, nur auf die Stellung der Landsleute gegen die Juden angewandt haben will, der giebt deutlich genug zu verstehen, daß er auch den Wucher gern zu den Erwerbsarten, die den Bekennern der bevorrechteten Religion vorbehalten sind, gezählt wissen möchte.

Aber auch in diesem, wie in anderen Punkten wird der Stand der Sache durch Vorurtheile und absichtliche Falschheiten verrückt. Zu diesen zählen wir denn ganz besonders die Auffassung, die wir schon früher zu rügen Gelegenheit hatten, als sei die Beschäftigung eines allzugroßen Theiles der Juden mit dem Handel dem öffentlichen Interesse in so fern nachtheilig, als dadurch ein Theil der Kräfte der Produktion entzogen werde. Wenn wir in jener Einseitigkeit ebenfalls etwas Mißliches finden, so haben wir dabei einen ganz anderen Gesichtspunkt im Auge. Einerseits muß es auf die sociale Stellung einer wesentlich nur durch die Religion verbundenen Gemeinde nachtheilig wirken, wenn sie

äußerlich noch durch ein anderes, der Religion so ganz und gar fremdes Moment verbunden erscheint. Andererseits ist auch für die Bildung ein wesentlicher Nachtheil dabei zu fürchten. Aus der gleichmäßigen Entwickelung der verschiedenen Anlagen und Kräfte der menschlichen Natur geht die reine menschliche Bildung hervor. Die besondere Ausbildung des Einzelnen wird gewöhnlich durch seinen Beruf bestimmt; seine menschliche Bildung wird durch die Berührung mit Anderen, in vielfachen anderen Richtungen ausgebildeten, gewonnen und genährt. Wenn daher in irgend einem engeren oder weiteren Kreise, innerhalb dessen die Menschen durch irgend ein Band, sei es ein politisches, ein Band des Standes oder der Religion, einander näher stehen, ein einziger Beruf der vorherrschende ist, so nimmt die allgemeine Bildung leicht die Farbe der Berufsbildung an und die menschliche leidet darunter. Auf diese Weise konnte die Art der intellectuellen Bildung, die der Handel vorzugsweise begünstigt, bei den Juden eine einseitig vorherrschende werden. Wären sie bis vor 25 Jahren, anstatt auf den Handel, auf irgend einen anderen Beruf z. B. auf Handwerke, auf den Ackerbau ausschließlich angewiesen gewesen, so würde diese Gebundenheit andere, aber nicht geringere Uebelstände erzeugt haben. Die intellectuelle Bildung, die in der Natur des Menschen der Hebel und das Element der Wiedergeburt für die moralische ist, würde dann überhaupt viel geringer, mancher geistige Fortschritt würde viel schwieriger gewesen sein. — So nehmen **wir** die Sache; die oben bezeichnete Auffassuug aber beruht auf einer Albernheit, die keinem einigermaßen Sachkundigen gegenüber einer Widerlegung bedarf. Fehlt es denn etwa irgendwo an producirenden Kräften? Wo — versteht sich, in einem civilisirten, stark bevölkerten Staate — der Wohlstand im Sinken begriffen ist, liegt es da etwa an mangelnder Produktion und nicht vielmehr an mangelndem Verkehr und Absatz, die den Bewohnern eines jeden Landes für ihre überflüssigen Produkte die vielen zum unentbehrlichsten Bedürfniß gewordenen Dinge, die sie nicht produciren, verschaffen können, so daß gerade im **Handel**

die hauptsächliche Abhülfe zu suchen ist? Und wenn wir die große Menge von Gewerben, die noch außer dem eigentlichen Handel nicht producirend, sondern der Erleichterung des Verbrauchs oder einer der anderen vielen Nothwendigkeiten des bürgerlichen Lebens gewidmet sind, mit jenem zusammenstellen, und sich das Resultat ergiebt, daß ein sehr beträchtlicher Theil, vielleicht die Hälfte oder ein Drittheil der Einwohner diesen Gewerben obliegt, wen will man dann überreden, daß das allgemeine Interesse bei der Frage betheiligt sei, ob ein Sechszigtheil derselben — so groß ist die Jüdische Bevölkerung in Baden — der einen oder der anderen Hälfte angehöre? Wenn man die Leute so reden hört, sollte man glauben, außer den Juden gebe es nichts als Acker- und Zimmerleute im Staate, und Alles käme darauf an, die Zahl der Arbeiter — im engsten Sinn — um einige zu vermehren. Wenn gewissenlose Schriftsteller das Volk damit gegen die Juden zu hetzen suchen, daß sie ihm vorstellen, diese arbeiteten nicht, lebten also von der Arbeit Anderer, so sollten Besonnenere doch bedenken, wie gefährlich es ist, die Leidenschaften der arbeitenden Classen gegen die nicht arbeitenden aufzubringen, von denen die Juden im schlimmsten Fall nur einen unendlich geringen Theil ausmachen. Es versteht sich, daß der Begriff der Arbeit hier immer in seinem ganz äußerlichen und unwesentlichen Sinne für körperliche Anstrengung zu nehmen ist; denn, nehmen wir ihn in seiner wesentlichen Bedeutung, wo er nur dem Müssiggange gegenübersteht, so giebt es bestimmt unter keiner Religionspartheі weniger nicht Arbeitende, als unter den Juden.

Ganz besonders verwirrend zeigt sich die Einmischung von persönlichen Beziehungen da, wo es sich um die Lösung der an sich schon schwierigen Frage handelt, in wie weit der Staat, abgesehen von unerlaubten, unredlichen Handlungen, aus vormundschäftlicher Vorsorge für seine Angehörigen die Freiheit des Verkehrs hemmen soll. Hier wird man anstatt nützlicher durchgreifender Maaßregeln immer nur zu ungerechten einseitigen Vorwür-

sen kommen, so lange man die Personen nicht aus dem Spiele läßt. Ich hebe hier nur den Einen vielbesprochenen Punkt wegen des Hausirhandels hervor. Daß dieser absolut verboten und auf dieses Verbot strenge gehalten werden kann, zeigt das Beispiel von Preußen und von Baiern; in wie fern ein solches Verbot zweckmäßig ist, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Wo er aber faktisch gestattet, wo er, wie in Baden, nur solchen Beschränkungen unterworfen wird, die lediglich das Interesse des ansässigen Kaufmanns, nicht das der Käufer im Auge haben, da ist es eine Ungerechtigkeit, wenn man ihn gerade den Juden zum Vorwurf macht. Durch ganz Baden hausiren Schwarzwälder mit hölzernen, Tyroler mit wollenen Waaren, und ich weiß aus Erfahrung, daß Beide, schlau von Natur, die an den Juden für so gefährlich gehaltene Ueberredungsgabe und Zudringlichkeit in nicht geringerem Grade, als Jene besitzen. Es giebt Hunderte von Familien in Baden, welche, zum Theil selbst ohne festen Wohnsitz, das ganze Jahr über von einem Markte zum anderen ziehen, und die geringfügigsten Gegenstände vertrödeln. Was ist denn am Ende der s. g. Nothhandel, den man immer als einen ganz eigenthümlichen Erwerbzweig der Juden darstellt, obgleich er sich meist in allerhand kümmerliche Erwerbarten, die auch von Christen getrieben werden, auflösen läßt? Die Gesetzgebung Karl Friedrichs *) hatte in diesen Punkten bereits den richtigen Standpunkt genommen, indem sie Alles auf allgemeine fest bestimmte, für Christen und Juden gleichartig geltende Normen und Verbote zurückführte; wenn auf diese Verbote nicht gehalten worden, so ist das nicht die Schuld der Juden, sondern der Obrigkeit, und eine im Interesse Jener beklagenswerthe Nachlässigkeit. Man verschaffe jenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch gesetzliche Mittel

*) M. s. das Großherzoglich Badische Edikt die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend vom 13. Januar 1809, §. 19 bis 22. bes. §. 26. in den Aktenstücken von Buchholz, S. 115 u. fg.

allgemeinen Gehorsam und lasse die Eigenschaft des Juden, wie es das Gesetz will, ganz aus dem Spiele, die eben so wenig mit dieser Sache, als der Nothhandel mit der Frage der Ausschließung der Juden von politischen Rechten das mindeste zu thun hat. Wer diesen Weg einschlägt, der meint es redlich mit der Freiheit und dem öffentlichen Besten, er wird keinen Vorwurf von uns hören, zu wessen Nachtheil auch die gesetzliche Strenge im Erfolge ausfallen mag. Wer aber das Ungleichartige vermengt, der will Verwirrung der Begriffe und Unrecht und Unterdrückung in ihrem Gefolge.

Freilich ist es wünschenswerth, daß auch auf diejenigen Juden, denen ihre Verhältnisse die Betreibung der höheren Zweige des Handels, deren Nützlichkeit unbestritten ist, gestatten und nahe legen, in der Art gewirkt werde, daß die heranwachsende Generation unter ihnen sich nicht, wie früher, fast ausschließlich dem Handel widme. Aber was ist denn hier anders im Wege, als eben jene ausschließenden Gesetze, die man nicht aufgeben will? Ich weiß wohl, daß Manche unter Denen, die sich um unsere Verbesserung bemühen, nichts mehr wünschten, als uns Alle sammt und sonders ohne Unterschied der Anlagen und der Ansprüche, die ein Jeder nach seinen äußeren Verhältnissen machen darf, hinter den Pflug zu stellen, oder noch lieber, wenn sich die Sache machen ließe, vor den Pflug zu spannen. Aber ich denke, es wird es uns Niemand verargen, wenn wir auf dieses Projekt eben nicht bereitwillig eingehen. Wir müßten in der That von anderem Stoff als andere Menschen zusammengesetzt sein, wenn wir nicht, mit wenigen Ausnahmen, gerade so wie jeder Andere, nach der Stellung im Leben für uns und unsere Kinder streben sollten, in welcher ein Jeder nach seinen besonderen Verhältnissen am meisten Ehre, Ansehen und Vortheile zu erwerben hoffen darf. Und wenn das Alles für uns nur auf dem Wege des Handels, nur durch den Einfluß des Geldes zu hoffen ist, wenn daher die Kräfte der Bemittelteren und Gebildeteren sich vorzugsweise diesem Ziele zuwenden, wenn aus dieser

Einseitigkeit eine nachtheilige Rückwirkung auf den Geist und die Gesinnung der Menge hervorgeht, ist das unsere Schuld? Wenn in Staaten, die man gern christliche nennt, die Macht des Geldes die einzige ist, die mit der Macht des Vorurtheils den Kampf zu bestehen vermag, in welchem Talent, Charakter und Wissen sich vergebens abmühen, das Feld zu behaupten, ist das unsere Schuld? Wenn dem Reichthum und den Verdiensten, die nur er sich erwerben kann, alle Auszeichnungen und Belohnungen, die er nur wünschen kann, Orden, Erhebungen in den Adelsstand, äußere Ehrerbietung von Vornehmen und Geringen, ohne daß die Religion dabei im Wege stehe, zu Theil werden, während jedes andere Verdienst unbelohnt und unberücksichtigt bleibt, während jede geistige Kraft schon an den Schranken, innerhalb Derer sie wirken könnte, zurückgewiesen wird, falls sie der herrschenden Kirche nicht ihren Tribut zollt: wen wollt Ihr da überreden, daß der Staat geistige Bildung höher, als Reichthum stelle? Wie wollt Ihr das Aufkeimen der Vorstellung, daß in dem Reichthum allein die wahre Ehre und das wahre Verdienst zu suchen sei, unter diesen Umständen in den Gemüthern Derer verhindern, die leider zu geneigt sind, das Treiben in der außer-Jüdischen Welt, das ihnen so oft als Ideal vorgehalten wird, auch wirklich für ein ideales zu halten, und noch nicht gelernt haben, dasselbe da, wo es Verachtung verdient, zu verachten? Die Juden selbst, auch die weniger gebildeten, achten und ehren jedes in ihrer Mitte aufstrebende Talent, werden aber leicht irre daran durch die von außen fehlende praktische Anerkennung, durch die Unbrauchbarkeit, zu welcher es oft durch die Unduldsamkeit des Staates verurtheilt ist, und durch die verletzende Erfahrung, daß die ausgezeichnetesten Talente so oft ihrer Religion zu entsagen sich genöthigt sahen, wenn sie nicht Seelenstärke genug hatten, um auf eine angemessene Stellung im Leben zu verzichten. — Jenes verderbliche Monopol des Reichthums wird leider herrschend bleiben bis die volle unbedingte Emancipation durchgesetzt ist. „Mendelssohn wurde nicht da-

ronisirt“ ruft Hr. Dr. Paulus einmal aus, und will daraus einen Vorwurf gegen die Juden ableiten, als wenn sie es wären, die da Adelsdiplome zu verleihen hätten! Ein neuer Bileam, trifft er die schlimmste Blöße seiner eignen Sache, wo er seine Gegner zu treffen gedenkt. Nein, Mendelssohn wurde nicht allein nicht baronisirt, sondern es wurde ihm auch der Sitz in der Akademie, den diese ihm geben wollte, durch die Unduldsamkeit seiner Regierung vorenthalten; es ward ihm auch kein Lehrstuhl zu Theil, und überhaupt keinerlei Zeichen der Anerkennung von Seiten des Staates, wie er es als Christ hätte erwarten dürfen: eine Unbill, für welche ihn die Anerkennung aller Edlen seines Vaterlandes reichlich entschädigt hat! Dasselbe Schicksal theilt jedes Talent, jede Kunst, jedes Wissen, jedes Verdienst, wenn sie einem Juden angehören, in so fern sie, wie es in Deutschland in der Regel der Fall ist, vom Staate eine Sphäre ihrer Wirksamkeit angewiesen erhalten müssen. Nur die eine Auszeichnung des Reichthums ist von dem allgemeinen Anathem ausgeschlossen; seine Kraft allein erweist sich unwiderstehlich; der Glanz des Goldes allein überstrahlt in den frommen Gemüthern das Licht des Glaubens und schimmert durch das schwärmerische Zwielicht ihrer Lieblings-Vorurtheile hindurch; der Reichthum des Juden allein erringt jede Auszeichnung, auf welche der Reichthum des Christen nur irgend Anspruch machen könnte; in diesem Gebiete allein herrscht Freiheit und Gleichheit. Es giebt in diesem Augenblicke schwerlich eine einzige Deutsche Regierung, von welcher nicht das Talent eines Juden eine Zurücksetzung, das Geld eines Juden eine Huldigung erfahren hätte, sie möge nun in Orden, Titeln oder Adels-Diplomen bestehen. Der Reichthum ist daher bei der Emancipationsfrage durchaus unbetheiligt; er hat, was er nur irgend haben kann, und wir dürfen uns daher nicht darüber wundern, wenn er, falls er egoistisch ist, manchmal an dieser Frage eben keinen lebhaften Antheil zu nehmen scheint. Es ist daher eben so verkehrt, als es der Ausdruck einer überaus niedrigen Gesinnung ist, wenn

man, wie es mehrere Redner in der vorliegenden Verhandlung gethan, bei der Erörterung der Emancipationsfrage den Reichthum einzelner Juden eine so große Rolle spielen läßt. Die Leute müssen von dem Gelde eines Einzelnen so geblendet sein, daß sie die vielen Tausende, die nichts davon haben, daneben ganz übersehen. Was in aller Welt gilt uns der Reichthum, uns Allen, die wir nicht reich sind, die wir nichts haben, um durch die Welt zu kommen, als unsere leiblichen und geistigen Kräfte, deren vollen, freien, unverkümmerten Gebrauch wir in Anspruch nehmen und weiter nichts, weiter gar nichts? Wenn alle reichen Juden in Deutschland in einem Augenblicke aufhörten, Juden zu sein, wie ein beträchtlicher Theil schon aufgehört hat, so würden freilich unsere Armen, unsere Bettler sehr darunter leiden, die wir an den meisten Orten aus eignen Mitteln verpflegen müssen, was uns da, wo es uns an einem wohlhabenden Mittelstande fehlt, ohne die reichliche Beihülfe einiger Reichen unmöglich sein würde; uns Anderen aber, die wir, so weit uns Zunft-Ausschließungen nicht daran hindern, uns selbst zu ernähren im Stande sind, wäre die Sache vollkommen gleichgültig. Ueberhebt uns der gesonderten Armenpflege, macht auch dem traurigen Umstande ein Ende, daß zu Euren Großen nur unsere Reichen Zugang haben, und im Falle der Noth das Wort für ihre Glaubensgenossen führen können — ein Umstand, der fürwahr nicht in unserer Verehrung vor dem Gelde seinen Grund hat: — dann würden wir den ganzen Plunder des Reichthums ohne alles Bedauern in Eure Gemeinde übergehen sehen, der uns nicht mehr nützt, als Euch; den wir, wenn uns, wie Euch, der Neid ein Recht zu sein dünkte, wie Ihr, beneiden dürften. — Wenn aber auch der reiche Jude, wie uns erfreuliche Beispiele zeigen, die Gleichheit der Rechte ernst und dringend in Anspruch nimmt, so geschieht es, weil er außer Dem, daß er ein Reicher ist, auch Mensch und Mann und Vater und Bürger ist; weil er außer den vollkommen befriedigten Ansprüchen, die sein Reichthum machen kann, noch auf andere

edlere allgemeine oder persönliche Eigenschaften edlere Ansprüche an das Vertrauen seiner Regierung oder seiner Mitbürger gründet, das seinem Vermögen nicht das mindeste einbringt, aber ihn als Menschen und in ihm seine gedrückten Glaubensbrüder ehrt; weil er bei allem äußeren Glanze, bei aller äußeren Ehrerbietung, die seinem Golde dargebracht wird, sich für unterdrückt hält, so lange ihm mit seinen Glaubensbrüdern ein Theil der höheren Bürgerehre fehlt. Das ist es nun aber, was manche unter unseren Gegnern nicht begreifen können. Der Genuß des Reichthums scheint ihnen so sehr über alle Freiheit erhaben, daß sie uns in dem Reichthume Einzelner eine Entschädigung für die mangelnde Freiheit Aller zeigen. So lesen wir in dem Berichte von der Rede des Abg. Fecht, eines der gehässigsten Gegner unserer Sache: „Er geht auf die Widerlegung des zwei„ten Redners (des Abg. Mittermaier) über, der dieses Volk „als unterdrückt geschildert habe und verweist ihn auf die Palläste „dieser Unterdrückten in der Residenz.“ Hört, hört den Freiheitshelden, den von Eifer glühenden Vertheidiger der Menschen- und Volksrechte! Wenn man nur, falls man ihn bezahlen kann, in einem Pallaste wohnen darf, so ist man nicht unterdrückt zu nennen; wenn man gar wirklich darin wohnt, so ist man der Freieste der Freien! Wären doch die Fürsten und Grafen Polens, als sie noch ruhig und gemächlich in ihren Pallästen zu Warschau wohnten, bei dem Weisen in die Schule gegangen: er hätte ihnen die Grille sicherlich ausgeredet, sich für unterdrückt zu halten, und sie hätten Gut und Blut gespart! Laßt Euch das kostbare Geständniß nicht umsonst gemacht sein, lasset den klugen Wink nicht ungenützt vorübergehen, Ihr Großen, die Ihr vielleicht einmal ein Interesse dabei haben könntet, der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung halber einen so beredten Mund zum Schweigen zu bringen oder doch seinen Eifer etwas zu mäßigen! Ihr wißt ja nun genau, wie hoch er die Freiheit anschlägt. Er ist nicht so schwer zu befriedigen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte: denn, im Vertrauen gesagt,

jene „Palläste“ sind doch nur eine von den anmuthigen Hyperbeln des Neides: es sind im Grunde nicht mehr und nicht weniger als recht sehr bequeme und elegante Wohnhäuser, worin die reichen Juden wie die reichen Christen in Carlsruhe wohnen. Gebt ihm nur Gold genug, um in einem solchen „Pallast“ zu wohnen, und er wird nicht mehr über Unterdrückung klagen. Möget Ihr dann seinen Mitbürgern, seinen Mitchristen das edelste Gut rauben, wornach die Edelsten unserer Zeit durch tausend Gefahren hindurch ringen, die Gleichheit des Rechts und der Ehre vor dem Angesichte des Gesetzes! Möge dann die Gewaltherrschaft dem Volke das Recht seines Antheils an der Gesetzgebung entziehen, möge sie in ihm und in seinen Mitbürgern die Würde des Mannes verletzen und sie mit Schmach und Verachtung bedecken! Er wird ruhig zuschauen aus den Fenstern seines „Pallastes“, und wird lächeln, wenn ihm Einer von Unterdrückung redet.

Wenn wir aus den dargelegten Gründen die feste Ueberzeugung hegen, daß eine etwanige größere Schätzung des Reichthums unter den Juden nicht in ihrer Gesinnung, sondern in dem Verfahren des Staates gegen sie ihre Quelle hat und eine natürliche Folge des Umstandes ist, daß bis zur erlangten Emancipation der Reichthum allein ihren Rang, ihre äußere Stellung im Leben, die ihnen äußerlich zu erweisende Gunst und Ehre bestimmt; so muß es uns als eine Ungerechtigkeit, die uns empfindlich schmerzt, erscheinen, wenn mehrere Redner es sich zum Ziele gesetzt haben, die Juden als Handelsleute durch den Vorwurf der Gewinnsucht, der Geldgier im Ganzen verächtlich zu machen, wenn Aeußerungen vorkommen, wie die des Abg. Fecht: „der „Wuchergeist ersticke in ihnen alle besseren Gefühle;“ die des Abg. v. Itzstein: „Eine zu verkaufende Kuh wirkt mit Zau„berkraft auf sie, zu Dutzenden springen sie ihr nach“ — — „Der Handel und das Geld sind ihre Götzen“ und ähnliche. — Wir halten es für unsere Pflicht, auch über diesen Punkt, der freilich wiederum den Handel, nicht die Religion betrifft, und

demnach der Emancipationsfrage gerade so fern liegt, wie das meiste andere Vorgebrachte, ganz offen unsere Meinung zu sagen. Wir sind weit von dem Glauben entfernt, daß der größere Theil der Unseren die Höhe der Uneigennützigkeit und Selbstverleugnung erreicht habe, nach welcher der sittliche Mensch emporstreben soll, so daß wir den Vorwurf des Eigennutzes unbedingt zurückweisen könnten. Wir wissen, daß uns noch viel für unsere sittliche Veredlung zu thun übrig bleibt; wir betrachten unsere Religion und unser Streben nach einer würdigeren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft als die beiden stärksten Stützen für jenes sittliche Emporstreben, und wir würden beiden einen geringen Werth beilegen, wenn sie mit diesem Emporstreben nicht verwandt wären. Die Frage, die wir in Erwiederung auf jene kränkenden Vorwürfe zu erörtern haben, ist daher nur von relativer Beschaffenheit; es ist nur die Frage, ob wir das Bessere und Höhere, an welches wir uns heranbilden sollen, in dem Sittengesetze, welches tief in dem Gewissen eines jeden Menschen eingegraben ist, in dem Ideale menschlicher Vollkommenheit, wie sie uns das menschliche Bewußtsein und die Religion vor die Seele führen, in der Annäherung an dasselbe, wie wir sie bei den Edelsten in allen Ständen und Volksklassen wahrnehmen — oder ob wir es in dem konkreten Leben und Treiben der Masse Derer erkennen sollen, die sich so stolz als Richter über uns erheben, wie wir es müßten, wenn wir ihren Maaßstab als richtig anerkennten; es fragt sich, ob ein Stand — denn die Frage dreht sich hier um den Stand, nicht um die Religion, — die Richtschnur für die Sittlichkeit eines anderen in sich enthält, ob das Bessere, welches durch die äußere Stellung im Leben bedingt ist, ein wahrhaft, wenn auch nur einigermaßen, sittlich Besseres oder ein bloß durch die äußere Form besser scheinendes ist. Die Frage ist für unser sittliches Leben und Streben von der größten Bedeutung; denn ein Irrthum in ihrer Lösung setzt uns in Gefahr, statt des höchsten sittlichen Ideales ein falsches, erniedrigendes vor Augen zu haben, das uns hemmt, anstatt

uns zu fördern; einen Götzen statt des Gottes anzubeten. Sie ist aber von der Art, daß sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen, selbst nicht nach allgemeinen Erfahrungen entschieden werden kann; daß vielmehr ein jeder denkende und fühlende Mensch nach seinen eignen inneren und äußeren Lebens-Erfahrungen sich ein Resultat darüber bilden muß. Ich kann daher nur die Geschichte der Entwickelung meiner Ansichten darüber mittheilen; Andere mögen die ihrige damit vergleichen und die eine oder die andere darnach berichtigen; Manche werden vielleicht die ihrige darin wieder erkennen.

Ich bin unter meinen Glaubensgenossen aufgewachsen und zwar unter solchen, welche, wenn auch sehr oft ihrer Neigung und ihrem inneren Berufe zuwider, mit wenigen Ausnahmen nichts anders als Kaufleute sein konnten und durften. Ich fand unter diesen ehrwürdige Beispiele hoher Sittlichkeit, edler Selbstverleugnung und Aufopferung für das Wohl Anderer; aber ich fand bei der größeren Menge neben dem herrschenden Sinn für Wohlthun und einem ziemlich allgemeinen Streben nach geistiger Bildung viele Elemente des Eigennutzes und der Selbstsucht, die dem Sinne für das Gemeinwohl, der Begeisterung für höhere Lebenszwecke oft Abbruch thaten. Unter diesen Umständen hörte und las ich die von Christen ausgehenden Urtheile über die Gewinnsucht, den Handelsgeist der Juden, über ihre Geldliebe u. s. w. Ich war zu jung, die mir ferner liegenden Gebiete des Lebens schwebten der jugendlichen Phantasie in zu glänzendem Lichte vor, um nicht an eine diesen Vorwürfen zu Grunde liegende lebendige Wahrheit zu glauben. So bildete sich in mir die Vorstellung, daß jene sittlichen Mängel nur an dem beengten, zusammengedrängten kaufmännischen Treiben hafteten; daß in den glücklichen Kreisen des Lebens, wo ein freier Gebrauch aller menschlichen Kräfte, eine freie Entwickelung aller menschlichen Anlagen gestattet sei, jene strenge Tugend, jene hohe Uneigennützigkeit, die ich unter uns nur als Ausnahme wahrnahm, die Regel bilden; daß jenes selbstsüchtige Treiben und Drängen

einer endlosen Konkurrenz, wo Jeder in seinem Nebenmanne Einen sieht, der ihm im Wege ist, nur der kaufmännischen Welt angehöre, während in anderen würdigeren Verhältnissen die Kräfte Aller in liebender Vereinigung nach einem Ziele hinarbeiteten. Die Versagung gleicher Rechte von Seiten jener in freierer Stellung befindlichen, deren wahren Grund ich damals nicht begreifen konnte, weil er mit dem Inhalt jener Träume nicht in Einklang zu bringen war, schien mir auf einem leicht zu hebenden Mißverständnisse zu beruhen, und ich freute mich der nahen Zukunft, wo meine Glaubensgenossen durch eine freiere ihnen gestattete Bewegung jener freieren, edleren Gesinnung auch würden zugeführt werden. Es schien mir selbst ein glückliches hoffnungsreiches Ereigniß für diese Letzteren zu sein, daß sie sich an dem schönen Beispiele der Mehrzahl ihrer begünstigteren Mitbürger emporheben könnten. Ich hätte damals das Geständniß dieser Hoffnung öffentlich ablegen können, ohne darüber zu erröthen, und ich würde noch jetzt, wenn ich jenen Glauben noch hätte, darin nichts erniedrigendes für uns sehen: ja ich würde mich noch heute darüber freuen. Warum sollten Druck und Beengung nicht auf die Gesinnung niederdrückend wirken können? Wenn die größere Freiheit größeren Adel der Gesinnung erzeugt hätte, warum sollten wir uns schämen, bei ihm in die Schule zu gehen und von ihm zu lernen? Der Stolz, der die Menschen, weil sie sich besser als Andere dünken, es verschmähen läßt, von Anderen das Gute anzunehmen — der ist längst gebrochen in unseren Gemüthern; von dem ist seit langer, langer Zeit keine Spur mehr unter uns zu finden. — Mit diesen Vorstellungen näherte ich mich allmählig den verschiedenen Kreisen des bürgerlichen Lebens, insbesondre demjenigen Stande, welchen ich früher als den Inbegriff aller Uneigennützigkeit und Reinheit der Absichten verehrt hatte, — dem Gelehrtenstande in seinen verschiedenen, dem Juden größtentheils unerreichbaren Stellungen im Leben. Je mehr ich beobachtete, desto mehr fand ich mich in meinen schönen Erwartungen getäuscht. Ich fand allerdings sehr

ehrenwerthe Beispiele hoher Uneigennützigkeit und aufopfernden Strebens für das Gute; aber bei der bei weitem größeren Menge fand ich dasselbe eigennützige Treiben, dasselbe Unterordnen geistiger unter materielle Interessen, dieselbe vorherrschende Lust am Erwerb, die ich in meiner Unschuld für lauter eigenthümliche Fehler des Handelsstandes und des Jüdischen beschränkten Handelsgeistes insbesondre gehalten hatte. So gelangte ich allmählig zu der Ueberzeugung, daß die Achtbarkeit des Menschen durch seine Beschäftigung im Leben in keinerlei Weise bestimmt wird; daß kein Stand dem anderen seine niedrigere Gesinnung vorzuhalten berechtigt ist; daß, wenn das Treiben des Eigennutzes im merkantilischen Leben zum Theil greller hervortritt, während es sich in anderen Gebieten in zartere Formen zu hüllen weiß, dieser Unterschied ein ganz äußerlicher ist, der unser Urtheil über den Werth des Menschen nicht bestimmen darf. Wenn uns ein armer Schacherjude, der vielleicht hungernde Kinder von dem Ertrage speisen will, zudringlich nachläuft, um uns einen alten Rock zu verkaufen, so empfinden wir Ekel über diesen Anblick; wenn aber der Gebildetere, der Wohlhabende, der auch ohne das existiren könnte, bei den Behörden bettelt, in den Vorzimmern der Großen kriecht, um eine Pension, eine Zulage, ein Aemtchen zu erhaschen, so steht er fürwahr um nichts höher, als jener. Wenn, wie Herr v. Itzstein erzählt, die Juden zu Dutzenden einer zu verkaufenden Kuh nachspringen, so muß das freilich ein sehr unerfreuliches Schauspiel sein; wenn aber Dutzende über ein erledigtes Amt herfallen, und ein Jeder durch Gunst und Protektion und Intrigen den Anderen zu überflügeln sucht, so daß es am Ende über den vielen Menschen, die des Amtes zu bedürfen scheinen, ganz vergessen wird, daß das Amt auch des Mannes bedarf, so scheint mir das ein noch unerfreulicheres Schauspiel.

Um den kleinlichen Geist, dessen Wahrnehmung meine Gesinnung verändert hat, jenen Krämergeist außerhalb des Krämerstandes, bestimmter zu charakterisiren, ohne mehr als nöthig in

das Gebiet der Persönlichkeiten einzugehen, will ich beispielsweise eine Erfahrung mittheilen, die ich gerade in dem Staate, welcher der unmittelbare Gegenstand dieser Betrachtungen ist, zu machen Gelegenheit hatte. Sonst außer allen Berührungspunkten mit den Interessen Anderer, so daß ich nur unpartheiische Beobachtungen anzustellen, nicht eigne Erfahrungen zu machen Veranlassung hatte, habe ich in meinem Leben erst einen einzigen Wunsch gehabt, der mich selbst in eine Kollision der Art bringen konnte. Es war der harmlose Wunsch, mich einige Zeit lang als Docent an einer Deutschen Universität zu versuchen: ein Recht, das bekanntlich nach der altherkömmlichen freien Sitte der Deutschen Universitäten einem jeden Doktor ohne weiteres, ohne daß es einer besonderen Anstellung oder Ermächtigung dazu bedürfte, zusteht. Ich hatte dazu die Universität erwählt, an welcher ich vor mehreren Jahren die Doktorwürde erlangt hatte: es war das Paradies der Pfalz, das liebliche Heidelberg, das aus seinen freundlichen Bergen den andrängenden studirenden Jünglingen so bezaubernd entgegenlächelt, umstrahlt von dem zwiefachen Glanze seines Frühlings und ihrer Jugend. Auf meine Meldung erging aber vom Ministerium des Inneren die Entschließung, daß ich nicht zuzulassen sei, und zwar aus dem einzigen ausdrücklich hinzugefügten Grunde, „weil die Zahl der „in der juristischen Fakultät vorhandenen Privatdocenten bereits „mehr als hinreichend sei." Ich konnte in meiner Unschuld durchaus nicht begreifen, was man gegen die Zahl der Docenten (sie belief sich auf sieben, während die juristische Fakultät der Universität Leipzig z. B. ohne Nachtheil deren mehr als dreißig hat) haben könne, die doch weder an den Staat, noch an sonst Jemanden die geringsten Ansprüche machen. Ich war daher neugierig, die inneren Motive jener Beschränkung zu erfahren; ich erfuhr sie: es waren folgende. Erstlich wolle man durch die Konkurrenz solchen wenig beliebten und wenig gehörten Professoren, für die man doch einmal sorgen müsse, möglichst wenig schaden; zweitens werde das Ministerium durch die auf

keinerlei Ansprüche gestützte zudringliche Bettelei der vorhandenen Docenten um Anstellungen auf eine widrige Weise belästigt; drittens erlaubten sich hie und da Docenten allerlei unanständige Mittel, um Zuhörer zu erhalten. Treibt alle Schacherjuden aus allen vier Weltgegenden zusammen, bildet aus allem Schmutz ihrer Gesinnungen eine einzige große Masse, und wenn Ihr eine intensiv größere Gemeinheit herausbekommt, als die ist, welche die Grundlage solcher Motive bildet, so will ich mir in Zukunft alle Schmähungen ruhig gefallen lassen.

Und jene Kammer, die wir so hart gegen uns auftreten sehen — freilich unter der beständigen Verwahrung, daß es auch sehr edle, höchst achtungswerthe Männer unter den Juden gebe, und daß nur die Masse zurückstehe — hat sie denn etwa, haben insbesondere diejenigen ihrer Mitglieder, die auch Mitglieder der mißhandelten Kammer von 1822 waren, die große Masse der Glaubensgenossen unter ihren Mitbürgern auf einer solchen Höhe stehend, von solchem Eifer für Recht und Freiheit und Gemeinwohl beseelt befunden, daß sie auf die geringfügige Minderzahl Andersglaubender so stolz herunter zu blicken berechtigt war? Ich habe oft, wenn ich ermüdet und verstimmt war von der kläglichen Engherzigkeit, von der nebelhaften Verworrenheit, von dem ewigen Umgehen des einzigen rechten Standpunktes, die diese Debatte beherrschen, zu meiner Erholung andere Seiten des Landtagsblattes aufgeschlagen, und mich manchmal erfreut an den sinnigen, lebensvollen Verhandlungen über andere Gegenstände der Gesetzgebung und des öffentlichen Lebens, wo kein ererbtes Vorurtheil den freien Blick des Auges trübte, wo keine unlautere Rücksicht auf Pöbelwahn die Freiheit des Urtheils hemmte, wo Volksgunst und Gerechtigkeit, die in unserer Sache nach der Ansicht mancher Abgeordneten in einem traurigen Konflikte zu sein schienen, auf einer und derselben Seite standen. Da las ich denn, besonders in den Reden der Veteranen der Badischen Freiheit, Derer, die sie von der Entstehung der Verfassung im Jahre 1819 an vertheidigt hatten, wie von Itzstein und Andere, ausführliche Schil-

derungen: wie im Jahre 1822 eine zum größeren Theile im Sinne der Verfassung und der Volksinteressen gewählte Kammer mit Schwierigkeiten und Intrigen aller Art zu kämpfen gehabt; wie sie in der Verwaltung eines der wichtigsten Dienstzweige, des Kriegsdepartements, verübte Unredlichkeit wahrgenommen, und ihre Forderung gehöriger Rechnungsablage dennoch zurückgewiesen worden; wie sie, da sie auf dieser pflichtmäßigen Forderung beharrte, aufgelöst und ihr ein die Ehre ihrer Mitglieder verletzendes Edikt, gegen welches der Preßzwang ihnen keine öffentliche Vertheidigung gestattete, nachgesandt worden; wie es darauf der herrschenden Parthei gelungen sei, durch Drohungen, Bestechungen und Intrigen aller Art auf sämmtliche Wahlkollegien im Lande einen hinläglichen Einfluß auszuüben, daß sie mit der Ausnahme von dreien nur solche Abgeordnete in die Kammer sandten, die jener Parthei vollkommen ergeben waren; wie man mit Hülfe dieser Kammer, die der Ausdruck einer betrügerisch verfälschten öffentlichen Meinung gewesen sei, die Verfassung verletzt, eine ihrer wesentlichsten Garantieen geschmälert habe; wie man nunmehr acht Jahre lang — nach den Worten des Abg. Welker in der Entwickelung seines Antrages auf Preßfreiheit — „überall den Servilismus, den Knechtssinn, die Staatslakaien-Gesinnung zu befördern, zu erhalten und „zu befestigen gesucht"; wie „lange Jahre hindurch die Badische „Verfassung eine Lüge gewesen"; wie man „den 8ten Theil der „saueren Früchte des Volksschweißes an Nichtsthuer bezahlt" u. s. w.; wie dann erst durch die Bewegung der Gemüther, welche die Ereignisse des Jahres 1830 erzeugt, die Wahlkollegien und das ganze für seine Verfassnng glühend begeisterte Volk wieder einigen Muth bekommen und seine alten freisinnigen Vertreter wiederum in die Kammer gesandt, die nunmehr zusammengekommen, um dem Reiche sklavischer Unterwürfigkeit und Korruption ein Ende zu machen und ein Reich der Freiheit und der Gerechtigkeit auf seinen Trümmern aufzubauen. In welcher Partie jener Schilderungen sollen nun meine armen geschmähten Badischen Glaubensgenossen die Ideale suchen, zu welchen sie sich

emporzuschwingen haben, um in Masse der Tugend der Masse *ih*-rer Unterdrücker gleich zu kommen? Sollen sie werden wie die Regierenden oder wie die Regierten? Sollen sie sich ein Muster nehmen an jenen Beamten, die sich zu Werkzeugen des Unrechts und der Verfälschung brauchen ließen, oder an den Wahlberechtigten, die aus Feigheit ihr heiligstes Recht verleugneten, und ihre Pflicht verriethen? Nein, sie sollen, die eigne Unvollkommenheit in tiefster Seele erkennend, dem Ideale des Guten, wovon die Ahnung in jeder menschlichen Brust ruht, nachstreben, wissend, daß ihre begünstigteren Mitbürger dieses Strebens nicht minder, als sie selber, bedürftig sind. Sie sollen ihre Gesinnung und ihr Thun veredlen, um sich die Ruhe des Gewissens, die Achtung und Liebe der Menschen, das Wohlgefallen des höchsten Wesens zu erwerben; jeder Einzelne soll dahin streben, nach seinen besten Kräften in der bürgerlichen Gesellschaft zu nützen, um einer erfreulichen *Stellung* in derselben, die das *Gesetz* allein ihm nicht geben kann, *würdig* zu sein; aber sie sollen sich fern halten von dem so entwürdigenden, als unsinnigen Wahne, als seien sie des *Rechtes* noch nicht *würdig*. Es giebt keine andere *Würdigkeit* zum *Rechte*, als die *allgemeine* Rechtsfähigkeit des Menschen, die nur durch Verbrechen verwirkt werden kann; die *besondere* Würdigkeit des Einzelnen bestimmt seinen *Lohn*, seine *Würde*, nicht das *Recht*, sich um diesen *Lohn*, um diese *Würde* zu bewerben, nicht das *Recht*, sich *würdig* zu machen, und dieses ist es, was uns bestritten wird. Wer uns das aber bestreitet, der raubt uns einen Theil unserer natürlichen Rechtsfähigkeit eben so gut, wie er sie uns ganz rauben würde, wenn er uns zu Sklaven machte, und, gleich wie die Sklaverei kein geringeres Unrecht ist, wenn sie zufällig an dem niedrigsten der Menschen, als wenn sie an einem *Antisthenes* verübt ward, so steht auch zu dem uns zugefügten Unrecht unsere Würdigkeit oder Unwürdigkeit in keinerlei Beziehung. Gäbe es aber eine *Unwürdigkeit*, wodurch die natürliche *Rechtsfähigkeit* gefährdet werden könnte, so würde sie gewiß nicht so

wohl bei Denen, die ein Recht noch nie besessen, die sich weder dessen würdig zeigen, noch es durch Muth und Kraft hatten vertheidigen können, Statt finden, als bei Denen, die im Besitze desselben zu feige gewesen waren, um es zu vertheidigen: das hätte billig eine Kammer bedenken sollen, die die Theilnahme an den Rechten der Verfassung den Juden wegen mangelnder Würdigkeit verweigern zu können vorgab, während sie die volle Verwirklichung und die Wiederherstellung einer verletzten Bestimmung jener Verfassung im Namen eines Volkes in Anspruch nahm, welches jene Verletzung stillschweigend geduldet, und durch die Wahlen, die es sich aufnöthigen ließ, selbst dazu mitgewirkt hatte. In der Zeit freilich, in welche jene Verhandlung fiel, während der Vorbereitungen zu dem Landtage von 1831 und der Dauer desselben, schienen die Bürger Badens sich aufgerafft zu haben aus der langjährigen Schlaffheit und Vergessenheit ihrer Rechte, da schienen sie zu glühen von dem Eifer für Verfassung und gesetzliche Freiheit; da glaubten seine Vertreter dem Volke nicht süße Schmeicheleien genug sagen, ihm nicht Weihrauch genug streuen zu können, um es in der Kraft der Gesinnung zu erhalten, die da Noth that, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen; da mochte es Manchem als eine unter den vielen passenden Huldigungen gegen die Masse des Volkes erscheinen, wenn man eine kleine Anzahl seiner bedrückten Mitbürger ihm als Folie seines leuchtenden Werthes entgegenhielte. Hat man durch diese Mittel den vorgesetzten Zweck erreicht? Hat man das Volk, dessen Vorurtheilen man, um es zu gewinnen, auf Kosten heiliger Rechte fröhnte, stark gefunden in der ernsten Stunde, wo es galt, die eignen heiligen Rechte zu vertheidigen? — — Ich muß wohl durch das lange Brüten über den verworrenen Debatten ein wenig verwirrt im Kopfe geworden sein: sonst weiß ich nicht, durch welche seltsame Ideenverbindung mir bei der „zu verkaufenden Kuh" des Herrn v. Itzstein, „welcher ein Dutzend Juden nachspringt," schon zu wiederholten Malen die Badische Preßfreiheit eingefallen ist, die doch mit dem unvernünftigen Vieh,

außer ihrem letzten Schicksale, gar nichts gemeinschaftliches zu haben scheint. Vielleicht dachte ich auch an jene wunderbare Kuh, welche, wie uns alte Schriftsteller berichten, die Priester eines alten Volkes, ich glaube der Egypter, zu suchen pflegten, und, wenn sie ihr begegnet, freudig auszurufen „wir haben sie gefunden!“ und laut zu jauchzen und zu frohlocken. So jauchzte und frohlockte man in Baden, als man das hohe Gut des freien Wortes errungen hatte; feierliche Fackelzüge erhellten das Dunkel der Nacht; donnernde Vivats für die Vollbringer des großen Werkes hallten durch ihre Stille. Am Fuße der weinbekränzten Anhöhen der Bergstraße ward von den edelsten und angesehensten Männern des Großherzogthums und der benachbarten Staaten ein Freudenfest zu Ehren der lange ersehnten, endlich errungenen Preßfreiheit begangen; allen Denen, die einigen Antheil an der Vollführung des großen Werkes genommen hatten, wurden aus allen Deutschen Provinzen Ehrenbecher zum Geschenk gemacht, um sie bei frohem Mahle auf die Erhaltung des köstlichen Gutes, auf die Erkämpfung weiterer Siege zu leeren. — Wenige Monate darauf ward die arme Kuh gebunden und zur Schlachtbank geführt: kein Leichenmahl hat ihr Hinscheiden gefeiert; keine lauten Klagelieder, die Ohren ihrer Henker zu erschüttern, wurden an ihrem Grabe vernommen; nicht eine einzige einsame Fackel war übrig geblieben, um als ein Zeichen der Trauer die düstere Nacht zu erhellen, von der es noch immer nicht getagt in unserem Vaterlande; die Anhöhen der Bergstraße, die damals von dem Geräusch einer stürmischen Freude wiederhallten, gaben jetzt keinen hörbaren Laut des Unmuths zurück; die gefeierten Helden jener Tage haben ihre Becher, die Geschenke ihres geliebten Volkes, die Vermächtnisse der sterbenden Freiheit, nicht wie jener alte König in die Fluthen hinabgeworfen, sie schlürfen vielleicht noch daraus den goldenen Wein ihrer Hügel: aber die Ehre ist doch wie die Freude dahin; ihre gegen das Vaterland übernommene Schuld ist unbezahlt; ihr Wort ist verfallen, bis sie es ernst und kräftig lösen! — Auch an Mäklern hat es,

um das Gleichniß ganz vollständig zu machen, bei dem schlechten Handel keineswegs gefehlt, die ihn, weil es nun einmal zu ihrem Handwerke gehört, vollziehen halfen, und sich willig dazu brauchen ließen, ihm die erforderliche Form und Gültigkeit zu geben: ihre Namen sind deutlich gedruckt zu lesen am Fuße eines Aktenstückes, das ich nicht näher zu bezeichnen brauche; es fehlen nur sehr wenige Namen, um das Dutzend voll zu machen; auch waren es zum Theil die vorher geachtetsten im Lande, und manche gehören Männern an, die sich aus den Reihen der liberalen Opposition zu ihrer hohen Stellung emporgeschwungen. Und unter den Allen war nicht Einer, der „Nein“ gesagt, und auf seine Stellung verzichtet hätte, um der beschwornen Verfassung pünktlich treu zu bleiben und mit unbefleckter Ehre vor den Augen des Volkes und seiner Vertreter wieder erscheinen zu können! Gehen Sie auf den Viehmarkt, Hr. v. Itzstein, und bitten Sie dem ersten besten Dutzend Viehmäkler ihre Beleidigungen ab! Die schmutzigsten Seelen unter ihnen hätten nicht schmutziger handeln können, als es die am höchsten Gestellten Ihres Volkes gethan!

Wir sind nunmehr einem neuen Punkte unserer Betrachtungen ganz nahe gekommen, den wir am Schlusse dieses Aufsatzes in's Auge zu fassen uns vorgenommen hatten, und den wir als den Schlußstein des Ganzen um so eher betrachten dürfen, als in ihm der wichtigste Grund liegt, warum wir auf diese Angelegenheit einen so großen Werth gelegt, und die Verhandlungen einer so ausführlichen Kritik unterziehen zu müssen geglaubt haben. Wir haben hier eine Versammlung vor uns, die in den übrigen Beziehungen den Grundsätzen der Freiheit, der Rechts-Gleichheit, des Fortschreitens huldigte, zu denen wir uns von ganzer Seele bekennen, und auf die wir unsere Ansprüche bauen; — welche aber jenen Grundsätzen ihre Anwendung auf unsere Sache unter Vorwänden, deren Richtigkeit wir nachgewiesen zu haben glauben, ihre Anwendung versagte. Die Besorgniß Einiger, daß die Autorität der Badischen Kammer ihrem Beispiel bei anderen legislativen Versammlungen Eingang verschaffen werde, ist durch die Erfahrung

widerlegt worden; die später erfolgten Verhandlungen der Bairischen und vor Allem das glänzende Votum der Kurhessischen Kammer haben den Beweis geführt, daß die große Mehrheit der Männer der Freiheit in Deutschland ihre Grundsätze auch auf die Schwachen angewandt wissen will; und es ist schon das als ein erfreulicher Triumph der guten Sache zu betrachten, daß in den beiden angezogenen Fällen des Vorganges in der Badischen Kammer, auf die man sich in anderen Beziehungen so gerne und häufig berief, mit keinem Worte Erwähnung geschehen. Dennoch muß uns jene einzelne Ausnahme von der allgemeinen Regel, jene Anomalie in den Aeußerungen Deutschen Freiheitssinnes wie ein räthselhaftes Phänomen erscheinen, das einer Erklärung bedarf. Die Erklärung möchte vielleicht am nächsten in dem Mangel aller Grundsätze gesucht werden können, in dem Hinneigen auf die Seite, wo gerade die Mehrheit steht, wo Sieg und Glanz und Gunst zu erringen ist, ohne gerade begeistert zu sein für die Grundsätze, die es zu vertreten gilt, die man dann ihrem Schicksale überläßt, wenn sie von ihrem glänzenden Geleite verlassen sind. Die Sache der Volksfreiheit schien damals in Baden den Gipfel ihres Glückes erreicht zu haben; eine unpopuläre Verwaltung hatte sich vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung zurückgezogen; die Gesetzgebung schien sich von diesem, ihr bis dahin ganz fremden Elemente durchdringen zu wollen; eine neue Aera des öffentlichen Lebens schien zu beginnen. Warum sollte die Freiheit nicht auch, wenn sie im Glück ist, ihre Schmeichler, warum sollte sie nicht ihre Heuchler und ihre Höflinge, wie der Glaube und das Königthum, haben? Ein Anderes ist es, unter dem Beifalljauchzen vieler Tausende für ihre gute Sache eine gefahrlose Lanze brechen, ein Anderes, im einsamen Kampfe, verkannt von den Vorurtheilen der Menge, der Märtyrer eines Grundsatzes ohne Ruhm und eignen Vortheil werden. Indeß, wir gestehen es offen, wir achten einen großen Theil der Mitglieder jener Kammer zu hoch, wir erwarten noch immer von ihren Arbeiten zu viel für den Sieg des konstitutionellen Prinzips, der auch den

Sieg unserer Ansprüche nach unserer festen Ueberzeugung herbeiführen muß, als daß wir uns ohne innige Betrübniß mit jener Erklärung begnügen könnten. Wir haben daher einen tieferen Grund jener Erscheinung aufgesucht, und glauben ihn ohne viele Mühe gefunden zu haben.

Es giebt eine zwiefache Freiheitsliebe von verschiedener Art und von verschiedenem Werth, die man sich hüten muß, mit einander zu verwechseln. Die eine ist die Liebe zur eignen Freiheit, die diese höher stellt, als alle anderen niederen Güter des Lebens, und in jedem Augenblicke Gut und Blut ihr zu opfern bereit ist. Diese ist es, die wir an den Helden des Alterthums und des Mittelalters bewundern, die für ihre Freiheit, für die Freiheit und Ehre ihres Vaterlandes, ihres Fürsten oder ihres Standes, an die sie die eigne geknüpft hatten, den Heldentod starben, aber nichts desto weniger ihre Sklaven züchtigten, den als Knecht gebornen für einen von Natur Unfreien, den Unebenbürtigen für einen zu minderer Ehre berechtigten hielten; die es für des Mannes unwürdig hielten, Druck zu dulden, aber an dessen Ausübung sich wie an einer Befriedigung ihres Stolzes labten. Diese Liebe zur Freiheit ist es aber nicht, die in unserem Jahrhundert die Geister bewegt; sie ist es nicht, welche die freieren Gestaltungen des Staatslebens in unseren Tagen hervorgerufen und welche den Kampf gegen die Unterdrückung beseelt, wie wir ihn erlebten und erleben. Wir bedienen uns oft gangbarer Bezeichnungen, die wegen ihres häufigen Gebrauchs in den Vorkommnissen des konkreten politischen Lebens uns am Ende nur vorübergehende Erscheinungen und Partheien zu benennen scheinen, so daß wir ihre wahre innere Bedeutung darüber vergessen. So ergeht es uns manchmal mit den Ausdrücken „liberal“ und „Liberalismus“ in denen gerade der Gedanke liegt, den wir im Gegensatze jenes egoistischen Freiheitsgefühls hervorheben möchten. Sie bezeichnen uns die Freiheitsliebe, welche, erhaben über dem Gebiete der Persönlichkeit, sich mit der Liebe zur Menschheit, mit dem sittlichen Gefühle der Menschenwürde vermählt hat, welche

den Druck, den sie ausübt, nicht minder schmerzlich empfindet, als den, den sie duldet; welche sich nicht eher befriedigt fühlt, als bis in ihrem Bereiche die letzte Fessel von dem Arme des letzten Unterdrückten abgestreift und ihre häßliche Spur geheilt ist. Zu dieser Freiheitsliebe verhält sich jene oben bezeichnete, wie der Stolz zur Tugend und Sittlichkeit; sie ist es, die die Namen ihrer Helden nicht nur ihrem Stande und ihrem Volke, sondern den Unterdrückten aller Nationen, wie Losungsworte der Befreiung, werth und theuer gemacht hat; sie ist endlich das Leben und die Seele der modernen Repräsentativ-Verfassungen. In den ständischen Verfassungen des Mittelalters nämlich sind es die besonderen Interessen, Rechte, Freiheiten und Privilegien der verschiedenen Stände und Volksklassen, die da vertreten sind, und aus deren unmittelbarem Kampfe und Ausgleichung das Gleichgewicht der Gesetzgebung hervorgehen soll; es gilt daher der Grundsatz der besonderen Bevollmächtigung, und der nicht Vertretene ist als von den Wohlthaten der Gesetzgebung ausgeschlossen, mithin als unterdrückt zu betrachten. Auf ein ganz anderes Gebiet hat das Prinzip der modernen Repräsentativ-Verfassungen die Volksvertretung gestellt. Hier sind es nicht besondere Rechte und Interessen, die sich selber vertreten, sondern es ist das Eine, allgemeine Interesse, das Eine, gleiche Recht, das von Allen nach ihrer besten Einsicht vertreten werden soll; hier wird die aktive und passive Zulassung zur Vertretung nicht durch Stand und Stellung, sondern durch die nach einem allgemeinen Maßstabe vom Gesetze präsumirte Fähigkeit bestimmt; hier ist aller Gedanke an eine specielle Bevollmächtigung ausgeschlossen; hier liegt nicht ein Interesse der Gesetzgebung näher als das andere, hier hat der Abgeordnete sein Recht, das seines Standes, seiner Wähler, nicht in höherem Grade, als das aller übrigen Staatsangehörigen zu vertreten; er muß daher warm fühlen für die Freiheit Aller, wenn er seinem hohen Berufe genügen will. Diesen ihren Beruf scheinen uns viele der Mitglieder der Badischen Kammer verkannt zu haben, wenn sie sich

nicht von der Ansicht losmachten, als seien sie zur Geltendmachung ihrer Grundsätze in Beziehung auf die Juden weniger berufen, als zu ihrer Anwendung auf die Forderungen der Majorität ihrer Wähler; ja wenn einige kaum ein Geheimniß daraus machten, daß sie die fernere Zurücksetzung der Juden als eine den Vorurtheilen jener Majorität darzubringende Huldigung betrachteten. Solche Männer mögen wohl auf ihre Freiheit und auf die Freiheit Derer, mit denen sie gerade eine gemeinschaftliche Sache zu verfechten haben, halten, und sie werden es hoffentlich zeigen, daß ihnen zu diesem Kampfe Muth und Ausdauer nicht gebrechen: aber freisinnig, liberal — das sind sie nicht, und es klingt wie Hohn, wenn sie sich in der Mitte eben dieser Diskussion gegenseitige Komplimente über ihre humane und liberale Grundgesinnung machen. Es giebt gewiß unter jenen Männern manche, die an unserer Stelle gerade so wie wir handeln, die das ihnen widerfahrende Unrecht, wie wir, bekämpfen, nicht ihm in feiger Nachgiebigkeit weichen und äußere Vortheile auf Kosten ihrer Grundsätze erkaufen würden. Aber dieselbe Gesinnung an Anderen zu achten, sie in der Erörterung einer ernsten Frage, wobei ihr eigner Rechtszustand unbetheiligt war, in die Wagschale zu legen, dazu sind nur sehr Wenige im Stande gewesen. Wir sind übrigens weit entfernt, jener ersteren Freiheitsliebe allen Werth und alle Bedeutung abzusprechen; wir halten sie vielmehr für die nothwendige Grundlage und Bedingung der letzteren. Ein Mensch oder ein Volk, die die eigne Freiheit nicht zu vertheidigen den Willen und den Muth haben, werden gewiß die fremde nicht achten: wohl aber umgekehrt. Wir halten daher die Schuld, welche die Badische Kammer in dieser Sache auf sich geladen, für um so größer, da nur sie selber, oder eine in gleichem Sinne, mit gleicher Freiheit und Selbstständigkeit gewählte, aus einem gleich energischen Aufschwunge der öffentlichen Meinung hervorgegangene Versammlung jene Schuld wieder gut zu machen im Stande ist. Gelänge es der servilen Parthei, die in den Jahren 1825 und 1828 die Wahlen beherrschte, im Falle einer nach den Umständen als wahrscheinlich anzunehmenden Auflösung die

Wahlen abermals in ihrem Sinne zu leiten, so läßt es sich nach einer vielfach bewährten Erfahrung als gewiß voraussetzen, daß die neue Versammlung in allen anderen Punkten freilich die Traditionen der vorigen verläugnen und den entgegengesetzten Weg einschlagen, in diesem Einen Punkte aber in wunderbarer Harmonie in den Aussprüchen jener die Orakelsprüche der öffentlichen Meinung erkennen und verehren würde. Die Freiheitsmänner von 1831 mögen sich dann in stiller Freude durch den fortwährenden Judendruck für den dauernden Preßzwang, Zehntlasten und ähnliche Mißbräuche entschädigt halten!

Jenes egoistische Freiheitsgefühl aber, wenn auch keineswegs werthlos, scheint uns doch für unsere Zeit ohne die Verbindung mit liberalen Grundsätzen machtlos und unfähig zu jeder lebendigen politischen Schöpfung zu sein: schon darum, weil es, durch die Macht des Zeitgeistes zur Heuchelei gezwungen, die Freiheit Anderer nicht geradezu ignoriren und als völlig außer dem Bereiche seines Strebens liegend betrachten darf, wie es im Alterthume und im Mittelalter möglich war, sondern die Forderungen des Princips durch schnöde Sophismen und Verdrehungen zu umgehen genöthigt ist: ein Verfahren, wodurch es sich herabwürdigt und den Glauben an seine Wahrheit und Treue vernichtet. Und so mag es denn sein, daß die waltende Nemesis nach der Aufrichtigkeit der Gesinnung, wie sie sich in der geringfügig scheinenden Angelegenheit bewährte, die Innigkeit des Strebens und den ihm gebührenden Erfolg auf dem größeren Gebiete abmißt! Scheint es doch, als wäre die Blindheit, womit jene richtende Macht ihr Opfer umhüllt, in dem unklugen Verfahren jener Männer wahrzunehmen, daß sie den Vorurtheilen des Volkes schmeichelten, indem sie es zum begeisterten Kampfe für Grundsätze entzünden wollten. Nicht jede Volksaufregung führt auf den Weg zur Freiheit. Der Pöbel, der an dem Richtplatze des edlen Riego jauchzte, und durch die schmutzigen Gassen Madrids: „es lebe der absolute König" rief, der war auf gleiche Weise aufgeregt, wie der Pöbel von Mannheim

und **Karlsruhe**, an dessen Aussprüche gegen die Juden **Paulus** appellirt hat; aber jene Aufregung war freiheitsmörderisch wie diese, und beide waren gleich wenig geeignet, einen Kampf für konstitutionelle Prinzipien zu beleben. Ein Volk, das noch erbärmlich genug ist, in der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl seiner Mitbürger eine Befriedigung zu finden, sie für einen Vorzug, für ein Recht zu halten, das wird nimmer aufstehen für die verletzte Gleichheit vor dem Gesetze, die es täglich mit Füßen getreten zu sehen gewohnt ist; das wird sich nimmer für die Freiheit der Presse, für die heilige Waffe des Schwachen gegen den Mächtigen, erheben. Die Wahnsinnigen, die da glauben, eine jede Gährung in den Gemüthern des Pöbels, jede Leidenschaft, jeder Haß ließe sich im Nothfalle benutzen, um das Volk „auf die Beine zu bringen," und die auch in dem Judenhasse ein solches Moment sehen, mögen sich der inhaltschweren Erfahrung des Jahres 1819 erinnern, wo Deutschland fast um dieselbe Zeit durch das verächtliche Possenspiel eines Judenspektakels im 19ten Jahrhundert und durch einen ohne den leisesten Widerstand geführten Todesstreich gegen seine kostbarste Freiheit zwiefach entwürdigt wurde!

Wenn übrigens in manchen Theilen der vorliegenden Verhandlung so wie in manchen Schriften der letzten Jahrzehenden das unselige Streben sichtbar ist, die Sache Deutscher Nationalität mit der Forderung der rechtlichen Gleichheit der Juden in einen erkünstelten Zwiespalt zu bringen, so setzen wir diesem Streben die feste Ueberzeugung gegenüber, daß wir gerade von der Belebung und Erstarkung jener Nationalität den Sieg unserer Sache zu hoffen haben. Wir Deutschen haben gewiß vor den Franzosen, Engländern und Holländern manche Vorzüge und namentlich den einer universelleren Bildung voraus; daß wir sie aber gerade an Stärke und Lebendigkeit des Nationalgefühls übertreffen, wird man, mindestens mit Rücksicht auf unser Dasein als das eines politischen Ganzen, schwerlich behaupten wollen. Woher nun gerade bei den Deutschen jene zarten Skrupel wegen der

Jüdischen Nationalität, die wir bei jenen anderen Nationen durchaus nicht wahrnehmen? An dem äußeren historischen Verhältniß der Juden zu den Deutschen kann die Sache nicht liegen, denn die Juden wohnen seit viel längerer Zeit unter den Deutschen, als unter jenen anderen Nationen; sie sind meistentheils aus Deutschland zu jenen hingewandert, und — seltsam genug! — der größere Theil der Französischen, Holländischen und Englischen Juden spricht bis auf den heutigen Tag Deutsch. Worin mag also der Grund jener befremdenden Erscheinung zu suchen sein? Wir antworten: eben in dem Mangel an einer festen, starken, konkreten, an äußeren Merkmalen bestimmt zu erkennenden, in dem Boden einer mächtigen politischen Einheit tief wurzelnden Nationalität. Die Sache ist auf diese Weise leicht erklärt. Was die Juden national von anderen Nationen zu trennen scheint, ist nichts wirkliches, es ist ein Traum, ein Bild, ein flüchtiger Schatten der Erinnerung, höchstens eine Sehnsucht überirdischer Frömmigkeit; es ist nicht das frische Leben der Gegenwart, es sind die Gräber der Vorzeit, in denen die Scheidewand ruht. Jenen anderen Nationen aber ist ihre Nationalität die wirklichste aller Wirklichkeiten, gegen welche jene wesenlosen Momente wie ein matter Schein verschwinden. Dem Deutschen hingegen ist seine Nationalität selber mehr ein Bild, ein Schatten, ein Traum der Erinnerung, eine Sehnsucht der Zukunft, als eine wahrhafte Wirklichkeit; weil er jene Nationalität im Bereiche des kräftigen, thatenreichen Lebens nicht bewährt findet, steigt er in die Gräber hinab, sie zu suchen, und aus den Gräbern bringt er den Haß und das Vorurtheil und die Sonderung mit in das Leben zurück! Wollte Gott, es erblühte auf dem Boden des gesammten Deutschlands ein wahrhaft lebendiges vaterländisches Streben, das sich kund thut in dem gemeinsamen Wirken und Schaffen im Sinne eines alle Seelen durchdringenden Gedankens der Freiheit und des Gemeinwohls: dann würde auch uns bald geholfen sein; dann würde man nicht lange mehr mit uns markten um das bischen Recht, für uns so unendlich

viel, so unendlich geringe für Die, die es gewähren sollen! Wenn das Vaterland der Kräfte seiner Söhne bedarf, warum sollte es dann die nicht annehmen, die sich ihm darbieten, ohne mehr zu verlangen, als daß es sich ihrer, so wie der anderen, bediene? Das ist eben die schönste, erhebendste Seite der Vaterlandsliebe, des Strebens für das Gemeinwohl, daß dieselben Kräfte, die sich sonst in ihrem selbstsüchtigen Treiben oft hemmend und störend beengen, manchmal selbst feindlich berühren, — gleich Brüdern, die über die Erbschaft des Vaters, der im Grabe ruht, sich befehden — daß dieselben Kräfte, von der Liebe zum Vaterlande geleitet, in inniger Vereinigung, gleich Brüdern, die für die lebende Mutter arbeiten, nach einem Ziele streben. Von diesem Standpunkte aus gesehen, erscheint die Versagung der Befriedigung unserer Ansprüche mir oft als etwas ganz Unbegreifliches, Undenkbares. Guter Gott! was verlangen wir denn so Großes, wenn wir gleiches Recht in Anspruch nehmen? Etwa ein Geschenk? eine Gnade? eine Gabe, die wir nicht erwiedern? einen Lohn ohne Arbeit? Wird denn nicht, wenn uns das Recht erst gegeben ist, jeder Einzelne von uns um jeden Lohn, um jede Gabe arbeiten müssen, wie sich's gebührt? Bieten wir nicht unsere ganze Kraft sammt unsrem Blute, wenn das Vaterland dessen bedarf, gleich jedem anderen Bürger, als den Preis des Rechtes dar, daß man uns gleich Bettlern zurückweisen könnte? Bedarf denn die Gesellschaft, bedarf der Staat nicht der Kräfte, die sich ihnen darbieten, eben so gut, wie diese Kräfte ihrer bedürfen? — Aber das ist eben das Uebel in den Verhältnissen kleiner Staaten, daß dort alle Kräfte so in einen engen Raum zusammengedrängt erscheinen, daß man sie immer nach dem Ziele einer bürgerlichen Existenz sich drängen und eine Sphäre der Wirksamkeit suchen sieht, während sie selten aufgesucht werden, so daß man sich leicht daran gewöhnt, in jeder Kraft, jedem Talente, jeder Fähigkeit nur einen neuen Anspruch auf Versorgung, nicht eine neue Quelle nützlichen Wirkens zu sehen. Wem ist es in größeren Staaten je eingefallen, die Frage

der Zulassung einer Religionsparthei zu politischen Rechten, zu Staatsdiensten vom Standpunkte der zu beschränkenden Konkurrenz aus zu betrachten? Wer würde sich da nicht gesagt haben, daß der Staat bei der Auswahl aus einem größeren Kreise tüchtiger Menschen nur gewinnen könne? In den kleineren Deutschen Staaten ist aber leider jene Frage der Konkurrenz die Lebensfrage geworden; und nur ein mächtiger Aufschwung des öffentlichen Lebens, ein Ereigniß, das die Entwickelung der ganzen Nationalkraft, d. h. aller in der Liebe zum Vaterlande vereinigten individuellen Kräfte erfordert, könnte die Frage mit einem Male von diesem schmutzigen Terrain hinweg versetzen.

Fassen wir den Begriff der Nationalität vom Standpunkte derjenigen Nationen, wo die Emancipationsfrage längst erledigt ist, wie in Frankreich und den Niederlanden, oder wo doch, wie in England, die bestehenden Beschränkungen in der Meinung des Volkes gar keine Wurzel mehr haben und nur auf Formen beruhen, die man nächstens umstoßen wird, *) noch einmal in's Auge. Sie erscheint uns dort nicht als eine besondere Eigenschaft, nicht als etwas Einzelnes, das erst durch einen Gegensatz, durch eine Ausscheidung irgend einer Art zum rechten Bewußtsein käme, sondern als der Inbegriff aller der Beachtung werthen Thaten, Bestrebungen und Gedanken der Angehörigen einer Nation in allen Richtungen des menschlichen Daseins. Daher sind denn auch die Ideen der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze dort ein wesentlicher Theil des nationalen Lebens geworden. In Frankreich besonders knüpft sich das vierzigjährige Leben der Nation mit seinem Ruhme und sei-

*) Es ist als eine erfreuliche Erscheinung zu beachten, daß an mehreren Orten in England, namentlich in London, den zu wählenden Mitgliedern des Unterhauses unter anderen Fragen über ihre politische Tendenz auch die Frage, ob sie die Emancipation der Juden unterstützen würden, vorgelegt und die Bejahung derselben mit einstimmigem Beifall aufgenommen worden.

nen Leiden, mit seinen Siegen und seinem vergossenen Heldenblut an diese Ideen, so daß sie aus abstrakten Vorstellungen zu dem Kerne des nationalen Lebens geworden sind. Diesem Leben gehören die Französischen Juden mit ihrer ganzen Existenz und allen ihren Kräften, wie die Christen, an; in ihm sind alle Unterschiede, alle Besonderheiten in der Liebe zu dem Einen Vaterlande aufgelöst. Daß aber diese Einheit keinesweges nur einem auf revolutionairem Boden entsprossenen nationalen Leben, sondern einem jeden angehört, welches in lebendiger Wirklichkeit in der Gegenwart, wie der Geist unserer Zeit sie gestaltet, wurzelt, wollen wir durch das Beispiel Hollands beweisen, welches in diesem Augenblick durch eine gewaltige Aeußerung nationaler Kraft, abgesehen von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit seiner Sache, sich die Theilnahme und Achtung Europa's erwirbt. Wir wählen dieses Beispiel um so lieber, als wir dadurch dem Raisonnement des Badischen Abgeordneten Gläß begegnen, der den Unterschied zwischen Baden und den Staaten, die den Grundsatz der Religionsfreiheit auf die Juden angewandt haben, lediglich auf den Grund statistischer Verschiedenheiten zurückführen will. Er erhöht zu diesem Behufe die Anzahl der Einwohner Frankreichs von 32 auf 34 Millionen, reducirt die Zahl der Französischen Juden von 150,000, wie man sie mindestens annimmt, auf 60,000, erwähnt Hollands, wo die Zahl der Juden viel größer, wie in Baden ist, mit keinem Worte, und zieht aus allen diesen kleinen rhetorischen Kunstgriffen — wohl zu entschuldigen in einem Luststreite, aber nicht bei einer Frage der Gesetzgebung — das Resultat, daß man in Baden die Juden anders, als anderswo behandeln müsse. — Warum, wenn sich ein Gedanke der Nationalität der Gleichstellung der Juden entgegensetzte, sind die Juden in jenem kleinen, aber gerade durch den Patriotismus seiner Bewohner ausgezeichneten Lande gleichgestellt, ohne daß ihnen ihre christlichen Landsleute diese Stellung beneiden, obgleich sie der Masse nach an Bildung und Aufklärung den Deutschen Juden nachstehen? Warum loben die

Holländischen Zeitungen den durch freiwillige Kriegsdienste wie durch Geldopfer bewiesenen Patriotismus der Juden, und freuen sich dabei der segensreichen Folgen der rechtlichen Gleichheit? Laßt doch einmal so einen Deutschen Professor, der seine Deutsche Nationalität aus dem Nibelungenliede und aus der Germania des Tacitus herausgelesen hat, einem jener Holländischen Soldaten beweisen, der an seiner Seite für die Sache des Vaterlandes kämpfende und fallende Jude sei nicht sein Landsmann und gehöre nicht dem Vaterlande an, für das er sein Blut vergießt!

Es drängt sich uns hier die Frage auf, warum die Deutschen Befreiungskriege von 1813 bis 1815 jene Wirkung nationaler Einigung aller Kräfte nicht hervorgebracht, die dem Prinzip der Ausschließung mehr als irgend etwas Anderes fremd und feindlich ist. Auch diese Frage wollen wir zu beantworten versuchen. Daß der Moment des Kampfes, daß die kurze Zeit, wo die Erinnerung desselben die Gemüther noch mächtig beherrschte, dem Gedanken der Rechtsgleichheit günstig war, dafür bürgt uns die wörtliche Bestimmung der Bundesakte. Wäre man damals zu einem Resultate über diese Frage gekommen, anstatt erst ihre Lösung zu verheißen und durch das lange Verzögern der Erfüllung einer heiligen Verheißung einige Hunderttausende zwiefach unglücklich zu machen, — es kann nicht bezweifelt werden, wie damals die Lösung ausgefallen sein würde. Wir haben daher nur die seitdem eingetretene retrograde Tendenz, die bis vor wenigen Jahren die vorherrschende schien, und die in der Badischen Kammer allein auch im Jahre 1831 noch ihren Nachklang gefunden hat, zu erklären. Wir erklären sie eben dadurch, daß der wahre lebendige Geist, der in den Befreiungskriegen wirkte, durch unlautere Bestrebungen unterdrückt und ihm eine einseitige illiberale Richtung künstlich untergeschoben worden. Jene bewundernswürdige patriotische Bewegung nemlich war freilich ihrem nächsten äußeren Zwecke nach nur auf Zerstörung der Fremdherrschaft, auf Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit ge-

richtet. Aber so wie kein lebendiges, kräftiges Wollen ganz der Vergangenheit angehört und alles Gedankens der Zukunft entblößt ist, so war auch mit der glühenden Sehnsucht nach Befreiung von dem drückenden Joche ein mächtiges Streben nach innerer Verbesserung, nach Befreiung des Gebundenen, nach Vereinigung des Zerrissenen, nach Erstarkung der durch Trennung geschwächten Kräfte des Vaterlandes verbunden. Diese zweite Richtung aber war Vielen ein Aergerniß, und nachdem man sich aller jener Hoffnungen während der Dauer des Kampfes als eines mächtigen Mittels, um auf die Gemüther zu wirken, bedient hatte, ging man eifrig darauf aus, sie, wo man konnte, zu unterdrücken, und die Tendenz der Rückkehr zur Vergangenheit, die wir, wenn sie sich aller Rücksicht auf das Bessere entschlägt, mit dem Namen der Reaktion bezeichnen, dagegen in einseitiger gewaltsamer Weise hervorzuheben. Manche Männer von wahrhaftem Freisinn und aufrichtiger Begeisterung, aber für den Augenblick so berauscht von dem beseligenden Gedanken wiedererkämpfter nationaler Unabhängigkeit, daß sie des Fortschritts vergaßen, vielleicht auch befangen von der täuschenden Hoffnung, die erstorbenen Elemente mittelalterlicher Freiheiten wieder beleben zu können, wurden zu diesem Zwecke gemißbraucht, und, nachdem man sich ihrer genugsam bedient, mit Füßen getreten. Bei dem Streben, durch Wiederherstellung des Vergangenen die Gemüther, wo es möglich war, für unerfüllte Hoffnungen zu entschädigen, bot sich nun kaum ein passenderes Moment dar, als die wiederbeginnende Unterdrückung der Juden, in welcher man sich auf alle Weise, hie und da leider nicht ohne Erfolg, bemühte, dem Volke einen Vortheil vorzuspiegeln, um ihm, wo möglich, sammt der Lehre von der Gewissensfreiheit auch andere, in rationalem und geschichtlichem Zusammenhange innig damit verwachsene, geistig zwar weit untergeordnete, aber in materieller Beziehung ungleich wichtigere Lehren zu verleiden. An demselben Werke arbeiteten noch in anderer Absicht, und zwar in schriftstellerischer Wirksamkeit, einige schwachsinnige Thoren, die, nach der eigenen Feigheit die Sinnes-

art ihres Volkes ermessend, einen engherzigen, jämmerlichen Haß gegen eine schwache bedrückte Minderzahl der Mitbürger für einen angemessenen Hebel des Nationalgefühls hielten, und die Deutsche Nationalität anstatt der starken und festen Grundlagen der gemeinsamen Freiheit, des gemeinsamen Rechts und der gemeinsamen Wohlfahrt — wie auf den Franzosenhaß im Großen — so auf den Judenhaß im Kleinen begründen wollten. *) — Durch ein solches Treiben ist auch diese Frucht des Befreiungskrieges mit manchen anderen nicht zur Reife gekommen, und die Vollendung ist auch hier den Bestrebungen unserer Zeit vorbehalten, die, dem Gedanken der Wiederherstellung eines vergangenen Zustandes fremd, dem Fortschritte ganz angehören, und dadurch vor den bezeichneten Irrthümern von selbst bewahrt sind. Von allen Männern, deren Stimme in den ersten Jahren nach dem Befreiungskriege laut und einflußreich erschallte, bis sie durch Gewalt zum Schweigen gebracht wurde, ist Arndt der Einzige, der in neuerer Zeit wieder starr und unverändert, als hätte er in der Zwischenzeit nicht unter den Lebenden gewandelt, freilich mit der alten feurigen Vaterlandsliebe, aber auch mit der alten Einseitigkeit und den alten Vorurtheilen, vor allem mit dem glühenden, jedes andere Gefühl überwiegenden Franzosenhasse aufgetreten ist. Im Uebrigen hat die neue Zeit sich neue Organe gebildet; und Diejenigen aus der älteren Zeit, die sich der neuen Bewegung anschlossen, wußten sich in ihren Ton und in ihre Bedingungen zu finden. Mehr als in einer der anderen Deutschen Kammern haben in der Badischen Männer aus jener früheren Zeit den Ton angegeben, und sie scheinen zwischen ihrem Geiste und dem Geiste der Gegenwart eine Art von Auskunft getroffen zu haben. Klug genug, um den viel minder unedlen Franzosenhaß — da er doch eine lebendige, kräftige Nation, die uns einmal unterdrückt hat, trifft — als mit dem Streben des Jahres

*) Man vergleiche meine Schrift über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland, S. 60.

1831 unverträglich fahren zu lassen, vielmehr die Juli-Revolution als den Ausgangspunkt desselben offen anerkennend, scheinen sie sich den Judenhaß als eine Art von Parthei-Zeichen vorbehalten zu haben, und während sie ihr Volk in allen anderen Beziehungen den Grundsätzen des Liberalismus entgegenzuführen suchen, wollen sie es in dem einen Punkte an mittelalterlichen Gewohnheiten und Neigungen festhalten oder vielmehr dazu zurückführen: denn wie wenig Werth das Volk, wird es nur einigermaßen richtig belehrt und geleitet, aus eignem Antriebe auf jene Beschränkungen der Juden legt, geht zur Genüge aus der zufriedenen, ja beifälligen Weise hervor, wie die Debatten der Bairischen und Hessischen Kammer in beiden Staaten vom Volke aufgenommen worden, das doch mit dem Badischen ungefähr auf gleicher Bildungsstufe steht und sich in seinen Neigungen und Vorurtheilen schwerlich sehr von jenem sondern wird.

Ich will hier noch in Betreff des Verhältnisses der öffentlichen Meinung zu der bürgerlichen Stellung der Juden eine nicht theoretischer Spekulation, sondern der allerbestimmtesten Erfahrung entnommene tröstende Wahrnehmung mittheilen, die aber mit einigen erörternden Worten über den Begriff der öffentlichen Meinung eingeleitet werden muß. Der Charakter dieser ist ihre Parteilosigkeit, ihre Unpersönlichkeit, ihre Entfernung von besonderen Zwecken und Interessen. Der einzelne Mensch ist eigennützig und befangen; die Menschheit nicht. Die Uebereinstimmung Aller oder der Mehrheit in einer Meinung, in einem Streben, zu welchen kein persönliches Motiv sie bestimmen kann, giebt die sicherste Bürgschaft des Werthes, der Würde, der Reinheit jenes Strebens, jener Meinung; sie ist der untrüglichste Ausdruck der göttlichen Wahrheit im Menschen, die Stimme Gottes. Ein zufälliges Zusammenstimmen Vieler aber in derselben äußeren Tendenz mit erweislichen, verschiedenen, persönlichen Motiven steht davon so weit ab, wie der Eigennutz von der Tugend. Wenn z. B. in einem und demselben Staate die Schuster nicht wollen, daß der Jude Schuster, die Schneider nicht,

daß er Schneider, die Advokaten nicht, daß er Advokat, die auf Beamtenstellen Aspirirenden, daß er Beamter werde, wenn sich auch diese verschiedenen Leute ihr verschiedenes Zunftinteresse gegenseitig garantiren und deshalb zusammenhalten, so bildet doch diese Schuster- und Schneider- und Advokaten- und Amtskandidaten-Meinung zusammengenommen nichts weniger, als eine öffentliche Meinung. — Es kann sich nun aber eine solche, wie über Grundsätze, so auch — freilich mit geringerer Bedeutsamkeit — über Personen oder über eine Klasse von Personen in Betreff ihrer Wirksamkeit in bestimmten Stellungen des bürgerlichen Lebens bilden. Sie bildet sich aber in diesem Falle durch das Urtheil Derer, die mit dem Beurtheilten in lebendigen Beziehungen des Vertrauens und des wechselseitigen Nutzens stehen, die sich seiner Kraft bedienen, denen seine Tüchtigkeit frommt. Damit sich ein solches Urtheil über Jemanden bilden könne, ist es mithin erforderlich, daß er die betreffende Stellung im bürgerlichen Leben wirklich einnehme und sich in freier ungehinderter Wirksamkeit in ihr bewege. Das öffentliche Urtheil über den Arzt bilden Diejenigen, die sich seiner ärztlichen, das über den Advokaten Die, die sich seiner juristischen Hülfe bedienen u. s. w. Das Urtheil der Fachgenossen hingegen, wenn auch kunstverständiger, kann sich in keinem Falle als ein öffentliches geltend machen, wird auch oft, besonders da, wo noch Erinnerungen an ehemalige Ausschließung obwalten, durch sehr unlautere Motive getrübt werden. Nun frage ich, ob das öffentliche Urtheil in dem bezeichneten Sinn dem Juden irgendwo in irgend einer Stellung, die er einmal eingenommen und die ihm nicht mehr durch ein Zunftinteresse streitig gemacht werden kann, ungünstig zeigt. Ich glaube diese Frage nach der allgemeinsten und bestimmtesten Erfahrung auf's entschiedenste verneinen zu dürfen. Man betrachte die Juden in der einzigen würdigeren Stellung außerhalb des Handels, welche ihnen von jeher offen gestanden, in der des Arztes, und man sehe zu, ob etwa eine verhältnißmäßig geringere Zahl unter den jüdischen, als unter den christlichen Aerzten, sich

der Achtung des Publikums in Beziehung auf ihre Berufsthätigkeit, des Vertrauens auf ihre Fähigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit, ihre Berufstreue erfreut? Es giebt außer diesem Berufe, wie schon früher bemerkt worden, keinen einzigen, der den Juden nicht aus einem und demselben wahren, geheimen Grunde, und aus denselben erlogenen Gründen der Unfähigkeit, der Unwürdigkeit, des manglenden Vertrauens u. s. w. irgendwo wäre bestritten worden oder noch bestritten wird; und eben so giebt es von der anderen Seite keinen einzigen Beruf, in welchem Juden nicht, da wo er ihnen eröffnet worden, ihre Fähigkeit und Würdigkeit bewährt, in gleichem Grade, durch gleiche Leistungen das allgemeine Vertrauen der Christen so gut, wie der Juden erworben hätten. Fragt doch einmal nach den wenigen Fällen, wo in Folge der Aufhebung unduldsamer Gesetze einzelnen Juden eine ihren Kräften angemessene öffentliche Wirksamkeit, z. B. als Universitätslehrer geworden ist; Ihr werdet erfahren, daß sich in ihrer Stellung zu ihren Schülern, wie zu ihren Kollegen nicht das mindeste mißliche oder störende ergeben hat. Fraget da nach, wo den Juden der Zugang zur Advokatur oder zum Notariat offen steht, und man wird Euch sagen, daß der Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihrer Redlichkeit, daß das allgemeine Zutrauen, das sie verdienen nicht nur, sondern das sie besitzen, mindestens nicht geringer ist, als es im Durchschnitte bei ihren christlichen Kollegen der Fall ist. Fraget ferner, ob ein in irgend einer dieser Stellungen befindlicher Jude an Achtung, an Vertrauen, an Gunst der öffentlichen Meinung gewinnt, wenn er zum Christenthume übertritt, — wodurch er sich auch unter der Herrschaft der liberaleren Gesetzgebungen sein Emporkommen freilich bis jetzt immer noch erleichtert — Ihr werdet eher das Gegentheil hören. Darum redet nicht von einer öffentlichen Meinung, die sich der Gestattung der rechtlichen Gleichheit entgegenstellen soll; diese ist eine lebendige, die sich in den lebendigen Beziehungen der Wirklichkeit am fühlbarsten machen müßte. Das Vorurtheil hingegen, selbst ein Phantom, ist nur gegen Phantome

mächtig, kann sich nur geltend machen im Gebiete der Möglichkeiten und Voraussetzungen, und zerfließt in nichts vor der lebenden Wirklichkeit; es wird als Popanz gebraucht, um die Fruchtgärten des Monopols vor den Besuchern, die man ausschließen will, zu beschützen, aber die Vogelscheuche wird auseinandergenommen, und die schmutzigen Lumpen, aus denen sie bestand, in die Rumpelkammer geworfen, sobald die Ausschließung einmal nicht mehr festzuhalten ist. Wir könnten die erlogenen Behauptungen von der Tüchtigkeit, von dem Vertrauen, die uns für gewisse Stellungen mangeln sollen, auch mit den Fußangeln vergleichen, welche gutmüthige Besitzer vor dem Eingange ihrer Besitzungen anzeigen, ohne daß sie wirklich gelegt wären; wagt es nur Einer darauf, und geht dennoch hinein, so kann er frei und ohne Gefahr umhergehen; aber das Bild will darum nicht passen, weil es nicht der Zugang zu fremdem Eigenthum, sondern der Gebrauch unseres allereigensten Eigenthums, unserer Kräfte und unserer Fähigkeiten ist, den man uns vorenthält. — Das ist eben der einzige, aber erhebende Trost in einem mühseligen, Manchem unerträglich scheinenden Kampfe, daß er, so wie er in das Gebiet der Wirklichkeit, der Persönlichkeit übertritt, sofort zu unseren Gunsten entschieden ist, daß wir in jeder Stellung, in welcher wir einmal stehen, nach Maßgabe unserer Tüchtigkeit, eben so fest, eben so würdig, eben so behaglich, eben so geliebt und geachtet dastehen, wie unsere christlichen Mitbürger, und daß sich überhaupt kein Jude in seinen besonderen Verhältnissen, da wo es auf wechselseitiges Vertrauen ankommt, über den Mangel desselben von Seiten der Christen beklagen kann, was doch gewiß der Fall sein würde, wenn es häufiger, als es von Christen geschieht, getäuscht worden wäre. Der Genius der Wahrheit und der Menschlichkeit hat im wirklichen Leben seine Herrschaft bereits behauptet; nur in dem Gesetze waltet noch das alte Vorurtheil, da wo dieses nicht der freie Ausdruck des Gesammtlebens, das freie Werk des Gesammtwillens und der Gesammtkraft ist, sondern ein abgestandener Ueberrest von dem Leben der Vergangenheit, eine

gegenseitige Garantie für die verschiedenen hergebrachten Privilegien aller Art. Die klügeren unter unseren Gegnern übersehen auch eben diesen Zustand der Dinge auf's allergenaueste. Hielten sie uns wirklich für untüchtig, für unwürdig des Vertrauens oder für unfähig, es zu erwerben der Vorurtheile der Mehrheit der Christen wegen — darauf kommt es hier hauptsächlich an — warum sträubten sie sich denn so, auf unser dringendes Flehen uns die Schranken zu öffnen, da wir ja doch unter jener Voraussetzung im Kampfe selbst unterliegen müßten? Was nützte uns denn die Befähigung der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, zu Staatsämtern, zur Volksvertretung, wenn die Liebe der Gemeinde, das Vertrauen des Staates, die Hochachtung der Wahlkollegien einem Jeden von uns abginge? Wir würden ja zu Schanden werden mit unserem Recht; unsere invidueelle Ohnmacht, die allgemeine Abneigung gegen uns würde nun, nachdem man uns unseren Willen gethan, erst recht in ihr volles Licht treten. Aber das ist es eben, — die Sache steht in der Wirklichkeit anders; die bestimmtesten Erfahrungen beweisen es, daß nicht die Volksmeinung, d. h. die unpartheiische, unbetheiligte Meinung, die den Wackersten, den Brauchbarsten am Höchsten stellt, sondern nur die Meinung einzelner Stände, deren Mitglieder bei der Sache persönlich betheiligt zu sein glauben, uns und unseren Ansprüchen entgegen ist. Einzelne Beispiele mögen diese Behauptung noch weiter belegen. Das Preußische Gesetz von 1812 hat die Juden zu Gemeinde-Aemtern und zu Lehrämtern ausdrücklich fähig erklärt, auch der Regierung das Recht der Ernennung zu anderen öffentlichen Aemtern vorbehalten. Während nun bekanntlich die Regierung in den beiden letztbenannten Punkten dem Gesetze keine Folge gegeben hat, sind an verschiedenen Orten manche Fälle vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten gewählt haben, so daß es die Regierung, ihrer gegenwärtigen Tendenz gemäß, nothwendig erachtete, eine etwas retrograde Maßregel zu ergreifen, indem sie in der neuen Städte-Ordnung die Juden von der Wählbarkeit zur höchsten Stelle in

der städtischen Gemeinde, der Bürgermeister=Stelle, ausschloß. Noch auffallender zeigt sich dieselbe Erscheinung im Großherzogthum Hessen=Darmstadt. Hier hat ebenfalls die Regierung, ohne daß ein ausschließendes Gesetz existirte, privatim den Grundsatz angenommen, keinen Juden anzustellen, und es haben auch dort mehrere, die auf den Staatsdienst wohlbegründete Ansprüche hatten, sich durch den Uebertritt zur christlichen Kirche den Weg dazu gebahnt. Hingegen sind die Fälle in der letzten Zeit dort gar nicht selten vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten und selbst zu ihrem höchsten gewählt haben. So ist in einem Flecken in der Nähe der Hauptstadt, der 100 jüdische neben 1700 christlichen Einwohnern zählt, ein Jude zum Bürgermeister erwählt worden. Woher nun diese Erscheinungen, wenn es mit der öffentlichen' Meinung im wirklichen Leben so schlimm aussähe, wie man es uns in der Theorie glauben machen will? Was gehörte für ein unglaublicher Grad von Unredlichkeit dazu, um zu behaupten, daß es im benachbarten Baden die Gemüthrr des Volkes auf eine gefährliche Weise aufregen werde, wenn das Gesetz die Wählbarkeit der Juden zu Gemeindeämtern — also nichts als das Recht der christlichen Majorität der Gemeinde, einen Juden zu wählen — ausdrücklich ausspräche! — Daß die Gesammtheit des Volkes gegen die rechtliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen nichts haben kann, liegt auch schon in der Natur der Sache und der Prinzipien. Das eigentlich und wahrhaft demokratische Prinzip, wenn wir absehen von der Verfassungsform, mit welcher es sich umgiebt, ist das der freien Entwickelung einer jeden Kraft und ihrer bestmöglichen Anwendung zum Heile Dessen, der sie besitzt, und zum Nutzen Derer, die ihrer bedürfen, ohne daß Privilegien des Standes und der Geburt sie dem Einen erleichtern, dem Anderen erschweren. Dieses Prinzip ist es nun aber, das die ganze Basis unseres Strebens bildet, dessen Folgen wir einzig und allein in Anspruch nehmen. Was sich uns aber entgegenstellt, ist das in Tausend Formen wiederkehrende aristokratische Prinzip der Unterdrückung

einer Kraft zu Gunsten einer anderen, nicht durch größere Brauchbarkeit, sondern durch den Zufall der Geburt, durch ein ganz willkürliches Privilegium bevorzugten. Daß solche Privilegien dem Volke gegenüber, dessen Kraft sie Jahrhunderte lang gelähmt, von einer schwachen Minorität ausgeübt werden, uns gegenüber einer ungeheuren Majorität angehören, macht im Wesen der Sache keinen Unterschied, und macht ihre Lage nur drückender für die Unterdrückten, schmählicher für die Unterdrücker. Das Privilegium des Glaubens steht aber, wenn wir die Frage in ihrer objektiven Bedeutung, wie sie der Gesetzgebung zur Beantwortung vorliegt, auffassen, und von der subjektiven Religiosität absehen, mit den Geburts-Privilegien ganz auf einer Stufe, und schon darum ist es die schnödeste Treulosigkeit gegen die eigenen Grundsätze, wenn Leute, die sich für Liberale ausgeben, jenem Privilegium das Wort reden. Der Umstand, ob Einer dieser oder jener Konfession äußerlich angehört, wird zunächst durch die Geburt, nicht durch die besondere Ansicht bestimmt: denn der Wechsel der Religion gehört unter allen Konfessionen zu den seltensten Ausnahmen. Die Ansicht selber aber, die zu einer Religionsveränderung führt, verhält sich zu dem vorenthaltenen Recht wie etwas ganz Fremdes, Zufälliges und kann vernünftiger Weise nicht als Bedingung der Erwerbung desselben gedacht werden. Anders verhält es sich mit anderen Bedingungen, an welche die Gesetze der meisten Staaten — wir wollen nicht untersuchen, ob mit Recht oder Unrecht — die Ausübung gewisser politischer Rechte knüpfen, z. B. mit der eines gewissen Vermögens. Dieses kann durch Fleiß, Kraftanstrengung und Fähigkeit erworben, muß in den meisten Fällen durch diese erhalten werden, giebt also allerdings einen im Ganzen richtigen, wenn auch in einzelnen Fällen trügerischen Maßstab der individuellen Tüchtigkeit. Der Glaube hingegen, wenn er nicht von selbst kommt, was der Betheiligte durch sein Zuthun nicht zu bewirken vermag, kann nicht anders erworben werden, als durch eine Unredlichkeit: dieses möge zur Beantwortung eines Badischen Abgeordneten dienen, der diese beiden Ausschließungen unter eine Kategorie bringen wollte.

Ich kann diese Betrachtungen nicht enden, ohne mit rühmender Freude zweier Volksvertreter zu erwähnen, der Abgeordneten Speyerer und Grimm, der einzigen, die sich ohne weiteres für sofortige unbedingte Emancipation in der Badischen Kammer ausgesprochen haben. Ihre Reden athmen ein tiefes Rechtsgefühl, wahren Freiheitssinn, der seine Ueberzeugung eben so muthig einem tobenden Haufen wie einem drohenden Despoten gegenüber zu verfechten wissen würde. Dasselbe Lob gebührt zur Hälfte auch dem Abgerdneten Mittermaier, der in der ersten Hälfte seiner Rede die Gerechtigkeit des Anspruches der Juden und die Grundsätze, auf die er sich stützt, in beredten Worten entwickelt. Erst in der zweiten Hälfte bringt er — was selbst gegen die Regeln der prozessualischen Schriftfassung streitet — die üblichen bilatorischen Einreden vor, weshalb man sich *auf* die Befriedigung des gerechtesten Anspruchs für jetzt nicht einlassen könne. Den Uebergang bildet er mit den Worten: „dieses *ist* „die eine Seite, nämlich die Stimme der Menschlichkeit und „der Civilisation. Nun giebt es aber auch noch eine *andere* „Stimme, nämlich die Stimme der Klugheit und der Vor„sicht.“ Wir vermissen bei dieser scheinbar so reichhaltigen *vier*stimmigen Eintheilung dennoch eine fünfte Stimme, die der Gerechtigkeit: aber diese konnte freilich weder mit dem *einen noch* mit dem anderen Stimmenpaar ohne die schneidendste Dissonanz in einen Gegensatz gesetzt werden. Ueberhaupt mag es *wohl* für das Gewissen eines Gesetzgebers ein recht trauriges Gefühl sein, einen so herben Zwiespalt ungelöst in der Brust zu hegen. Was aber unsere Sache betrifft, so denken wir: wenn Menschlichkeit und Civilisation auf unserer Seite streiten, so wollen wir mit den Rücksichten der Klugheit und der Vorsicht schon fertig werden!

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Baiern über die Emancipation der Juden.

Man vergleiche: Verhandlungen der Bairischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen. München, gedruckt mit Pössenbacherschen Schriften.

Wenn ich die in den vorliegenden Verhandlungen niedergelegten Grundsätze und Ansichten über die bürgerliche Gleichstellung der Juden als eine bloße literarische Erscheinung, als den Ausdruck der Gesinnung einer oder mehrerer Privatpersonen zu beurtheilen hätte, so würde ich schon meine innige Freude an den Tag legen über die seltene Lauterkeit und Entschiedenheit der Grundsätze, über die Innigkeit und Wärme der Gesinnung, über das ernste kräftige Streben für den Sieg der guten Sache, da wo sie von allem eignen Vortheil, von allen Zwecken des Eigennutzes, von allen Absichten des Ehrgeizes getrennt ist, über die aus dem tiefsten Gefühle hervorgehende Anerkennung der Rechte und der Würde des Menschen, die die vor mir liegenden Seiten beleben. Aber es ist ein viel gewichtigerer, erhebenderer Grund der Freude, des Triumphes vorhanden. Es sind nicht Worte, von denen ich zu berichten habe, die mit Worten zu loben und zu lohnen sind, wie der Beurtheiler den Schriftsteller zu lohnen vermöchte; es ist eine edle That, der ich ein Ehrendenkmal setzen möchte für alle Zeiten, wenn meine schwache Hand es vermöchte; es sind nicht

die verhallenden Stimmen vereinzelter Menschenfreunde, die, oft ungehört, die Lehren des Rechts und der Freiheit lehren; es ist die volltönende Stimme der Geschichte, die durch den Mund der Abgeordneten eines vorwärts strebenden Volkes ihre Beschlüsse verkündet; es ist das Schauspiel eines Volkes, das den Tag seiner Mündigkeit durch die Befreiung seiner unterdrückten Mitbürger feiern will; das ungerechte und unsittliche Privilegien durch die Priester seiner Wahl auf dem Altare der Freiheit und des Vaterlandes niederlegt, das an seine Regierung die Bitte richtet, die Fesseln zu lösen, die sie um seines Vortheils oder um seiner Vorurtheile willen, wie sie vorgiebt, so lange auf einer Anzahl seiner Mitbürger lasten ließ.

So früh und so laut wie in irgend einem anderen Lande haben sich in Deutschland edle Stimmen für die gleichen Rechte der Juden, als Folge des Grundsatzes der Gewissensfreiheit, erhoben; früher als Grégoire und Mirabeau hat der edle Dohm sich einer unterdrückten Glaubenspartei angenommen, und Diejenigen, die zu behaupten wagen, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bekenner verschiedener Religionen erst von fremdem Boden auf den heimathlichen verpflanzt, daß er von Amerika und Frankreich zu uns herübergekommen sei, kennen nur die äußere Geschichte, nicht den Geist, nicht die Literatur ihres Vaterlandes. Aber wohl hat es länger, als in anderen Ländern gedauert, bis es dem in der Theorie anerkannten und festbegründeten Gedanken gelang, bis in das Gebiet der Gesetzgebung durchzudringen, und die vorliegenden Verhandlungen geben das erste Beispiel, daß der Grundsatz, daß den Juden die volle Gleichstellung mit den Christen gebührt, in einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung eine beinahe einstimmige, unbestrittene, durch keinerlei Winkelzüge getrübte Anerkennung gefunden. Sie schließen sich, was die geäußerte Gesinnung betrifft, in würdigem Bunde an die Berathungen der gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs und Hollands von den Jahren 1791 und 1796 an. Wenn sie sich gleich ihrem Ziele nur mittelbar nähern,

weil die Kammer nicht, wie jene Versammlungen, direkt die Initiative zu ergreifen hatte, sondern auf den Weg der Petition angewiesen war, wenn diese gleich der Wirksamkeit der Regierung, der es obliegt, das betreffende Gesetz auszuarbeiten, einen großen Spielraum ließ, so ist doch, wenn die allen Reden und Abstimmungen zu Grunde liegende Gesinnung eine Wahrheit ist, und wenn, wie zu hoffen steht, die Regierung dem liberalen Impulse, der von den Volksvertretern ausgegangen, folgt, ein nicht minder entscheidendes Resultat, als jene ewig unvergeßlichen Berathungen es erzeugt, von dem nächsten Bairischen Landtage zu erwarten. So wie nach den Worten des Abgeordneten Cullmann (S. 62.) der 27ste September 1791, an welchem Tage die konstituirende Versammlung, die erste in Europa, den Juden volle Staatsbürgerrechte gab, ein allen Bekennern des mosaischen Glaubens heiliger Tag sein sollte, so hoffen wir, daß einst, wenn der edle Wille der ehrwürdigen Bairischen Kammer das Ziel erreicht, wenn das erreichte Ziel anderen Deutschen Staaten zum Muster gedient haben wird, das Andenken an den 5ten November 1831, an welchem Tage die Vertreter des Bairischen Volkes sich, ohne daß eine Opposition dagegen laut wurde, für das Verschwinden der rechtlichen Zurücksetzung der Juden aussprachen, von allen Deutschen Juden wird gefeiert werden.

Daß eine solche Ansicht im Jahre 1831 in einer Versammlung Deutscher frei gewählter, höchst unabhängiger, tief und einzig in der öffentlichen Meinung wurzelnder Volksvertreter mit solcher Wärme, mit solcher Einstimmigkeit, mit solchem Enthusiasmus ausgesprochen worden, ist ein Ereigniß, das, reich an Hoffnungen für die Befreiung der Juden in Deutschland, auch für die Freiheit Deutschlands überhaupt uns ein gutes Zeichen zu sein scheint. Es galt lange Zeit wie ein durch stillschweigende Uebereinkunft unbezweifelter Satz, den man kaum einer weiteren Prüfung zu unterwerfen nöthig hielt, daß die öffentliche Meinung in Deutschland der bürgerlichen Gleichstellung der Juden

entgegen sei. Dieser Satz war besonders so lange unbestritten, und wurde geflissentlich auf alle Weise geltend gemacht, als sich in Deutschland weder durch das Organ würdiger Erörterungen der freien Presse, noch durch ganz unabhängige Volksvertreter eine wahre öffentliche Meinung kund geben konnte. Das Schauspiel eines seltsamen Kontrastes bietet sich hier aber der Betrachtung dar. Dieselben Männer, die sonst der öffentlichen Meinung, wo sie Fortschritte zur Freiheit verlangte, entschieden entgegen traten, konnten sie hier, wo sie ein Beharren an der bestehenden Unfreiheit darin zu erkennen wähnten, gar nicht genug schonen und anerkennen; mit der liebevollsten Bereitwilligkeit sahen sie hier in ihr den Geist der Zeit, an den sich die Gesetzgebung gar nicht enge genug anschließen könne, hinter dem sie allenfalls zurückbleiben, aber dem sie um keinen Preis vorauseilen dürfe. Dieselben Männer, die sonst so gern die ernste einstimmige Aeußerung der Volksstimmung für das Geschrei einer Faktion erklären, nahmen hier keinen Anstand, in dem Geschrei eines Haufens von Sudlern, neidischen Krämern und Gassenbuben den Ausdruck der öffentlichen Meinung zu erkennen. Einige sonst illiberale Staatsmänner nahmen selbst den Schein an, als begünstigten sie ihrer persönlichen Ansicht nach die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nicht um sie wirklich zu fördern, sondern um sie aufzuopfern, und dem leichten Opfer, das sie damit der vorgeblichen öffentlichen Meinung brachten, einigen Werth zu geben. Was für eine willkommnere Politik konnten die Feinde der Freiheit üben, als wenn sie eine Knechtschaft als Preis für die andere boten, wenn sie zur Entschädigung dafür, daß sie keine Verfassungen, keine Preßfreiheit einführten, — die Juden nicht emancipirten. Das verhängnißvolle Jahr 1819 ward auch hier der Wendepunkt. Wenig beachtete man den Schrei des Unwillens, der allen edlen Gemüthern Deutschlands über die Bundesbeschlüsse vom 20sten September 1819 entfuhr; aber das unsinnige Geschrei einzelner Pöbelhaufen in einigen Deutschen Städten mußte mit als Grund dienen, um

nicht weiter an die Erfüllung des heiligen Versprechens, das der 16te Artikel der Bundesakte gegeben, zu denken; man ließ die Presse in ihren neuen, die Juden in ihren alten Fesseln schmachten. Von dieser Zeit an hielten alle Fortschritte in der politischen Gesetzgebung in dieser Beziehung wie in anderen inne; auch an Rückschritten hat es nicht gefehlt. Es wird späterhin in einzelnen Darstellungen gezeigt werden, wie man erst nach dieser Zeit in Preußen die freisinnigste Bestimmung des Gesetzes von 1812 durch einen Kabinets-Befehl vernichtete; wie man jetzt erst in anderen Staaten offen damit hervortrat, daß man, dem wahren Sinne der Bundesakte zum Trotz, selbst erworbene Rechte nicht zu achten, und mit Hülfe einer heimtückischen Reservation die rechtlich begründete Existenz Tausender zu vernichten gesonnen sei. Die Jahre 1820 bis 1830, so wie sie keine ihres Jahrhunderts würdige Verfassung, kein freisinniges Gesetz über die Presse entstehen sahen, sahen auch mit Ausnahme Dessen, was in Würtemberg geschehen, keine legislative Verbesserung des Zustandes der Juden in's Leben treten. Die Hoffnungen, die der 16te Artikel der Bundesakte rege gemacht, lagen diese ganze Zeit über in demselben großen Sarge begraben, der die Hoffnungen des 13ten, 18ten und 19ten Artikels umschloß. So ist die Sache der Glaubensfreiheit, die in der Emancipation der Juden ihrer Lösung entgegenharrt, durch ihre Geschichte, durch ihre Schicksale und Leiden nicht minder, als durch die innere Wahrheit und Gerechtigkeit des Princips mit allen den anderen Folgen der Freiheit auf's innigste verwandt, für welche sich die öffentliche Meinung in Deutschland immer lauter und lauter ausspricht.

Ob sie mit diesen letzteren auch dem langen gemeinsamen Todesschlummer auch die gemeinsame Auferstehung theilen würde, darüber hegten Manche, als im Jahre 1830 die politische Aufregung begann, die dem Vaterlande in gesetzmäßiger Entwickelung schon so manche herrliche Früchte getragen, eine ängstliche Ungewißheit. Als es nach der langen politischen Nacht zu tagen begann, wußte man noch nicht, was für Gestalten und Gesichts-

züge die aufgehende Sonne beleuchten würde. Manche zweifelten sorglich, ob die fordernde Mehrzahl den gleich begründeten Ansprüchen der Minderzahl günstig sein würde; in manchen Köpfen spukte die Furcht vor der eben erwähnten vorgeblichen der Befreiung der Juden von den auf ihnen lastenden Beschränkungen ungünstigen Volksmeinung. Die Regierungen verhielten sich, wo die Sache zur Sprache kam, meistens neutral, die Aeußerung der öffentlichen Meinung klüglich abwartend, und die kurhessische Regierung ist die erste, die vor Kurzem durch einen liberalen Gesetzentwurf, den sie ausgearbeitet, diese bei einer so wichtigen Sache ungeziemende und unedle Neutralität gebrochen. Eine geistreiche, trübe Stimme, die, wie die Troische Seherinn, berufen ist dem Vaterlande drohendes Mißgeschick zu verkünden, durch das harmlose Jauchzen mancher jungen Freiheit hindurch an das Gerassel wiederkehrender alter Sklavenketten zu mahnen, hat auch hier ein trauriges Prognostikon gestellt. Es ist in den Börne'schen Briefen aus Paris eine überaus witzige hypothetische Beschreibung zu lesen, wie einigen Vornehmeren unter den Juden, die das Wort für ihre Glaubensgenossen führen, von Staatsmännern die Mittheilung gemacht wird, daß ihnen jetzt am wenigsten zu helfen sei, da man es bei der aufgeregten Volksstimmung durchaus nicht wagen dürfe, ihre Lage zu verbessern, und wie nun jene Abgeordneten, die Sache als abgethan betrachtend, ihren vor der Thüre harrenden Brüdern mit kluger Miene ihre Hoffnungslosigkeit mittheilen. Dieser letzte Theil der traurigen Weissagung ist wenigstens nicht in Erfüllung gegangen. Ich weiß nicht, ob Redensarten, wie die obigen, wirklich irgendwo vorgekommen sein mögen; aber so viel ist gewiß, daß die Juden sich nirgends durch solche Rücksichten haben abschrecken lassen, daß sie der öffentlichen Meinung allenthalben, wo eine solche in Folge eines sich bildenden öffentlichen Lebens wahrhaft hervortreten konnte, offen und furchtlos entgegen getreten sind; daß sie, wo neue Verfassungen oder legislative Verbesserungen im Werke waren, ihre Rechte, auf die Grundsätze der Freiheit

und Gerechtigkeit, die man bei anderen Reformen befolgte, bauend, ernst und würdig zur Sprache gebracht, unbekümmert um die Niederträchtigkeit einzelner Schriftsteller, die ihnen mit Pöbel-Aufläufen drohten, wenn sie ihre Menschenrechte zur Sprache brächten. Und nirgends, allen finsteren Prophezeihungen zum Trotz, nirgends ist eine Meinung der Majorität, die dem Prinzip der Verbesserung entgegen wäre, sichtbar geworden. Waren auch die Meinungen verschieden darüber, wie weit man mit einem Male gehen wolle, ging man auch bei dieser, wie bei anderen Verbesserungen, wo gerade der Augenblick nicht zu drängen schien, mit gewohnter Vorsicht nicht in einem Schritte auf das Ziel zu, so ist doch über das bestehende System allenthalben ein einstimmiges Verdammungs-Urtheil gefällt, so ist doch die Nothwendigkeit, daß es anders werden müsse, nirgends bestritten worden. Am edelsten aber, am kräftigsten und entschiedensten von allen gesetzgebenden Versammlungen hat sich die Kammer der Bairischen Volksvertreter ausgesprochen, und, wenn selbst das augenblicklich gewonnene Resultat noch so wenig entscheidend wäre, so würden die vorliegenden Verhandlungen doch für die Sache der Gewissensfreiheit in Baiern wie in Deutschland von unschätzbarem Werthe sein, weil sie am besten geeignet sind, das verderblichste aller Argumente zu vernichten, indem sie unwiderleglich darthun, daß die wahre, ächte, durch die frei gewählten Vertreter eines Deutschen Volkes, durch den Kern dieser Nation offenbarte öffentliche Meinung der Gleichstellung der Juden entschieden günstig ist.

Diese Ansicht der Sache gewinnt noch an Bedeutung, wenn man die Stellung erwägt, in welcher sich die Bairische Kammer an dem Tage, an welchem der Vorschlag zur Diskussion kam, bereits befand. Fest entschlossen, den ihr von der Nation gewordenen Auftrag ganz und unbedingt zu vollführen, zu keinem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben, der dem eignen Gewissen, der eignen Ueberzeugung von Dem, was dem Wohle der Nation förderlich, so wie den Bestrebungen der Edelsten der Nation nicht

entspreche, war sie bereits in die beklagenswerthe Spannung mit den Organen der Regierung und mit der ersten Kammer gerathen, die späterhin in der Verwerfung des Preßgesetzes so traurige Früchte getragen. Wie sehr mußte sie unter diesen Umständen die Nothwendigkeit erkennen, sich auf die öffentliche Meinung zu stützen, sie zu schonen und nichts zu beginnen, was dieselbe von ihr abwenden könnte! Der edle Sinn, der sie beseelte, giebt freilich keinem Zweifel darüber Raum, daß sie das erkannte Recht auch der Volksstimme nicht würde zum Opfer gebracht, daß die Stimme ihres Gewissens, wie es die Pflicht der Abgeordneten in repräsentativen Staaten im Sinne unseres Jahrhunderts ist, den ungerechten Willen der Massen wie den der Regierung überwogen haben würde; aber sie würde dann mit dem Bewußtsein, eine schwere, ernste, gefahrvolle Pflicht zu erfüllen, gehandelt haben, und diese Stimmung würde in den Verhandlungen sichtbar geworden sein. Aber gerade die Freudigkeit, der heitere Enthusiasmus, die jene Verhandlungen beleben, sind es, die sie in so hohem Grade erfreulich machen. Nirgends schimmert bei den Rednern auch nur die leiseste Besorgniß durch, daß ihre Grundsätze und Abstimmungen mit den Wünschen ihrer Kommittenten nicht im Einklange stehen könnten; man sieht es klar, daß, wenn gleich die Ungerechtigkeit des Gesetzes ihre Jüdischen Mitbürger von Denen ausschloß, die sie zur Vertretung der Rechte des Volks gesandt, sie doch die Lösung der Fesseln Jener zu den würdigsten Aufgaben ihrer Sendung zählten. In welchem schönen Sinn man die Frage auffaßte und bis ans Ende behandelte, dazu mögen die folgenden Worte zum Belege dienen, mit welchen der zweite Präsident Seuffert die Debatten schloß, nachdem die beredtesten und populärsten Männer der Kammer mit edlem Wetteifer in warmen eindringlichen Worten für die Emancipation gesprochen:

„Meine Herren! Ich habe das Wort nicht früher genommen, weil mir das Zuhören so großes Vergnügen machte. Eine große, heilige Sache ist heute auf der Tagesordnung, die Sache

der Glaubensfreiheit, und sieh', von allen Seiten hat sie nur Vertreter — nicht einen einzigen Gegner gefunden. Die Menschheit wird heute, ich bin dessen versichert, einen schönen Triumph feiern, und der heutige Tag durch den Beschluß, den wir zu fassen im Begriff sind, ein Ehrentag der Bairischen Ständeversammlung werden."

Einen interessanten Beweis dafür, daß auch in Baiern das oben bezeichnete Mißverständniß — so dürfen wir es wohl, nachdem die in Rede stehenden Verhandlungen vor uns liegen, nennen — rücksichtlich der öffentlichen Meinung von der Regierung gehegt worden, — obgleich schon die Ständeversammlung von 1819, bekanntlich die populärste von denen, die der letzten vorangingen, sich in einem günstigen Sinne ausgesprochen, und die Regierung in Folge davon im Landtagsabschiede von 1819 bereits die Vorlage eines neuen Gesetzes versprochen hatte — liefert das folgende in den Verhandlnngen S. 60 vorkommende Zwiegespräch:

„Der Abgeordnete Heinzelmann: Ich erlaube mir eine Frage, ob es nicht für den Erfolg der Berathung zweckmäßig wäre, wenn wir von dem Herrn Regierungskommissär die Gründe hörten, welche die Regierung vermocht haben, das königl. Wort des Landtagsabschiedes vom Jahre 1819 bisher ungelöst zu lassen? Jene Zusicherung war damals ganz bestimmt gegeben, und während der seitdem verflossenen Zeit muß die Regierung eine Menge Erfahrungen gemacht haben, welche bei heutiger Berathung benutzt werden könnten."

„Der königl. Ministerial-Rath v. Abel: Der sehr geehrte Redner vor mir hat eine Frage an mich gerichtet, zu deren Beantwortung ich nicht beauftragt bin."

„Indessen hätte der geehrte Redner diese Antwort sich wohl selbst geben können, wenn er die Stimmung der Gemüther und die Macht tief eingewurzelter Vorurtheile, die bei dem in Frage stehenden Gegenstande so oft noch ihre Sprache geltend machen, gehörig gewürdigt hätte. Die Staats-Regierung hat, wie mir scheint, die Verhältnisse, welche dem Erfolge eines Gesetzvor-

schlages über die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten hemmend in den Weg treten, genau erwogen; sie hat wohl abwarten müssen, bis die Begriffe und Ansichten reifer geworden sind, für Gesetzvorschläge, die ihrer würdig sein möchten."

Der Inhalt dieser Worte hat manches Erfreuliche und manches Befremdende zugleich. Erfreulich ist es zu sehen, wie Volksvertreter und Regierende beide die Schuld der langen Fortdauer des bestehenden Unrechts von sich abwälzen möchten, wie Keiner die Verantwortung für das nicht Geschehene übernehmen, wie Jeder sie dem Anderen zuschieben will. In den Aeußerungen des Organs der Regierung muß auch Jeder, der nicht ein unwürdiges Mißtrauen in ihre Redlichkeit setzte, die Bürgschaft finden, daß die Regierung nunmehr, da die Reife der Begriffe und Ansichten, die sie abwartete, eingetreten, einen ihrer würdigen, d. h. einen auf vollständige unverkümmerte Gleichstellung abzielenden Gesetzes-Vorschlag machen wird. Wer würde es noch wagen, dem durch ihre gesetzlichen Organe konstatirten Willen der Nation eine durch irgend ein Geschrei sich offenbarende Pöbelmeinung entgegenzusetzen? Daß eine politische und sociale Trennung, die Jahrtausende gewährt, auch gar mache Trennung in den Gemüthern erzeugt, daß verworrene Begriffe in manchen Köpfen die rechte Ansicht, daß Gefühle des Neides, Lust, zu unterdrücken in manchen Gemüthern die rechte Gesinnung trüben, wer kann das läugnen? Aber eher könnte das verworrene Durcheinander-Schreien eines Schwarmes von Wahnsinnigen Harmonie erzeugen, ehe jenes bunte Gemisch der verschiedenartigsten Vorurtheile und Leidenschaften eine einige öffentliche Meinung bilden könnte. Wohl ist des Volkes Stimme eine Gottes-Stimme; aber auch sie hat ihre trügenden oder betrogenen Priester, die ihre falschen Orakel trüglich verkünden; die ihre Offenbarung nicht in dem Sonnenlichte der öffentlichen Rede erkennen, sondern sie aus den dunkeln Wäldern des Irrthums, aus den Nebelbedeckten Höhlen der Vorurtheile und der Leidenschaften hervorzaubern und errathen wollen.

Indeß hätte freilich ein Ereigniß aus den letzten Jahren die Bairische Regierung zur Genüge darüber aufklären können, daß eine erleuchtete Regierung, wenn sie sich in öffentlichen Debatten auf die heiligsten Grundsätze des natürlichen Rechts und der wahren Politik stützt, jene „Stimmung der Gemüther," jene „Macht tief eingewurzelter Vorurtheile" nicht zu fürchten hat, daß es nichts machtloseres giebt, als eine unfreisinnige Opposition, weil es nichts sich selbst mehr widersprechendes giebt — ich meine das Resultat der landständischen Verhandlungen Würtembergs im Jahr 1828. Hier hat das Vorurtheil seine ganze Rüstkammer alberner Erfindungen erschöpft; hier traten noch alle die alten längst widerlegten gehässigen Irrthümer, von denen in den vorliegenden Debatten kaum eine Spur mehr zu finden, schlagfertig in die Schranken, und mußten von Neuem widerlegt werden. Dennoch gelang es einer engherzigen Opposition nur, in einige Nebenpartieen des Gesetzes einige kleine Bosheiten einzuschwärzen, nicht aber das große Prinzip des Gesetzes, das den Juden im Allgemeinen die volle Gleichheit der Rechte, wozu auch die Zulassung zur Volksvertretung *) und zu Staatsämtern gehört, verlieh, anzufechten.

Um den Geist der vorliegenden Verhandlungen allen unseren Lesern bekannt zu machen, wollen wir die bezeichnendsten Stellen aus derselben mittheilen. Mögen sie zur Verbreitung der darin herrschenden Gesinnung und zur Belebung des Muthes Derer, die an der zunehmenden Macht jener Gesinnung zweifeln, dienen! Der Same des Guten wird dadurch weiter verbreitet und mancher stille tief gefühlte Dank wird den hochherzigen Vertretern des Bairischen Volkes auch außerhalb Baiern für ihre Worte werden.

Die Verhandlungen beginnen mit dem Berichte des Abg. Dr. Lang, als Referenten im dritten Ausschusse, veranlaßt durch

*) Dieses eine Recht der Volksvertretung wird ihnen indessen vermöge einer zweideutigen Auslegung des Gesetzes von einigen Seiten noch bestritten.

mehrere Vorstellungen der Israeliten verschiedener Kreise und durch die auf Emancipation gerichteten Anträge der Abg. v. Eberz und Scheuing. Der Referent führt zuerst die verschiedenen in dem Edikt von 1813 über die Verhältnisse der Juden in Baiern enthaltenen Beschränkungen und Ausnahmsgesetze auf und fährt dann (S. 6) fort:

„Referent erkennt das Drückende der in den angeführten Vorstellungen aufgezählten Ausnahmsgesetze gegen die Juden vollkommen, und ist von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen, daß dieses Ueberbleibsel einer aus grauer Vorzeit abstammenden Barbarei in unserem erleuchteten Jahrhundert sich verlieren müsse. Dieß zu bewirken, ist Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre; gewiß, höhere Gesichtspunkte für den Wirkungskreis eines Staates lassen sich nicht auffinden."

Nachdem er zuerst den Begriff einer Staatsreligion bündig widerlegt, sagt er (S. 9 — 10) Folgendes zur Begründung der Gerechtigkeit der Motion:

„Diese Anforderung ist dem Gesagten gemäß durch das Interesse der christlichen Religion selbst, durch Menschlichkeit gerechtfertiget, noch weit mehr aber ist sie es als Act der Gerechtigkeit."

„Der Staat, dessen Grundpfeiler Gerechtigkeit ist, kennt keinen Unterschied der Staatsbürger. Staatsbürger ist aber derjenige, welcher, im Staate geboren oder von ihm aufgenommen, zu dessen Bedürfnissen in gleichem Maaße, wie Andere, beiträgt. Es ist aber ein allgemein anerkannter Rechtssatz, daß gleichen Verbindlichkeiten immer auch gleiche Rechte entsprechen. Hauptpflichten nun eines Staatsbürgers sind:

1. zur Erhaltung des Staates nach Innen;
2. zu dessen Aufrechthaltung nach Außen beizutragen.

Die dadurch bedingten Hauptrechte dürften sein:

1. politische Freiheit, durch Antheil an der Regierung, also Nationalrepräsentation und Ansprüche auf Staatsdienst;

2. Sicherheit seiner Rechte durchs Gesetz und Gleichheit vor demselben:
3. bürgerliche Freiheit, d. h. unbeschränkte Ausübung aller Geschäfte im Staate;
4. Freiheit der Meinung, besonders freie Religionsübung;
5. Theilnahme an den Mitteln zur Erziehung und Bildung."

„Die durch die Natur eines Staates bedingten Lasten trägt der Jude in ihrem ganzen Umfange, er entrichtet seine Steuern und trägt die Waffen; den Genuß der Staatsbürgerrechte dagegen gönnt man ihm nur im beschränkten Maaße. Will man ihm aber, gleichgültig aus welchen Ursachen, sei es auch nur, weil man der Stärkere ist, und nicht zu fürchten braucht, er werde sein Recht mit dem Schwerte geltend machen, den Antheil an den Staatsbürgerrechten in geringerem Umfange gewähren, so forderte zum Mindesten die Consequenz, daß man ihm auch weniger Lasten aufbürde. So war die alte Zeit, wenn auch nicht gerechter, doch gewiß consequenter in ihrem Verfahren gegen die Juden; sie gab ihnen zwar weniger Rechte, legte ihnen aber auch nicht diejenigen Verbindlichkeiten auf, die sie den übrigen Staatsangehörigen auferlegt hatte. Der Jude bezahlte lediglich den Schutz, welchen ihm der Kaiser und die Reichsfürsten angedeihen ließen, und hatte, wie alle Schützlinge, auch kein weiteres Recht, als auf diesen Schutz. Der Jude sollte nur Handel treiben, aber in dieser Sphäre frei sich bewegen, als stabiler Kaufmann oder herumziehender Hausierer. So aber muß in unserer Zeit der Jude Abgaben zahlen, bloß weil er muß, nicht weil er durch Repräsentanten darein willigte, und die Frucht seiner Arbeit wird verwendet, ohne daß man glaubt, ihm Rechenschaft schuldig zu sein. Der Staatsdienst ist ihm ganz geschlossen, in Ausübung der Gewerbe ist er an eine Zahl gebunden, die durch kein Gesetz bestimmt ist, sein Glaube ist nur geduldet, seine Erziehung ihm selbst überlassen. Soll nun der Staat nicht als eine societas leonina, wie es der Jurist nennen würde, dastehen, so fordert das strenge Recht völlige Gleichstellung der Israeliten, damit sie,

welche alle Lasten wie die übrigen Staatsbürger tragen, auch alle Rechte gleich ihnen besitzen."

Ueber das Moment der Klugheit spricht er sich (S. 10 — 11) folgendermaßen aus:

„Zwar wäre es überflüssig, da, wo schon strenge Gerechtigkeit fordert, noch von weiteren Gründen zu sprechen; der Wahlspruch der Gerechtigkeit ist: fiat justitia, pereat mundus. Aber dieses pereat mundus findet bei der zu behandelnden Frage so wenig Anwendung, daß vielmehr geradezu der Staat nur zu seinem Vortheile handelt, wenn er den Anforderungen der Gerechtigkeit in Bezug auf die Gleichstellung der Juden Gehör giebt, er wahrt sein Interesse damit; Staatsklugheit räth ihm dazu. Denn abgesehen davon, daß der Staat durch Unterlassung dieses Actes sich eine schreiende Ungerechtigkeit zu Schulden kommen läßt, was eine nachtheilige Meinung von ihm hervorbringt, so führt er dadurch auf indirektem Wege die höchste Immoralität im Staate herbei. Denn während von der einen Seite das Bekenntniß einer geoffenbarten Religion als die innere Bürgschaft dargestellt wird, welche allein das Verhältniß des Bürgers im Staate begründet, wird von der andern Seite der Uebertritt zur herrschenden Religion durch Anwendung von allen Arten indirekter Zwangsmittel dringend anempfohlen, als eine bequemere Form, wo man weder einen Glauben ablegt noch annimmt, sondern nur eine Spekulation macht. Der Staat, als Proselytenmacher auftretend, belohnt den Meineid mit Rechten und Würden, und zum strafenden Richter über Gewissen sich aufwerfend, belegt er treues Festhalten an Grundsätzen innerer Ueberzeugung mit politischen Nachtheilen. Dieß hat nun zwei verschiedene, jedoch in Hinsicht auf ihre Bedeutung gleich wichtige Folgen:

a. für den christlichen Unterthan,

b. für den jüdischen.

„Ad a. Ein Staat ist ein politischer Körper. Die Idee, welche ihm stets vorschwebt, ist innere Einheit, d. h. völlige Gleichheit der einzelnen Theile, Glieder, desselben. Ungleichartige

Theile produciren immer ein ungleichartiges Ganze. Diese Gleichheit der einzelnen Glieder des Staats ist aber identisch mit völliger Gleichstellung aller Staatsbürger unter sich, sonst geht das Gleichgewicht unter ihnen und damit im Staate selbst verloren. Eine solche politische Halbheit desselben sehen wir nun vor uns; denn der Christ glaubt an seine Religion als die in politischer wie in religiöser Hinsicht allein beglückende, als die hier und nach dem Leben allein seligmachende. Von seinen Eltern wird ihm als zartem Kinde Intoleranz eingeimpft und sie wächst mit ihm auf; er vermag den Gedanken nicht zu fassen, daß der Jude ebenfalls Mensch und ein Werk der Gottheit sei, wie er; er sieht ihn ja überall gedrückt, der heiligsten Menschenrechte beraubt, des Rechtes, Eigenthum zu erwerben und sich zu verehelichen. Eine solche in dem Christen vom Staate selbst, als dem Prinzipe aller Sanction, herbeigeführte Meinung, vermöge welcher der Christ sich besser dünkt, als sein Nebenmensch, muß auch allen seinen Handlungen das Gepräge des Fanatismus, Egoismus und anderer niederer Eigenschaften aufdrücken, mit einem Worte, dem Charakter des christlichen Staatsbürgers eine schiefe Richtuug geben, was stets auf den Staat selbst unheilbringend zurückwirkt."

Unter Dem, was er unter der Rubrik der Ehre sagt, sind folgende Stellen besonders beachtenswerth:

„Noch ist ein Hauptmoment vorhanden, welches für die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden entschiedenes Gewicht hat, und dieß ist der Gesichtspunkt der Ehre. Wie die Ehre des einzelnen Staatsbürgers sein Höchstes, sein Heiligthum sein muß, so muß die Erhaltung derselben auch im Interesse des Complexes aller einzelnen Bürger, das ist, des Staates, liegen. Die Ehre der Staaten hält gleichen Schritt mit ihrer *Civilisation*; ihr den Weg zu ebnen, ist die Aufgabe unserer Zeit, und sie schreitet mächtig ihrem Ziele zu; kleinliche Rücksichten dürfen ihren Gang nicht hemmen."

Nach Anführung des Art. 16 der Bundesakte, und des Art. 16 der Wiener Schlußakte fährt er fort. (S. 15—16)

„Mit diesen Worten hat der deutsche Staatenbund auch die Verbindlichkeit auf sich genommen, sein Versprechen zu erfüllen; und es ist Ehrenschuld von ihm geworden, der Gegenwart die große Schuld der Vergangenheit abzutragen, in welcher die Vorfahren der heutigen Juden zu Tausenden als Opfer eines blinden Fanatismus fielen.“

„Was insbesondere Baiern betrifft, so wurde im Landtagsabschiede von 1819 versprochen, eine Revision der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, die man ohnehin schon früher beabsichtigt habe, unverzüglich vorzunehmen und der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Seitdem geschah in Baiern nichts für die Erfüllung dieses Versprechens, und es fordert die Ehre des Staates, die Hoffnungen, wozu er eine Zahl von beinahe 50,000 Staatsbürgern berechtigte, zu erfüllen. Es gebietet die Ehre, zu zeigen, daß der bairische Staat hinter dem übrigen Europa an Aufklärung nicht zurückgeblieben sei, daß er frei von Fanatismus wie von Egoismus keinen Unterschied seiner Bürger kenne; vorzüglich aber ist es Ehrensache der Kammer, sich derjenigen Unterdrückten anzunehmen, deren Interesse durch keinen Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten wird. Im Mittelalter mußten die Protestanten mit dem Schwerte in der Faust sich Anerkennung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte erkämpfen, welche der liberale Geist unseres Jahrhunderts freiwillig, aus reinem Gefühle für Recht und Billigkeit anerkennen wird. Ein schönes Beispiel gab hievon in der neuesten Zeit Würtemberg, unser Nachbarstaat, wo das den Ständen des Reiches 1828 über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegte Gesetz mit einer Majorität von 61 gegen 17 Stimmen angenommen wurde; das constitutionelle Baiern kann und wird ihm an Freisinnigkeit nicht nachstehen wollen.“

Nachdem er nunmehr alle die gangbaren Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden genügend widerlegt, schließt er (S. 24) mit den Worten:

„Indem nun Referent die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden entkräftet, dagegen aber durch die vorangeschickten Gründe hinreichend bewiesen zu haben glaubt, wie unerläßlich nothwendig die Aufhebung der in Baiern gegen die Juden bestehenden Ausnahmsgesetze sey, um das bereits gestiftete Gute nicht zu zerstören, und um den Vorwurf abzuwenden, als habe man nur Halbes gewollt, aber nicht genug Kraft besessen, das Ganze vollendet herzustellen, so hält er sich seiner Ueberzeugung gemäß für verpflichtet, folgenden Antrag zu stellen:

Es möge Seine Majestät der König in constitutionellem Wege gebeten werden, vor allem eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf dem verfassungsmäßigen Grundsatze: Gleichheit vor dem Gesetze, beruhenden Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baiern baldmöglichst der Ständeversammlung vorlegen zu lassen.

Lang, als Referent."

Ein einziger flüchtiger Schatten wird auf die Verhandlungen durch das folgende Protokoll der 32sten Sitzung des dritten Ausschusses geworfen:

„Dr. Lang erstattete Bericht über verschiedene Anträge, die bürgerliche Verbesserung der Juden im Königreiche Baiern betreffend. Ohne in die Gründe und Gegengründe des Referats näher einzugehen, sind alle Mitglieder mit dem Antrage des Referenten im Wesentlichen einverstanden."

„Ein Mitglied schlug jedoch folgende Redaction des Antrages vor:

Es möge Seine Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, vor allem eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der Juden-

schaft, und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse zielenden Gesetzes den Ständen des Reiches vorlegen zu lassen, jedoch nur unter der Vorbedingung, daß die Bekenner der mosaischen Religion dem Talmud entsagen und die Sabbathsfeier auf den Sonntag verlegen.

Welcher Fassung des Antrages, mit Ausnahme des Referenten, die übrigen Mitglieder beitreten."

Jeder, der die Sache der religiösen Freiheit aus dem rechten Gesichtspunkte auffaßt, wird sich überzeugt halten, daß dieser letzte Zusatz den Antrag vernichtet, und wird mit dem Abg. von Closen übereinstimmen, wenn er (S. 69) sagt:

„Ich war verwundert, zur Rechtfertigung des Ausschuß-Gutachtens die Worte zu finden:

Alle Mitglieder sind mit dem Antrage des Referenten im Wesentlichen einverstanden.

Ich glaube, es sollte heißen:

Im Wesentlichen nicht einverstanden.

Diese Unverträglichkeit ist aber von der ganzen Kammer anerkannt worden; alle Redner, bis auf ein Mitglied des Ausschusses, das sie auf eine harmlose, leicht zu widerlegende Weise vertheidigt hat, haben gegen jene Vorbedingungen gesprochen, und sie sind bei der Abstimmung verworfen worden. Es ist mithin unnöthig, hier in neue Erörterungen über diesen wichtigen Punkt einzugehen.

Ein zweiter in die Augen fallender Unterschied zwischen den Anträgen selbst scheint uns mehr in der Wortfassung, als im Sinne der Mitglieder des Ausschusses seinen Grund zu haben. Der Referent trägt auf den Entwurf eines auf dem verfassungsmäßigen Grundsatze: Gleichheit vor dem Gesetze, beruhenden Gesetzes, der Ausschuß nur auf den Entwurf eines auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der Judenschaft und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse zielenden Gesetzes

an, und dieser Unterschied wird dadurch sehr bedeutend, daß die Wortfassung des Ausschusses mit Weglassung der Bedingungen von der Kammer angenommen worden. Bedenkt man aber, daß alle Mitglieder des Ausschusses sich ausdrücklich mit den Ansichten des Referenten im Wesentlichen für einverstanden erklärt, daß keine von den im Gutachten des Referenten angeführten und von ihm auf's entschiedenste als gegründet und der Abhülfe bedürftig anerkannten Beschwerden vom Ausschusse für ungegründet erklärt worden, daß mithin, genau erwogen, kein materieller Unterschied zwischen beiden Anträgen übrig bleibt, so darf man auf diese Abweichung keinen großen Werth legen, um so mehr, da von vierzehn Rednern, die das Wort nahmen, eilf sich auf's Entschiedendste für den Antrag des Referenten aussprachen, während von den übrigen Dreien Einer, der Abg. Schultz, Mitglied des Ausschusses, die von der Kammer verworfenen Bedingungen vertheidigt, ein Anderer, v. Ehrne, der sich der Sache nach für Gleichstellung ausspricht, doch für den Antrag des Ausschusses ohne die Bedingungen stimmt, und der dritte allein, Abg. Lösch, einen modificirten Gesetzes-Vorschlag will, der eine neue Uebergangs-Periode zum Besseren bilden soll. Aus diesem Allen geht klar hervor, da man nicht annehmen darf, daß unter der Majorität der Schweigenden eine von der der Redenden wesentlich verschiedene Gesinnung vorgeherrscht, daß die Kammer keinen materiellen Unterschied zwischen den beiden Anträgen erkannte und der Regierung höchstens für vorläufige Nebenbestimmungen einigen Spielraum lassen wollte. Zur Bekräftigung des Gesagten heben wir aus den Reden folgende Stellen hervor:

„Der Abg. Lang: Meine Herren! Oft schon hörte ich unsere Verfassung einem Baum vergleichen. Ich muß gestehen, daß dieses Bild für mich als praktischen Oekonomen ungemein viel Anziehendes hat. Ich denke mir unsere Constitution als einen kräftigen Baum, mit weit verbreiteten Zweigen, voll der schönsten Früchte. Aber eine zahlreiche Klasse von Menschen sehe ich

ausgeschlossen vom Genusse dieser Früchte, während alle Andern sich im Schatten des Baumes erquicken; und diese Klasse sind die Israeliten des Königreichs. Unglaublich ist es, und doch wahr, eine Zahl von 50,000 Staatsbürgern besitzt den Genuß der Rechte, welche unsere Verfassung garantirt, entweder gar nicht, oder nur in sehr beschränktem Maaße. Niemand wird aber behaupten wollen, die Israeliten seien nicht Staatsbürger, da sie Eingeborne sind, und alle Pflichten in demselben Maaße erfüllen, wie jeder christliche Staatsbürger. Gleichen Pflichten entsprechen auch gleiche Rechte, dieß ist ein unumstößlicher Satz der Gerechtigkeit, und ist das Fundament jeder Gesetzgebung. So wäre eine Verfassung, die nicht darauf gebaut ist, ein politisches Unding."

„Dieser Vorwurf nun läßt sich zwar nicht geradezu unserer Verfassung machen, denn sie trägt den Satz: Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze an der Spitze. Auch hat sie nirgends der Israeliten ausdrücklich erwähnt, und ausgesprochen, daß sie nur alle Pflichten, die aus dem Staatsverbande hervorgehen, auf sich nehmen müßten, dagegen auf den Genuß der dadurch bedingten Rechte verzichten; aber sie hat den Privat-Kirchen-Gesellschaften, wozu die jüdische zu rechnen ist, nur jene Rechte gestattet, welche ihnen ihre Aufnahmsurkunden einräumen."

„Diese Aufnahms-Urkunde ist für die Israeliten das Edikt vom 10. Juli 1813, und sollte hauptsächlich ein Erziehungsgesetz sein, weil man damals von der Ansicht ausging, daß die Juden sich noch nicht auf jene Stufe der Kultur emporgeschwungen hätten, welche ein constitutionelles Leben voraussetzt. Durch dieses Edikt nun wollte man die Israeliten in dem Grade heranbilden, daß sie der Ertheilung der vollen bürgerlichen und politischen Rechte fähig würden. Aber so mangelhaft dieses Gesetz seiner Anlage nach schon war, eben so unvollkommen mußte es zu dem damit beabsichtigten Zwecke wirken, da man dabei den Umstand gänzlich außer Acht gelassen hatte, daß dieses Gesetz die

Juden ganz aus dem bürgerlichen Vereine losriß, und den wuchernden Samen der Uneinigkeit und Zwietracht ausstreute."

„Wohl muß man anerkennen, daß das Gesetz einigermaßen Gutes beabsichtigte, indem es die Ackerbau- und Gewerb-treibenden Juden insofern bevorzugt, daß es durch sie die Matrikelzahl auch an den Orten, wo bisher keine Juden waren, vermehren läßt; aber wie war es nur einigermaßen denkbar, daß man diese Absicht erreichte, da das Edikt auf der andern Seite als Regel den Grundsatz aussprach: daß da, wo bis zum Jahre 1813 keine Juden schon vorhanden waren, auch in der Folge keine aufgenommen werden sollen, ihre Zahl überhaupt eher vermindert als vermehrt werden? Es entstand daraus als natürliche Folge bei dem Volke die Meinung, die Israeliten seien als eine den Gemeinden der Christen aufgelegte Last zu betrachten, ja als ein Uebel, auf dessen Ausrottung man bedacht sein müsse. So brandmarkte man die Juden auf gesetzlichem Wege, und setzte sie in der öffentlichen Meinung nicht nur herab, sondern erzeugte ungünstige Vorurtheile gegen sie selbst da, wo noch keine vorhanden waren. Solche Edikte verunstalten unsere Gesetzgebung, und eine Schmach wäre es für die Volksvertreter des Jahres 1831, solche noch lange bestehen zu lassen. Was wird die Mit- und Nachwelt von uns sagen, da wir in vielen Zweigen unserer Gesetzgebung auf Verbesserungen antrugen, und nur bei den die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetzen gleichgültig blieben? ja nicht einmal gegen die Auswüchse der rohen, unwissenden und grausamen Jahrhunderte einen Antrag stellten? Wird die Geschichte uns einst nicht als selbstsüchtige, einseitige Egoisten beurtheilen, wenn wir 50,000 Staatsbürger der Verachtung und Erniedrigung unverdienter Weise noch fernerhin preis geben, und gegen ihre gerechten Bitten taub bleiben, während wir von der Staatsregierung fordern, sie solle die Rechte des Volks in jeder Beziehung anerkennen? Welch greller Widerspruch! Man betrachte die verschiedenartigsten Bestimmungen unsers Civilcoderes, man erwäge die in den Partikularrechten weiter enthaltenen Aus-

nahmsgesetze gegen die Juden, und man wird daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß der Staat eher seinem Zwecke feindlich entgegen arbeitete, als er ihn förderte."

„Die in unserer Civilgesetzgebung aber enthaltenen Beschränkungen der Juden sind eben so entehrend für die Christen als drückend für die Juden. Sie sind ein Schanddenkmal der den grauen Vorzeiten angehörenden Intoleranz, und eines unsern aufgeklärten Zeiten fremden Fanatismus. Sie bilden einen *neuen* gewichtigen Beleg für das längst anerkannte Bedürfniß einer gänzlichen Umarbeitung unserer Civilgesetzgebung in allen ihren Theilen."

„Seit 1813 hat man nichts mehr für das angefangene Werk der Verbesserung der Juden gethan, trotz der Verheißungen des Artikels 16 der deutschen Bundesakte, und die von unserer Regierung beim Landtags-Abschiede von 1819 gemachten Versprechungen blieben bisher todte Worte; obschon selbst die heftigsten Gegner des Judaismus zugeben müssen, daß dieser lange Zeitraum von den Israeliten auf das Thätigste und unermüdet zu ihrer völligen Ausbildung benutzt wurde, obschon man sie gänzlich ihrem Schicksal überlassen hatte."

„Das Edikt von 1813 fand bei seinem Erscheinen nur Schacher- und Hausirjuden vor sich. Diese, von Jugend auf vernachlässigt, für nichts Höheres und Edleres ausgebildet, ohne alle wissenschaftlichen Kenntnisse und mechanische Fertigkeit, konnten sich keine andern Hülfsquellen mehr eröffnen. Bereits sieht man heutzutage nur die von Kummer und Alter gebeugten Juden von Haus zu Haus sich sehr mühsam schleppen, um ihren eben so kümmerlichen als mühseligen Unterhalt zu suchen, dagegen die jüngere Generation betrat die vom Staate geöffneten Wege. Auf ihre Kosten sorgten die Israeliten für Bildung und Erziehung der Jugend, und hiezu trugen auch jene, welche für nichts als Handel empfänglich waren, willig bei. Obschon den Juden der Staatsdienst verschlossen ist, so bilden sich doch viele jüdische

Jünglinge aus reinem Eifer für Wissenschaften auf den Hochschulen unermüdet aus."

„Nirgends ließen es die Juden an Aufmunterung und thätiger Unterstützung fehlen. So besteht z. B. in München ein Verein der Israeliten, zur Unterstützung derjenigen, welche sich dem Ackerbau und den Gewerben widmen wollen, und hiezu nicht die erforderlichen Mittel besitzen."

„Nach einer Mittheilung der Königl. Staats-Regierung an die Stände-Versammlung vom Jahre 1819 hatten sich damals bereits schon 252 jüdische Familien dem Ackerbau zugewendet, 169 jüdische Familien den Gewerben, und mehr als 839 Söhne israelitischer Eltern befanden sich als Lehrlinge und Gesellen bei Gewerben und Handwerken, so wie sich andere praktisch für die Landwirthschaft ausbildeten. — Nun ist es wohl möglich, daß noch nicht alle Juden sich auf gleiche Höhe der Bildung geschwungen haben; kann aber dieß ein Motiv sein, alle auszuschließen, weil sich Einzelne unter ihnen befinden, die eine bessere Ausbildung wünschenswerth machen?"

„Meine Herren, glauben Sie nicht, daß wenn der edelmüthige Geber unserer Verfassung Aehnliches hätte berücksichtigen wollen, wir 1818 keine Verfassung erhalten hätten? Denn so traurig es ist, so ist es doch Wahrheit, wenn ich sage, daß ein Theil der Nation noch wenig Empfänglichkeit für ein constitutionelles Leben hatte, ja jetzt noch nicht Alle das Heiligste der Nation erkennen. Erst bei dem Gegebenen schreitet man fort auf der bezeichneten Bahn, und nach und nach wird Alles empfänglich; so müssen wir auch da billig sein, und ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, daß die Forderung, die Juden sollten jetzt schon allen an sie gemachten Forderungen entsprechen, in's Reich der Unmöglichkeit gehört."

„Abg. Dr. Schwindel. Die Religion allein, einzig allein die Religion ist das Hinderniß, warum man sie nicht Theil will nehmen lassen an der politischen Freiheit. Denn lassen sie sich nur taufen, und mit dem nämlichen Augen-

blicke haben sie volles Staats-Bürgerrecht. Ist aus dem Schelm ein Ehrlicher geworden, weil er Christ wurde, oder ist aus dem Ehrlichen, der aus reiner Ueberzeugung das Christenthum annahm, ein geschickter fähiger Staatsbürger entstanden? Ist durch die Taufe die Immoralität, der Wucher, der Betrug, der Meineid verschwunden? — O Spiegel der Vorurtheile! — Leugnen wir es nicht, die Religion ist das einzige Hinderniß, welches sie noch zurückhält von dem Genusse politischer Rechte. Daher glaube ich, daß wir im Sinne der Verfassung, welche ausspricht: Freiheit der Gewissen, Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze; darum, sage ich, handeln wir im Sinne und Geiste der Verfassung, wenn wir auf unbedingte Emancipation der Juden antragen. Die Religion darf und soll kein Hinderniß sein; Haß, Leidenschaftlichkeit, Vorurtheile müssen schwinden. Wir können diese große Anzahl Staatsbürger nicht aus unserer Mitte verbannen, wir müssen sie uns aneignen, aneignen dadurch, daß sie hinfür gleiche Rechte bei gleichen Pflichten haben."

„Ich stimme daher für die Meinung, welche der Referent Hr. Abg. Lang bereits Ihnen kund gegeben hat." —

Der Abg. Cullmann: „Meine Herren! Sie haben heute eine Frage der religiösen Freiheit, eine Frage der Gerechtigkeit, ja, der Menschlichkeit zu entscheiden."

„Glücklich die Kammer, wenn sie diese Frage wirklich im Geiste der wahren Religion, im Sinne des Rechts, im Gefühl der reinen Humanität entscheidet. Es handelt sich von der bürgerlichen Gleichstellung derjenigen Klasse der Staatsbürger, die sich zum mosaischen Glauben bekennen. Die Frage ist die: Sollen dieselben, eben weil sie andern Glaubens sind als wir, und nur deßhalb fernerhin zurückgesetzt und fernerhin unterdrückt bleiben? Soll für sie keine andere Gleichheit als die der Pflichten und der Lasten bestehen? Soll bei ihnen nicht der Mensch, nicht der Nächste, den unsere Religion zu lieben uns gebietet, soll nur der Glaube berücksichtigt werden? Und

sollen endlich jene an den Eingang unserer Verfassungs-Urkunde aufgestellten Grundpfeiler, die mit den Worten: „Freiheit des Gewissens und des Glaubens, — Gleichheit vor dem Gesetze" überschrieben sind, fortwährend nur auf bodenlosem Grunde stehen, oder als hohle, nichts sagende Scheingerüste erscheinen?"

„Diese Fragen liegen in der Frage der Emancipation der Juden, die Sie durch Ihre heutige Entscheidung vorbereiten sollen."

„Damals, wo bekanntlich selbst in den höchsten Regionen die zahllosen Opfer, die Deutschland, die alle Klassen der Staatsbürger an Gut und Blut gebracht hatten, noch im frischen Andenken waren, damals als man noch der Lage, der Freiheit der Völker Erwähnung that, als das Wort Preßfreiheit dem der Censur noch nicht Platz gemacht hatte, als man überall ständische Verfassungen und noch so vieles andere versprochen, allein die Versprechungen auch eben sobald wieder vergessen hatte; damals gedachte man auch der Juden; der Art. 16 der Bundesacte sagte ihnen eine Verbesserung ihres Zustandes zu, und der Bundestag sollte sich alsbald damit beschäftigen. Auch dieses Versprechen sank mit den übrigen in den Lethe hinab!"

„Aber dieß Versprechen ist gegeben, gegeben auch von Baiern und für Baiern. Nehmen wir es freudig auf, und lösen wir heute jenes auch für uns verbindliche und heilige königliche Wort. Was soll der Befreiung der Juden von dem Drucke, unter dem sie seufzen, im Wege stehen? Wahrlich nichts, nichts als blinder Religions-Haß und eine von Kindheit an eingeprägte Verachtung für ihr Geschlecht."

„Ich sage nur der Religions-Haß! — Auch selbst der 3te Ausschuß stand einigermaßen unter dessem Einfluß. Will er dem Juden doch keine größeren Rechte einräumen, als er entsage dem Talmud und dem Sabbath. Nun denn, wenn sein Glaube ihm dieses zu thun nicht erlaubt, ist er denn nicht seines Glaubens wegen verfolgt, seines Glaubens wegen unterdrückt? Bleibt nicht die Staats-Verfassung in ihrem Eingang abermals

eine Lüge? denn dieß ist keine Glaubens-Freiheit, die ich mit täglichen Entbehrungen, mit Verzicht auf angeborne Menschenrechte, auf den freien Gebrauch meiner geistigen und körperlichen Kräfte erkaufen muß. Hier liegt vielmehr Glaubensdruck klar vor Augen."

„Machen Sie die Staats-Verfassung zur Wahrheit; sie ist es jetzt nicht. Sie spricht Glaubensfreiheit aus, und gestattet noch die Unterdrückung der Juden; sie will volle Gleichheit vor dem Gesetze, und giebt sie den Juden nur rücksichtlich der Lasten und Pflichten. Gestatten Sie dieser Klasse von Menschen den freien Gebrauch ihrer körperlichen und geistigen Kräfte, sie wird dieselben zum Frommen Aller anwenden."

„Machen Sie endlich einen großen Act der Menschlichkeit, würdig Ihrer und unserer Zeit, Sie setzen sich dadurch ein ehrenvolles Denkmal, und die Erfahrung weniger Jahre wird das schöne Zeugniß, das, wie erwähnt, von der Rednerbühne aus, ein französischer Minister ihnen gab, vollständig bestätigen."

„Ich votire für den Antrag des Referenten, und gegen den des Ausschusses."

Abg. v. Closen. „Ohne dasjenige, was von andern Mitgliedern der Kammer angeführt worden ist, zu wiederholen, glaube ich, daß die Frage, ob die Kammer der Abgeordneten dieses Prinzip annehmen will oder nicht, auf die Frage hinausläuft: huldigt die Kammer der Abgeordneten dem Prinzipe der Liberalität oder nicht? Worin besteht das wahre Prinzip der Liberalität? Darin, daß man den Menschen achtet nach seiner Würde, nach seinem göttlichen Ursprunge, ohne Rücksicht auf seine Verhältnisse im Leben. Die Folgen von diesem Grunde der Liberalität sind eine freie Entwickelung der Kräfte, wobei eine Einschränkung nur dann statt finden kann, wenn Mißbrauch eingetreten ist; — sonach Beseitigung aller Präventionsmaßregeln; statt deren Strafbestimmungen eintreten sollen; — religiöse Duldung, welche in jedem Menschen einen Bruder sieht; und hierin stimmt der Grundsatz des Christenthums über-

ein mit der Liberalität; — politische Duldung, indem man die, welche anderer Meinung sind, nicht anfeindet; vor Allem aber Gleichheit der Rechte, gleiche Ansprüche ohne Rücksicht auf Geburt, nicht nur indem nicht besondere Vorzüge den einzelnen Klassen ertheilt, nicht einer derselben einzig und allein diese oder jene Stelle übertragen, sondern indem auch durch Geburt keine Nachtheile, kein privilegium odiosum begründet werden. Und was ist das Verhältniß der Juden anderes, als eine Folge der Geburt? Eine weitere Folge liberaler Gesinnungen, eine nothwendige Folge hievon ist der Grundsatz der Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen. Diese Emancipation der Juden ist nichts anderes, als ein einzelner Zweig von der großen schönen Pflanze der allseitigen Entwickelung des Volkslebens, deren Pflege die Hauptsorge des Ministeriums des Innern seyn soll: eine Sorge, der es jedoch seit mehreren Jahren wenig nachgekommen ist."

Der Abg. Schickenbanz: „Meine Herren, die Redner vor mir haben sich über diesen Gegenstand schon in so weit verbreitet, daß beinahe jedes fernere Wort überflüssig ist, doch kann ich mich aber nicht enthalten an dem Triumph, den die hohe Kammer heute zu feiern im Begriff steht, thätigen Antheil zu nehmen."

Der Abg. Rudhart: „Seit langer Zeit beschäftigen sich Christen mit der Aufgabe, die Juden bürgerlich zu verbessern. Wohl eine christliche Aufgabe, wenn sie aus christlichem Gemüthe kömmt! Allein ich möchte vor Allem die Frage aufwerfen: worauf gründet sich unser Beruf zu diesem Geschäfte? — Welches Amt und welche Absicht fordert uns dazu auf? Sind wir durchaus schon so vollkommen, daß wir schon an der Verbesserung Anderer zu arbeiten haben? Sind unsere Schulen in so gutem Zustande, daß sie nichts zu wünschen übrig lassen? Stehen wir schon auf dem Gipfel wahrer Aufklärung und reiner Religiosität? Sind wir so gute Familienväter, so uneigennützige Gemeindeglieder, so vorzügliche Staatsbürger, daß wir weiter

nichts zu thun haben, als dafür zu sorgen, daß auch andere zu demselben Grade der Vollkommenheit gelangen? — Ich fürchte, wir sehen den Splitter in dem Auge unsers Nächsten, und den Balken in unserem eigenen Auge nicht, und ein pharisäischer Hochmuth ist es, der uns überwältigt, indem wir ein solches Amt übernehmen wollen. Unsere einzige Frage ist hier: ob rechtliche Hindernisse vorhanden sind, welche die Juden ausschließen von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte."

„Die Schulen der Juden sind in zunehmender Verbesserung, besonders durch ihre Sorge für wohlgebildete und wohlgesinnte Lehrer. Da, wo sie eigene Schulen nicht gründen können, besuchen ihre Kinder die christlichen Schulen; sie sind eifrig, die öffentlichen Lehranstalten zu benutzen, deren Werth sie zu schätzen wissen, und Judenkinder sind es, die oft den Christenkindern den Rang an Fleiß und Geschicklichkeit ablaufen. Gewiß, wegen Unwissenheit und Mangels an Bildung können die Christen die Juden nicht verwerfen! Im Gegentheil, in manchen Stücken werden viele von ihnen übertroffen, an Kenntniß und Bildung. Hören wir bei uns Christen doch noch klagen, daß die Schullehrer in die üble Lage versetzt seien, sich um Lottocollecten, um die Stellen eines Malzaufschlägers und jene eines Viehhirten zu bewerben! — Haben wir bei diesen Verhältnissen wohl Ursache, den Juden zuzurufen, auf Verbesserung ihrer Schulen bedacht zu seyn?" —

„Man wirft den Juden vor, sie haben eine angeborne unvertilgbare Neigung zum Schacherhandel; allein wem die erlaubten Nahrungsquellen genommen sind, der muß am Ende zu jeden, selbst den kargsten Mitteln greifen. Ist denn der Hausirhandel eine so angenehme Beschäftigung? Ist es also unterhaltend, so lieblich, so gewinnbringend, von Haus zu Haus zu gehen, und mit Lumpen zu handeln? Wer sich anders helfen kann, wird gewiß nach einem so elenden Geschäfte nicht greifen. Die Regierung rühmt sich, den Hausirhandel in der neuesten

Zeit sehr vermindert zu haben; die wahre Ursache aber ist, weil das Gesetz doch mehr Freiheit giebt, als die Juden früher hatten. Man führt endlich an, daß die Juden trotz der Gesetze doch die Wege allenthalben zu finden wissen, sich ansäßig zu machen und Concessionen zu erhalten. Ich frage aber: Sind *sie* es, die die Gesetze zu vollziehen und die Verwaltung zu leiten haben? Sind es Juden, die verwalten und sich bestechen lassen, oder sind es nicht Christen? Wir sehen vielmehr hieraus, daß Zwanggesetze fruchtlos sind, und daß nur ein Gesetz der Liebe zum guten Ziele führe."

Die Regierung hat in dem Landtags-Abschiede dieses Jahres versprochen, die verlangte Revision unverzüglich vornehmen zu lassen. Sie wird die Lage der Sache und ihre Pflichten nicht verkennen. Ein Zustand der Dinge, der von einem Zweige der gesetzgebenden Gewalt einstimmig als verwerflich, als der Sittlichkeit, der Vernunft, dem Wohl und der Ehre des Staates widerstreitend anerkannt worden, ohne daß sich auch nur eine einzige Stimme zu seiner Vertheidigung zu erheben gewagt, darf in der Gesetzgebung nicht fortbestehen, wenn er nicht auch ihre gesunden Theile verderben, wenn er sie nicht in der öffentlichen Meinung herabsetzen soll, zumal wenn ein solches Urtheil ohne den leisesten Verdacht persönlicher Betheiligung bloß im Interesse der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gefällt worden. Die Regierung hat mit ihren Vorschlägen warten wollen, bis die Begriffe und Ansichten reifer geworden für Gesetzesvorschläge, die ihrer würdig sein möchten. Die Reife ist eingetreten, und es ist nunmehr ihre Sache, ihrer Würde eingedenk zu sein, wenn sie nicht vor ihrem eignen Geständnisse erröthen will.

Hannover.

Wir sind bisher dem Gange der öffentlichen Verhandlungen über die bürgerliche Gleichstellung der Juden in solchen Staaten gefolgt, wo die Gesetzgebung schon früher einige mehr oder weniger bedeutende Schritte, um sich diesem Ziele zu nähern, gethan hatte, und es sich daher um die Vollendung des bereits Begonnenen handelte. Wir kommen nun aber auf einen der wenigen Staaten, wo der Geist der Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Juden noch auf keinerlei Weise Einfluß geübt, wo der Zustand derselben durchaus nicht als der Ausdruck weder der richtigen noch der verkehrten Ideen, weder der humanen, noch der inhumanen Gesinnungen unserer Zeit zu betrachten ist, sondern auf einem Chaos verworrener Bestimmungen beruht, die nicht aus dem Geiste eines Gesetzgebers hervorgegangen, sondern, ganz außerhalb dem Gebiete der Gesetze liegend, als ein Ueberbleibsel der Gesetzlosigkeit einer entschwundenen Zeit, als ein Erzeugniß des anarchischen Despotismus der Feudalgewalt zu betrachten ist. Wenn auch die gesetzgebende Gewalt in vollem Maße die Verantwortlichkeit für einen solchen Gegenstand trägt, weil sie ihn unverändert läßt, so ist es doch erfreulich, daß man den Geist der Zeit von jeder Verantwortung dafür lossprechen kann, da die Gesetzgebung ihm noch gar keinen Einfluß auf ihre Entwickelung verstattet hat. So beklagenswerth die Fortdauer eines Zustandes ist, dessen Entstehung wir uns nur als das Werk der vollkommensten Barbarei denken können, dem, wenn er sich nicht auf historischem Wege sehr leicht durch die Nachweisung seiner gänzlichen Sinn- und

Zwecklosigkeit rechtfertigen könnte, kein anderer Zweck als der der Entwürdigung und sittlichen Verderbung Derer, die er in seinen schmählichen Fesseln gefangen hält, untergelegt werden könnte; so ist doch das Vorhandensein desselben sehr zu beachten als ein geschichtliches Denkmal für den Geist der Beschränkung überhaupt, als ein Anhaltpunkt der Beurtheilung anderer Systeme geringerer Beschränkungen. Alle ohne Ausnahme, die seit 50 Jahren über die Stellung der Juden eine Meinung, wohlwollend oder feindselig, geäußert haben, stimmen darin überein, daß die Juden veranlaßt werden müssen, sich anderen Erwerbzweigen, als dem Handel, zu widmen. Dieses Erforderniß erschien Allen so unerläßlich, daß dieses Ziel nicht nur das Argument der Freunde der Gleichstellung der Juden, sondern auch mit Hülfe von allerhand Verdrehungen das Losungswort ihrer Gegner wurde. Und doch sehen wir in Hannover den Juden gerade das Recht, sich von anderen Erwerbsquellen als vom Handel zu ernähren, gewaltsam vorenthalten mit geringfügigen einzelnen auf der Gnade beruhenden, von der Willkür der Beamten und von der Gunst und Protektion abhängigen Ausnahmen. Und gerade dieser von Allen als absolut verwerflich erkannte Zustand der Dinge ist es, dessen Veränderung die allergrößesten Schwierigkeiten verursacht, bei dessen Bekämpfung man auf die ärgsten, am tiefsten eingewurzelten Vorurtheile stößt, zu dessen Umgestaltung Diejenigen, in deren Händen sie ruht, immer wieder von Neuem jahrelanger Vorbereitungen zu bedürfen vorgeben. — Zum Belege für das, wenn auch langsame, doch sichere Fortschreiten besserer legislativer Ideen in unserem Vaterlande möge die Bemerkung dienen, daß der hier bezeichnete Stand der Dinge, der bis vor etwa 25 Jahren den gemeinrechtlichen Zustand der Juden in Deutschland bildete, sich jetzt außer Hannover nur noch in Hamburg, in Sachsen und in wenigen anderen der kleinsten Staaten des nördlichen Deutschlands vorfindet.

Wir haben das Verhältniß der Juden in Hannover als ein gesetzloses, nicht bloß rechtlich mangelhaftes, sondern ganz

nahmsgesetze gegen die Juden, und man wird daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß der Staat eher seinem Zwecke feindlich entgegen arbeitete, als er ihn förderte."

„Die in unserer Civilgesetzgebung aber enthaltenen Beschränkungen der Juden sind eben so entehrend für die Christen als drückend für die Juden. Sie sind ein Schanddenkmal der den grauen Vorzeiten angehörenden Intoleranz, und eines unsern aufgeklärten Zeiten fremden Fanatismus. Sie bilden einen neuen gewichtigen Beleg für das längst anerkannte Bedürfniß einer gänzlichen Umarbeitung unserer Civilgesetzgebung in allen ihren Theilen."

„Seit 1813 hat man nichts mehr für das angefangene Werk der Verbesserung der Juden gethan, trotz der Verheißungen des Artikels 16 der deutschen Bundesakte, und die von unserer Regierung beim Landtags-Abschiede von 1819 gemachten Versprechungen blieben bisher todte Worte; obschon selbst die heftigsten Gegner des Judaismus zugeben müssen, daß dieser lange Zeitraum von den Israeliten auf das Thätigste und unermüdet zu ihrer völligen Ausbildung benutzt wurde, obschon man sie gänzlich ihrem Schicksal überlassen hatte."

„Das Edikt von 1813 fand bei seinem Erscheinen nur Schacher- und Hausirjuden vor sich. Diese, von Jugend auf vernachlässigt, für nichts Höheres und Edleres ausgebildet, ohne alle wissenschaftlichen Kenntnisse und mechanische Fertigkeit, konnten sich keine andern Hülfsquellen mehr eröffnen. Bereits sieht man heutzutage nur die von Kummer und Alter gebeugten Juden von Haus zu Haus sich sehr mühsam schleppen, um ihren eben so kümmerlichen als mühseligen Unterhalt zu suchen, dagegen die jüngere Generation betrat die vom Staate geöffneten Wege. Auf ihre Kosten sorgten die Israeliten für Bildung und Erziehung der Jugend, und hiezu trugen auch jene, welche für nichts als Handel empfänglich waren, willig bei. Obschon den Juden der Staatsdienst verschlossen ist, so bilden sich doch viele jüdische

Jünglinge aus reinem Eifer für Wissenschaften auf den Hochschulen unermüdet aus."

„Nirgends ließen es die Juden an Aufmunterung und thätiger Unterstützung fehlen. So besteht z. B. in München ein Verein der Israeliten, zur Unterstützung derjenigen, welche sich dem Ackerbau und den Gewerben widmen wollen, und hiezu nicht die erforderlichen Mittel besitzen."

„Nach einer Mittheilung der Königl. Staats-Regierung an die Stände-Versammlung vom Jahre 1819 hatten sich damals bereits schon 252 jüdische Familien dem Ackerbau zugewendet, 169 jüdische Familien den Gewerben, und mehr als 839 Söhne israelitischer Eltern befanden sich als Lehrlinge und Gesellen bei Gewerben und Handwerken, so wie sich andere praktisch für die Landwirthschaft ausbildeten. — Nun ist es wohl möglich, daß noch nicht alle Juden sich auf gleiche Höhe der Bildung geschwungen haben; kann aber dieß ein Motiv sein, alle auszuschließen, weil sich Einzelne unter ihnen befinden, die eine bessere Ausbildung wünschenswerth machen?"

„Meine Herren, glauben Sie nicht, daß wenn der edelmüthige Geber unserer Verfassung Aehnliches hätte berücksichtigen wollen, wir 1818 keine Verfassung erhalten hätten? Denn so traurig es ist, so ist es doch Wahrheit, wenn ich sage, daß ein Theil der Nation noch wenig Empfänglichkeit für ein constitutionelles Leben hatte, ja jetzt noch nicht Alle das Heiligste der Nation erkennen. Erst bei dem Gegebenen schreitet man fort auf der bezeichneten Bahn, und nach und nach wird Alles empfänglich; so müssen wir auch da billig sein, und ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, daß die Forderung, die Juden sollten jetzt schon allen an sie gemachten Forderungen entsprechen, in's Reich der Unmöglichkeit gehört."

„Abg. Dr. Schwindel. Die Religion allein, einzig allein die Religion ist das Hinderniß, warum man sie nicht Theil will nehmen lassen an der politischen Freiheit. Denn lassen sie sich nur taufen, und mit dem nämlichen Augen-

worfen sind: davon kann sich Jeder leicht durch den Augenschein überzeugen; davon ist in dem bereits früher angeführten Buche von Dr. Moritz Cohen eine ausführlichere Kunde zu finden; darüber ist endlich in der vorjährigen allgemeinen Ständeversammlung nur eine Stimme gewesen.

Es ist bekannt, daß die Fremdherrschaft diese Verhältnisse auf eine kurze Zeit umgestaltet, daß aber nach dem Frieden alsbald in blinder Reaktion alle die Mißbräuche und Bedrückungen wiederhergestellt wurden, die überall in Deutschland durch Niederhaltung des öffentlichen Geistes, durch die politische Zerrissenheit, die sie erzeugten, den Sieg der Fremdherrschaft herbeigeführt. Da begann gegen Ende des Jahres 1830 in ganz Deutschland ein neues reges hoffnungsreiches Leben, das sein Erwachen aus dem langen Winterschlaf auch in Hannover erst durch der Form nach ungesetzliche Bewegungen, dann durch Petitionen und Beschwerden aus allen Theilen des Landes, denen jene Bewegungen ein aufmerksameres Gehör verschafft hatten, kund gab. Da ergab es sich, daß unter den von den Bürgern mehrerer Städte, z. B. von Hildesheim, von Stade, vorgetragenen Wünschen sich auch der nach vollkommener Gleichstellung der Juden, oder doch nach wesentlicher Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage befand: ein neuer Beweis dafür, daß die wahre durch ein würdiges, freisinniges Streben zu einem sittlichen Ganzen vereinte öffentliche Meinung [illegible] Unterdrückung einer anders glaubenden Minderzahl abhold ist. Auf die Veranlassung einer von den Hannöverischen Israeliten eingereichten Petition, die sich der ehrwürdige, vor wenigen Monaten verstorbene Geistliche, Rath Schlegel als Antrag aneignete, kam derselbe Gegenstand am 14ten April 1831 in der damaligen Ständeversammlung zur Sprache, wo denn sich alle Stimmen dahin vereinigten, daß das bestehende rechtliche oder besser rechtlose Verhältniß der Juden im höchsten Grade verderblich sei und nicht fortbestehen dürfe. Da man aber noch nicht im Reinen darüber war, wie weit man gehen wolle, so vereinigten sich beide Kammern, und zwar die zweite einstimmig, dahin:

„im Allgemeinen den Wunsch auszudrücken, daß auf eine Ver„besserung des Zustandes der Israeliten Bedacht genommen „werden möge und das Königliche Ministerium zu ersuchen, „die Frage, wie diese Verbesserung in Ausführung zu bringen, „mit Berücksichtigung der in den verschiedenen Provinzen beste„henden Verhältnisse zu prüfen und den Ständen baldthunlichst „geeignete Vorschläge vorzulegen."

Die in der Debatte von den meisten Rednern geäußerten Ansichten waren human und verständig; nur zwei Redner, die Herren Blumenbach und Stüve, nahmen die Vertretung der gewöhnlichen Einwendungen, Vorwürfe und Irrthümer über sich. Der Inhalt ihrer Reden ist mitgetheilt in der Zeitschrift: „Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover, herausgegeben von S. P. Gans, Hft. IV., S. 84." In einem Anhange zu derselben Zeitschrift S. 105 — 110 befindet sich ein von mir verfaßter Aufsatz, in welchem ich die Widerlegung jener beiden Redner übernommen, und von welchem ich, mit Hinweglassung mancher Erörterungen über Punkte, die ich seitdem bei anderen Veranlassungen ausführlicher behandelt, Einiges folgen lasse. Im Anfange desselben heißt es:

„Wenn gleich die durch den vorliegenden Antrag angeregte Verbesserung unmittelbar nur einen sehr kleinen Theil der Unterthanen des Königreichs Hannover berührt, so ist sie dennoch von unverkennbarer Wichtigkeit einerseits, weil die Gesundheit aller einzelnen Theile ein nothwendiges Erforderniß der Gesundheit des gesammten Staatskörpers ist; andrerseits, weil es in unsern Tagen besonders Noth thut, Gerechtigkeit auch in der Sache der Schwächeren zu üben, weil es gleichsam Ehrensache ist, dem Grundsatz des Fortschreitens, den man für die Mehrzahl geltend macht, auch zu Gunsten einer Minderzahl seine Anwendung nicht zu versagen, damit der gehässige Schein vermieden werde, als sei es nur die Gewalt der Massen, die der Gewalt des Bestehenden entgegen tritt. Auch wird die geringe Anzahl der Betheiligten aufgewogen durch das Gewicht der in Frage stehenden Rechte;

denn es handelt sich hier nicht um ein einzelnes Recht, um einzelne Befugnisse und Vortheile, sondern um die ganze rechtliche Stellung, um das Bürgerrecht, um das politische Dasein einer Classe eingeborner Unterthanen des Hannöverischen Staats. Vor Allem wichtig wird aber die vorliegende Frage durch die hohe Bedeutung des Princips, um dessen Anwendung es sich dabei handelt. Fast alle Stimmen sind freilich in der Theorie heutzutage darüber einverstanden, daß jede Ausschließung von bürgerlichen Rechten, daß äußere Nachtheile jeder Art, die der Religion wegen verhängt werden, auf einer Ungerechtigkeit beruhen. Aber so wenig offne und redliche Gegner der Grundsatz der Gewissensfreiheit in unseren Tagen findet, so oft sehen wir der Verwirklichung desselben durch Gründe entgegen arbeiten, denen man freilich den Schein zu geben sucht, als gehörten sie einer anderen Sphäre an, und als verfolgten sie ein anderes Ziel, die aber doch bei näherer Betrachtung nur als ein etwas zeitgemäß modificirter Ausdruck der alten Unduldsamkeit erscheinen, und der Sache nach lediglich darauf hinausgehen, die Folgen der alten Glaubens-Despotie aufrecht zu erhalten."

„Durch den Antrag der beiden Kammern ist die Nothwendigkeit einer veränderten Gesetzgebung in Betreff der Juden ausgesprochen worden; da aber noch nichts darüber festgestellt ist, wie weit dieselbe gehen soll, so ist es von Wichtigkeit, die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe zu prüfen. Die positiven Gründe für die Aufhebung der auf den Juden lastenden Beschränkungen sind in die Augen fallend, und zur Genüge in den Vorträgen des ehrwürdigen Antragstellers und der verehrten Redner, die ihn unterstützten, ausgeführt. Wir beschränken uns daher auf einige Bemerkungen über die vorgetragenen Gegengründe, die wohl nicht gerade darauf ausgingen, alle Verbesserung zu hindern, sondern nur einer umfassenden Reform, einer vollen rechtlichen Gleichstellung, wie wir sie für wünschenswerth halten, entgegen zu wirken."

Auf diesen Eingang folgt eine Widerlegung der trivialen von

den Ceremonial-Gesetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die nichts neues enthält. Die Rede des Herrn Blumenbach schließt aber folgendermaßen:

„In allen deutschen Staaten, wo bis jetzt durch Gesetze den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt seien, haben solche bald nachher modificirt werden müssen; eine völlige Ertheilung aller staatsbürgerlichen Rechte habe aber bis jetzt noch in keinem deutschen Staate stattgehabt."

„Namentlich in Baden, wo den Juden schon seit dem Jahre 1808 ausgedehntere Rechte zugestanden seien, haben solche, obgleich man, um ihre Aufnahme in Gilden zu befördern, das Lehrgeld aus öffentlichen Cassen bezahlt, Prämien für jüdische Ackerbauer ausgesetzt u. s. w., nur eine starke Vermehrung der jüdischen Einwohner, nicht aber eine Veredelung der Nation zur Folge gehabt. Sie seien dem Schacher ergeben geblieben, haben sich nur selten zu Handwerken und Ackerbau bequemt, und sich fortwährend nicht als Bürger des Staats, sondern nur als einen Theil des über den ganzen Erdboden verbreiteten jüdischen Volkes betrachtet."

Dagegen wird in dem angeführten Aufsatze bemerkt:

„Auf einem groben factischen Irrthume beruht die Behauptung des Herrn Blumenbach, daß in allen deutschen Staaten, wo man den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt, solche bald nachher hätten modificirt werden müssen; eine wegen der erfahrungsmäßig wahrgenommenen nachtheiligen Folgen vorgenommene Schmälerung der den Juden durch die Gesetzgebung ertheilten Rechts-Gleichheit ist vielmehr in der Geschichte Deutschlands sowohl, als anderer civilisirter Staaten *) durchaus beispiellos. Die

*) Sehr mit Unrecht würde man als einen solchen Fall die bekannten Verfügungen Napoleons gegen die Juden in sieben Departements, die zu Elsaß und Lothringen gehörten, geltend machen: denn es wurde auch ihnen durch diese Verfügungen nichts von den Rechten, die ihnen die Gesetzgebung von 1791 eingeräumt hatte,

Facta, die zu diesem Irrthum allenfalls verleiten könnten, sind ganz anderer, und zwar doppelter Art. **Erstlich** sind in mehreren Staaten des deutschen Bundes die den Juden zur Zeit der französischen Occupation eingeräumten Rechte ihnen wieder genommen worden; es ist aber diese Reaktion, wie viele ähnliche, nach der Art der damaligen Zeit, ohne die mindeste Rücksicht auf den inneren Werth der vorgefundenen Veränderungen, ja wenn auch die Erfahrung noch so laut für dieselben sprach, aus bloßem Haß gegen das von der fremden Herrschaft Ausgegangene vorgenommen worden. Es mag vielleicht nicht ohne Werth sein, daß auf diese Weise ein großer Fortschritt auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Civilisation der Entscheidung nationaler Gesetzgebungen vorgehalten worden, nur führe man jene Reaktionen nicht als Belege für eine der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ungünstige Erfahrung an. **Zweitens** ist ein Fall, aber auch nur ein einziger vorgekommen, daß eine deutsche Regierung einer gesetzlichen Bestimmung, die den Juden ein Recht einräumte, keine Folge geben zu wollen erklärt hat; aber es ist zur Genüge bekannt, daß diese Maßregel in nichts Anderem, als in der veränderten Gesinnung jener Regierung ihren Grund hatte. Es ist nämlich in dem Gesetz von 1812, wodurch den Juden in **Preußen** fast ohne alle Beschränkung bürgerliche Rechte eingeräumt wurden, die Zulässigkeit derselben zu Lehrämtern ausdrücklich ausgesprochen worden, während die Regierung sich über Erwählung zu Justiz- und Administrativ-Stellen die Entscheidung vorbehielt.

---

entzogen, und dieselben waren keinesweges gegen die Folgen der damals ausgesprochenen Gleichstellung gerichtet, deren wohlthätige Wirkung vielmehr ausdrücklich anerkannt wurde, sondern gegen die Mißbräuche, die die früheren Beschränkungen hervorgebracht hatten, insbesondere gegen den Wucher, der früher fast die einzige ihnen freigelassene Erwerbsart gewesen war. Bekanntlich sind jene Verfügungen seit dem Jahre 1814 außer Kraft gesetzt, nachdem sie ihren Zweck vollkommen erreicht hatten.

Nun hat freilich die preußische Regierung nicht nur von der ihr in der letzten Beziehung zustehenden Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und es vorgezogen, die beträchtliche Anzahl ihrer jüdischen Unterthanen, die auf den Staatsdienst gegründete Ansprüche hatten, zum Uebertritt zum Christenthume zu nöthigen, sondern es ist auch im Jahre 1823 durch eine Cabinets-Verfügung erklärt worden, daß man, ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, keinem Juden ein Lehramt geben werde — eine Erklärung, deren legalen und moralischen Charakter wir hier keiner Beurtheilung unterwerfen wollen, deren Grund aber lediglich in dem Bestreben, um jeden Preis Proselyten zu machen, nicht in einer nachtheiligen Erfahrung, die man zu machen noch nicht einmal Gelegenheit gehabt hatte, zu suchen ist."

„Wenn Herr Blumenbach die Folgen einer vollen Gleichstellung, eines Zustandes, in welchem die Religion bei der Rechtsfähigkeit des Individuums gar nicht in Betracht kommt, in der Erfahrung hätte beobachten wollen, so hätte er seine Blicke nach Amerika, Frankreich und Holland wenden müssen, und er würde gefunden haben, daß dort nur eine Stimme über die segensreichen Folgen jener durchgreifenden Veränderung ist; daß man dort allgemein diesen Stand der Dinge für so natürlich und nothwendig hält, daß man sich gar keinen anderen in einem civilisirten Staate als vernünftiger Weise möglich denken kann, daß man z. B. in den französischen Kammern die Beschränkungen, die in Deutschland noch auf den Juden lasten, mit dem Ausdruck: „ces distinctions barbares, qui existent encore chez „nos voisins" bezeichnet hat. Aber selbst die Folgen eines modificirten Bürgerrechts haben sich bei weitem in den meisten Staaten, namentlich in Dänemark, Preußen und Baiern, sehr wohlthätig bewährt. Die Zahl Derer, die sich von Ackerbau und Handwerken ernähren, ist in diesen Staaten allerdings bedeutend, und entspricht allen billigen Erwartungen: denn daß die Folgen einer durch den Zwang von Jahrhunderten zur Gewohnheit gewordenen Einseitigkeit, die die Fähigkeit zum Handel auf Kosten der

übrigen durch die Noth ausbilden mußte, in wenigen Jahren verschwinden sollen, ist in der That eine unbillige Forderung. Höchst befremdend ist es aber, Klagen der Art da zu hören, wo, wie in Hannover, den Juden noch der Zugang zu den anderen Erwerbsarten des bürgerlichen Lebens versperrt ist, und es ist die allerseltsamste Logik, mit solchen Argumenten die Fortdauer eben dieser Beschränkung rechtfertigen zu wollen. Erst gestatte man den Juden die freie Wahl jedes erlaubten Erwerbs; dann frage man die Erfahrung, ob sie sich dieser Freiheit bedienen; dann wende man im ungünstigen Falle die gesetzlich zustehenden Zwangsmittel an, indem man ihnen jede im Allgemeinen verbotene Erwerbsart strenge untersagt und das Bürgerrecht an einen ordentlichen Erwerbzweig knüpft, als welcher natürlich der ordentliche Handel auch betrachtet werden muß: kurz, man behandle sie nach gleichen Grundsätzen mit allen übrigen Bürgern; man erlaube ihnen, was Allen erlaubt, man verbiete ihnen, was Allen verboten ist, wenn selbst ein solches Verbot sie für den Augenblick härter träfe; und es kann dann bei einer strengen Handhabung der Gesetze kein Grund zur Klage vorhanden sein."

„Daß sich die Badischen Juden nicht als Bürger des Staates, sondern als zu einer besonderen Nation gehörend betrachten, hat freilich Herr Dr. Paulus in Heidelberg behauptet, aber die Gesammtheit der Juden protestirt dagegen, dort, wie in anderen Ländern, durch Wort und That. Alles, was an eine politische Trennung irgend erinnerte, und wovon der Grund nicht in der Religion der Juden, sondern in der Sonderung, in welche man sie in früheren Jahrhunderten gewaltsam bannte, zu suchen ist, wie ihre Autonomie, ihre eignen Gerichte, — die übrigens in den früheren aus dem Mittelalter hervorgegangenen Verhältnissen, wo jeder Stand, jede Zunft ihre Autonomie hatten, keine Anomalie waren, — ist von den Juden, wo man es forderte, bereitwillig, ohne das mindeste Widerstreben, aufgegeben, jede Bürgerpflicht, von welcher sie früher dispensirt waren, ist bereitwillig von ihnen übernommen worden. In Hannover,

wo die Juden bis jetzt noch vom Kriegsdienste eximirt sind, haben sie sich zur Uebernahme dieser Pflicht erboten, und sie werden den Tag segnen, an welchem ihnen mit der Ertheilung gleicher Rechte auch gleiche Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern werden auferlegt werden. Man muß also, um gerecht zu seyn, nicht sagen, daß die Juden sich selbst nicht als Bürger des Staates, sondern als Theil einer besonderen Nation betrachten: sondern daß sie von ihren feindlichsten Gegnern so betrachtet werden, denen es aber nie gelingen wird, ihren Gesichtspunkt nach natürlichen Rechts-Grundsätzen oder geschichtlich zu rechtfertigen."

Es heißt in dem Protokoll der Debatten weiter:

„Herr Rumann versicherte zwar, daß in Kurhessen und Würtemberg günstigere Resultate bemerkt seien. Der Zudrang der Juden zu Handwerken habe dort bedeutend zugenommen, und Viele betrieben Ackerbau mit großem Erfolge. Gleichwohl dürften alle Maaßregeln, die man jetzt ergreifen wolle, nur als vorbereitende Maaßregeln zur Erziehung der heranwachsenden Generation angesehen, und deshalb besonders auf Verbesserung des jüdischen Unterrichts gerichtet werden müssen."

Die Bemerkungen sagen darüber:

„Wir theilen die Wünsche des Herrn Rumann für die Verbesserung des Unterrichts der heranwachsenden jüdischen Generation vollkommen, und wünschen, daß darauf thätiger, als bisher, von Seiten der Regierung eingewirkt werde. Es wäre vielleicht anzurathen, daß ein gewisser Grad von Bildung, insbesondere die Fähigkeit, Deutsch zu lesen und zu schreiben, künftig zur Bedingung der Niederlassung gemacht werde, — eine Bedingung übrigens, der wohl die jüngere Generation bereits von selbst genügt, — wie denn ähnliche Prüfungen in Baiern und Würtemberg für angehende Handelsleute überhaupt angeordnet sind. Bei der Beurtheilung des jetzigen Standes der Bildung unter den Juden im Ganzen scheint man uns aber oft ungerecht zu sein und manche sehr wesentliche Umstände außer Acht zu lassen. Daß die Bildung der Juden in Deutschland in den letz-

ten dreißig Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, kann kein unpartheiischer Beobachter in Abrede stellen. In denjenigen Zweigen höherer Thätigkeit, die ihnen nicht durch das Gesetz verschlossen sind, sehen wir Juden mit gleicher Fähigkeit und gleicher Anerkennung, wie ihre christlichen Genossen, arbeiten. Das einzige Fach der Art, das den Juden immer und allenthalben offen stand, ist die ausübende Arzneikunde, und wir sehen an allen Orten jüdische Aerzte gleicher Achtung und gleichen Vertrauens mit den christlichen genießen. Dasselbe ist an den Orten der Fall, wo Juden zur Advokatur zugelassen werden. Man darf es ferner nicht übersehen, daß die Deutschen Juden in allen Zweigen des Wissens, der Kunst und der Literatur einige berühmte und eine beträchtliche Anzahl geachteter Namen von Männern zählen, die aus ihrer Mitte hervorgegangen. Nun hat sich freilich die größere Anzahl von diesen veranlaßt gesehen, nach vollendeter Bildung zum Christenthum überzutreten, und es würde dieses allerdings ein Beleg für die geistige Macht des christlichen Glaubens sein, wenn nicht hier der mißliche Umstand einträte, daß jene Männer zur Annahme der herrschenden Religion genöthigt waren, falls sie nicht allen irdischen Früchten ihrer Bemühungen, jeder ehrenvollen Stellung, jeder Wirksamkeit als Beamte, öffentliche Lehrer, hie und da sogar als Advokaten entsagen wollten. Wie will man aber, daß die Juden als Gesammtheit in den Fortschritten der Bildung mit ihren christlichen Mitbürgern gleichen Schritt halten sollen, wenn sie einerseits, was die Verbesserung ihres Armen-Schulwesens, ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen betrifft, ganz sich selbst überlassen sind, andererseits gerade die Gebildetsten, die Fähigsten, die am wohlthätigsten für jene inneren Verbesserungen wirken könnten, und die gleichsam die größere Summe der Bildung repräsentiren, fortwährend genöthigt werden, sich von der Gesammtheit loszusagen. So lange also diesem Uebelstande nicht durch eine vollständige Emancipation abgeholfen ist, lege man den Juden die geringere Summe der Bildung, die sich unter ihnen finden möchte, nicht zur Last."

Der Anfang des Inhalts der Rede des Herrn Stüve lautet, wie folgt:

„Herr Stüve konnte sich nicht überzeugen, daß die sittliche Verdorbenheit des jüdischen Volks von den Unterdrückungen, welche es erfahren habe, allein herrühre. Schon vor der Zerstörung Jerusalems seien die Juden von berühmten römischen Schriftstellern als Gegenstände des Spottes und der Verachtung bezeichnet, wie namentlich Tacitus sie gens impurissima nenne. Die von jeher bemerkte Richtung dieser Nation auf Vereinigung der Geldmittel bedürfe eines Gegengewichts, und so lange man die Juden nicht zwinge, gleich den Christen zu arbeiten und im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, möchte eine Emancipation derselben höchst gefährlich sein. Wollte man ihnen den Erwerb von Grundstücken gestatten, so müßte man riskiren, daß sie in den Provinzen, wo der Landmann besonders verschuldet sey, den größten Theil des Grundeigenthums an sich brächten. So sei es namentlich im Hessen-Darmstädtischen gegangen, in der Gegend des Odenwaldes; dort habe man die Gemeinheiten getheilt, und nicht lange nachher haben die Juden sämmtliche Wiesen inne gehabt und dadurch die Bauern gleichsam zu ihren Leibeigenen gemacht."

Dagegen heißt es in dem angeführten Aufsatz:

„Im Anfange der Rede des Herrn Schatzrath Stüve muß es befremden, auf die Zeugnisse heidnischer Schriftsteller gegen die Juden so großen Werth gelegt zu sehen. Wie natürlich erklären sich aus dem schroffen Gegensatze der Gebräuche der polytheistischen Religionen mit dem strengen, ernsten Monotheismus der Juden jene Aeußerungen, daß die Juden eine gens impurissima seien, daß ihnen das Heilige profan, das Profane heilig sei. So lag z. B. eine Hauptquelle des Hasses der Römer und der Verfolgungen der römischen Kaiser gegen die Juden darin, daß diese die Bilder der vergötterten Kaiser nicht in ihren Tempel, und die mit Götzenbildern verzierten Fahnen nicht in ihre Hauptstadt zulassen wollten. Sollte sich hier ein Christ auf die

Seite der Heiden schlagen? Vor Allem aber hätte Herr Schatzrath Stüve bedenken sollen, daß dieselben heidnischen Schriftsteller gegen die Christen der ersten Jahrhunderte, die doch von Allen als Muster wahrer Frömmigkeit und Menschenliebe verehrt werden, noch heftigere Schmähungen ausstoßen, daß sie die christliche Religion des heillosesten Aberglaubens, ihre Bekenner des Hasses gegen das menschliche Geschlecht beschuldigen: daß sie also für einen Christen hier schlechte Autoritäten sind. *)

Die Richtung auf Vereinigung von Geldmitteln möchte wohl bei dem einzelnen jüdischen Kaufmann, bei Lichte besehen, nicht eben größer sein, als bei dem christlichen; daß sie bei der Masse allgemeiner ist, ist nothwendig, so lange der Handel fast die einzige ihnen zustehende Erwerbsart, natürlich, so lange der durch den Handel zu erwerbende Reichthum für sie das einzige Mittel bleibt, sich Auszeichnung, Einfluß, kurz irgend etwas, was dem Leben höheren Werth verleiht, zu erwerben. Das natürlichste Gegengewicht gegen jene Richtung möchte mithin darin zu suchen sein, daß man auch den Juden andere höhere Aussichten auf Ehre eröffne. Wenn Herr Schatzrath Stüve will, daß die Juden arbeiten, so muß er von der Verkehrtheit der bestehenden Gesetzgebung, die sie vom Handwerke ausschließt, vor Allem durchdrungen sein. Was er aber damit sagen will, daß man die Juden zwingen soll, im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, ist uns nicht klar. Die Albernheit, daß der Handel der Gesammtheit nichts nütze, weil er nichts producire, kann man heutzutage, wo über die Unzulänglichkeit der producirenden Kräfte nirgends eine Klage laut wird, von keinem vernünftigen Manne mehr zu hören erwarten, und wir sind begierig, wie man den Beweis führen wollte, daß dem Ganzen auch nur der mindeste Nachtheil daraus erwachse, daß von dem hundertsten Theile der Bevölkerung gerade der größere Theil dem Handel obliegt,

*) Man vergl. den früher (p. 67) angeführten Aufsatz in den Kieler Blättern, S. 455—56.

wobei sie natürlich allen Beschränkungen und Bedingungen, die für den Handel überhaupt gelten, unterworfen sein müssen. Den Juden, die die Mittel dazu haben, den ordentlichen Groß- und Detail-Handel, den sie auf gleiche Weise, mit gleichen Mitteln, mit gleichem Vertrauen, wie die christlichen Kaufleute, treiben, zu erschweren, wäre unsinnig, und würde vielleicht dem Brodneide einiger Concurrenten einige augenblickliche Genugthuung geben, der Gesammtheit der Käufer hingegen offenbar schaden. Spricht Herr Schatzrath Stüve aber von der bedauernswerthen Klasse armer jüdischer Trödler, so gestehen wir, daß es uns, wenn wir so einen armseligen Schacherjuden bei drückender Sommerhitze, mit einem schweren Bündel alter Kleider beladen, von Dorf zu Dorf keuchen sehen, vorkommt, als äße so ein armer Teufel sein Brod nicht minder im Schweiße seines Angesichts, als ein ehrlicher Schneider oder Schuster, der ruhig in seinem Zimmer sitzt und Kleider oder Stiefel näht, und daß auch der Arbeitsscheueste den letzteren Erwerb vorziehen würde, wenn ihm nicht jener von früher Jugend an als der einzige ihm offenstehende Weg, sich zu ernähren, hätte gezeigt werden müssen.

Um die Landleute vor dem Ruin ihrer Vermögens-Umstände durch den Wucher der Juden zu schützen, dazu giebt es wohl keine anderen Mittel, als diejenigen, wodurch die Gesetze dem Wucher überhaupt wehren; das Hauptmittel wird aber immer sein, daß man den Landmann nicht durch drückende Lasten in die Lage bringt, zuerst zu einem Wucherer seine Zuflucht nehmen zu müssen. Den Juden aber den Ankauf von Grundstücken ferner zu untersagen, ist gewiß das verkehrteste Mittel; denn die Neigung, mit ihren Capitalien zu wuchern, muß durch solche Verbote bei den Juden erregt werden, und dem einmal ruinirten, von Haus und Hof gejagten unglücklichen Landmann kann es sehr gleichgültig sein, ob sein verlornes väterliches Erbe in die Hände eines Juden oder eines Christen gerathe; es kann ihm nur daran liegen, daß sein Grundstück zu einem möglichst hohen Preise ausgebracht werde, was durch jede Concurrenz erleichtert

wird. Eine Erfahrung aus einer Gegend im Hessen-Darmstädtischen, wo bekanntlich die Bauern mehr als irgendwo durch Abgaben gedrückt sind, könnte, wenn es sich auch dort so verhielte, wenig in Betracht kommen, da das Recht des Grundbesitzes den Juden in Frankreich, England, Holland, in Preußen, Baiern, Baden, Würtemberg, kurz in ganz Deutschland, mit Ausnahme von Hannover, Sachsen und einigen kleineren Staaten, zusteht."

Es folgt darauf eine Widerlegung der von Herrn Stüve der religiösen Moral der Juden gemachten Vorwürfe, die wiederum nichts, als das schon Bekannte enthält. Herr Stüve schließt aber diese Vorwürfe mit den Worten: „Die Gebildeteren möchten diese Irrthümer wohl als solche erkennen, hätten sich aber in einzelnen größeren Städten, wie in Hamburg, zu einem leeren und hohlen Deismus verirret, welcher dem Staate noch weniger Garantie gewähre, als die positive Religion des ungebildeten Juden."

Dagegen sagen die Bemerkungen am Schluß:

„Schwerer möchte es freilich sein, dem Herrn Schatzrath Stüve die gewünschte Garantie gegen den Deismus der gebildeten Juden zu geben. Wenn hier der Ort zu religiösen Erörterungen wäre, so möchten wir ihn fragen, ob er denn den Glauben an Gott für etwas so Leeres und Hohles hält? und was er antworten würde, wenn ihm jene gebildeten Juden einwendeten, der Glaube an Gott sei gerade das einzig Wesentliche ihrer positiven Religion, der wahre innere Kern, der übrig bleibe, nachdem derselbe manche vergängliche Formen abgestreift, und ihre nationalen Elemente ausgeschieden? Doch, davon abgesehen, bemerken wir, daß die Gesetzgebung auch keine Garantie gegen den Deismus in der christlichen Religon geborner Individuen zu geben im Stande ist, unter denen die Zahl schwerlich im Verhältniß geringer, als unter den Juden ist; daß übrigens der Deismus jener gebildeten Juden von religiöser Gleichgültigkeit, von gänzlichem Mangel an religiösem Sinn doch sehr weit

entfernt sein muß, da wir sehen, daß gerade von Jenen gar Manche für das Beharren bei ihrer Religion mehr aufopfern, als alle Christen aller christlichen Staaten zusammengenommen; daß endlich — und dieser Punkt scheint uns hier entscheidend — bei den bestehenden Gesetzen Niemand weniger Garantie nicht nur gegen den Deismus, sondern gegen den vollsten religiösen Indifferentismus — zwei Begriffe, die hoffentlich Niemanden gleichbedeutend sind — darbietet, als der zum Christenthum übergetretene Jude, dem doch alle Rechte, Ehren und Vortheile offen stehen, die man dem Juden versagt, der seiner Religion treu bleibt."

Dieses war die Stellung der Angelegenheit bei der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung, welcher der Beruf geworden, die Befriedigung der von der vorigen kundgegebenen Bedürfnisse des Hannöverischen Volkes, die Erfüllung seiner gerechten Wünsche in's Leben zu rufen. Bekanntlich hat ihr die Regierung ein Staatsgrundgesetz zu unbedingter Genehmigung oder Verwerfung der wesentlichen Punkte, zur Berathung der weniger wesentlichen vorgelegt. In §. 3 des 2ten Kapitels dieses Entwurfs heißt es:

„Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften
„jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Ge-
„setz bestimmt werden."

Mit Recht haben mehrere sehr ehrenwerthe Stimmen, die sich öffentlich in ausführlicher Kritik über den Verfassungs-Entwurf haben vernehmen lassen, *) ihren Tadel darüber ausgesprochen, daß man in diese Bestimmung nicht wenigstens das

*) Man vergleiche die Erörterungen über den Entwurf, die als Beilageheft zu den öffentlichen Verhandlungen von Gans erschienen sind, verfaßt durch v. Bodungen, Bürgermeister zu Münden, und Abgeordneten zur Ständeversammlung (S. 19) und den Commentar zu dem Entwurf von Gustav v. Struve. 3tes Heft S. 16 — 17.

Prinzip des neuen Gesetzes, die Ertheilung des Staatsbürgerrechts, aufgenommen. Sollte man sich hiebei den entsprechenden Artikel der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde zum Muster genommen haben, der ebenfalls ein Gesetz verhieß, was wohl zu vermuthen — denn nichts findet leichter Nachahmer, als die Halbheit, — so hätte man den wichtigen Unterschied übersehen, daß dort eine rechtliche Grundlage durch das Edikt von 1816, das dem größeren Theile der jüdischen Unterthanen Kurhessens die Bürgerrechte verlieh, bereits gegeben und somit nach der Fassung des Artikels über das Prinzip des künftigen Gesetzes kein Zweifel möglich war. Aber auch nur die entfernteste Möglichkeit der Fortdauer eines Schutzverhältnisses, wie es in Hannover existirt, in der Verfassungs-Urkunde übrig lassen, das hieße ein Element der Anarchie und der Rechtlosigkeit in einen geordneten Rechtszustand mit hinübernehmen wollen, und wäre eine eben so lächerliche als grausame Inkonsequenz. Daß diese Fassung des Artikels unter den Männern der Freiheit in der Kammer Gegner finden wird, ist wohl kaum zu bezweifeln; ihre Stärke kann uns freilich erst der Ausgang der Diskussion lehren.

In jedem Falle wird eine wesentliche Verbesserung des rechtlichen Zustandes der Juden im Königreich Hannover das Endresultat des versprochenen Gesetzes sein; doch ist die doppelte Ungewißheit vorhanden, wie weit sie ausgedehnt sein und wann sie in's Leben treten wird. Was die erste Frage betrifft, so ist zu hoffen, daß die entschiedenen Freunde des Rechts und der Freiheit in der Kammer sich für die volle Gleichheit vor dem Gesetze, für die Abfassung eines Gesetzes in der Art, wie es aus den Händen der Kurhessischen Ständeversammlung hervorgegangen, erklären werden. Einer anderen Richtung, die nur auf einzelne Verbesserungen ausgeht, huldigt dem Vernehmen nach das jetzige Ministerium; ihr wird sich wohl die Parthei in der Kammer anschließen, die sich an die Ansicht gewöhnt hat, daß das Gute zwischen dem Guten und Schlechten, das Wahre zwischen dem Wahren nnd Falschen, das Rechte zwischen dem Recht und dem

Unrecht — in der Mitte liege. Auf dem Verhältniß der Stärke dieser beiden Parteien beruht der Ausgang der Sache. So viel läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß der bestehende Rechtszustand keinen einzigen, wenigstens keinen offenen Vertreter finden wird, wie er auch in der vorigen Ständeversammlung keinen gefunden hat — dieser Rechtszustand, den man doch in den siebenzehn Jahren der Ruhe und des Friedens, die seit der Wiederherstellung der alten Verhältnisse verstrichen sind, ungeachtet der wiederholten dringendsten Vorstellungen der jüdischen Gemeinden, ungestört und ohne Aussicht auf Verbesserung hat bestehen lassen: in so hohem Grade ist das geltende Recht, wie sich die Verehrer des sogenannten historischen Rechts auszudrücken pflegen, in dieser Beziehung der Ausdruck der allgemeinen Gesinnung und Sitte! Die Frage über den Zeitpunkt, wann das neue Gesetz vollendet sein wird, hängt mit dem fraglichen Inhalte desselben genau zusammen. Hat man den ernsten Willen nicht, ein gutes, vollständiges, auf einen festen einfachen Grundsatz gebautes Gesetz zu machen, so wird man sehr viele Zeit brauchen, und man wird sie in der diesjährigen sehr beschäftigten Ständeversammlung schwerlich finden, um ein mittelmäßiges, eines Prinzips ermangelndes, auf halbem Wege stehen bleibendes zusammenzusetzen. In der That hat das Ministerium nach Verlauf eines Jahres nach dem Antrage der vorigen Versammlung der Kammer eröffnet, daß die nöthigen Materialien und Vorarbeiten zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand noch nicht gesammelt und vollendet wären, daß mithin die Sache für jetzt noch nicht erledigt werden könne. Es scheint mir, daß die vollständigsten Materialien zu einem Gesetze, wie es sein sollte, sich in dem Gewissen jedes Ehrenmannes finden; sie liegen in dem einfachen Grundsatze, daß jede Verschiedenheit der Rechte, die an Verschiedenheit der Bekenntnisse geknüpft ist, jeder rechtliche Nachtheil, der den Glauben trifft, jeder Vortheil, der dem Glaubenswechsel dargeboten wird, ein schnödes Unrecht und eine Unsittlichkeit ist, und von diesem Standpunkte aus läßt sich ein treffliches

Gesetz, das nichts als die Worte zu enthalten braucht: „der Er„füllung gleicher Pflichten soll bei allen Staats„angehörigen, ohne Unterschied der Religion, die „Gleichheit der Rechte entsprechen,“ in wenigen Stunden berathen und vollenden. Aber freilich, so einfach, wie der Weg der Wahrheit, so vielfach sind die Wege des Irrthums. Will man vorher die bunte Musterkarte von 40 Gesetzgebungen, die in 40 Deutschen Staaten auf den Juden lasten, untersuchen, um eine recht reiche Auswahl zu haben, so braucht man freilich viele Zeit und Mühe; und auch viel Scharfsinn, um von allem dem vielfarbigen Unsinn nicht verwirrt im Kopfe zu werden. Denn es giebt in diesem Augenblicke kein Recht, von dem Rechte, Schneider- oder Schuster-Geselle zu werden, an, bis zu dem Rechte, die höchsten Staatsämter zu bekleiden, das nicht irgendwo in Deutschland den Juden noch entzogen wäre, und eben so keines, das ihnen nicht irgendwo schon zustände. Da die Gründe der Vernunft und der Billigkeit, die für die verschiedenartigsten Beschränkungen angeführt werden, sich an Kraft mit geringen Unterschieden ohngefähr gleich sind, so würde es, wenn man einmal entschlossen wäre, eine neue Ordnung der Dinge ohne das Prinzip der vollen Gleichheit vor dem Gesetze eintreten zu lassen, am gerathensten sein, alle die verschiedenartigsten Beschränkungen in ein großes Glücksrad zu werfen, und das Loos über ihr Schicksal entscheiden zu lassen: man würde sich dadurch sehr viele Zeit und Mühe ersparen und gerade so weit damit kommen, wie manche Gesetzgebung durch langwierige Berathungen gekommen ist. Da ein solches Verfahren aber nun einmal gegen den legislativen Anstand ist, so hat man, wie gesagt, zur Abfassung eines schlechten Gesetzes sehr viele Zeit nöthig, und es ist nicht zu läugnen, daß die Hannöverische wie jede andere Deutsche Ständeversammlung in diesem Augenblicke für das allerwesentlichste, für die Erhaltung ihrer Würde und ihrer Existenz, ihrer Zeit sehr dringend bedarf. Es scheint mithin, daß von der diesjährigen Versammlung ein gutes Gesetz oder gar keines zu erwarten ist.

Vielleicht wird dieser Aufschub in einer Beziehung einen günstigen Erfolg für die Entwickelung der Angelegenheit haben; vielleicht wird unterdessen in einem nachahmungswerthen Vorgange, der dem Königreiche Hannover näher, als jeder anderen deutschen Provinz liegt, den Juden dieses Königreichs ein freundlicher Hoffnungsstern aufgehen. Die Emancipation der Juden ist bekanntlich in England schon vor der Prorogation des Parlaments wieder zur Sprache gebracht, es ist zuerst von Bulwer und dann auch wieder von Grant ein darauf zu richtender Antrag angezeigt worden. Er wird gewiß bald nach der Wiederversammlung des Parlaments wieder aufgenommen, und, da er dieses Mal unter günstigen Auspicien auftritt, hoffentlich zu einem glücklichen Ende geführt werden. Wir dürfen hoffen, daß dieses Ereigniß eine günstige Wirkung auf Deutschland überhaupt nicht verfehlen wird, da England jetzt durch einen kräftigen und ruhigen Fortschritt auf der Bahn der Freiheit die hohe Stellung in der öffentlichen Meinung Europa's wieder eingenommen, die es im vorigen Jahrhunderte behauptete, und in welcher es seit 40 Jahren durch das Uebergewicht des aristokratischen Elements seiner Verfassung wankend geworden war. Auch die Verschwisterung mit Hannover hat freilich lange auf die Entwickelung der bürgerlichen Freiheit in diesem Lande keinen Einfluß geübt; lange ist England nicht erröthet über Hannovers Schande, und Hannover ist nicht erröthet über Englands Ruhm. Aber jetzt, bei der freisinnigeren Richtung der Politik der Englischen Regierung, bei dem Erwachen eines regeren öffentlichen Lebens in Hannover ist eine günstigere Wechselwirkung zwischen beiden Staaten zu erwarten: möge sie sich auch in der Sache der Glaubensfreiheit wirksam bewähren!

Kurhessen.

I.

Bericht des Ausschusses.

(Nach der 10ten Beilage der Landtags-Verhandlungen.)

Das erfreuliche Resultat der Debatten der Kurhessischen Ständeversammlung über den die Israeliten betreffenden Gesetzentwurf ist unseren Lesern bereits bekannt und hat ihre Herzen mit Freude und Dank erfüllt. Wir haben uns nicht getäuscht, wenn wir die Ueberzeugung hegten, daß man durchgreifende, entscheidende auf Grundsätze gebaute Verbesserungen von einer Gesetzgebung erwarten müsse, die nicht, durch die Fesseln des geschichtlichen Rechts gebunden, bloß da, wo die dringendste Noth sie antreibt, die schreiendsten Lücken mühselig auszufüllen, sondern das ganze Gebiet des Rechts auf die Grundsätze einer für Alle gleichen Gerechtigkeit, auf eine der Würde der Menschennatur entsprechende Grundlage zurückzuführen bemüht ist. Wir gestehen, daß wir uns freuen, daß der von der Regierung der Ständeversammlung vorgelegte Entwurf noch zu so manchen Verbesserungen Veranlassung gegeben hat; denn es ist für die Sache der Emancipation der Juden in mehrfacher Beziehung am wünschenswerthesten, daß sie die aufrichtigste Unterstützung im Schooße einer frei gewählten

Volksvertretung, finde. Nachdem es nun abermals offenbar geworden, wie sich die öffentliche Meinung in einem Staate, wo sie so eben die Kraft ihrer Schwingen in energischem Aufschwunge bewährt, auf eine entschieden günstige Weise durch ihre gesetzlichen Organe für die volle Gleichstellung der Juden ausgesprochen, welche Regierung wird es da noch wagen, ihre legislative Trägheit oder ihre Lust an jeder Art von Unterdrückung mit einer präsumirten ungünstigen Volksmeinung zu beschönigen, wenn sie es nicht Allen klar machen will, daß sie jene inhumane Stimmung nur darum so sorgfältig pflegt und beachtet, weil sie von der allerdings richtigen Ansicht ausgeht, das ein Volk, welches erbärmlich genug ist, an der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl seiner Mitbürger ein elendes Behagen zu finden, auch die eigenen Fesseln, die es drücken, geduldiger tragen, und in dem Unrecht, das ihm zu thun vergönnt, eine Entschädigung für dasjenige finden wird, das ihm zu leiden auferlegt ist.

Unsere Leser werden sich erinnern, welches die Beschränkungen waren, die der Entwurf der Regierung noch fortbestehen lassen wollte. Außer der Ausschließung Derer, die den sogenannten Nothhandel treiben, war noch bestimmt, daß nur Einer von mehreren Söhnen israelitischer Aeltern sich dem Detailhandel solle widmen können, daß die Verordnung wegen gerichtlicher Protokollirung der Forderungen ausländischer Juden über zwanzig Thaler vorerst noch in Kraft bleiben, so wie daß die Aufnahme ausländischer Juden und Jüdinnen in den Dienst inländischer Israeliten nicht ohne Gestattung der Regierung der Provinz Statt finden könne. Von allen diesen Beschränkungen ist allein die erste, die Ausschließung der Nothhändler, beibehalten, die übrigen sind auf den Antrag des Ausschusses *sämmtlich von der Ständeversammlung verworfen worden*. Es war der für die Städte- und Gemeinde-Ordnung ernannte Ausschuß, der über den Entwurf zu berichten hatte, und der sich durch seine Arbeit und das dadurch ohne irgend erheblichen Widerstand erreichte Resultat um die Beförderung der Grundsätze der Gewissensfreiheit in dem po-

litisch verjüngten Deutschland ein unschätzbares Verdienst erworben. Jener Ausschuß bestand aus den Abgeordneten Schomburg (Bürgermeister zu Cassel, Vice-Präsident der Ständeversammlung), Eberhard (Bürgermeister zu Hanau), Duysing (Bürgermeister zu Marburg), Dedolph (Obergerichtsrath zu Cassel), Werthmüler (Obergerichtsrath zu Rinteln), Scheuch II. (Advokat), Müller (Regierungs-Sekretair zu Hanau, Sekretair der Ständeversammlung), Engel und Krug (Landwirthe). — Der Bericht ist in der Sitzung vom 19ten Mai durch den Abg. Eberhard vorgetragen worden. Der Eingang desselben, der zur Rechtfertigung der allgemeinen Prinzipien des Gesetzes dienen soll, lautet:

„Die hohe Staatsregierung hat der Ständeversammlung, in der Sitzung vom 24. März l. J., dem §. 29 der Verfassungs-Urkunde und der hiernach in dem jüngsten Landtags-Abschiede (§. 4, Nr. 3) gegebenen Zusicherung gemäß, den Entwurf eines Gesetzes zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten vorlegen lassen, welcher sodann dem Ausschusse für die Städte- und Gemeinde-Ordnung zur Begutachtung und Berichterstattung zugefertigt worden ist.

Dieser Ausschuß hat mich, nachdem demselben, auf sein Ersuchen, über den wesentlichsten Inhalt des Entwurfs, die Beweggründe der hohen Staatsregierung eröffnet worden sind, beauftragt, der hohen Stände-Versammlung die Resultate seiner Prüfung mitzutheilen.

Nach der angegebenen Bestimmung unserer Verfassungs-Urkunde „sollen die den Israeliten bereits zustehenden Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.“

Das zu erlassende Gesetz darf hiernach die Rechte nicht beschränken, welche den israelischen Glaubensgenossen schon zur Zeit der Ertheilung unserer Verfassung zugestanden haben.

Nothwendige Folge jener Bestimmung unserer Verfassungs-Urkunde ist sodann, daß die Rechte, welche den Israeliten einzelner Landestheile vorzugsweise bereits eingeräumt worden sind, nunmehr allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens zu Theil werden müssen.

Von diesem, durch die Verfassung bezeichneten Standpunkte aus, hatte der Ausschuß zunächst die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und zwar nach den beiden Hauptabschnitten desselben, von denen der erste, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu anderen oder zu den christlichen Glaubensgenossen, und der zweite Abschnitt, die Verhältnisse der Israeliten zu sich selbst — der Glaubensgenossen unter einander — behandelt.

In Beziehung auf die zuletzt erwähnten Verhältnisse, welche sich auf den gemeinsamen Glauben gründen, ist den Israeliten, so wie allen Einwohnern „vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung" durch den §. 30 unserer Verfassungs-Urkunde gesichert. Da diese Verhältnisse außerdem, durch die Verordnung vom 20. December 1823 bereits gleichförmig für alle Landestheile geordnet sind, so bildet dieser Gegenstand keinen nothwendigen Bestandtheil des Gesetzes.

Was dagegen die Verhältnisse der Israeliten zu den übrigen Unterthanen (die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse derselben) betrifft, so bestand bisher eine große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Landestheilen.

Während die Israeliten in der Provinz Hanau noch immer als Schutzjuden behandelt wurden, dem mit diesem Schutzverhältnisse verbundenen harten Drucke unterworfen waren und nur ausnahmsweise, durch besondere persönliche Begünstigung, und nur gegen schwere Taxe und doppelte Abgabenentrichtung, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte anderer Glaubensgenossen erlangen konnten, sind diese im wesentlichen den Israeliten in den Provinzen Ober- und Niederhessen schon seit dem Jahre 1816 gewährt.

Die Verordnung vom 14. Mai 1816 — „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend“ — wovon jedoch das Großherzogthum Fulda, das Fürstenthum Hanau und die Grafschaft Schaumburg ausgenommen wurden, ertheilt den Staatsangehörigen israelitischen Glaubens, unter den darin angeführten Beschränkungen, gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen, und gestattet denselben alle Nahrungszweige, als Feldbau, Handwerke, Betrieb von Manufakturen und Fabriken und den ordentlichen Handel unter denselben Bedingungen, wie den übrigen Unterthanen. Diese Verordnung enthält hiernach das maximum der Rechte, welche den Israeliten in Kurhessen bisher, und zur Zeit der Ertheilung unserer Verfassung, zugestanden haben und nunmehr — zur gleichförmigen Ordnung — allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens mindestens zu Theil werden müssen.

Beurtheilt man zunächst nach dieser Grundlage das proponirte Gesetz, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in diesem nicht nur die den Israeliten in den Provinzen Ober- und Niederhessen bereits eingeräumten Rechte allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens vollständig gewährt, sondern auch die meisten der bisherigen durch jene Verordnung festgestellten Beschränkungen beseitigt worden sind.

Wenn der Entwurf nicht alle Beschränkungen entfernt, und auch der Ausschuß, nachdem er, durch mündliche Rücksprache mit dem Vertreter der hohen Staatsregierung über die hier, nach der bisherigen Erfahrung, zu beachtenden Verhältnisse, näheren Aufschluß erhalten hat, für die vorläufige Beibehaltung einiger dieser Beschränkungen sich erklärt, so findet diese Verschiedenheit keineswegs ihren Grund in der Religion.

Schon die Verordnung vom 14ten Mai 1816 huldigt der Grundansicht, „daß die Vorstellung von Gott, den göttlichen und ewigen Dingen, von der reellen Weise Gott zu verehren und zu dienen, zur Privat-Domaine des Gewissens gehöre, daß die bürgerliche Ordnung und die weltliche Macht des Staates nur die

Glaubensgenossenschaft zu schützen, zu fördern, und nur dem gänzlichen Unglauben, Usurpationen weltlicher Macht und schädlichen Einflüssen auf bürgerliche Pflichten zu begegnen und zu wehren habe, daß aber der Mensch, über die vorzügliche Würdigkeit der Bekenner des einen Glaubens vor denen des andern zum Erwerben bürgerlicher Rechte und Betriebe bürgerlicher und weltlicher Geschäfte zu entscheiden, sich nur durch einen Machtspruch erlauben, eine Befugniß dazu sich nur auf das Faktum der Uebermacht und Gewalt gründen könne."

Nicht des Glaubens wegen will man eine bürgerliche Ungleichheit sanktioniren; es sind vielmehr jene Beschränkungen — die noch durch Genehmigung der Vorschläge des Ausschusses eine weitere Minderung erleiden werden — wesentlich nur in der Absicht beibehalten worden, die Israeliten von verderblichen Gewohnheiten, insbesondere aber dem Schacherhandel, dem sich ein großer Theil derselben (freilich durch die frühere Behandlung gezwungen) noch hingiebt, abzuwenden und mehr schaffender Industrie, wozu ihnen nunmehr die Bahn geöffnet wird, zuzuführen.

Es ergiebt sich hieraus schon von selbst die bloß transitorische Natur dieser Beschränkungen. Eine weitere Ausdehnung derselben würde sich mit unserer Verfassung nicht vereinigen lassen, und insbesondere der durch diese in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten gegebenen Grundlage widerstreiten."

Den größten Vorzug dieses Berichts und ein erfreuliches Zeichen für die regen Fortschritte der guten Sache und die Verbreitung der rechten Ansicht finden wir in seiner Einfachheit und in dem geringen Apparat von Gründen und Erörterungen, die den Verfassern des Berichts gerade zur Rechtfertigung des höchsten Prinzips des Gesetzes, der vollen Rechtsgleichheit der Israeliten als solcher, erforderlich schien. Nur da, wo man keine weitere Bestreitung des Grundsatzes selbst mehr erwartet, wo man voraussetzen darf, daß die Meinung Aller in der Hauptsache übereinstimmt, kann man jede ausführlichere, oft genug freilich schon ausgeführte Motivirung für überflüssig halten. Bedenkt man,

was für endlose Einwendungen und Diskussionen vor vier Jahren in **Würtemberg** ein in seinen einzelnen **Bestimmungen viel weniger liberaler** Gesetzentwurf veranlaßt hat, wie damals jeder einzelne Artikel einer engherzigen Opposition mit aller Macht der Vernunft und der Beredsamkeit mühsam abgekämpft werden mußte; bedenkt man, was für mannigfache Bedenklichkeiten sich noch vor einem Jahre in **Baden** gegen die einfache Anerkennung des Prinzips der Zulässigkeit der Juden *zu allen* Rechten des Bürgers erhoben haben, so wird man nicht umhin können, in der Einfachheit, der klaren Sicherheit und der beinahe einstimmigen Einheit der Ansicht, die sich hier zeigt, einen großen Fortschritt zu finden. — Fassen wir nunmehr die Motivirung der einzelnen Abänderungen, die der Ausschuß an dem Entwurf in Vorschlag brachte, in's Auge. Zu der dritten Bestimmung des §. 6, die Beschränkung des Detailhandels betreffend, bemerkt der Berichterstatter:

„Von größerer Wichtigkeit ist ohne Zweifel die unter 3 *hinzugefügte* Ausnahme.

In der Verordnung vom 14. Mai 1816 ist, neben anderen, freilich weit drückenderen Beschränkungen gerade die vorbemerkte nicht enthalten, und erst durch das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Februar 1819 wurde dieselbe — „um zu verhüten, daß nicht, wie mit seltener Ausnahme, fast immer geschehen, sämmtliche Söhne eines handeltreibenden Israeliten das Gewerbe ihres Vaters ergreifen, und um, nach der weisen Absicht der gedachten Verordnung, dieser Neigung noch mehr entgegen zu wirken" — eingeführt.

Aus der angeführten, und der weiteren Rücksicht „daß jeder, auch der dringendst gebotene oder erheischte, Uebergang aus dem einen in den anderen Zustand dieser oder jener Vermittelung bedürfe, damit die in diesen Hinübergeführten von allen, wenn auch in ihrem früheren Zustande nothwendigen oder zu entschuldigenden Gewohnheiten, ja Fehlern, nicht solche mit hinübernehmen, welche ihnen in der Assimilirung mit denen, welchen sie nunmehr gleich-

gestellt werden, hinderlich und den letzteren schädlich werden können“ — hat sich die hohe Staatsregierung veranlaßt gefunden, jene Beschränkung vorerst noch in das neue Gesetz aufzunehmen.

Die letztere Rücksicht gewinnt an Bedeutung, wenn man den Zustand der Israeliten in denjenigen Landestheilen beachtet, welche bisher von der Verordnung vom 14. Mai 1816 gänzlich ausgenommen waren, und sich, weil ihnen auch ein anderer Erwerbszweig nicht, oder doch nur unter weiteren sehr lästigen Beschränkungen gestattet war, fast ausschließlich dem Kleinhandel widmeten.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dieser Rücksichten und der entgegenstehenden Gründe hat indessen der Ausschuß die letzteren für überwiegend anerkannt.

So lange auch nur eine einzige Beschränkung für alle Israeliten stehen bleibt, ist denselben nicht einmal die Möglichkeit gewährt, durch Selbstthätigkeit und die strengste Erfüllung ihrer Bürgerpflichten volle Rechtsgleichheit zu erlangen. Durch dergleichen, Alle ohne Ausnahme betreffenden, Beschränkungen wird der Hauptzweck, die Israeliten durch das erhebende Gefühl der bürgerlichen Gleichheit zu bessern und zu veredlen, verfehlt. Denn nicht sowohl der Grad der Unterdrückung ist es, was das Gemüth kränkt und die moralische Kraft lähmt, als vielmehr das Gefühl, sich überhaupt zurückgesetzt, sich durch einschränkende Gesetze von der Nation abgesondert zu sehen.

Wie wenig überdieß die Besorgniß, daß durch eine solche Gleichstellung der Israeliten die Wohlfahrt der übrigen Staatsbürger gefährdet werde, begründet ist, hat sich in den Staaten bewährt, welche diese Gleichstellung den israelitischen Glaubensgenossen längst eingeräumt haben, namentlich in Frankreich und Holland, den Preußischen und Baierischen Rheinprovinzen. Auch nicht eine Klage ist aus diesen Staaten über die Emancipation laut geworden; es wird vielmehr von allen Seiten bestätigt, daß die Israeliten den Erwartungen entsprochen haben.

Als im Jahre 1831 die Frage über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten in der Baierschen Kammer der Abgeordneten verhandelt wurde, erklärte sich auch nicht Einer der vielen Redner gegen dieselbe, Alle erkannten vielmehr an, daß, diese Gleichstellung zu bewirken, Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre sei. Auch die Abgeordneten vom Handelsstande sprachen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß sich diese Emancipation vollkommen mit dem Geiste eines aufgeklärten Handelsstandes vertrage.

Die Beibehaltung dieser Beschränkung würde überdies mit der Bestimmung im §. 27 unserer Verfassungs-Urkunde,

„einem jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des
„Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei"

im Widerspruche stehen, und indem sie diese Wahl nur den Israeliten versagte, denselben fortdauernd selbst einen Theil der allgemeinen Menschenrechte entziehen.

Betrachtet man aber auch die mehrgedachte Beschränkung von der rein praktischen Seite, so ergiebt es sich, daß sie, wie dieses auch die bisherige Erfahrung bestätigt, durchaus illusorisch ist. Indem man nämlich den israelitischen Aeltern untersagt, mehr als einen ihrer Söhne dem Detailhandel zu widmen, so liegt darin für die letzteren noch kein wirksames Verbot, diesen Handel demnächst zu treiben. Wollte man aber jenes Verbot weiter ausdehnen, so würde man die Befugnisse beschränken, welche den Israeliten schon vor der Verfassung zustanden, was nach der verfassungsmäßig ausgesprochenen Garantie nicht angeht.

Der Ausschuß hält die vorgeschlagene Beschränkung auch nicht für ausführbar, weil dieselbe auf diejenigen Israeliten, welchen bisher schon, wenn auch nur ausnahmsweise, volle Bürgerrechte verliehen waren, (wie dieses in der Provinz Hanau mitunter der Fall ist) und namentlich auf die Israeliten in dem Großherzogthum Fulda, rechtlich nicht ausgedehnt werden könnte, durch theilweise Beibehaltung aber unter den Israeliten selbst eine neue Rechtsungleichheit herbeigeführt werden würde.

Wenn übrigens durch Genehmigung des durch das Angeführte wohl hinreichend begründeten Antrags des Ausschusses:

die Nr. 3 des §. 5 (§. 5) zu streichen,

den Israeliten, in so weit sie sich nicht dem Schacherhandel widmen, volle Gleichstellung in Ansehung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte mit den christlichen Unterthanen eingeräumt wird, so ist von ihnen auch zu erwarten, daß sie nicht durch Mißbrauch derselben der Gesetzgebung neue Veranlassung zu Beschränkungen geben werden."

Die Beibehaltung der in §. 7 verfügten Ausschließung der Nothhändler, rechtfertigt der Bericht mit folgenden Worten:

§. 7 (6). „Wenn auch der Nothhandel nicht ganz ausgeschlossen werden kann, da diejenigen, welche darin aufgewachsen und ergraut sind, denen die Fähigkeit und die Mittel fehlen, ein anderes Geschäft zu erlernen und mit Erfolg zu betreiben, nicht auf einmal nahrungslos gelassen werden können, so verdient doch diese unbürgerliche Lebens- und Erwerbsweise, nachdem den Israeliten alle übrigen Erwerbszweige eröffnet sind, keine Begünstigung. Der Gesetzentwurf beschränkt diesen Handel in so weit, als nicht die Noth dessen Duldung gebietet. Auch die sich hierauf beziehenden Bestimmungen sind nur transitorisch, da die gegenwärtigen Nothhändler diesen Erwerbszweig aufgeben, und künftig neue nicht entstehen können.

Der Ausschuß trägt auf Genehmigung dieses §. an."

Wir können die formelle Einwendung, die wir gegen diese Bestimmung früher gemacht, nicht zurücknehmen. Ueber allen Tadel erhaben, wenn sie sich in einem Gesetze über den Handel, auf alle Bürger des Staates ausgedehnt, fände, bleibt sie an diesem Orte und in dieser Beschränkung eine Ungerechtigkeit, die indeß wirklich nur der Form nach zu bestehen scheint, da wir wohl annehmen müssen, daß es sich hier von einer Erwerbsart handelt, die auch bei anderen Bürgern einer besonderen Concession bedarf, welche auch diesen fernerhin nicht ertheilt werden soll.

Zu §. 13, der von den Verhältnissen fremder Juden handelt, bemerkt der Ausschuß:

„In so weit auch dieser §. auf allgemein gesetzliche Bestimmungen verweist, erscheint derselbe als überflüssig. Die darin angezogene Verordnung vom 14. Mai 1816, §. 19 — den nur auf Messen und Märkten gestatteten Nothhandel ausländischer Israeliten betreffend — ist schon oben (§. 7, Nr. 2) berücksichtigt, und die vorläufige Beibehaltung der Vorschrift in dem Regierungs-Ausschreiben vom 12. März 1821 hält der Ausschuß weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Hält man die, gegen den Wucher bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht für zureichend, was ich dennoch, bei gehöriger Handhabung derselben, glaube voraussetzen zu dürfen, so liegt darin nur eine dringende Aufforderung, dieselben zu vervollständigen. Durch die angezogene Beschränkung wird demselben gewiß nicht begegnet, indem dem Wucherer Mittel genug zu Gebote stehen, diese Vorschriften zu umgehen. Deren Beibehaltung würde auch gegen diejenigen ausländischen Israeliten höchst ungerecht sein, welche die Bürgerrechte in ihrem Wohnorte bereits erlangt haben, wie namentlich die Israeliten aus dem Großherzogthume Hessen, aus Würtemberg und Weimar, und eine Unterscheidung in dieser Hinsicht nur eine neue Verwickelung herbeiführen.

Nach der Ansicht des Ausschusses würde demnach die Beibehaltung jener Vorschrift, ohne die gehegte Besorgniß — wäre dieselbe auch begründet — zu entfernen, dem freien Verkehr nur ein neues Hinderniß entgegensetzen.

Die in dem zweiten Satze des §. vorgeschriebene Einholung besonderer Erlaubniß zur Aufnahme ausländischer Juden oder Jüdinnen in den Dienst inländischer Israeliten hat bisher nur eine Vermehrung der Einnahme an Stempelgebühren und Sporteln zur Folge haben können, im übrigen aber nicht den mindesten Nutzen gewährt, da für die Gestattung oder Versagung dieser Erlaubniß durchaus kein Maaßstab gegeben ist, und den Regierungen ohnehin in den einzelnen Fällen eine genauere Prüfung

nicht möglich war. Gegen das Einschleichen schädlicher Subjekte gewähren schon die vorhandenen allgemeineren polizeilichen Vorschriften hinreichende Sicherheit. Der Ausschuß glaubt daher, daß auch die angeführte Beschränkung aufzuheben, und sonach der ganze §. zu streichen sei."

II.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

(Nach der Kasselschen allgemeinen Zeitung.)

Herr Eberhard verlas, als Referent des betreffenden Ausschusses, seinen Bericht über den Gesetz-Entwurf.

Herr Fuchs bemerkte: Es sey keinem Zweifel unterworfen, daß Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Klugheit erfordern, die Juden zu emancipiren, und besonders die Trödler-Kaste dem bürgerlichen Leben immer mehr einzuverleiben; ob dieses aber erreicht werden könne, wenn man den letztern unbedingt gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern einräume, bezweifle er sehr; er besorge vielmehr, daß dadurch viele christliche Händler sich gezwungen sehen würden, dem Schacherprinzip zu huldigen. Er rede hier nicht von jenen achtungswürdigen, jüdischen Familien, welche, ohne darum aufzuhören, die Religionsgebräuche ihrer Väter zu befolgen, im Sinne der wahren Christus-Religion handelten; sondern nur von jenen, die unter dem Namen Schacher-Juden oder Schmußer bekannt seien, und in zwei Klassen, in eine geringe und in eine vornehmthuende, zerfielen. Er sei daher zwar dafür, daß man denjenigen Juden, welche in ihrer Vortrefflichkeit den vortrefflichsten Christen gleich zu stellen seien, sofort alle Rechte der übrigen Staatsangehörigen einräume; den Schmußern dagegen könnten diese nur dann verwilligt werden

wenn sie im Interesse des öffentlichen Lebens solche Fortschritte gemacht hätten, daß sie der Erlangung aller Staatsbürger-Rechte auch würdig wären. Jene ausgezeichneten Juden müßten den Schacherern als Ideal hingestellt werden, welches zu erreichen die letztern sich bestreben, und sonach mehrere Grade durchwandern müßten. Auf wen dieses Reizmittel keinen Eindruck mache, der möge auch im Schlamme seiner Niedrigkeit stecken bleiben. — Herr Scheuch 2r erwiederte: Die Schacherjuden seien allerdings ein Uebel für das Land, welches aber nur in der bisherigen gedrückten Lage der Israeliten seinen Grund habe, und welches verschwinden würde, sobald den Juden alle staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt wären. — Herr Kaiz fragte: wie ein Maaßstab des moralischen Werthes der einzelnen Israeliten aufzufinden sei, wornach die Letzteren in die verschiedenen Kathegorieen gebracht werden sollten? — Herr Fuchs: Er wolle seine Ansicht nur im Allgemeinen ausgesprochen haben, und verlange nicht, daß darüber besonders abgestimmt werde. — Die §§. 1 und 2 der emendirten Proposition wurden angenommen. — Nach §. 4 (5 der Proposition) werden alle Abgaben und Leistungen, welche die Israeliten als solche, vermöge des vormaligen Hörigkeits- und Schutzverhältnisses zu entrichten hatten, aufgehoben ꝛc. — Herr Bach trug darauf an, hinsichtlich der in den standesherrlichen Bezirken wohnenden Juden eine Ausnahme zu machen, da die Erhebung des Schutzgeldes den Standesherrn bundesgesetzlich zustehe. — Herr Graf von Degenfeld machte den Antrag, daß denjenigen, welche bisher dergleichen Abgaben bezogen hätten, Entschädigung vorbehalten würde. — Herr Eberhard erklärte sich dagegen; auch das Ober-Appellations-Gericht habe in einem Erkenntniß sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Falle ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt finde. — Hr. Werthmüller: Von einer Entschädigung könne hier nicht die Rede sein, da es sich hier von einem Verhältnisse handle, welches vom Staate gänzlich reprobirt werde. — Herr Bach: Die kurhessische Gesetzgebung könne bundesrechtliche Verhältnisse nicht aufheben.

— Herr Graf von Degenfeld berief sich auf den §. 49 der Verfassungs-Urkunde. — Herr Pfeiffer 1r: Es seien diese Verhältnisse nicht ausdrücklich in die Bundesgesetzgebung aufgenommen, und wenn die Standesherren sich beeinträchtigt fühlten, so möchten sie den Rechtsweg betreten. — Herr Eberhard: Die Befreiung der Juden von dergleichen Abgaben und Lasten, welche schon durch die Verordnung vom 12. Januar 1818 begründet sei, dürfe denselben, der Verfassungs-Urkunde nach, nicht wieder entzogen werden. — Die Anträge der Herren Bach und Graf v. Degenfeld wurden verworfen, gegen welchen Beschluß die Antragsteller, Namens der Standesherren und des vormals reichs-unmittelbaren Adels eine Standesstimme geltend machten. — Der §. ward mit einem kleinen Amendement des Herrn Pfeiffer 1r (hinter „Staats-Behörden" zu setzen „auch Staats- und Kirchendiener") angenommen.

Der §. 5 (6) lautet: „Von den Befugnissen, welche Israe„liten des Kurstaates erwerben können, sind allein ausgeschlossen: „1). das Patronatrecht über christliche Kirchen und 2) die Fähig„keit zur Anstellung in christlichen Kirchenämtern und als Lehrer „der christlichen Religion." — Herr v. Eschwege trug darauf an, der Nr. 2 noch die Worte hinzuzusetzen: „so wie im Richteramte." Es werde dieser Antrag gerechtfertigt 1) durch den §. 29 der Verfassungs-Urkunde, wo es heiße: die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf die — — staatsbürgerlichen Verhältnisse keinen Einfluß, 2) manche Funktionen des Richteramtes, z. B. die Eidesabnahme, seien mit der israelitischen Religion nicht zu vereinbaren und 3) Israeliten könnten in den Rechtsstreitigkeiten nicht Richter sein, wo kirchliche Grundsätze in Betracht kommen. — Herr Werthmüller erhob sich gegen diesen Vorschlag. Zunächst müsse man voraussetzen, daß der Staat nicht einen Israeliten zum Richter anstellen werde, der sich nicht neben der juristischen Ausbildung auch die allgemeine Bildung erworben habe; fordre doch schon die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (§. 52) neben der Tüchtigkeit auch die

Würdigkeit zu jeder Staatsstelle. Dieses vorausgesetzt, liege kein zureichender Grund vor, um die Israeliten, als solche, vom Richteramte auszuschließen. So wie der christliche Richter einer jeden Parthei nach den Grundsätzen ihres Glaubens den Eid abnehme, so könne dieses auch von dem israelitischen Richter geschehen. Eben so finde er es nicht für unzulässig, daß der israelitische Richter Rechtsstreite entscheide, wobei Grundsätze der christlichen Kirche zur Sprache kommen. Dasselbe Verhältniß finde ja zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen statt. Der katholische Richter setze gegen die Grundsätze seiner Kirche bei einer Ehescheidung unter Protestanten voraus, daß die Ehe kein Sakrament sei. Umgekehrt unterstelle der protestantische Richter bei der Trennung katholischer Ehegatten, daß die Ehe ein Sakrament sei. Da also keine innere Nothwendigkeit vorliege, die Israeliten vom Richteramte auszuschließen, so könne er auch dafür nicht stimmen; denn so lange den Israeliten auch nur ein einziges Recht entzogen würde, ohne daß dieses durch die Natur der Sache gerechtfertigt sei, werde es ihnen erschwert, sich zu jenem Ehrgefühle zu erheben, welches die Quelle bürgerlicher Tugenden sei und von welchem er sich hinsichtlich der Israeliten den größten Erfolg verspreche. — Herr Dedolph: Wenn man es für unstatthaft halte, daß ein Israelit einem Christen den Eid abnehme, so würden ihnen gar viele Stellen unzugänglich bleiben müssen, nämlich alle diejenigen, wo Verpflichtungen von Untergeordneten vorkommen. Da die Israeliten aber nicht von der Mitwirkung an der Gesetzgebung ausgeschlossen seien, so trage er auch gar kein Bedenken in Hinsicht der richterlichen Funktionen. — Herr Kaiz: Es hätten sich viele Juden zu vorzüglichen Aerzten ausgebildet; wenn man denselben nun Leben und Gesundheit anvertraue, wie viel mehr die Schlichtung von Rechtshändeln! — Herr v. Baumbach 2r erklärte sich ebenfalls gegen das Amendement als für unverträglich mit der Verfassungs-Urkunde, da es eine neue Beschränkung enthalten würde, welche vor der Ertheilung derselben nicht ausgesprochen war. — Herr

Pfeiffer 1r suchte dieses mit Hinweisung auf den §. 26 der Verfassungs-Urkunde, wonach der Gesetzgebung zustehe, Beschränkungen zu verordnen, zu widerlegen, stimmte aber nicht für das Amendement.

Herr Werthmüller: Er könne zwar nicht voraussetzen, daß die hohe Versammlung sich weniger freisinnig zeigen werde, als andere Kammern, die ihr in der Emancipation der Israeliten vorausgegangen: sollte indeß wider Erwarten der Antrag des Herrn Deputirten v. Eschwege angenommen werden, so behalte er sich wenigstens ein Unter-Amendement vor, wonach jene Ausschließung sich nur auf die Stellen der Einzelrichter beziehen würde, indem bei Richter-Collegien die Bedenklichkeit wegen der Eidesabnahme durch das Einschreiten eines andern Gerichts-Mitgliedes beseitigt werde.

Herr v. Landsberg sprach für das Amendement: man müsse doch auch die Vorurtheile im Volke berücksichtigen und den Eindruck, welchen zumal auf dem Lande eine hiernach erfolgende Anstellung machen könnte.

Herr Werthmüller: Es liege ja in der Hand der Staats-Regierung, die Israeliten, die sich zum Richteramte eigneten, für den Anfang nicht als einzeln stehende Justizbeamten, sondern bei den Richter-Collegien anzustellen. Er erwarte, daß die Emancipation der Israeliten den bürgerlichen Zustand derselben so wesentlich verändern und sie in der öffentlichen Achtung so heben werde, daß demnächst die öffentliche Meinung ihrer Anstellung als Justizbeamte nicht mehr entgegenstehe.

Das Amendement des Herrn v. Eschwege ward mit 48 gegen 3 Stimmen verworfen. — Beim §. 6 (7) wurde hinzuzufügen beschlossen, daß der §. so verstanden werde, daß von nun an eine neue Concession zum Nothhandel an Personen, welche deren noch nicht gehabt haben, nicht mehr ertheilt und daß die im Hanauischen und Fuldaischen ohne Erlaubnißschein den Nothhandel treibenden Israeliten denjenigen gleich geachtet werden sollten, welche (in den übrigen Landestheilen) einer Concession bisher

bedurft hätten. — Der §. 8 lautete: „Die Ehen zwischen Christen und Israeliten werden von Seiten des Staates *nicht gehindert*.“ — Herr Fuchs beantragte den Zusatz: „jedoch *müssen* die Kinder christlich getauft und in der christlichen Religion erzogen werden.“ — Herr Pfeiffer 1r: Für andere Religionsverwandte, z. B. die Mennoniten, beständen hierin schon gesetzliche Vorschriften. Man könne wenigstens diejenigen analogisch hier anwenden, wornach die Söhne hinsichtlich der Religion dem Vater, die Töchter der Mutter folgten. — Herr Wiß *hielt eine* jede Bestimmung dieser Art für einen Eingriff in die Gewissensfreiheit; es müsse dieses der freien Uebereinkunft der Eltern überlassen bleiben; der Staat sei gar nicht befugt, die Religion vorzuschreiben, in welcher Eltern ihre Kinder sollen erziehen lassen, und wenn dieses früher geschehen sei, so sei es mit Unrecht geschehen. — Dieser Ansicht trat Herr v. Warnsdorf bei; nur wenn die Eltern nicht anders verfügt, würden die Söhne der Religion der Väter und die Töchter der der Mütter *folgen*. Er schlug als Amendement vor: „es sollte zuvor ein Gesetz über die zu beobachtenden kirchlichen Formen und Verhältnisse erlassen werden.“ Die Herren Wiß und Vilmar bewiesen, daß der Staat eine kirchliche Form zu diesem Ende keiner Religionsgesellschaft vorschreiben könne. Es führte dieses zu einer kurzen Discussion über die Form solcher eventuellen Ehen. Herr Vilmar fügte hinzu: eine gesetzliche Vorschrift in diesem Betracht *könne* nur die einer Civilehe sein.

Herr Baumbach 2r: In Beziehung auf die Form könne man überhaupt auf ein zu erlassendes Gesetz verweisen. — Herr Werthmüller schlug vor, das Amendement so abzufassen: „die Form dieser Ehen soll jedoch zuvor gesetzlich bestimmt werden.“ Das Amendement ward in dieser Fassung angenommen.

Die §§. 9 und 13 wurden nach dem Antrage des Ausschusses gestrichen, die übrigen genehmigt. Die von einigen Provinzial-Vorsteher-Aemtern so wie von mehreren israelitischen Gemeinden und Privatpersonen eingereichten, die kirchlichen und bürgerlichen

Verhältnisse der Israeliten betreffenden Denkschriften beschloß man, der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen. Das ganze Gesetz wurde hierauf mit 46 gegen 5 Stimmen angenommen." —

Die hier im Auszuge gegebenen Verhandlungen sind im Ganzen weniger bedeutend durch das, was sie enthalten, als durch das, was sie nicht enthalten. Die gänzliche Abwesenheit alles Streits über die Prinzipien, vieler sonst üblicher Argumente, die Geringfügigkeit der Opposition, die geringe Unterstützung, welche ihre Vorschläge fanden, die wenige Entschiedenheit, mit welcher sie selbst ihre Ansichten vertrat, zeichnen diese Debatten vor anderen, die die unmittelbare Abfassung eines Gesetzes über diesen Gegenstand zum Zweck hatten, in hohem Grade aus. Sie bezeichnen einen großen Fortschritt im Geiste der Gesetzgebung, und ihr Resultat wird gewiß manchen Ständeversammlungen, insbesondere denen von Braunschweig und Hannover, wo derselbe Gegenstand in diesem Augenblick seiner legislativen Lösung entgegen harrt, zum Muster dienen. Ueber das wenige im Sinne der Opposition Vorgebrachte halten wir weitere Bemerkungen für unnöthig, da es in den Debatten selbst mehr als genügend widerlegt worden. Daß die Regierung dem verbesserten Gesetz-Entwurf ihre Sanction ertheilen wird, ist wohl nicht zu bezweifeln, da sie keinerlei Motive zur Verweigerung haben kann. Sollte sie etwa die Absicht hegen, die einzige, die sie an der Sanction verhindern könnte, von allen Früchten des Landtages keine einzige zur Reife gedeihen zu lassen, so sehen wir das Schicksal dieses Gesetzes, wie das aller übrigen weisen und freisinnigen Gesetze, die von der ehrwürdigen Kurhessischen Ständeversammlung berathen worden, mit voller Zuversicht der Kraft und der Ehre des Hessischen Volkes und seiner Vertreter anheim gestellt, und die Kurhessischen Israeliten mögen sich dann freuen, daß die Begründung ihrer Freiheit von derselben großen Entscheidung abhängt, die über die künftige Freiheit ihrer gesammten Mitbürger bestimmen wird.

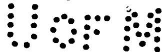
III.

(Geschrieben im October 1832.)

Wir haben lange gezögert, auf einen Gegenstand zurückzukommen, den wir mit den frohesten Hoffnungen verlassen haben, und den wir jetzt mit schmerzlichen Gefühlen wieder zu berühren genöthigt sind. Eine trübe Ahnung, die wir beim Abschiede nicht unterdrücken konnten, so wenig Wahrscheinlichkeit sie damals, als wir sie aussprachen, zu haben schien, scheint in Erfüllung gehen zu wollen. Manche der edelsten Früchte eines würdigen, dem innersten Bewußtsein und dem dringendsten Bedürfniß des Landes und des Zeitalters, denen es angehört, entsprossenen Strebens sind nicht zur Reife gediehen; gerechte Hoffnungen sind nicht erfüllt worden. Ein Gesetz, welches das theure Gut der Mittheilung der Gedanken der strafenden wie der schützenden Macht der Gerechtigkeit unterordnen sollte, wird, nachdem es in Folge vielfacher Erörterungen und bedeutender Koncessionen von Seiten der Volksvertreter zu Stande gekommen, wenn gleich von der Verfassung verheißen, die Sanktion der Regierung nicht erhalten; ein gleiches Schicksal wird dem Vernehmen nach das ebenfalls von der Verfassung verheißene Gesetz, die Emancipation der Juden betreffend, für den Augenblick theilen. Dieser Ausgang, verglichen mit dem Hergange der Entstehung und der Vollendung des Gesetzes, hat auf den ersten Blick etwas Räthselhaftes, und aus Motiven, wie man sie bei der Gesetzgebung eines verfassungsmäßig geordneten Staates vorauszusetzen gewohnt ist, schlechthin Unerklärliches. Das Gesetz ist, wie bekannt, von der Staatsregierung ausgegangen; es ist von der Ständeversammlung angenommen und mit schätzenswerthen Verbesserungen ausgestattet worden, die ganz im Geiste des Entwurfs waren, und denen sich die Regierung, dem Ausschuß wie der Kammer gegenüber, auf keinerlei

Weise widersetzt hat; vielmehr hat das einzige bei der Diskussion gegenwärtige Mitglied der Regierung, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Trott, ausdrücklich erklärt, die Verbesserungen seien ganz im Sinne des Entwurfs, und würden von der Regierung bereitwillig angenommen werden. Und woher nun neue Hindernisse, nachdem Alles beendigt schien? Woher neue Schwierigkeiten, nachdem Alles ausgeglichen war? Woher die neuen heimlichen Zweifel, nachdem öffentlich Alle übereingestimmt? Doch warum diese Verwunderung? War doch dieses Mal das Verfahren der Sache vollkommen angemessen, die es zu vertreten galt! Nur 5 Stimmen unter 41, die am hellen Tage für das Prinzip der Unterdrückung sich erklären mochten; aber eine in heimlichem Dunkel schleichende Intrige, die das Werk des Tages in seiner Vollendung hemmt! Die Lüge hat es aufgegeben, sich in das Lichtgewand der Wahrheit zu kleiden, und, von der Helle des Tages beleuchtet, in den Kampf zu gehen mit der Freiheit und der Gerechtigkeit; sie hat sich zurückgezogen in die Nacht, woher sie gekommen, und macht dort die Kraft ihres dunkeln Einflusses geltend; feige verläßt sie den Kampfplatz der freien Rede, und versendet aus heimlichen Schlupfwinkeln ihre giftigen Pfeile.

Die einstimmige öffentliche Meinung in Kurhessen schreibt die Verzögerung der Sanktion einzig und allein dem Einflusse des Ministers des Inneren und der Justiz, v. Hassenpflug, zu, einem von vielfachen Vorurtheilen befangenen, unpopulairen Manne, der gerade, als der Entwurf eben der Berathung der Ständeversammlung übergeben war, an die Spitze des Departements des Inneren trat. Wird dieser Einfluß beseitigt, so ist zu hoffen, daß das Gesetz, so wie es aus den Händen der Stände hervorgegangen, noch vor ihrer Wiederversammlung die Sanktion der Regierung erhalten wird, was vielleicht in diesem Augenblicke schon geschehen ist; im entgegengesetzten Falle wird es einer neuen Berathung unterworfen werden müssen. Daß die Volksvertreter ihren Grundsätzen treu bleiben werden, darauf dürfen wir mit der größten



Zuversicht rechnen; ihr edles, rechtliches Verfahren in Beziehung auf dieses, wie auf jedes andere Verhältniß schließt jeden Zweifel, jeden leisesten Verdacht der Unzuverlässigkeit aus. Noch in den letzten Tagen vor der plötzlichen Auflösung der Versammlung haben mehrere der trefflichsten Mitglieder, unter ihnen der edle Jordan, dringend und wiederholt um die unverzügliche Sanktion des Gesetzes, die Emancipation der Juden betreffend, angehalten. Auch darf die höchst erfreuliche Thatsache nicht unbeachtet bleiben, daß von Seiten mehrerer Stadtgemeinden, unter anderen von Hanau und Fulda, Bittschriften um schleunige Erwirkung der Sanktion jenes Gesetzes an die Kammer eingegangen sind: ein neuer glänzender Beleg für den Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland, da wo sie durch ein ernstes gemeinsames Streben wahrhaft zu einem Ganzen gebildet worden, so daß sie nicht mehr mit dem verworrenen Wiederhall vereinzelter durch die verschiedenartigsten persönlichen Motive angeregter Stimmen verwechselt werden kann.

Betrachten wir die Verweigerung oder Verzögerung der Sanktion des Gesetzes — wir wissen noch nicht, wie wir sie zu nennen haben — von ihrer rechtlichen Seite, so läßt sich ein erheblicher Zweifel gegen die Legalität des ganzen Verfahrens schwerlich beseitigen. Das betreffende Gesetz war nebst einem Gesetze über die Freiheit der Presse und mehreren anderen in der Verfassung verheißen worden. Die Regierung mag freilich mit Recht durch ihre Organe in der Kammer und in öffentlichen Blättern behauptet haben, daß sie bei der Abfassung dieser Gesetze, vorausgesetzt, daß sie dem in der Verfassung festgestellten Prinzip genüge, nicht unbedingt an den Willen der Stände gebunden sei, daß jene Gesetze vielmehr durch beiderseitige Uebereinkunft zu Stande kommen müßten, und daß, wenn es nicht gelänge, eine solche zu bewirken, die Schuld an der einen so gut, wie an der anderen Seite liegen könne. Aber eben nach diesem Grundsatze durfte von keiner Seite ein Verfahren beobachtet werden, das eben jenen Weg der Uebereinkunft geradezu versperrte, und somit die Vollendung eines

jeden Gesetzes unmöglich machte. Die Regierung mußte, um der Verfassung gemäß zu handeln, bei der Vorlage die Grundsätze, von denen sie nicht abweichen werde, bestimmt darlegen, sie mußte sich über die von den Ständen vorgeschlagenen Verbesserungen bestimmt erklären, damit diese wüßten, durch welche Konzessionen sie das betreffende Gesetz zu Stande bringen könnten. Sie handelte aber offenbar verfassungswidrig, wenn sie, nachdem sie auf die Verbesserungs-Anträge stillschweigend einzugehen schien, nunmehr ohne Angabe von Gründen, ohne Aufstellung von Grundsätzen, ohne daß sie in den zwei Monaten, die zwischen der Diskussion und der Auflösung der Kammer verstrichen sind, die mindeste Mittheilung darüber an die Kammer hätte gelangen lassen, — eben so stillschweigend ihre Sanktion verweigert, und gar ihr eignes Werk, ihre eignen Prinzipien verläugnet: denn auf diesem Wege hat die Regierung die Vollendung des Gesetzes, die Erfüllung des Artikels der Verfassung für jetzt zu einer absoluten Unmöglichkeit gemacht. So viel geht aus diesem Verfahren mit Gewißheit hervor, daß sich nicht der allermindeste Grund gegen die treffliche Arbeit der Ständeversammlung herausfinden ließ, so daß der Einfluß, der sich der guten Sache entgegenstellte, zu der offenbarsten Verletzung der Form genöthigt war, die doch durch das zeitige Hervorheben selbst der scheinbarsten Einwendung gegen einen der Verbesserungsanträge von Seiten der Regierung hätte gerettet werden können. Wie die Sache jetzt steht, ist das Einlenken in die Bahn der Verfassung nicht mehr anders als durch die Sanktion des Gesetzes, so wie es vorliegt, möglich; wir wollen hoffen, daß darin ein Grund liegt, um noch jetzt auf diese Sanktion mit einiger Zuversicht rechnen zu können.

So schmerzlich es ist, die Erfüllung einer so Vielen theuer gewordenen Hoffnung im Augenblicke der Vollendung im Kampfe mit neuen unerwarteten Hemmungen zu sehen, so liegt etwas Tröstendes darin, daß sich die Verwandschaft unserer guten Sache mit den Ideen der Freiheit und der Civilisation, die unsere Zeit bewegen, hier glänzend bewährt hat. Sie siegte und unterlag.